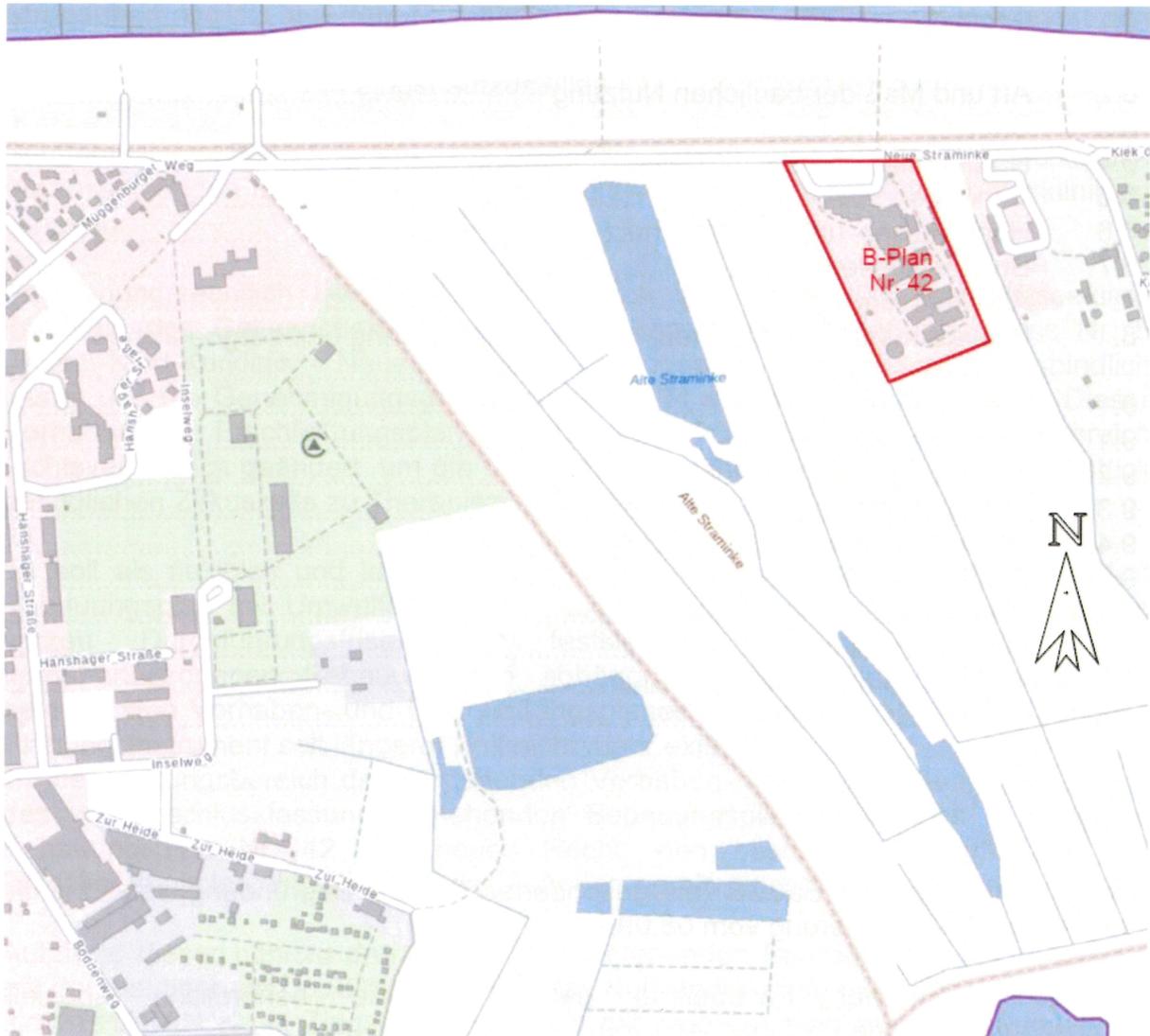


Begründung
(Satzungsfassung)
zur Satzung zum Bebauungsplan Nr. 42 Sondergebiet
„Ostseeklinik Zingst - Neue Straminke“
der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst

Bebauungsplan gemäß §30 Abs. 1 BauGB aufgestellt im
Regelverfahren gemäß §§ 2 bis 4c sowie §§ 10 und 10a BauGB



Übersichtsplan mit räumlichen Geltungsbereich (rot)

[Quelle: www.gaia-mv.de]

Erarbeitet im Einvernehmen mit der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst durch
KAWO Ing GmbH, Albert-Schweitzer-Str. 11, 18442 Wendorf OT Groß Lüdershagen



Ostseeheilbad Zingst, 12.10.2023



0. Inhaltsverzeichnis

0.	Inhaltsverzeichnis	2
1.	Aufstellungsbeschluss und Planungsanlass	3
2.	Grundlagen der Planung	6
2.1	Rechtsgrundlagen	6
2.2	Planungsgrundlagen	7
3.	Räumlicher Geltungsbereich	7
4.	Entwicklung des B-Planes und Flächennutzungsplan	8
5.	Beschaffenheit des Plangebietes	10
6.	Inhalt des Bebauungsplanes	12
6.1	Städtebauliches Konzept	12
6.2	Art und Maß der baulichen Nutzung	13
6.3	Bauweise und Baugrenzen	15
6.4	Naturschutz und Landschaftsschutzpflege nach §1a BauGB	16
6.5	Verkehrskonzept	17
6.6	Hochwasser- und Küstenschutz	17
6.7	Bundeswasserstraßen	19
7.	Abfallentsorgung	19
8.	Immissionsschutz, Altlasten, Kampfmittelbelastung und bergbauliche Belange	20
9.	Erschließung	21
9.1	Abwasserentsorgung	21
9.2	Regenentwässerung	21
9.3	Trinkwasserversorgung	22
9.4	Löschwasserversorgung und Brandschutz	22
9.5	Fernmeldeversorgung	23
9.6	Elektroversorgung	23
9.7	Gasversorgung	23
9.8	Hinweis zum grenznahen Raum	23
10.	Denkmalschutz	24

Anlagen

Umweltbericht gemäß BauGB (als gesonderter Teil der Begründung) mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung vom 08.09.2023

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) für die behördliche spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom 08.09.2023

1. Aufstellungsbeschluss und Planungsanlass

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst hat auf ihrer Sitzung am 18.08.2022 die Aufstellung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 42 „Ostseeklinik Zingst - Neue Straminke“ der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst beschlossen. Dieser Beschluss wurde ortsüblich im „Zingster Strandboten“ (Ausgabe Sep. 2022) bekannt gemacht.

Die Gemeinde Ostseeheilbad Zingst beabsichtigt, für das Plangebiet auf dem Gelände der Ostseeklinik westlich der Siedlung „Zingst Hof“ gegenüber vom Strandübergang 12, auf dem Flurstück 156/2 der Flur 5 der Gemarkung Zingst den Bebauungsplan Nr. 42 Sondergebiet „Ostseeklinik Zingst - Neue Straminke“ der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst aufzustellen.

Städtebauliches Ziel ist es, auf dem genannten Flurstück die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Weiterentwicklung der bestehenden Kurklinik zu schaffen.

Bauplanungsrechtlich betrachtet befindet sich das Grundstück der Ostseeklinik innerhalb des Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 6 „Mutter-Kind-Kurklinik - Neue Straminke“, welcher im Jahr 1992 rechtsverbindlich wurde und die Genehmigungsgrundlage der 1994 eröffneten Klinik darstellt. Dieser Vorhaben- und Erschließungsplan wurde im Jahre 2012 in einem kleinen Teilbereich rechtsverbindlich geändert, um die Genehmigungsfähigkeit des auf dem Grundstück befindlichen Zirkuszelt zu Therapiezwecke dauerhaft abzusichern.

Es soll als flexibles und langfristig angelegtes Planungsinstrument ein „normaler“ Bebauungsplan mit Umweltprüfung im Regelverfahren gewählt werden, ohne von kurzen Durchführungsfristen für feststehende Bauvorhaben in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan abhängig zu sein. Eine Anpassung des bestehenden Vorhaben- und Erschließungsplanes scheidet ohnehin aus, da dieses Planungsinstrument seit längerer Zeit nicht mehr existiert.

Da der Geltungsbereich des bestehenden Vorhaben- und Erschließungsplanes und des zur Beschlussfassung anstehenden Bebauungsplanes identisch ist, löst der Bebauungsplan Nr. 42 als „neues Recht“ den bestehenden Vorhaben- und Erschließungsplan einschließlich der 1. Änderung als „altes Recht“ ab.

Aufgrund dieser nahezu drei Jahrzehnte bestehenden Baurechtsgrundlage, welche mit den heutigen und zukünftigen baulichen Notwendigkeiten nicht übereinstimmt, ist die REHASAN Klinik Zingst Besitz GmbH mit einem Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes an die Gemeinde Ostseeheilbad Zingst herangetreten.

Das Plangebiet ist über die Straße „Neue Straminke“ erschlossen und hat eine Fläche von 3,17 ha.

Das BauGB sieht für die Bauleitplanung ausgehend von §1 Abs. 2 BauGB ein zweistufiges System vor. Der Flächennutzungsplan bildet dabei den vorbereitenden Bauleitplan, aus dem der verbindliche Bauleitplan, der Bebauungsplan, zu entwickeln ist. Damit stellt der Flächennutzungsplan die erste vorbereitende Ebene der Bauleitplanung dar. Die zweite Ebene der städtebaulichen Planung bilden die

Bebauungspläne, die als Satzungen (§10 Abs. 1 BauGB) verbindliche Regelungen für die Zulässigkeit der Bebauung treffen.

Entsprechend §8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Für die Gemeinde Ostseeheilbad Zingst liegt ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan (FNP) vor. Somit verfügt die Gemeinde Ostseeheilbad Zingst mit diesem FNP über eine vorbereitende Bauleitplanung. Die Art der beabsichtigten baulichen Nutzung als Sondergebiet (SO) entspricht den Darstellungen und inhaltlichen Aussagen des Flächennutzungsplanes. Der Flächennutzungsplan hat das Plangebiet vollständig als sonstiges Sondergebiet Kureinrichtung ausgewiesen. Der Bebauungsplan wird aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt (§8 Abs. 3 BauGB).

Planungsanlass und Planungserfordernis

Die Ostseeklinik Zingst ist eine Fachklinik für Prävention und Rehabilitation für Eltern und Kinder. Es werden entsprechend den Versorgungsverträgen Psychovegetative Erschöpfungszustände und psychische/psychosomatische Erkrankungen, Erkrankungen des Bewegungsapparates (z.B. Rückenbeschwerden oder Schulter-Arm-Syndrom), Atemwegserkrankungen und Allergien (z.B. Infektanfälligkeit, Asthma, obstruktive Atemwegs-erkrankungen), Hauterkrankungen (z.B. Neurodermitis, Ekzeme, Schuppenflechte), Übergewicht und damit zusammenhängende Stoffwechselkrankheiten, AD(H)S und Entwicklungsstörungen bei Kindern behandelt.

Die Klinik verfügt über 378 Betten und hat im Jahr 2021 über 4.600 Patienten und Begleitpersonen aufgenommen. Die Antragslage an Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen für Eltern und Kinder nimmt stetig zu.

Um diesen Anfragen, auch im Zusammenhang mit immer strenger werdenden Strukturanforderungen seitens der Kassen gerecht werden zu können, sind Änderungen und Erweiterungen für die Ostseeklinik Zingst unabdingbar. Hinzu kommen insbesondere auch die durch die Corona-Pandemie immer umfangreicheren Hygienemaßnahmen und Einhaltung von Abstandsregelungen. Das führt die Klinik an Grenzen.

Der Ersatz des bisherigen Containermoduls für die Betreuung von ca. 50 bis 60 Kindern in unterschiedlichen Gruppengrößen und Altersstufen ist eine grundlegende Voraussetzung für die Aufnahme der Familienanzahl zur Sicherung des wirtschaftlichen Ergebnisses. Einher geht der Bedarf zur Erweiterung des Speisesaales, der auch als Vortrags- und Seminarraum genutzt wird. Diese Doppelnutzung kompensiert u.a. fehlende Therapieräume. Die vorhandenen Therapieräume müssen mit den Anforderungen der neuen Hygienemaßnahmen im Zusammenhang der Pandemie und die durch Kassen und des Gesundheitsamtes auf Dauer festgeschriebenen Hygienemaßnahmen und Abstandsregeln mit reduzierten Gruppenstärken verplant werden. Das führt gleichzeitig zur Notwendigkeit auf andere Räumlichkeiten auszuweichen, die dann aber u.a. für Interaktionsangebote für Eltern und Kinder fehlen und im Umkehrschluss Leistungseinschränkungen bedeuten. Da die Belegung der Kliniken durch die Krankenkassen hauptsächlich von der Qualität, der Zufriedenheit und dem Wunsch- und Wahlrecht der Patienten abhängen, sind

hier die aufgezeigten Erweiterungen ein wichtiger Baustein zur Zukunftssicherung der Ostseeklinik Zingst.

Die medizinische Abteilung mit einer 24-stündigen Besetzung, sowie u.a. die Räumlichkeiten der Psychologen und Sozialpädagogischen Dienstes befinden sich im Obergeschoß des Hauses. Hier müssen teilweise Einschränkungen bei der Aufnahme der Patienten vorgenommen werden, wenn beispielsweise Rollstuhlfahrer oder orthopädische Vorerkrankungen, wie auch leichte Gehbehinderungen Aktenkundig sind. Damit begründet sich die Erweiterung um mind. 2 Fahrstühle. Ob dies im Innenbereich oder von außen erfolgen kann, obliegt einer umfassenden baulichen Prüfung und können daher nicht abschließend die Örtlichkeit dafür bestimmen.

Die Ostseeklinik Zingst beschäftigt ca. 100 Mitarbeiter. Die Mitarbeiterzahl ist aufgrund des Anstiegs von Teilzeitarbeitnehmern zunehmend. Die meisten Mitarbeiter kommen aus umliegenden Städten und Gemeinden, so dass auf die Nutzung des Autos in nur geringen Fällen verzichtet werden kann. Hiermit begründet sich die notwendige Erweiterung des bestehenden Parkplatzes in Form einer Aufstockung zur Vermeidung der Ausweitung in Fläche, zumal bei der angespannten Arbeitsmarktlage smarte Faktoren eine sehr große Rolle bei der Wahl des Arbeitsgebers spielen. Die Gestaltung des jetzigen Fahrradplatzes und teilweiser Überdachung ist damit gleichermaßen geplant. Ein Zingster Unternehmen stellt Fahrräder zur Vermietung an Patienten in einer nicht unerheblichen Vielzahl auf dem Gelände zur Verfügung.

Die weitere Einbindung des Außengeländes für Therapiebestandteile, aber auch Angeboten außerhalb der Therapie- und Behandlungszeiten zur Entzerrung, sind ebenfalls unter Aufzeigen der angesprochenen Themen einhergehend. Mit der Gestaltung eines zum bestehenden Fußballplatzes Outdoorengeländes kann das Leistungsniveau ausgebaut werden.

2. Grundlagen der Planung

2.1 Rechtsgrundlagen

Die Satzung zum Bebauungsplan basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- das Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - **BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - **PlanZV**) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I, 1991, S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - **EEG 2023**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist
- die Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - **KV M-V**) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467)
- die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (**LBauO M-V**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V, S. 1033)
- das Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz - **LPIG M-V**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V, S. 166, 181)
- das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - **BNatschG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dez. 2022 (BGBl. I S. 2240)
- das Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - **NatSchAG M-V**) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V, S. 546)
- das Bundeswasserstraßengesetz (**WaStrG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S.1980), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist

- das Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Wassergesetzes (Wassergesetz - **LWaG**) vom 30 November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V, S. 866)
- das Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz - **UmwRG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I S. 71) geändert worden ist
- das Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - **GeoVermG M-V**) in der Fassung vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 713), neu gefasst durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V, S. 193, 204)
- das Zollverwaltungsgesetz (**ZollVG**) vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125; 1993 I S. 2493), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2274) geändert worden ist
- die Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete (**GrenzAV**) vom 14. August 2014 (BGBl. I S. 1442)
- die **Hauptsatzung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst** in der aktuellen Fassung

2.2 Planungsgrundlagen

- im Januar 2019 ist durch Neubekanntmachung der Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst rechtswirksam geworden
- Plangrundlage: Bestandsplan als Lage- u. Höhenplan M 1 : 500 erstellt vom Vermessungsbüro Ulrich Zeh vom 23.05.2022 mit der Eintragung der vorh. Gebäude und der Flurstücksgrenzen (Höhenbezug: über DHHN 92)

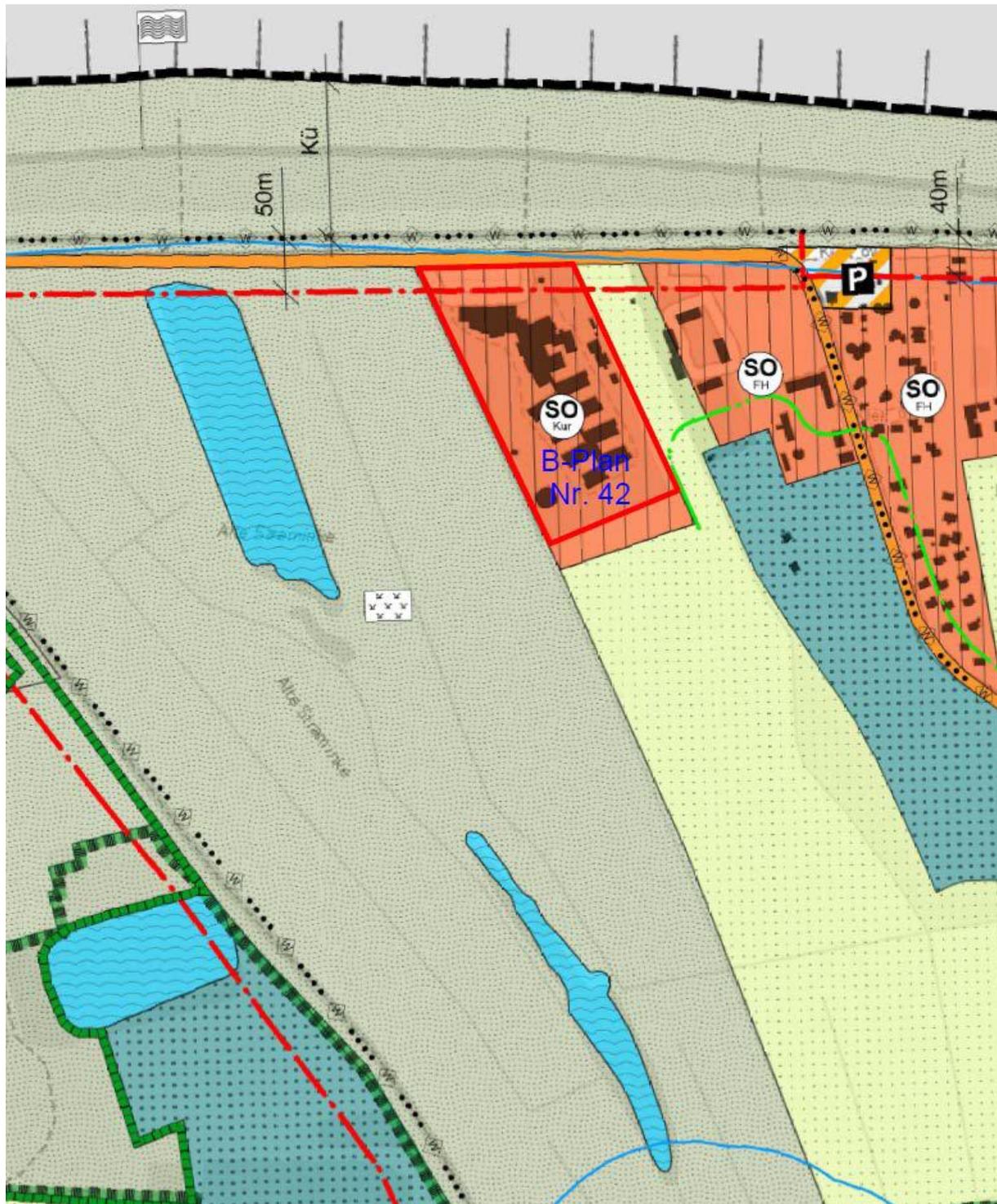
3. Räumlicher Geltungsbereich

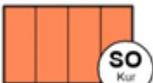
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der Planzeichnung im Maßstab 1 : 500 dargestellt und beläuft sich auf eine Fläche von 3,17 ha. Das Plangebiet befindet sich auf dem Gelände der Ostseeklinik Zingst westlich der Siedlung „Zingst Hof“ gegenüber vom Strandübergang 12, auf dem Flurstück 156/2 der Flur 5 der Gemarkung Zingst.

Das Gebiet wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden:	durch die Landstraße „Neue Straminke“
Im Osten:	durch den „Zingst Hof“
Im Süden:	durch angrenzende Wiesenflächen
Im Westen:	durch angrenzende Wiesenflächen

4. Entwicklung des B-Planes und Flächennutzungsplan



 SONSTIGE SONDERGEBIETE, (§ 11 BauNVO)
hier: Kureinrichtung

Auszug aus dem Flächennutzungsplan mit räumlichen Geltungsbereich (Volllinie rot) des Bebauungsplanes

Für die Gemeinde Ostseeheilbad Zingst liegt ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan (FNP) vor. Somit verfügt die Gemeinde Ostseeheilbad Zingst

mit diesem FNP über eine vorbereitende Bauleitplanung. Die Art der beabsichtigten baulichen Nutzung als Sondergebiet (SO) entspricht den Darstellungen und inhaltlichen Aussagen des Flächennutzungsplanes. Der Flächennutzungsplan hat das Plangebiet vollständig als sonstiges Sondergebiet Kureinrichtung ausgewiesen. Der Bebauungsplan wird aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt (§8 Abs. 3 BauGB).

Die Gemeinde Ostseeheilbad Zingst ist im Landesentwicklungsprogramm M-V (LEP) als „Ländlicher Raum“ eingestuft.

Die Gemeinde Ostseeheilbad Zingst ist Grundzentrum der Planungsregion Vorpommern. Laut der Karte 1:100.000 des RREP VP befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Vorbehaltsgebiets Küstenschutz und eines Tourismusschwerpunktraums. Diesbezüglich sind die Programmsätze 5.3 (1) RREP VP zum Küsten- und Hochwasserschutz sowie 3.1.3 (4) RREP VP zu Tourismusschwerpunkträumen zu berücksichtigen.

Entsprechend ihrer Bedeutung hat die Gemeinde ein bedarfsgerechtes Angebot an Siedlungsflächen zur Sicherung und Stärkung ihrer Funktionen unter Beachtung der städtebaulichen Strukturen bereitzustellen. Die Ausweisung dieser Baugebiete kann die Gemeinde nachhaltig stärken.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im Regelverfahren. Es ist ortsüblich bekannt zu machen, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit zur Planung äußern kann.

Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des §3 Abs. 1 BauGB erfolgt durch öffentliche Auslegung.

Nach §1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die beabsichtigte Weiterentwicklung wäre derzeit hier nicht zulässig. Ein Baurecht kann hierfür somit nur durch einen Bebauungsplan erlangt werden.

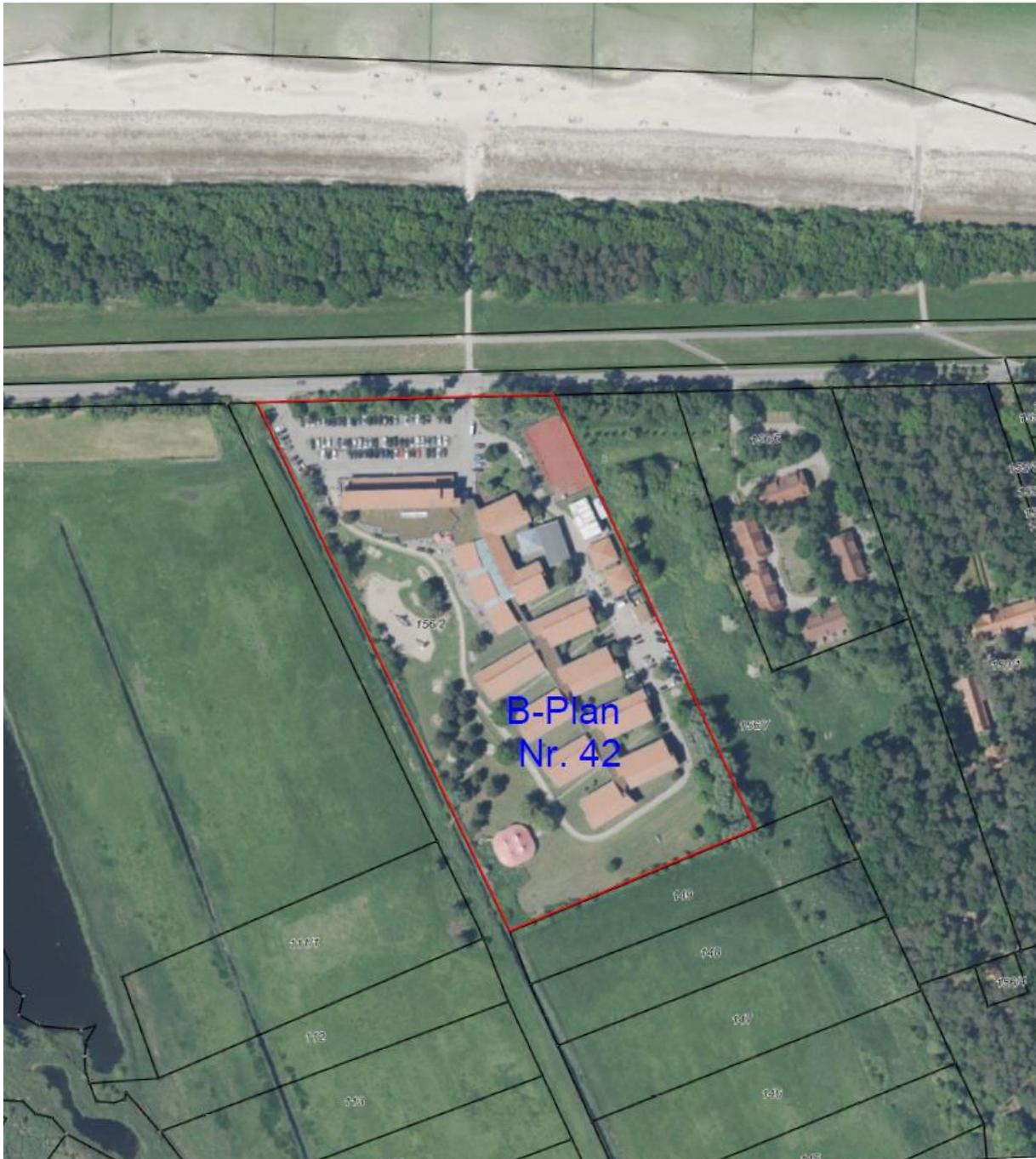
Für das Vorhaben der Gemeinde wurden die kommunalen Planungsziele zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen auf der Grundlage des §17 LPIG M-V angezeigt.

Die Landesplanerische Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern vom 05.06.2023 endet mit der Feststellung:

Unter Berücksichtigung der o.g. Belange wird der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 42 „Ostseeklinik Zingst – Neue Straminke“ der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst aus Sicht der Raumordnung zugestimmt.

(Die genannten Belange werden berücksichtigt.)

5. Beschaffenheit des Plangebietes



Luftbild 2021 mit Räumlichen Geltungsbereich (rot) des B-Planes

[Quelle: www.gaia-mv.de]

Das Plangebiet befindet sich auf dem Gelände der Ostseeklinik westlich der Siedlung „Zingst Hof“ gegenüber vom Strandübergang 12, auf dem Flurstück 156/2 der Flur 5 der Gemarkung Zingst.

Das Gelände ist bebaut mit dem mehrgeschossigen Gebäudekomplex der Ostseeklinik mit Schwimmhalle mit Firsthöhen von bis zu 14,05 m über NHN (Gebäudehöhe bis ca. 13 m, Ausdehnung ca. 208 x 110 m, bebaute Fläche 6.511 m²), einem Zirkuszelt im Südwesten mit einer Firsthöhe von 8,63 m über NHN (Zelthöhe ca. 7,8 m, bebaute Fläche 288 m²), einer KiTa im Nordosten mit einer Firsthöhe von bis zu 6,60 m über NHN (Containerhöhe ca. 5,8 m, bebaute Fläche

165 m²), einem eingeschossigen Nebengebäude (Heizhaus, bebaute Fläche 255 m²), einer Garage (bebaute Fläche 51 m²), einem Parkplatz im Norden, weitere Stellplätze im Osten, kleinere Schuppen, sowie Flächen für Spiel-, Sport- und Freizeitaktivitäten. Das Gelände ist eingezäunt.

Die Geländehöhen betragen ca. 0,8 m über NHN bis zu ca. 1,1 m über NHN. Ein Hügel erhebt sich bis ca. 2,4 m über NHN im Südwesten und ein weiterer bis ca. 2,6 m über NHN im Westen des Plangebietes.

Naturdenkmale befinden sich nicht im Plangebiet oder unmittelbar angrenzend.

Bäume im Geltungsbereich

(aufgenommen vom Vermessungsbüro Ulrich Zeh vom im Mai 2022):

Baum Nr.	Baum Art	Anzahl Stämme	St Ø [m]	St U [m]	Kr Ø [m]
2246	Nadelbaum	1	0.4	1.3	8.0
2247	Laubbaum	1	0.7	2.2	8.0
2248	Laubbaum	1	0.7	2.2	8.0
2249	Laubbaum	1	0.7	2.2	8.0
2297	Kiefer	1	0.4	1.3	10.0
2298	Laubbaum	1	0.6	1.9	4.0
2299	Laubbaum	1	0.8	2.5	8.0
2300	Laubbaum	1	0.4	1.3	10.0
2301	Laubbaum	1	0.5	1.6	10.0
2302	Laubbaum	1	0.8	2.5	6.0
2303	Laubbaum	1	0.7	2.2	4.0
2304	Laubbaum	1	0.3	0.9	8.0
2305	Laubbaum	1	0.3	0.9	8.0
2306	Kiefer	1	0.5	1.6	8.0
2307	Kiefer	1	0.3	0.9	8.0
2308	Kiefer	1	0.4	1.3	8.0
2309	Laubbaum	1	0.4	1.3	8.0
2328	Kiefer	1	0.3	0.9	6.0
2329	Kiefer	1	0.4	1.3	8.0
2330	Kiefer	1	0.5	1.6	8.0
2331	Kiefer	1	0.4	1.3	8.0
2332	Kiefer	1	0.4	1.3	8.0
2333	Kiefer	1	0.4	1.3	8.0
2334	Kiefer	1	0.4	1.3	10.0
2335	Kiefer	1	0.4	1.3	6.0
2336	Kiefer	1	0.5	1.6	8.0
2337	Kiefer	1	0.5	1.6	8.0
2338	Kiefer	1	0.4	1.3	10.0
2339	Laubbaum	1	0.4	1.3	12.0
2340	Laubbaum	1	0.3	0.9	10.0
2341	Kiefer	1	0.4	1.3	8.0
2342	Kiefer	1	0.5	1.6	8.0
2343	Kiefer	1	0.4	1.3	8.0
2344	Kiefer	1	0.4	1.3	8.0
2345	Laubbaum	1	0.5	1.6	0.0
2346	Laubbaum	1	0.2	0.6	4.0
2347	Laubbaum	1	0.2	0.6	5.0
2348	Laubbaum	1	0.4	1.3	10.0
2349	Laubbaum	1	0.3	0.9	10.0
2350	Laubbaum	1	0.3	0.9	10.0
2351	Laubbaum	1	0.2	0.6	5.0
2352	Laubbaum	1	0.3	0.9	6.0
2353	Laubbaum	1	0.3	0.9	6.0
2354	Laubbaum	1	0.3	0.9	6.0

Baum Nr.	Baum Art	Anzahl Stämme	St Ø [m]	St U [m]	Kr Ø [m]
2355	Laubbaum	1	0.5	1.6	12.0
2356	Laubbaum	1	0.5	1.6	14.0
2357	Strauch	1	0.0	0.0	4.0
2358	Laubbaum	1	0.6	1.9	14.0
2359	Laubbaum	1	0.6	1.9	14.0
2360	Laubbaum	1	0.4	1.3	10.0
2361	Kiefer	1	0.3	0.9	6.0
2362	Laubbaum	1	0.3	0.9	6.0
2363	Laubbaum	1	0.5	1.6	12.0
2380	Kiefer	1	0.4	1.3	6.0
2381	Laubbaum	1	0.2	0.6	4.0
2382	Kiefer	1	0.4	1.3	6.0
2383	Laubbaum	1	0.2	0.6	5.0
2384	Kiefer	1	0.4	1.3	8.0
2385	Kiefer	1	0.4	1.3	8.0
2386	Kiefer	1	0.3	0.9	6.0
2387	Kiefer	1	0.3	0.9	6.0
2388	Kiefer	1	0.4	1.3	6.0
2389	Kiefer	1	0.4	1.3	8.0
2390	Kiefer	1	0.3	0.9	6.0
2391	Kiefer	1	0.3	0.9	8.0
2392	Kiefer	1	0.4	1.3	8.0
2393	Tanne	1	0.6	1.9	4.0

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes M-V

Im Geltungsbereich befindet sich ein gesetzlich geschützter Festpunkt der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Der Festpunkt ist in der Planzeichnung dargestellt.

Vermessungsmarken sind nach § 26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) gesetzlich geschützt.

Nachrichtliche Übernahme nach §9 Abs. 6 auf der Planzeichnung:

„Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich ein gesetzlich geschützter Festpunkt der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.“

6. Inhalt des Bebauungsplanes

6.1 Städtebauliches Konzept

Aufgabe des Bebauungsplanes ist es, eine städtebauliche Ordnung gemäß den in §1 Abs. 5 BauGB aufgeführten Planungsleitsätzen zu gewährleisten. Zur Realisierung einer nachhaltigen, städtebaulichen Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende Bodennutzung und zur Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt ist es erforderlich, diese Forderungen über eine Bebauungsplanung festzuschreiben.

Das ausgewiesene Baugebiet soll hinsichtlich der baulichen Gestaltung den Bedürfnissen der zukünftigen Nutzung entsprechen.

Planungsziel ist die Weiterentwicklung der Ostseeklinik zu einer modernen und nachhaltigen Kureinrichtung.

Der B-Plan hat eine Gesamtfläche von 31.700 m².

Im Plangebiet werden 28.119 m² als Sondergebiet (SO Kur) und 3.581 m² als private Grünfläche festgesetzt.

6.2 Art und Maß der baulichen Nutzung

Sonstiges Sondergebiet "Kureinrichtung"

Da die genannten Planungsziele, hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung, keinem der normierten Gebietstypen der Baunutzungsverordnung entsprechen, wird ein sonstiges Sondergebiet nach §11 Baunutzungsverordnung maßgebend.

Das Baugebiet „SO Kur“ soll gem. §11 Abs. 2 Satz 1 BauNVO als Sonstiges Sondergebiet „Kureinrichtung“ der Betreibung einer Kureinrichtung dienen.

Zulässig sind:

1. Gebäude, Räume und Anlagen für den Betrieb einer Kureinrichtung;
2. maximal sechs Wohnungen für das Personal;
3. Stellplätze für Pkw;
4. Anlagen für die Eigenverwaltung der Kureinrichtung;
5. Gebäude / Räume für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger, soweit diese Tätigkeit der Kureinrichtung zuzuordnen ist;
6. Werbeanlagen, die der Eigenart des festgesetzten Sonstigen Sondergebietes entsprechen;
7. Im SO 5 Kur ist nur ein Zirkuszelt zu Therapiezwecken zulässig.

Das **Nutzungskonzept** richtet sich hauptsächlich an die Betreiber und Nutzer der Ostseeklinik. Hier sind folgende Nutzungen vorgesehen:

- zu 1. Räume für Behandlung, Betreuung, Therapie, Erholung, Beschäftigung, Entspannung, Versorgung und Weiterbildung der Kurgäste und Besucher;
Räume für Ausstellungen wie z.B. Foto- und Kunstausstellungen;
Räume für Veranstaltung wie z.B. Vorträge und Seminare;
Lagerräume für den Betreiber der Kureinrichtung;
- zu 2. max. 6 Wohnungen für Mitarbeiter;
- zu 3. Stellplätze für Pkw, neben den ansonsten außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (außerhalb der Baugrenze) zulässigen baulichen Anlagen;
- zu 4. Anlagen wie Büroräume, Hausmeister, Waschsalon, Verleih von Fahrrädern und Sportgeräte;
- zu 5. Praxen für Physiotherapie, Friseur, Nagelstudio und Wellness;
- zu 6. Werbeanlagen für die Nutzer des Gebäudes;
- zu 7. ein Zirkuszelt zu Therapiezwecken (keine Tierhaltung im Plangebiet).

Auf der Fläche für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit der Zweckbestimmung Stellplätze (St) sind nur Stellplätze zulässig. Auf der Fläche im Südosten soll die Errichtung von Mitarbeiterparkplätzen und auf der Fläche im Norden soll die Errichtung von Patienten- und Besucherparkplätzen ermöglicht werden.

Auf der Fläche für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit der Zweckbestimmung Garagen (Ga) sind Garagen mit einer Höhe bis zu 4,0 m über NHN zulässig. Auf dieser Fläche im Osten soll die Errichtung von weiteren Garagen bis ca. 3,0 m Höhe für z.B. Dienstfahrzeuge ermöglicht werden.

Grundfläche (GR) und Zahl der Vollgeschosse

Die Festsetzung der Grundfläche GR soll zu einer dem Standort angemessenen Bebauungsdichte führen. Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird, durch die in der BauNVO festgelegten Höchstgrenzen bestimmt.

Die Festsetzung der Grundfläche der Gebäude von insgesamt 9.000 m² führt zu einer theoretischen Grundflächenzahl von GRZ 0,32 und führt damit zu einer dem Standort angemessenen Bebauungsdichte. Die Versiegelung von Flächen ist somit auf ein Maß unterhalb des zulässigen Höchstmaßes beschränkt.

Der mögliche Zuwachs an Grundfläche für Gebäude soll auf ca. 25 % beschränkt bleiben. Dabei wird ein erhöhter Bedarf in den Baufeldern 1 und 5 gesehen, der durch einen geringeren Zuwachs in den anderen Baufeldern ausgeglichen wird.

Baufeld Nr.	Größe [m²]	bebaut [m²]	GR [m²]	Zuwachs %
Baufeld 1	2.750 m ²	bebaut 1.205 m ²	GR 1.600	+ 32,8 %
Baufeld 2	9.566 m ²	bebaut 4.702 m ²	GR 5.800	+ 23,4 %
Baufeld 3	919 m ²	bebaut 769 m ²	GR 900	+ 17,0 %
Baufeld 4	450 m ²	bebaut 255 m ²	GR 300	+ 17,6 %
Baufeld 5	1.074 m ²	bebaut 288 m ²	GR 400	+ 38,9 %
Baufeld gesamt	14.759 m²	bebaut 7.219 m²	GR 9.000	+ 24,7 %

In den Baufeldern ist die Überschreitung der Grundfläche mit Nebenanlagen nach §14 BauNVO möglich.

§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO gibt als sogenannten Mindestbestandteil zur Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung die Wahlmöglichkeit zur Festsetzung der Grundflächenzahl oder der Größe der Grundfläche (als zwingende Regelung) vor. Aus den oben genannten städtebaulichen Gründen hat sich die Gemeinde vorliegend für eine spezielle Regelung der zulässigen Größe der Grundfläche entschieden. Eine zusätzliche Festsetzung einer Grundflächenzahl ist städtebaulich nicht erforderlich.

Es ist beabsichtigt, dass die vorliegende Festsetzung zur Größe der Grundfläche (als absoluter Flächenwert) unabhängig von der Grundstücksgröße (als Alternative zur Festsetzung einer Grundflächenzahl als relativer Flächenwert in Anhängigkeit der Grundstücksgröße) festgesetzt wird.

Auf eine Festsetzung der Geschossflächenzahl wird verzichtet, da eine Grundfläche und die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt werden und somit das Maß der baulichen Nutzung hinreichend definiert ist.

Die Zahl der Vollgeschosse wird je nach Baufeld auf I, II bzw. III als Höchstmaß beschränkt. Damit können im Plangebiet Gebäude mit ein bis drei Vollgeschossen (je nach Baufeld) errichtet werden. Ausgebaute Dachgeschosse sind zulässig, wenn sie keine Vollgeschosse sind.

Höhe der baulichen Anlagen

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes ist eine Höhenbeschränkung erforderlich. Damit wird sichergestellt, dass keine höheren baulichen Anlagen das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigen.

Als Bezugspunkt zur Festsetzung der Höhe wird ein exakter rechtseindeutiger Höhenbezug (Höhe in m über NHN) gewählt. Das Plangebiet ist relativ eben und der Höhenunterschied im Baufeld ist mit nur ca. 0,4 m gering und somit ist die Festsetzung der Höhe so praktikabel.

Die Festsetzung der maximalen Höhe baulicher Anlagen orientiert sich an dem vorhandenen Gebäudekomplex. Der nördliche dreigeschossige Teil des Gebäudekomplexes hat eine Firsthöhe von 11,84 m über NHN (an einer untergeordneten Stelle beträgt die Firsthöhe 14,05 m über NHN). Die südlichen zweigeschossigen Teile des Gebäudekomplexes haben eine Firsthöhe von bis zu 10,45 m über NHN.

Die Höhe baulicher Anlagen wird im SO (Geländehöhe im Baufeld von ca. 0,7 bis 1,1 m über NHN) je nach Baufeld auf max. 7,0 bis 12,5 m über NHN festgesetzt.

So können Gebäude und bauliche Anlagen mit bis zu ca. 11,5 m Höhe über Geländeoberkante errichtet werden. Dachaufbauten auf dem Bestandsgebäude (wie z.B. eine PV-Anlage) sollen damit ermöglicht werden.

6.3 Bauweise und Baugrenzen

Bauweise

Hinsichtlich der Bauweise bedarf es der Festsetzung einer abweichenden Bauweise, da anders als bei der offenen Bauweise auch Einzelgebäude mit einer Größe von mehr als 50 m zulässig sein sollen. Dies ist der bereits vorhandenen Baustruktur (Gebäudekomplex mit einer Länge von 208 m, über alles diagonal gemessen) geschuldet. Gebäudelängen bis 220 m Länge werden zugelassen.

Im SO 1 Kur bis SO 3 Kur wird eine abweichende Bauweise (a) gemäß §22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt und abweichend von der offenen Bauweise eine Gebäudelänge bis 220,0 m Länge zugelassen, im Übrigen gilt die offene Bauweise.

Im SO 4 Kur und SO 5 Kur wird eine offene Bauweise (o) gemäß §22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt und damit eine Gebäudelänge bis 50,0 m Länge zugelassen.

Baugrenzen

Die überbaubare Fläche wurde durch Baugrenzen so definiert, dass ausreichende Freiräume zur Weiterentwicklung erhalten bleiben.

Baugrenzen können nach §23 Abs. 3 BauNVO durch Gebäudeteile bis max. 0,50 m überschritten werden.

Die Realisierung von Nebenanlagen außerhalb der durch die Baugrenzen definierten überbaubaren Grundstücksflächen wurde nicht eingeschränkt. Dies bedeutet, dass entsprechende Nebenanlagen (z.B. Nebenanlagen nach §9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB bzw. Nebenanlagen nach §14 BauNVO) außerhalb der Baugrenzen zulässig sind.

Im SO 5 Kur ist nur ein Zirkuszelt zu Therapiezwecken zulässig (Festsetzung 1.2 Nr. 7). Dieses soll flexibel im Baufeld angeordnet werden können.

Mit der überbaubaren Grundstücksfläche ist die Entwicklung des Gebietes im städtebaulich verträglichen Maß geordnet.

6.4 Naturschutz und Landschaftsschutzpflege nach §1a BauGB

Landschaftsschutzgebiet

Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG). Die hier überplante Fläche liegt im Zusammenhang bebauter Ortsteile und ist gemäß der Schutzgebietsverordnung zum LSG (§2 Abs. 3) in der Ausdehnung des Innenbereiches gemäß §34 BauGB ausgenommen.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild und Artenschutz

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist das Gutachterbüro Planung für alternative Umwelt GmbH mit Sitz in 18337 Marlow (OT Gresenhorst, Vasenbusch 3) beauftragt worden, einen Umweltbericht mit einer Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung und eine Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) als Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) für das Plangebiet zu erstellen.

Diese Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 42 Sondergebiet „Ostseeklinik Zingst - Neue Straminke“ der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst sind Anlage dieser Begründung. Die erforderlichen Maßnahmen wurden festgesetzt (Teil B - Textliche Festsetzungen – 7. und 8.).

Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft

Forst- und naturschutzrechtliche Belange im Zuständigkeitsbereich des Nationalparkamtes Vorpommern sind nicht berührt.

Gehölzschutz

Für den Planbereich gilt die Gehölzschutzsatzung (Satzung zum Schutz und zur Mehrung des Baum- und Heckenbestandes) der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst in der jeweils aktuellen Fassung (Nachrichtliche Übernahmen §9 Abs. 6 BauGB) und der gesetzliche Baumschutz gem. §18 Naturschutzausführungsgesetz M-V (NatSchAG M-V). Dieser betrifft Bäume mit einem Stammumfang ab 100 cm in 1,30 m Höhe.

Erdbauliche Maßnahmen

Gemäß §1a BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Notwendige Bodenversiegelungen sind auf ein Minimum zu begrenzen. Vor Durchführung der Baumaßnahmen ist der Oberboden entsprechend DIN 18915 Bl. 2 abzuschleppen, seitlich zu lagern und beim Anlegen der Pflanzflächen einzubauen. Es darf kein unbelasteter Bodenaushub zu Abfall werden.

Vermeidung und Minimierung

Der Eingriff soll durch die Minimierung der Versiegelung vermieden bzw. reduziert werden.

Waldflächen und Waldabstand

Waldflächen befinden sich nicht im Geltungsbereich des B-Planes und in der Nähe des geplanten Gebietes. Forstrechtliche Belange werden nicht berührt.

Landwirtschaft und Flurneuordnung

Landwirtschaftliche Flächen und Flurneuordnungsverfahren sind nicht betroffen.

Wasserwirtschaft

Das Plangebiet befindet sich nicht im Einzugsgebiet einer Wasserfassung. Gewässer II. Ordnung befinden sich nicht im Plangebiet.

Im Westen grenzt ein Gewässer II. Ordnung (Graben Zi8/5) an das Plangebiet. Für die Gewässerunterhaltung ist beidseitig ein Unterhaltungstreifen von je 5,0 m von der Böschungsoberkante von einer Bebauung freizuhalten. Es erfolgt im Plangebiet die zeichnerische Festsetzung als Flächen, die von der Bebauung freizuhalten ist mit der Zweckbestimmung „Grabenschutzstreifen“. (siehe auch unter 6.6 Hochwasser- und Küstenschutz)

6.5 Verkehrskonzept

Durch die Lage an der Straße „Neue Straminke“ ist das Plangebiet verkehrlich erschlossen.

Eine innere verkehrliche Erschließung des Baugebietes ist nicht vorgesehen. Mit der Satzung werden keine Grundstücke gebildet. Erforderliche Zuwegungen sind gegebenenfalls privatrechtlich zu sichern.

Am nördlichen Rand des Plangebietes sind zwei Zufahrten zum Grundstück von der Straße „Neue Straminke“ vorhanden.

Die bestehenden Ein- und Ausfahrten werden in der Planzeichnung mit einer Breite von 10 m bzw. 12 m festgesetzt. Diese Breiten haben sich in der Praxis als ausreichend dimensioniert herausgestellt. Ausreichende Sichtweiten sind durch eine regelmäßige Grünpflege sicherzustellen.

Stellplatzsatzung

Die Satzung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst über die Beschaffenheit, Größe und Zahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und notwendige Abstellplätze für Fahrräder sowie über die finanziellen Ablösungsbeträge der Verpflichtung zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung - in der jeweils gültigen Fassung) wird im Plangebiet nicht angewendet, weil hier die Errichtung von Stellplätzen im Plangebiet geregelt wird.

6.6 Hochwasser- und Küstenschutz

Überschwemmungs- bzw. Risikogebiete

Das Plangebiet liegt in einem Hochwasserrisikogebiet außerhalb eines Überschwemmungsgebietes.

Eine Äußerung vom LUNG im Beteiligungsverfahren zum Überschwemmungs- bzw. Risikogebiet nach Wasserhaushaltsgesetz wurde erwartet, aber nicht abgegeben.

Hochwasser- und Küstenschutz

Nach §34 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) vom 2. April 1968 in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I, S. 971 und 972) dürfen Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch

Blendwirkungen, Spiegelungen oder anderes irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig.

Der Geltungsbereich des B-Planes grenzt im Norden unmittelbar an die Straße „Neue Straminke“ und den hinter liegenden Seedeich. Damit ist eine Anlage des öffentlichen Hochwassers- und Küstenschutzes im Sinne des §83 LWaG von dem Vorhaben betroffen.

Gemäß Richtlinie 2-5/2012 des Regelwerkes „Küstenschutz M-V“ gilt für den Bereich der Ortslage Zingst ein Bemessungswasserstand BHW von 2,70 m NHN zuzüglich des Wellenaufbaus aus Richtung Ostsee und von 2,10 m NHN aus Richtung Zingster Strom. Diesem BHW liegt u.a. ein klimabedingter Meeresspiegelanstieg von 50 cm bis 2120 zugrunde.

Allerdings ist laut neuester Expertenmeinung ein höherer klimabedingter Meeresspiegelanstieg zu befürchten. Auf Grund der korrigierten Prognosen des Weltklimarates (IPCC) hat die Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) mit Beschluss vom 22.12.2020 dem Bericht „Auswirkungen des Klimawandels auf die Wasserwirtschaft - Bestandsaufnahme, Handlungsoptionen und strategische Handlungsfelder“ (LAWA Klimawandel-Bericht 2020) zugestimmt, wonach ein Vorsorgemaß von 1,0 m für einen klimabedingten Meeresspiegelanstieg und potentielle Änderungen von hydrodynamischen Belastungen (z.B. Windstau) zu beachten ist.

Aktuell ist der Seedeich Zingst in seinem derzeitigen Ausbauzustand nicht in der Lage, eine sehr schwere Sturmflut zu kehren und die Ortslage Zingst sicher vor Überflutung zu schützen.

Aus diesem Grund wurde für die notwendige Deichertüchtigung ein Bauverbotsstreifen festgeschrieben, um die erforderlichen Flächen vorsorglich von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Zum Hochwasserschutz (§1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB) wird weiterhin auf die Ausführungen im Rahmenplan Ostseeheilbad Zingst ‚Innenentwicklung‘ verwiesen: „... (Begründung vom 14.09.2012, Seite 18)

1.4.6 Technische Infrastruktur ...

Hochwasserschutz

Angesichts der geringen Höhenlage der Ortslage kommt dem Hochwasserschutz als Voraussetzung für sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen eine zentrale Bedeutung zu. Da der Zingst als naturräumliche Barriere zwischen der Ostsee und der Darß-Zingster- Boddenkette fungiert, kommt dem Hochwasserschutz auf dem Zingst gleichzeitig auch eine großräumige Schutzfunktion für das Hinterland zu.

Im Zuge von mehreren Aufspülmaßnahmen wurden deshalb seit 1992 sowohl die unterdimensionierten Dünen der Außenküste auf 7,5 km verstärkt als auch die Sedimentverhältnisse im Ufernahbereich entscheidend verbessert. Eine Stabilisierung erfährt die Außenküstenlinie außerdem durch das innerhalb von 8 Jahren komplett rekonstruierte, 7 km lange Buhnsystem. Da sich der Zingst im Ausbreitungsgebiet des Holzschädlings *Teredo navalis* befindet, erhielten alle Buhnen Seeteile aus teredoresistentem Hartholz.

Komplexe Deichbaumaßnahmen sahen in den vergangenen Jahren die Neuorganisation des Deichsystems vor. Die Verstärkung des vorhandenen Boddendeiches sowie der Neubau eines Riegeldeiches wurden bereits ausgeführt. Ein neuer Seedeich gewährleistet mit seiner Fertigstellung 2009 den vollständigen Sturmflutschutz für Zingst und die östlich liegenden Ortschaften. Der bis 2011 zu errichtende Leitdeich wird künftig die Durchbruchsicherheit in die Boddengewässer

gewährleisten. Anschließend wird der teilweise Rückbau der Altdeiche und der Verzicht auf die bisherige Polderentwässerung die Renaturierungsmaßnahmen auf den Sundischen Wiesen einleiten.

...

Zum Schutz der Deiche sind Bauverbotszonen vom landseitigen Fußpunkt zu berücksichtigen.

Zum Seedeich sind im Plangebiet die zwischen StALU und Gemeinde abgestimmten Mindestabstände einzuhalten:

- Westlich des Parkplatzes am Strandzugang 15 ≥ 50 m

Bauverbotszone

Die Bauverbotszone basiert auf der Allgemeinverfügung vom 16.12.2004 und den daraus resultierenden Darstellungen im Flächennutzungsplan der Gemeinde.

Die in diesem Bereich befindlichen Stellplätze sind durch die Baugenehmigung 383/92 vom 25.06.1992 abgedeckt.

6.7 Bundeswasserstraßen

Das Plangebiet grenzt an die Bundeswasserstraße Ostsee / Darßer Ort, Rügen bis Pommersche Bucht.

Nach §34 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist, dürfen Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anderes irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig.

7. Abfallentsorgung

Das Plangebiet kann direkt an die Müllentsorgung angeschlossen werden. Verkehrsflächen sind vorhanden und für das dreiachsige Müllfahrzeug geeignet. Die Abfallbehälter können so am Straßenrand vor dem Grundstück geleert werden. Die gültige Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis ist zu berücksichtigen.

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass sowohl von den Baustellen als auch vom fertigen Objekt eine vollständige, geordnete Abfallentsorgung erfolgen kann. Bei der Baudurchführung ist möglichst der im Rahmen des Baugeschehens anfallende Bodenaushub einer Wiederverwendung zuzuführen.

8. Immissionsschutz, Altlasten, Kampfmittelbelastung und bergbauliche Belange

Lärmschutz

Vom Plangebiet geht durch die vorhandene Nutzung (Kureinrichtung und Parkplatz) bereits jetzt eine gewisse Lärmimmission aus.

Innerhalb des Plangebietes werden die emittierenden Nutzungen aber auf die Umgebung keine größeren als die bereits vorhandenen Immissionen und damit Auswirkungen haben.

Im nachgelagerten Bauantragsverfahren ist der Schallschutz im Gebäude gegebenenfalls nachzuweisen (§66 Landesbauordnung M-V).

Weitere Emissionen

Weitere Emissionen wie Stäbe und Luftschadstoffe, Licht, Erschütterungen, Gerüche u.a. sind ggf. im Rahmen des Bauantragsverfahrens zu beurteilen.

Kampfmittelbelastung

Nach bisherigen Erfahrungen ist es nicht auszuschließen, dass auch in für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereichen Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und deren unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen.

Altlasten

Altlasten sind nicht bekannt. Im Rahmen der Trägerbeteiligung können sich Hinweise auf Altlasten geben.

Bei den Baumaßnahmen anfallender belasteter Bodenaushub ist zu entsorgen. Vor dem Rückbau belasteter baulicher Anlagen ist ein Abfallkataster zu erstellen.

Bergbauliche Belange nach dem Bundesberggesetz (BBergG)

Der Geltungsbereich der Satzung befindet sich nicht innerhalb von Flächen mit Bergbauberechtigung.

Bergbauliche Belange nach dem Bundesberggesetz (BBergG) und Belange nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) werden nicht berührt.

9. Erschließung

9.1 Abwasserentsorgung

Das Plangebiet ist an das öffentliche Schmutzwassersystem angeschlossen. Absprachen zur Änderung oder Erweiterung sind mit dem Abwasserentsorgungsbetrieb Zingst (Hanshäger Str. 1, 18374 Zingst) zu führen.

9.2 Regenentwässerung

Ein öffentliches Regenentwässerungssystem ist nicht geplant. Das unverschmutzte Niederschlagswasser wird auf den Grundstücken versickert.

Für die neu zu errichtenden Gebäude und baulichen Anlagen ist das anfallende Niederschlagswasser unabhängig vom bestehenden Entwässerungssystem, über Flachrigolen auf dem Grundstück in das Grundwasser abzuleiten.

Festsetzung 5.1: Für Erweiterungen der bestehenden Kurklinik ist der Nachweis der schadlosen Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Baugrundstück im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen.

Diese Festsetzung gilt für den gesamten Geltungsbereich. Da es sich vorliegend um eine sog. Angebotsplanung handelt und dementsprechend eine gewisse Bandbreite an zukünftigen Erweiterungen hinsichtlich der Lage und Größe zulässig ist, kann eine konkrete Verortung von Versickerungsanlagen in der Planzeichnung nicht erfolgen. Daher ist ein Nachweis im konkreten Einzelfall (Genehmigungsverfahren) erforderlich.

Nach dem Arbeitsblatt DWA-A 138 darf der Abstand zwischen den Rigolen und dem mittleren, höchsten Grundwasserstand 1 m nicht unterschreiten. Diese Forderung kann auf Grund der Ortslage teilweise nicht umgesetzt werden, entspricht aber der üblichen Herangehensweise für Zingst.

Sollte es im Rahmen eines unvorhersehbaren Unwetters zu extremen Wassermengen kommen, die das geplante Entwässerungssystem nicht vollständig aufnehmen kann, ist es vorgesehen, dass die Mehrmengen des Niederschlagswassers über einen Notablauf im geplanten Entwässerungssystem in den Graben (Gewässer II. Ordnung) abgeleitet werden können. Dieser Anschluss wird dann beim Lk VR (Abteilung für Wasserwirtschaft) beantragt.

Gemäß dem 1. GB (Abschnitt 6) sind die im Bauflächenbereich anstehenden sandigen Bodenschichten erfahrungsgemäß wasserdurchlässig ($k_f = 1 \times 10^{-5} \dots 5 \times 10^{-4}$ m/s) und für eine Versickerung von Niederschlagswasser geeignet (siehe auch Bohr- und Sondierprofile im 1. GB, Anlage 0143-2022_2.1 und 2.2). Hinsichtlich einer technischen Versickerung von Niederschlagswasser wird auf den erkundeten Grundwasserstand von 1,1 - 1,2 m Tiefe unter vorhandener GOK bzw. den in Abschnitt 2 angegebenen mittleren Grundwasserspiegel auf +0,9 m NHN hingewiesen.

Die Versickerung ist grundsätzlich möglich. Der Nachweis im Detail erfolgt im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren.

Textliche Festsetzung: „Für Erweiterungen der bestehenden Kurklinik ist der Nachweis der schadlosen Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Baugrundstück im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen.“

Das Plangebiet befindet sich im Polder Müggenburg, das bedeutet, dass die Entwässerung vom Betrieb des Schöpfwerkes Müggenburg abhängig ist. Bei Betriebsstörungen und/oder nicht ausreichenden Kapazitäten des Schöpfwerkes muss mit Auswirkungen auf den Wasserstand in den Gräben und auch auf den Grundwasserstand gerechnet werden. Unmittelbar westlich des Bebauungsgebietes verläuft ein offener Graben mit Vorflut zu diesem Schöpfwerk.

9.3 Trinkwasserversorgung

Das geplante Baugebiet ist an das öffentliche Trinkwassernetz angeschlossen. Eine Erhöhung der Patientenzahl ist derzeit nicht geplant. Darum ist auch nicht mit einem erhöhten Trinkwasserverbrauch zu rechnen.

Absprachen zur Änderung oder Erweiterung sind mit der Wasser und Abwasser GmbH Boddenland (Am Wasserwerk 2, 18311 Ribnitz-Damgarten) zu führen.

Für Hausinstallationsanlagen mit Trinkwasserverbräuchen größer 3,0 l/s wird nach Vorlage des ermittelten Spitzenbedarfs ein Trinkwasservorratsbehälter vom Anschlussnehmer gefordert.

9.4 Löschwasserversorgung und Brandschutz

Die Löschwasserversorgung erfolgt über die Trinkwasserleitung.

Nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 ist zur Sicherstellung des Löschwasserbedarfes eine Leistung von 48 m³/h über eine Dauer von mind. 2 Stunden erforderlich. Dies ist über eine Löschwasserentnahmestelle im Umkreis von bis zu 300 m zu gewährleisten. Gleichzeitig darf die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung nicht weiter als 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein.

Für den Hydranten mit der Identnummer 29115, der im Umkreis von 300 m steht, wurde ein Messprotokoll erstellt. Dieses zeigt auf, dass dieser Hydrant die geforderten 48 m³/h mit 1,5 bar liefern kann und somit geeignet ist. Allerdings heißt es im DVGW-Arbeitsblatt W 405 auch, dass die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung nur 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche sein darf. Diese Entfernung wird überschritten. Darum ist der Hydranten mit der Identnummer 29158, der direkt auf dem Klinikgelände steht, aber die erforderliche Löschwassermenge nicht erbringt, so zu erneuern, dass er die geforderte Löschwasserversorgung sicherstellt.

Absprache zur Änderung oder Erweiterung sind mit der Wasser und Abwasser GmbH Boddenland (Am Wasserwerk 2, 18311 Ribnitz-Damgarten) zu führen.

Die Löschwasserversorgung kann nur im Rahmen der Kapazitäten des vorhandenen Trinkwassernetzes erfolgen. Vorhandene Hydranten können zur Erstbrandbekämpfung eingesetzt werden. Eine Bereitstellungspflicht von Löschwasser seitens der Wasser und Abwasser GmbH Boddenland besteht nicht.

Der Brandschutznachweis erfolgt im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren.

Die Anfahrt von Rettungsfahrzeugen erfolgt über die vorh. Straße „Neue Straminke“. Feuerwehraufstellflächen (5 x 11 m) nach §5 Abs. 2 LBauO M-V liegen auf der Verkehrsfläche.

9.5 Fernmeldeversorgung

Das Plangebiet ist telekommunikationstechnisch erschlossen. Im Plangebiet befinden sich hochwertige Telekommunikationslinien der Telekom.

Telekommunikationslinien/-anlagen werden gewöhnlich auf einer Grabensohle von 60 cm verlegt. Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen oder infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten möglich. In Kreuzungspunkten mit einer Telekommunikationslinie ist die genaue Tiefenlage durch Querschlag zu ermitteln. Es ist die Originalüberdeckung wiederherzustellen, die Trassenbänder sind über die Anlagen neu zu verlegen. Bei Freilegung der Telekommunikationslinien während der Baumaßnahme sind diese durch geeignete Maßnahmen zu schützen und zu sichern.

Es ist keine durch die Baumaßnahme bedingte Änderung an den Anlagen erkennbar. Eine Erweiterung des Telekommunikationsnetzes ist im Zusammenhang mit der Umsetzung nicht geplant.

9.6 Elektroversorgung

Die Stromversorgung wird durch Anschluss an das bestehende Versorgungssystem der E.DIS Netz GmbH sichergestellt.

9.7 Gasversorgung

Das Plangebiet ist an das Gasversorgungsnetz angeschlossen. Eine Änderung ist hier nicht erforderlich und geplant.

9.8 Hinweis zum grenznahen Raum

Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum gem. §14 Abs. 1 Zollverwaltungsgesetz (ZollVG) i.V.m. §1 und Anlage 1 B der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete (GrenzAV). Insoweit wird auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. §14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hingewiesen. Das Hauptzollamt kann verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen, an Einfriedungen

Durchlässe oder Übergänge einrichten oder Wassergräben überbrücken. Das Hauptzollamt kann darüber hinaus auf eigene Kosten Grenzpfade, Durchlässe, Übergänge oder Brücken einrichten oder verbessern.

10. Denkmalschutz

Laut Denkmalliste des Landkreises VR ist im Plangebiet kein Denkmal vorhanden. Gleiches gilt für den Umgebungsschutz zu beachtende nähere Umgebung.

Baudenkmale

Innerhalb des Planungsgebietes befinden sich keine Baudenkmale, die als Denkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes von Mecklenburg-Vorpommern eingetragen und als Zeitzeugen der Geschichte zu erhalten sind.

Bodendenkmale

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmale bekannt, doch können jederzeit archäologische Fundstellen entdeckt werden.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß §11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Umweltbericht gemäß BauGB

(als gesonderter Teil der Begründung)

zum Projekt

B-Plan Nr. 42 Sondergebiet „Ostseeklinik Zingst – Neue Straminke“ der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst

Stand: 08.09.2023



Auftraggeber:

REHASAN Klinik Zingst Besitz GmbH

Im MediaPark 2

50670 Köln

Tel.: 0221-65077712

E-Mail: Daniel-Englaender@Rehasan.de

Planverfasser:

PfaU  GmbH

Planung für alternative Umwelt

Vasenbusch 3

18337 Marlow OT Gresenhorst

Tel.: 038224-44021

E-Mail: info@pfau-landschaftsplanung.de

<http://www.pfau-landschaftsplanung.de>



INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 Einleitung.....	1
1.1 Anlass und Ziel des Umweltberichtes aufgrund der Aufstellung des B-Planes Nr. 42	1
1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des B-Planes Nr. 42 des Ortes Zingst.	2
1.2.1 Geltungsbereich	2
1.2.2 Maß und Ziel der baulichen Nutzung	2
1.2.3 Derzeitige Situation des Vorhabengebietes	4
1.3 Zielaussagen der Fachgesetze und Fachvorgaben	5
1.4 Zielaussagen der Fachpläne	7
1.4.1 LEP MV.....	7
1.4.2 RREP VP	8
1.4.3 GLP MV	8
1.4.4 GLRP VP	9
1.4.5 FNP	14
2 Verfahren der Umweltprüfung.....	15
2.1 Untersuchungsstandards.....	15
2.2 Recherchequellen.....	15
2.2.1 Fauna	15
2.2.2 Flora.....	15
2.2.3 Klima und Luft.....	15
2.2.4 Wasser	15
2.2.5 Boden.....	15
2.2.6 Sonstige Sach- und Kulturgüter	16
2.2.7 Mensch einschließlich Landschaft.....	16
2.2.8 Nachbarschaft zu nationalen und internationalen Schutzgebieten.....	16
3 Bestandsaufnahme und Wertung des derzeitigen Umweltzustandes.....	17
3.1 Schutzgut Fauna und Flora (Biologische Vielfalt)	17
3.1.1 Fauna	17
3.1.1.1 Säugetiere.....	17
3.1.1.2 Vögel.....	17
3.1.1.3 Reptilien und Amphibien.....	18

3.1.1.4	Fische und Weichtiere	19
3.1.1.5	Insekten	20
3.1.2	Flora	20
3.1.2.1	HPNV	20
3.1.2.2	Aktuelle Vegetation	21
3.1.2.3	Gesetzlich geschützte Biotope	24
3.2	Schutzgut Klima und Luft	25
3.3	Schutzgut Wasser	27
3.4	Schutzgut Boden	29
3.5	Schutzgut Fläche	32
3.6	Schutzgut Sonstige Sach- und Kulturgüter	32
3.7	Schutzgut Mensch einschließlich Landschaftsbild	33
3.8	Nachbarschaft zu nationalen und internationalen Schutzgebieten	34
4	Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung	37
4.1	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	38
4.1.1	Auswirkungen auf das Schutzgut Flora	40
4.1.2	Auswirkungen auf das Schutzgut Fauna	41
4.1.3	Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft	43
4.1.4	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	43
4.1.5	Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	44
4.1.6	Auswirkungen auf das Schutzgut Sonstige Sach- und Kulturgüter	45
4.1.7	Auswirkung auf das Schutzgut Mensch einschließlich Landschaftsbild	45
4.1.8	Auswirkungen auf nationale und internationale Schutzgebiete	46
4.1.9	Zusammenfassung der Wirkung einer Modernisierung	46
4.2	Vermeidung von Beeinträchtigungen	47
4.3	Verminderung von Beeinträchtigungen	52
4.4	Verbleibende Beeinträchtigungen pro Schutzgut	52
4.5	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	52
4.6	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	53
4.7	Schwierigkeiten und Kenntnislücken	53
5	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung gem. den Hinweisen zur Eingriffsregelung in MV	54

5.1	Begründete Berechnung des Kompensationsbedarfs	54
5.1.1	Ermittlung des Kompensationsbedarfes aus ehemaligen Genehmigungen	54
5.1.2	Ermittlung der Konflikte und betroffenen Flächen	57
5.1.3	Ermittlung des Biotopwertes (W).....	58
5.1.4	Ermittlung des Lagefaktors (L).....	60
5.1.5	Berechnung der EFÄ für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (unmittelbare Wirkung)	60
5.1.6	Berechnung der EFÄ für Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen (mittelbare Funktionen)	61
5.1.7	Ermittlung der Versiegelung und Überbauung	62
5.1.8	Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfes	62
5.1.9	Ermittlung des Kompensationsbedarfs nach Baumschutzkompensationserlass.....	63
5.2	Kompensation	63
6	Zusammenfassung.....	64
7	Literaturverzeichnis.....	65

ANLAGEN

Nr.	Bezeichnung	Seiten	Karten
1	Biotopkartierung	67	1

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

	Seite
Abbildung 1: Übersichtskarte zum Vorhabensgebiet des B-Planes Nr. 42	2
Abbildung 2: Darstellung der geplanten Flächen des B-Planes Nr. 42	3
Abbildung 3: Impressionen der Eltern-Kind-Klinik; A – Vorderansicht von der Einfahrt auf die Klinik, B – Rückansicht auf die Terrasse der Mensa, C – Blick auf den Außenbereich mit Spielplatz, D- Blick auf das Zirkuszelt zu Therapiezwecken	4
Abbildung 4: Ausschnitt aus dem LEP MV	7
Abbildung 5: Ausschnitt aus dem RREP VP	8
Abbildung 6: Aussage des GLP MV über die Bewertung der landschaftlichen Freiräume nach Funktion	9
Abbildung 7: Karte I des GLRP VP- Arten und Lebensräume.....	11
Abbildung 8: Karte II des GLRP VP – Biotopverbundplanung.....	11
Abbildung 9: Karte III des GLRP VP – Entwicklungsziele und Maßnahmen.....	12
Abbildung 10: Karte IV des GLRP VP – Ziele der Raumordnung.....	12
Abbildung 11: Karte V des GLRP VP – Anforderungen an die Landwirtschaft	13
Abbildung 12: Karte VI des GLRP VP – Bewertung der potenziellen Wassererosionsgefährdung.....	13
Abbildung 13: Darstellung der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation	20
Abbildung 14: Blick auf verschiedene Bereiche der Nutzflächen der Kurklinik	22
Abbildung 15: Darstellung der Vorhabensfläche über die letzten 30 Jahre	23
Abbildung 16: Darstellung der umliegenden gesetzlich geschützten Biotope.....	24
Abbildung 17: Darstellung der Luftmesswerte an der Küste gelegener Messstationen in MV (Abfrage: 21.03.2023, 13:00 Uhr)	26
Abbildung 18: Darstellung der Wassermesswerte der Messstation Zingst Deponie, ausgewählte Auswertungen für den Zeitraum 2010 bis 2020	28
Abbildung 19: Auszug des digitalen Schichtenverzeichnis für die Bohrung Ig Zng 15b/ westlich des B- Planes Nr. 42	30
Abbildung 20: Auszug des digitalen Schichtenverzeichnis für die Bohrung Hy Zng 14/1954 westlich des B-Planes Nr. 42	31
Abbildung 21: Darstellung der umliegenden nationalen und landeseigenen Schutzgebiete	35
Abbildung 22: Darstellung der umliegenden internationalen Schutzgebiete.....	35
Abbildung 23: Ermittlung des potenziellen ökologischen Risikos.....	37
Abbildung 24: Darstellung der Ausgleichflächen des VEP Nr. 6 und der tatsächlichen Gehölzflächen	55
Abbildung 25: Darstellung von Bäumen aus Vermessung, die 2010 noch nicht vorhanden waren	56
Abbildung 26: Zuordnung der Konfliktnummern zu den Baufeldern.....	58

TABELLENVERZEICHNIS

	Seite
Tabelle 1: geplante maximale bebaubare Flächen pro Baufeld.....	3
Tabelle 2: Zielaussagen der Fachgesetze.....	5
Tabelle 3: Biotoptypen der Vorhabensfläche.....	21
Tabelle 4: Auflistung der umliegenden gesetzlich geschützten Biotope	24
Tabelle 5: Prüfliste zur Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	38
Tabelle 6: Mögliche Wirkfaktoren.....	39
Tabelle 7: Tabellarische Zusammenfassung der Wirkfaktoren und ihre Bewertungen.....	46
Tabelle 8: Berechnung des Kompensationsflächenäquivalent-Defizites des erbrachten Ausgleiches nach VEP Nr. 6	55
Tabelle 9: Berechnung des Kompensationsflächenäquivalent-Defizites des erbrachten Ausgleiches nach der 1. Änderung des VEP Nr. 6	56
Tabelle 10: Berechnung des Kompensationsflächenäquivalent-Defizites des erbrachten Ausgleiches nach der Befreiung vom VEP Nr. 6	57
Tabelle 11: Kompensationsdefizit aus vergangenen Eingriffen	57
Tabelle 12: Auflistung der Konfliktbereiche.....	57
Tabelle 13: Wertstufen mit zugehörigem durchschnittlichen Biotopwert	58
Tabelle 14: Betroffene Biotope mit durchschnittlichem Biotopwert.....	59
Tabelle 15: Zu- und Abschläge für den differenzierten Lagefaktor.....	60
Tabelle 16: Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. -veränderung.....	61
Tabelle 17: Eingriffsflächenäquivalent für Versiegelung.....	62

VERWENDETE ABKÜRZUNGEN

Abkürzung	Erläuterung
AbfBodSchZV	Verordnung über die Zuständigkeit der Abfall- und Bodenschutzbehörden
AFB	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
BAV	Bundes-Artenschutzverordnung (BArtSchV 2009); Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten
B-Plan	Bebauungsplan
BauGB	Baugesetzbuch
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGBl	Bundesgesetzblatt
DIN	Deutsches Institut für Normung
EFÄ	Eingriffsflächenäquivalent
EU	Europäische Union
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
FNP	Flächennutzungsplan
GGB	Gebiet Gemeinschaftlicher Bedeutung
GLP MV	Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern
GLRP VP	Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern
HPNV	Heutige potenzielle natürliche Vegetation
K	Kelvin
Kfz	Kraftfahrzeug
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LEP MV	Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern
LK	Landkreis
LWag MV	Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern
LPIG MV	Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Landesplanungsgesetz
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LUNG	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
ROG	Raumordnungsgesetz
RREP VP	Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern
SO	Sondergebiet
StALU	Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
VEP	Vorhaben- und Erschließungsplan
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts

1 Einleitung

1.1 Anlass und Ziel des Umweltberichtes aufgrund der Aufstellung des B-Planes Nr. 42

Anlass zur Erstellung eines Umweltberichtes gibt die B-Plan Nr. 42 des Ortes Zingst im LK Vorpommern-Rügen. Ziel des B-Planes ist sie bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Weiterentwicklung der bestehenden Kurklinik zu schaffen.

Mit Inkrafttreten der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen von bestimmten Plänen und Programmen am 21. Juli 2001 müssen raumplanerische und bauleitplanerische Pläne als zusätzliche Begründung einen Umweltbericht enthalten. Diese Verpflichtung wurde durch das Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau) vom 24. Juni 2004 in das BauGB eingefügt, welches am 20. Juli 2004 erstmals in Kraft trat und zuletzt geändert wurde durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147).

Ziel bei der Bearbeitung einer Umweltprüfung auf der Ebene eines B-Plans oder FNPs ist, dass im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sichergestellt wird und dass Umwelterwägungen schon bei der Ausarbeitung von solchen Plänen einbezogen werden und nicht erst oder nur in der Eingriff-Ausgleich-Bilanz abgearbeitet werden (Haaren, 2004; Jessel, 2007). Wesentliches Kernelement der Umweltprüfung ist die Erstellung des vorliegenden Umweltberichts, in dem der planungsintegrierte Prüfprozess dokumentiert ist (vgl. Bönsel, 2003).

Im Umweltbericht sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, welche bei Durchführungen des B-Plans bzw. Änderung eines FNPs auf die Umwelt entstehen, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der wesentlichen Zwecke des B-Plans zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht wird gemäß den Kriterien der Anlage 1 und 2 des BauGB erstellt. Er enthält die Angaben, die vernünftigerweise verlangt werden können und berücksichtigt dabei den gegenwärtigen Wissensstand und die aktuellen Prüfmethode (Herbert, 2003), Inhalt und Detaillierungsgrad des B-Plans bzw. der Änderung des FNP sowie das Ausmaß von bestimmten Aspekten der Vermeidung und Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt.

In der Wirkungsprognose werden die einzelnen erheblichen Effekte auf die Umweltaspekte ermittelt. Die Ermittlung der Umweltauswirkungen erfolgt differenziert für die einzelnen Festlegungen der hohen Umweltziele. Zum Abschluss der Wirkungsprognose erfolgt eine variantenbezogene Bewertung der Auswirkungen, soweit dies notwendig ist (vgl. Haaren, 2004). Bei der Wirkungsprognose fließen außerdem die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Faktoren ein.

Überdies werden Aussagen zu künftigen Überwachungsmaßnahmen benannt, für den Fall, dass sie vorbereitenden bauleitplanerischen Festsetzungen rechtskräftig umgesetzt werden.

1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des B-Planes Nr. 42 des Ortes Zingst

1.2.1 Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich östlich der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst im LK Vorpommern-Rügen. Es umfasst das Flurstück 150/2 der Gemarkung Zingst und umfasst eine Fläche von rund 3,17 ha und ist bereits über die Straße „Neue Straminke“ erschlossen.

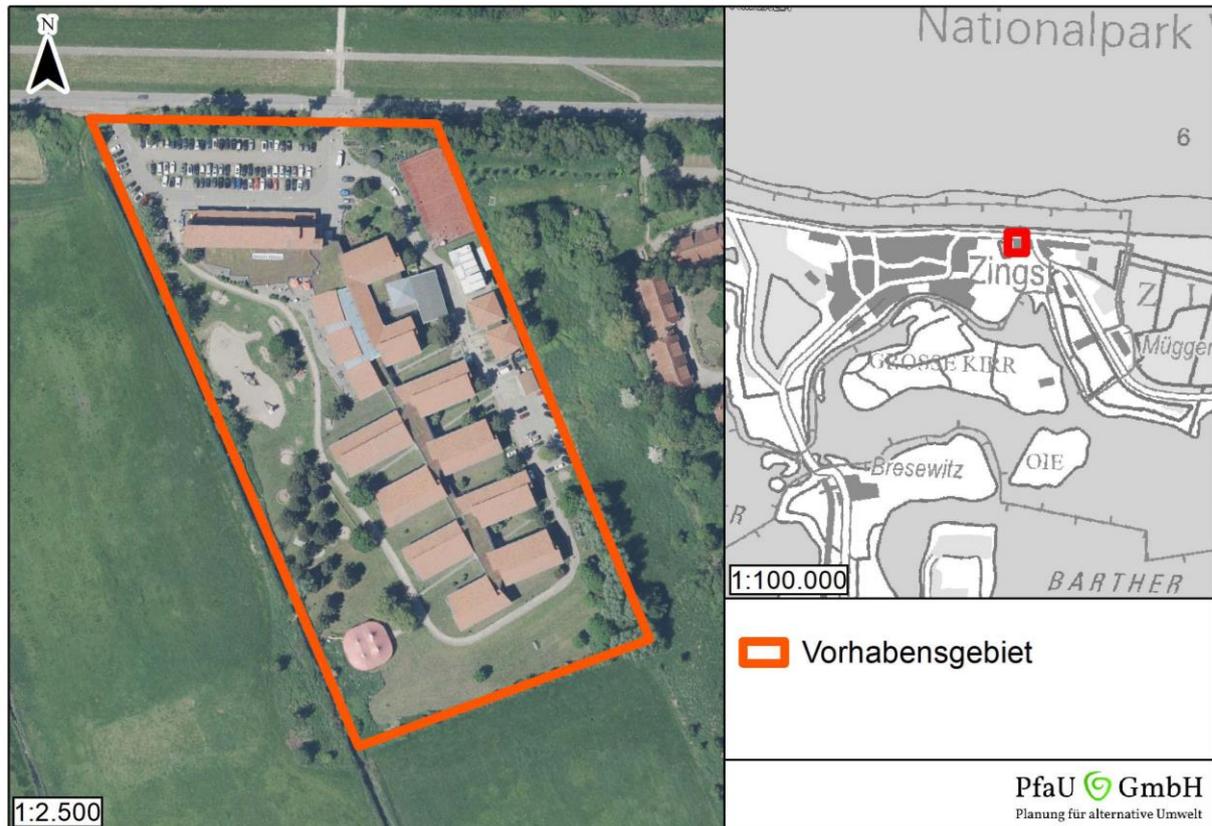


Abbildung 1: Übersichtskarte zum Vorhabensgebiet des B-Planes Nr. 42

Das Plangebiet wird im Norden durch die Straße „Neu Straminke“ begrenzt. Nach Westen und Süden grenzen Grünländer an, während nach Osten eine Brachfläche mit Gehölzbestand angrenzt.

1.2.2 Maß und Ziel der baulichen Nutzung

Auf dem Vorhabensgebiet besteht seit 1994 die Eltern-Kind-Kurklinik für Prävention und Rehabilitation von einem Elternteil mit Kindern. Behandelt werden Atemwegserkrankungen, psychosomatische Erkrankungen, Hauterkrankungen, Erkrankungen des Bewegungsapparates und Übergewicht. Neben umfangreichen Aufenthalts- und Therapiebereichen verfügt die Klinik über 126 2-Zimmer-Appartments mit insgesamt 378 Betten und hat im Jahr 2021 über 4.600 Patienten und Begleitpersonen aufgenommen.

Die Antragslage an Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen für Eltern und Kinder nimmt stetig zu. Um diesen Anfragen, auch im Zusammenhang mit immer strenger werdenden Strukturanforderungen, gerecht werden zu können, sind Änderungen und Erweiterungen für die Ostseeklinik Zingst zwingend nötig. So muss z. B. der Speiseraum erweitert werden, die Therapieräume müssen den Anforderungen der neuen Hygienemaßnahmen angepasst werden, die Gebäude müssen um Fahrstühle erweitert werden, die Parkplatzsituation der Mitarbeiter muss angepasst werden. Fahrradplatz benötigt eine Renovierung.

Daher hat der B-Plan Nr. 42 zum städtebaulichen Ziel die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Weiterentwicklung der bestehenden Kurklinik zu schaffen.

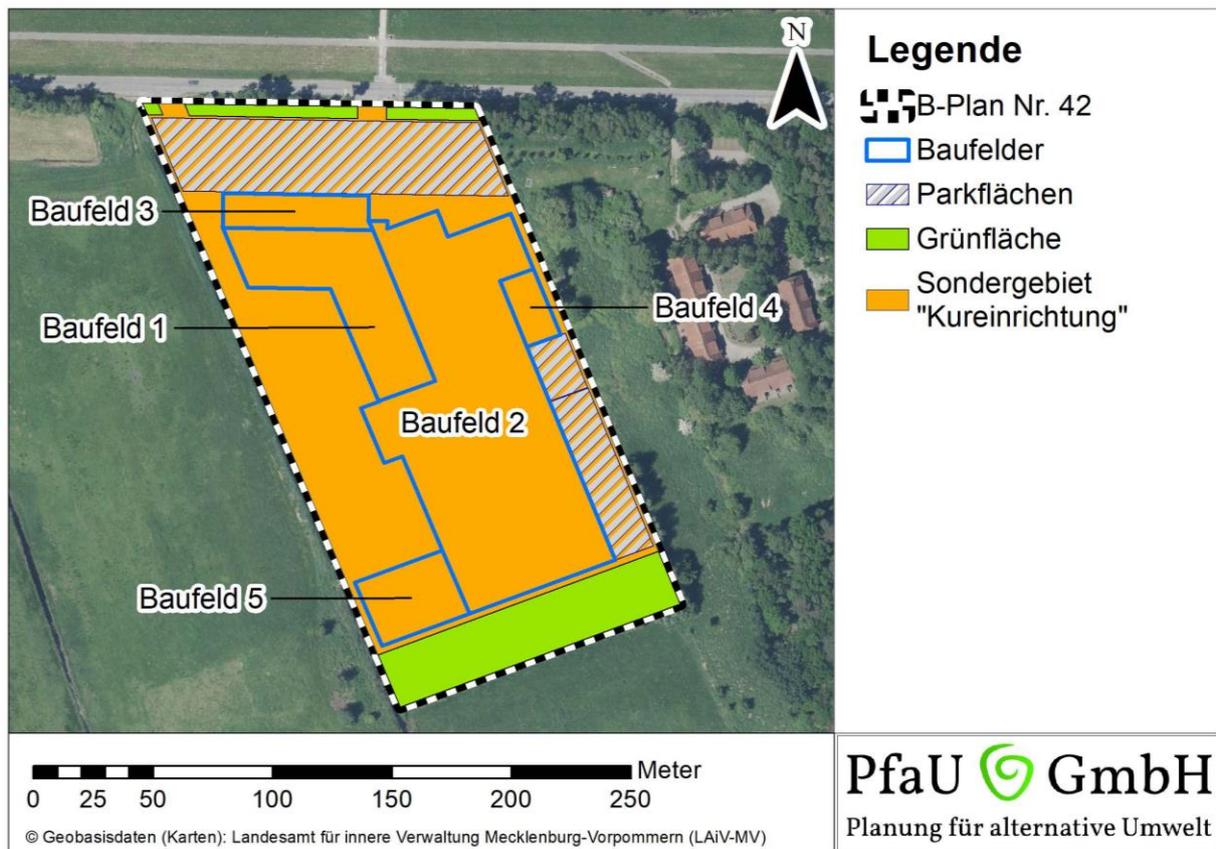


Abbildung 2: Darstellung der geplanten Flächen des B-Planes Nr. 42

Tabelle 1: geplante maximale bebaubare Flächen pro Baufeld

Baufeld	max. Grundfläche der Gebäude [m ²]	Zahl der Vollgeschosse	Höhe der baulichen Anlagen [m üNNH]
1	1.600	1	8,0
2	5.800	2	11,5
3	900	3	12,5
4	300	1	7,0
5	400	1	9,0

1.2.3 Derzeitige Situation des Vorhabengebietes

Das gesamte Vorhabengebiet wird von der Eltern-Kind-Klinik genutzt und wird als Sondergebiet eingestuft.

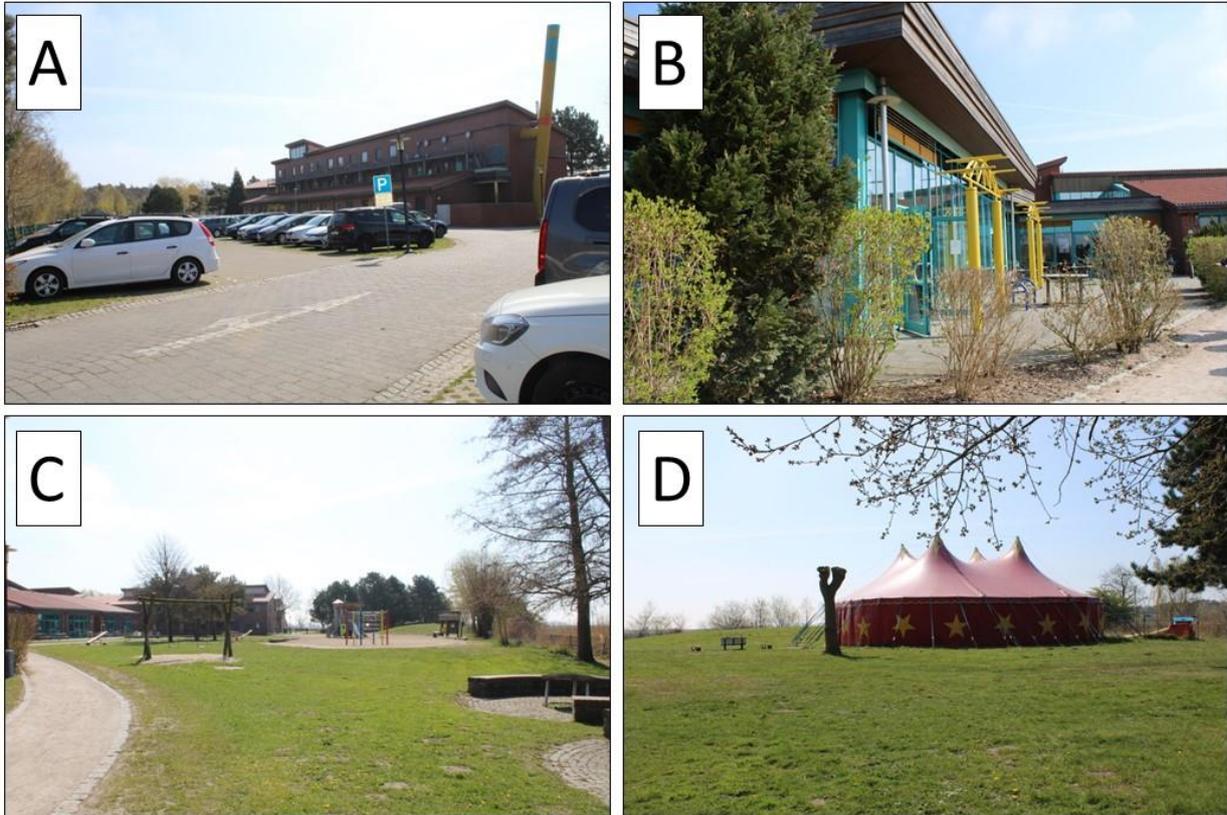


Abbildung 3: Impressionen der Eltern-Kind-Klinik; A – Vorderansicht von der Einfahrt auf die Klinik, B – Rückansicht auf die Terrasse der Mensa, C – Blick auf den Außenbereich mit Spielplatz, D- Blick auf das Zirkuszelt zu Therapiezwecken

Der Großteil des Geländes wird von Bauten und Flächen der Klinik beansprucht. Dazu gehören die Klinikgebäude selber, aber auch der Außenbereich mit Spielplatz, Feuerstellen, Zirkuszelt, Wäscheplätz, Schuppen, Sportplatz, Fahrradverleih und Raucherinsel.

Vor der Klinik befindet sich ein Parkplatz für die Patienten, die Angestellten parken östlich der Klinik. Um den Klinikkomplex herum führt ein unversiegelter Weg.

Die Grünflächen sind in der Regel artenarm ausgeprägt und regelmäßig gepflegt, um sie konstant kurz zu halten. Die einzige Ausnahme bildet ein kleiner Bereich im Südwesten hinter dem Zirkuszelt, welche weniger oft gemäht.

Die Gehölze, welche sich über das Klinikgelände verteilen bestehen hauptsächlich aus Kiefer und Laubbaumarten, wie Birke, Eiche, Erle, Pappel und Weide.

Im Westen grenzt ein Graben an das Klinikgelände. Innerhalb des Geltungsbereiches des Plangebietes befindet sich noch ein schmaler Streifen der Staudenflur, welche sich am Grabenrand gebildet hat. Dieser Bereich befindet sich bereits hinter dem Zaun, der das Gelände begrenzt.

1.3 Zielaussagen der Fachgesetze und Fachvorgaben

In der nachfolgenden Tabelle sind relevante Fachgesetze mit ihren Zielaussagen und allgemeinen Grundsätzen zu den anschließend betrachteten Schutzgütern dargestellt.

Tabelle 2: Zielaussagen der Fachgesetze

Schutzgut	Quelle	Grundsätze
Mensch	Baugesetzbuch (BauGB)	Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, baukulturelle Erhaltung und Entwicklung städtebaulicher Gestalt und des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 5).
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass <ol style="list-style-type: none"> 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind (§ 1 Abs. 1).
	Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) einschl. Verordnungen	Schutz für Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Vorbeugen der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen (§ 1).
	Technische Anleitung (TA) Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	Technische Anleitung (TA) Luft	Diese Technische Anleitung dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.
	DIN 18005	Zwischen schutzbedürftigen Gebieten und lauten Schallquellen sind ausreichende Abstände einzuhalten. Ist dies nicht möglich, muss durch andere Maßnahmen für angemessenen Schallschutz gesorgt werden.
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, <ol style="list-style-type: none"> 1. dass die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind (§ 1 Abs. 1).
Tiere und Pflanzen	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6).
	TA Luft	s.o.

Schutzgut	Quelle	Grundsätze
Boden	Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)	Das BBodSchG fordert die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens, das Abwehren schädlicher Bodenveränderungen, die Sanierung der Böden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden (§ 1).
	BauGB	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1a Abs. 2).
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen (§ 1).
	Bewirtschaftungsplan WRRL	Der Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet enthält eine Zusammenfassung derjenigen Maßnahmen nach Artikel 11, die als erforderlich angesehen werden, um die Wasserkörper bis zum Ablauf der verlängerten Frist schrittweise in den geforderten Zustand zu überführen (Art. 4 Abs. 4 (d) WRRL)
	TA Luft	s.o.
Luft	BImSchG einschl. Verordnungen	s.o.
	TA Luft	s.o.
	Baugesetzbuch (BauGB)	Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Schutzgut Luft (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) und Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7h)
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Luft und Klima durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen. Dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu (§ 1 Abs. 3 Nr. 4.)
Klima	Baugesetzbuch (BauGB)	Nachhaltige Städtebauliche Entwicklung, Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz (§ 1 Abs. 5) und Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a)
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	siehe Luft
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind (§ 1 Abs. 1 Nr. 3). Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere 1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, 2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen. (§ 1 Abs. 4) Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren.... (§ 1 Abs. 5)

Schutzgut	Quelle	Grundsätze
Kultur- und sonstige Sachgüter	Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V)	Denkmäler sind als Quellen der Geschichte und Tradition zu schützen, zu pflegen, wissenschaftlich zu erforschen und auf eine sinnvolle Nutzung ist hinzuwirken (§ 1).
	Baugesetzbuch (BauGB)	Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7d)
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere 1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren (§ 1 Abs. 4 Nr. 1)

1.4 Zielaussagen der Fachpläne

In den nachfolgenden Kapiteln sind die Zielaussagen der einzelnen Fachpläne hinsichtlich der regionalen Entwicklung der Gemeinde Zingst auf dem Darß zusammenfassend dargestellt.

1.4.1 LEP MV

Das LEP MV des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung wurde 2005 herausgegeben und 2016 die Fortschreibung veröffentlicht.

Entsprechend der Karte des LEP MV liegt das Vorhabensgebiet in einem Vorbehaltsgebiet **Tourismus**.

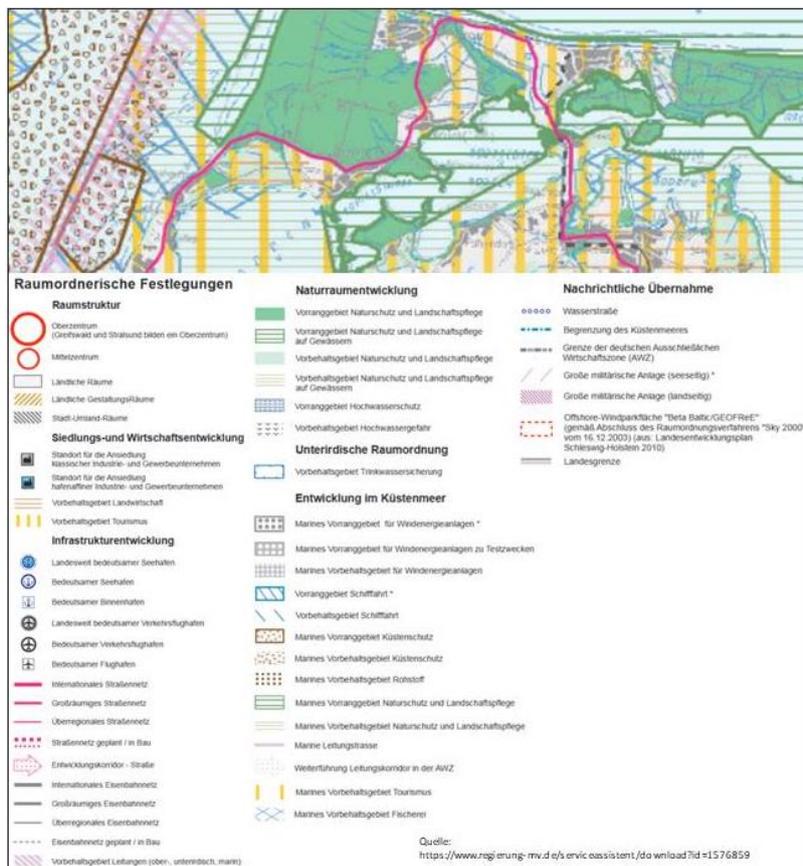


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem LEP MV



1.4.2 RREP VP

Das RREP VP wurde gemäß Landesverordnung vom 19.08.2010 festgestellt. Das RREP VP konkretisiert die Ziele und Grundsätze des LEP MV auf regionaler Ebene und stellt somit das Bindeglied zwischen der Raumordnung auf Landesebene sowie der kommunale Bauleitplanung dar.

Mit dem RREP VP existiert somit seit 2010 eine querschnittsorientierte und fachübergreifende raumbezogene Rahmenplanung im Maßstab 1:100.000, welche auf der Grundlage von ROG, LPIG MV und LEP MV (2005) erarbeitet wurde.

Das RREP VP weist die Vorhabensflächen als **Tourismusschwerpunktraum** und **Vorbehaltsgebiet Küstenschutz** aus.

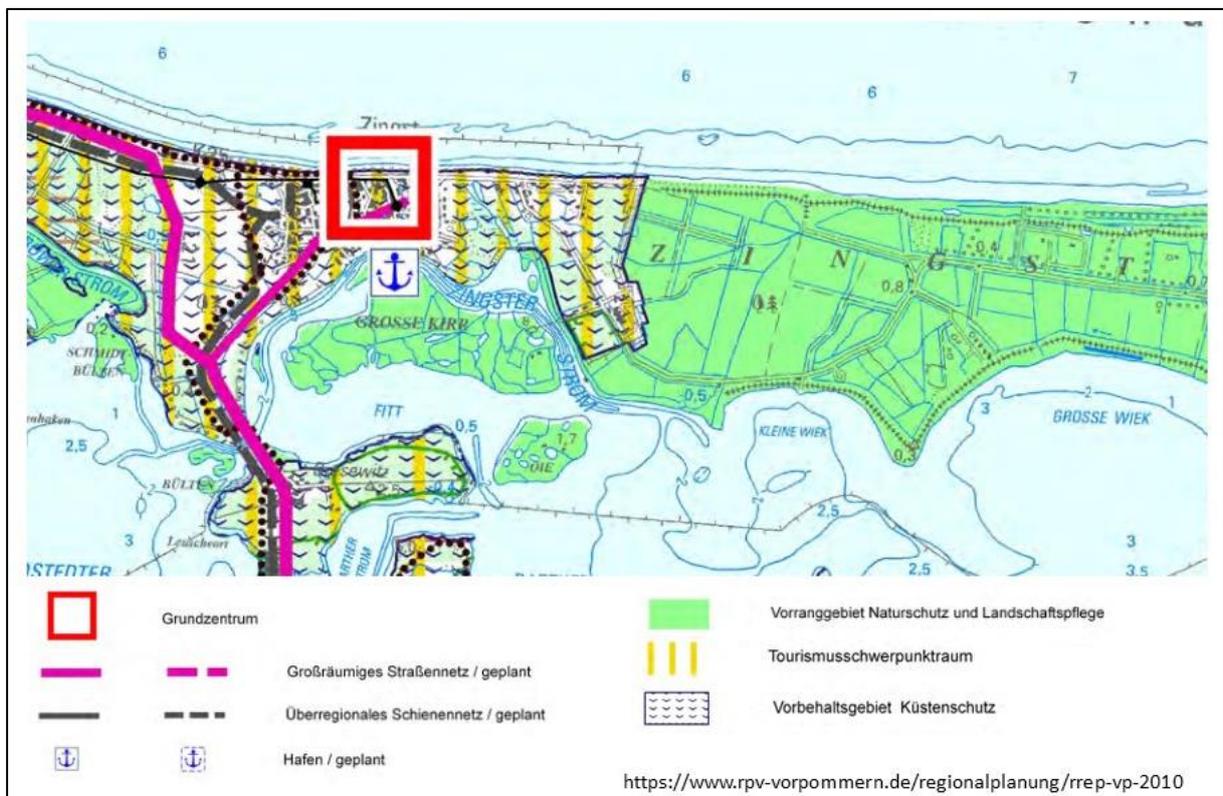


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem RREP VP

1.4.3 GLP MV

Dieser gutachtliche Fachplan des Naturschutzes wurde 1992 verfasst und im Zeitraum 1997 bis 2003 fortgeschrieben. Es stellt die Landschaftsplanung auf Landesebene als Fachplanung des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar und bildet die Grundlage für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Natur und Landschaft sowie zur Vorsorge für die Erholung in der Landschaft. Die dort festgelegten Anforderungen für den Bereich Siedlungswesen, Industrie und Gewerbe lauten:

- Verhinderung weiterer Zerschneidung durch bauliche Entwicklung von Siedlung, Industrie und Gewerbe, stattdessen vorrangig Sanierung bestehender Bausubstanz, Umnutzung von bebauten Flächen sowie Nutzung innerörtlicher Baulandreserven

- Die Ausweisung neuer Bauflächen soll nach Möglichkeit im Anschluss an bereits überbaute Flächen erfolgen.
- Berücksichtigung der Flächeninanspruchnahme im Zuge der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (Verringerung der Flächeninanspruchnahme von 129 ha pro Tag auf 30 ha pro Tag bis zum Jahr 2020)

Im Rahmen des GLP MV wurden die Naturgüter in MV dargestellt und z. T. bewertet. So auch z. B. die unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume und deren Funktionsbewertung, was bei der Eingriffsermittlung als Grundlage zur Berechnung des jeweiligen Freiraumbeeinträchtigungsgrades herangezogen wird. Die Aussage des GLPs zur Vorhabensfläche bezüglich der Freiraumeinschätzung ist in der folgenden Abbildung dargestellt.

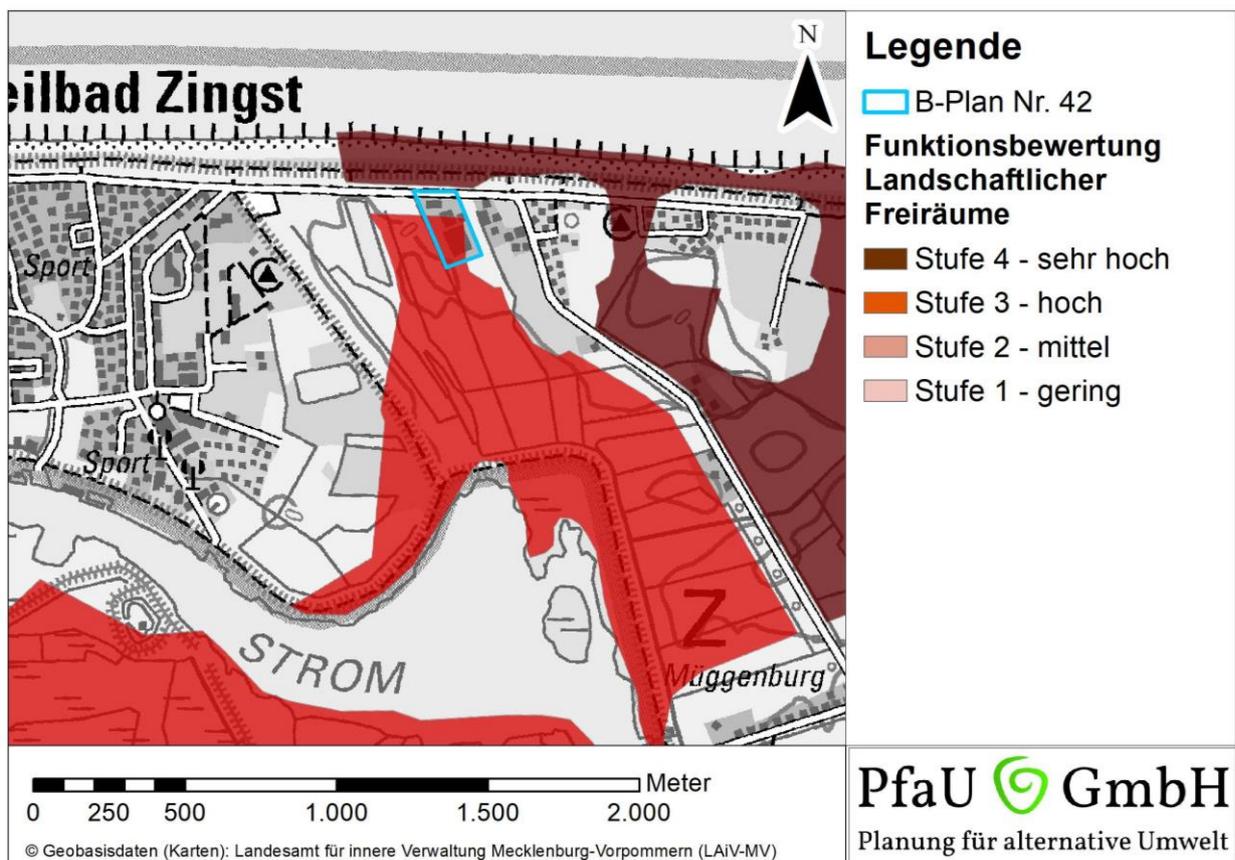


Abbildung 6: Aussage des GLP MV über die Bewertung der landschaftlichen Freiräume nach Funktion

Die Vorhabensfläche befindet sich **zum Teil in einem Freiraum mit einer hohen Funktionsbewertung.**

1.4.4 GLRP VP

Der GLRP VP wurde im Jahr 2009 vom LUNG veröffentlicht und bildet eine Grundlage für die Beachtung naturschutzfachlicher Erfordernisse bei weiteren Planungen. Es werden die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Realisierung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, durch die Darstellung von Qualitätszielen für die einzelnen Großlandschaften bzw.

deren Teilflächen innerhalb der Planungsregion, bestimmt. Weiterhin werden aus den Qualitätszielen, die für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Natur und Landschaft erforderlichen Maßnahmen abgeleitet. Diese müssen wiederum innerhalb von Landschaftsplänen, Grünordnungsplänen sowie Pflege- und Entwicklungsplänen für Schutzgebiete und spezielle Naturschutzplanungen sowie –projekten konkretisiert werden.

Die im GLRP VP festgelegten Anforderungen für den Bereich Siedlungswesen, Industrie und Gewerbe für die Ausweisung von Bauflächen lauten:

- Bauliche Entwicklung von Industrie und Gewerbe soll vorrangig durch Sanierung bestehender Bausubstanz, Umnutzung von bebauten Flächen und Nutzung innerörtlicher Baulandreserven erfolgen.
- Zur Minimierung von Konflikten mit naturschutzfachlichen Belangen sollen folgende Bereiche von der Ausweisung als Bauflächen ausgenommen werden:
 - Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen gemäß Karte IV
 - Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Sicherung der Freiraumstruktur gemäß Karte IV
 - Überflutungsgefährdete Bereiche
 - exponierte Landschaftsteile außerhalb bebauter Ortslagen, wie Kuppen, Hanglagen und Uferzonen von Gewässern
- Minimierung des Flächenverbrauchs, bspw. durch flächensparendes Bauen
- Schutz innerstädtischer Freiflächen und des Siedlungsumlandes

Im Rahmen des GLRP VP werden somit auch Aussagen zu verschiedenen naturschutzfachlichen Themen gegeben, welche für eine Bewertung des Standortes herangezogen werden können. Die relevanten Ausschnitte der betroffenen Flächen sind in den folgenden Karten dargestellt. Zur Wahrung der Übersichtlichkeit, werden ausschließlich durch die Vorhabensfläche berührte Bereiche in den Legenden dargestellt.

Für die Vorhabensflächen werden im GLRP **keine Arten und Lebensräume, keine Biotopverbundplanung, keine Ziele der Raumordnung und keine potenzielle Wassererosionsgefährdung** ausgegeben.

Die Vorhabensflächen befinden sich innerhalb **sonstiger Polderflächen** und Flächen, die als Entwicklungsziel für „**Rastgebiet Vogelarten**“ ausgezeichnet sind.

Für sonstige Polderflächen werden keine Maßnahmen innerhalb des GLRP VP festgesetzt.

Zur Sicherung der Rastplatzfunktion soll eine umweltverträgliche Ausrichtung aller Nutzungen gefördert werden. Dabei sollen für Flächen auf dem Land folgende Punkte beachtet werden:

- Offenlandcharakter der Landschaft ist zu erhalten, großflächige Aufforstungen oder die Anlage von Hecken sollen in diesen Bereichen unterbleiben

- Erhalt von Unzerschnittenheit und Störungsarmut, Vermeiden von Windkraftanlagen, Verkehrswegen und anderen Einrichtungen der technischen Infrastruktur
- Vermeiden von nachteiligen Änderungen des Angebotspektrums sowie Störung durch Jagd, Vergrämung, Verkehr und Freizeitaktivitäten

Generell gilt im Küstenbereich ein Erhalt der Störungsarmut, des Nahrungsreichtums und der Wasserqualität.

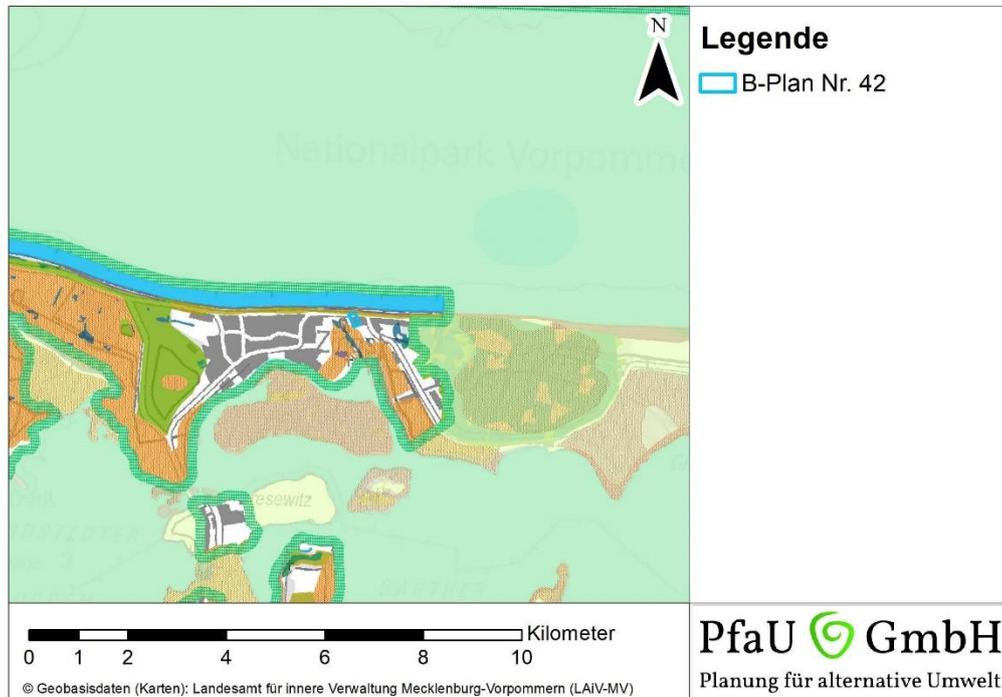


Abbildung 7: Karte I des GLRP VP- Arten und Lebensräume

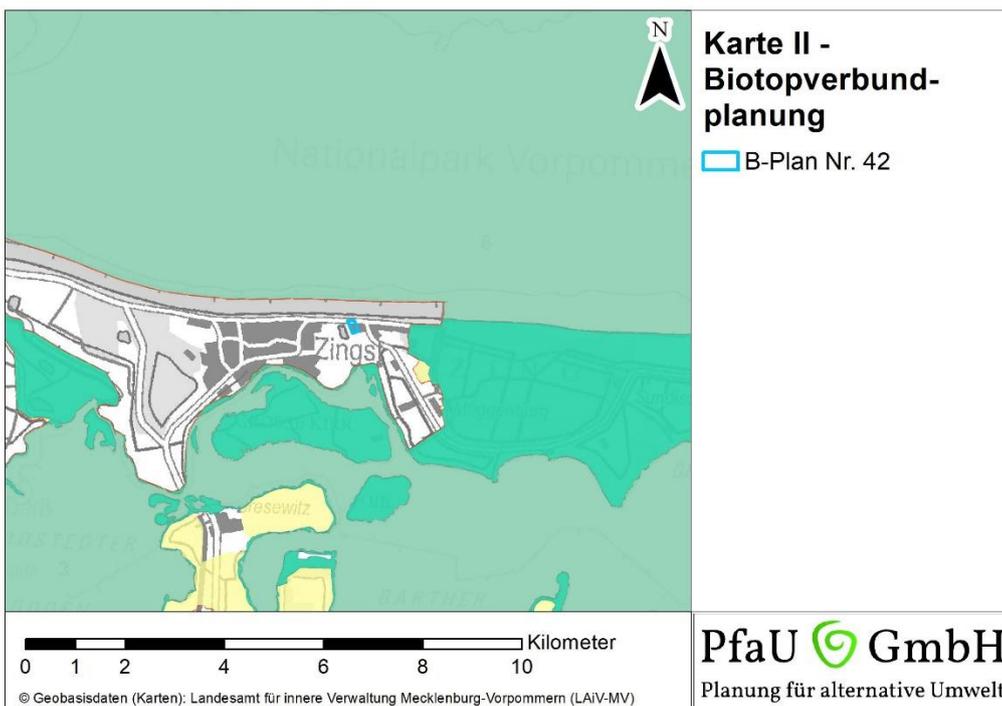


Abbildung 8: Karte II des GLRP VP – Biotopverbundplanung

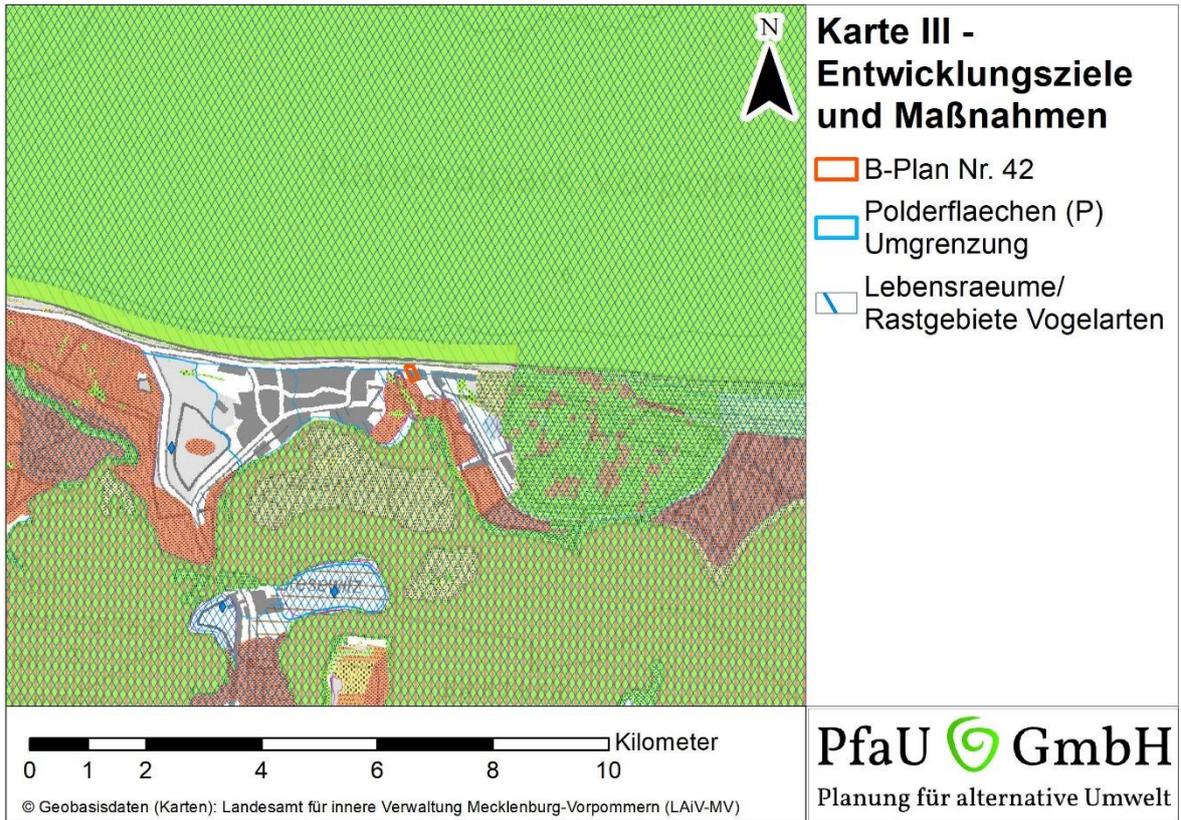


Abbildung 9: Karte III des GLRP VP – Entwicklungsziele und Maßnahmen

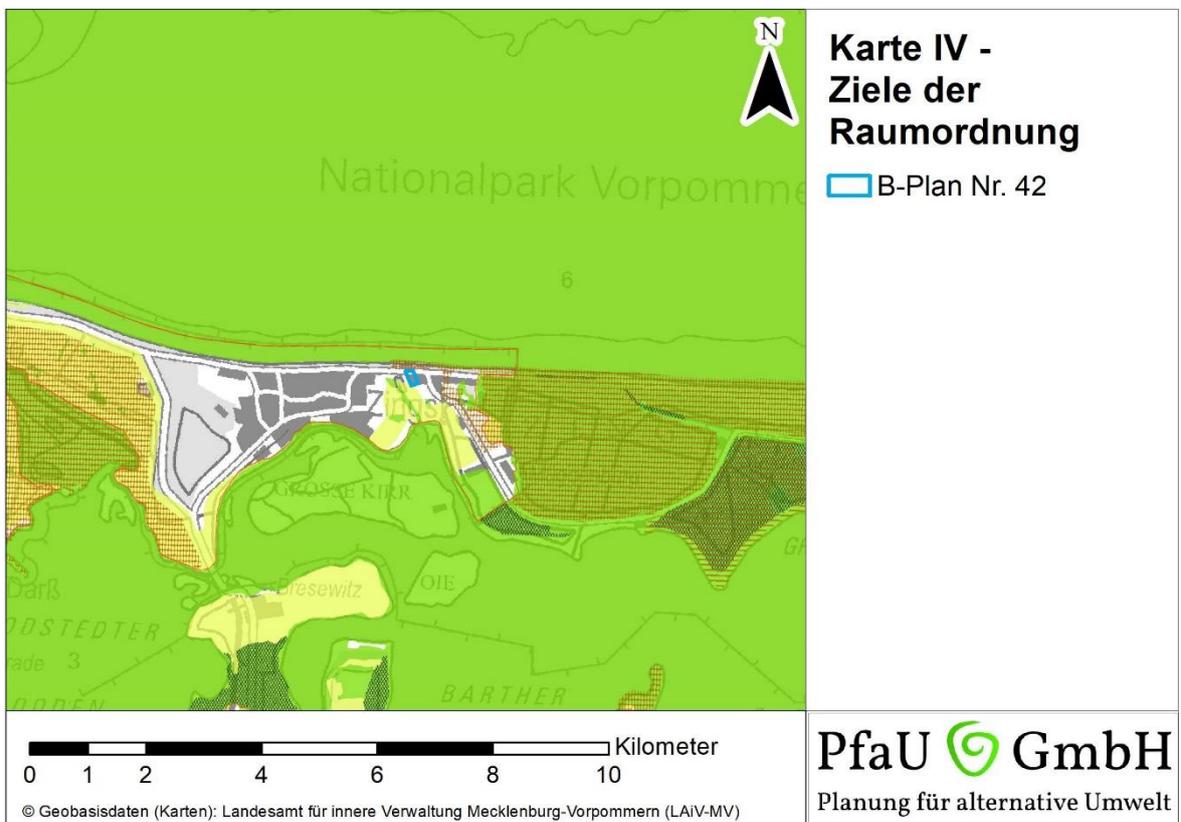


Abbildung 10: Karte IV des GLRP VP – Ziele der Raumordnung

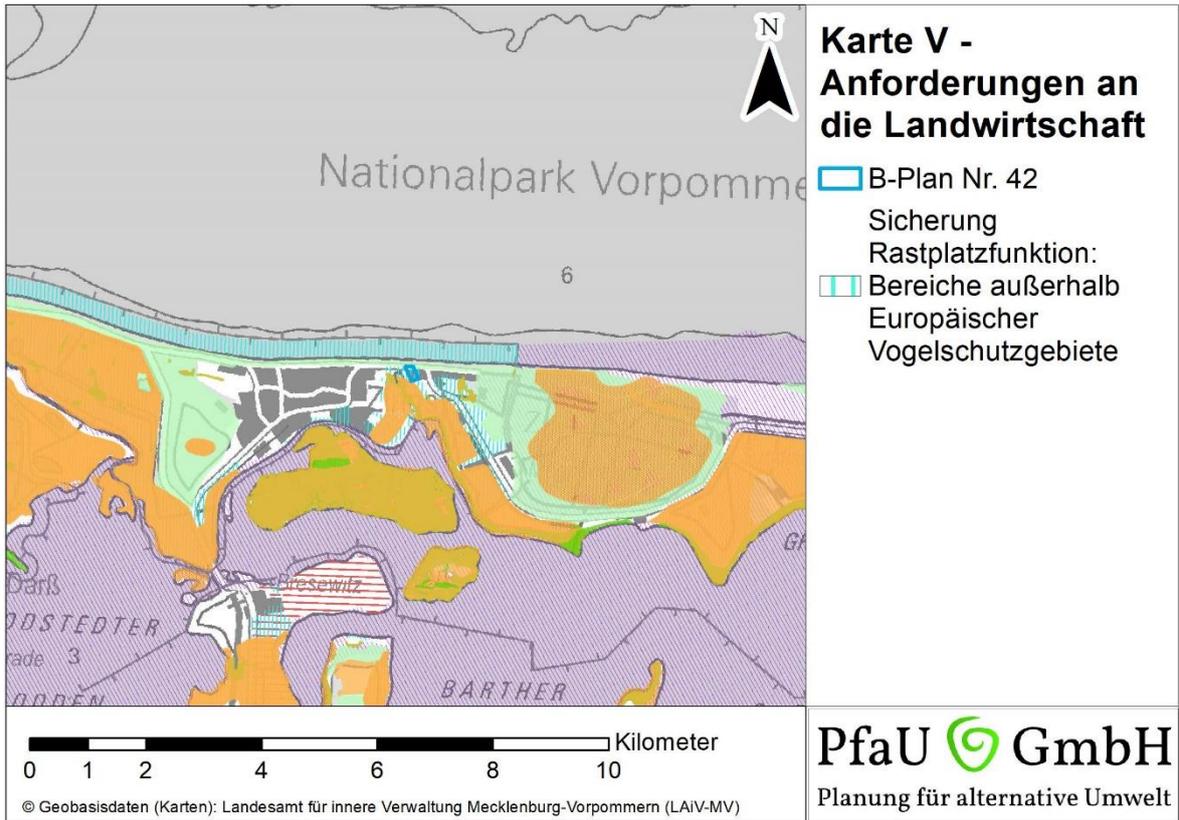


Abbildung 11: Karte V des GLRP VP – Anforderungen an die Landwirtschaft

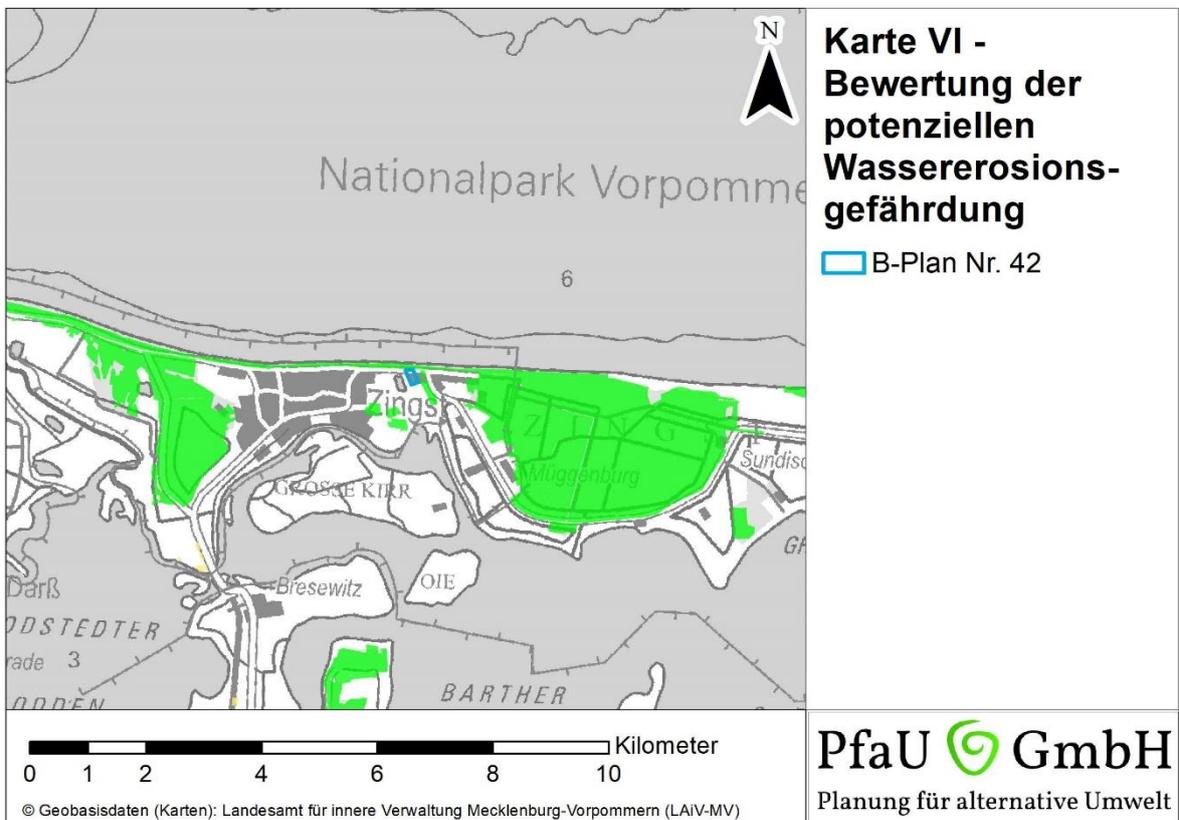


Abbildung 12: Karte VI des GLRP VP – Bewertung der potenziellen Wassererosionsgefährdung

1.4.5 FNP

Zingst besitzt einen FNP. Dieser ist im Januar 2019 durch Neubekanntmachung rechtswirksam geworden. Er soll die Nutzung der Flächen und die bauliche Entwicklung von Zingst als vorbereitender Bauleitplan koordinieren und festlegen. Sein allgemeines Planungsziel ist eine behutsame Sanierung bzw. Neuordnung des Ortsbereiches durch Nachverdichtung und Objektmodernisierung. So soll eine Qualitätssteigerung des touristischen Bereiches zum Seeheilbad mit saisonverlängernden Maßnahmen und der Schaffung eines größeren Wohnangebotes geschaffen werden.

Die Vorhabensfläche ist im FNP als **Sondergebiet Kur** dargestellt.

2 Verfahren der Umweltprüfung

Bei der Umweltprüfung sind die Wirkungen der durch den B-Plan Nr. 42 auf die Einzelbelange des Natur- und Umweltschutzes entsprechen § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu beschreiben und zu bewerten.

2.1 Untersuchungsstandards

Die Zielsetzung der Untersuchung besteht darin, die von potenziellen Eingriffen betroffenen Arten der spezifischen Fauna und Flora innerhalb des definierten Untersuchungsraumes für den B-Plan Nr.42 zu erfassen. Auf der Grundlage solcher Ergebnisse kann eine entsprechende fachliche Bewertung unter Einbeziehung der Vorbelastungen erfolgen. Die aktuellen Vorbelastungen des Vorhabengebietes werden bei der Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes genannt.

2.2 Recherchequellen

2.2.1 Fauna

- „MV Arten WMS“ bereitgestellt durch das LUNG
- eigene Kartierungen (nähere Darstellung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 42)

2.2.2 Flora

- „MV Biotope WMS“ bereitgestellt durch das LUNG

2.2.3 Klima und Luft

- „MV Naturraeume WMS“ bereitgestellt durch das LUNG
- <https://de.climate-data.org>
- Luftmessnetz des Landes MV

2.2.4 Wasser

- „MV Gewaesser WMS“ bereitgestellt durch das LUNG
- https://fis-wasser-mv.de/charts/steckbriefe/gw/gw_wk.php?gw=WP_KO_2_16
- „MV Hydrogeologie WMS“ bereitgestellt durch das LUNG
- „MV Wassermessnetze WMS“ bereitgestellt durch das LUNG

2.2.5 Boden

- „MV Bodengeologie WMS“ bereitgestellt durch das LUNG
- „MV Geologie Uebersichten WMS“ bereitgestellt durch das LUNG
- „MV Geologische Karten WMS“ bereitgestellt durch das LUNG

- „MV Geotope WMS“ bereitgestellt durch das LUNG
- „MV Landesbohrdatenspeicher WMS“ bereitgestellt durch das LUNG

2.2.6 Sonstige Sach- und Kulturgüter

- „MV Denkmale WMS“ bereitgestellt durch das LUNG
- https://www.lk-vr.de/media/custom/2152_326_1.PDF?1604977242

2.2.7 Mensch einschließlich Landschaft

- „MV Landschaftsplanung WMS“ bereitgestellt durch das LUNG
- Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Boddenlandschaft“ vom 16. August 2021
- „MV Schutzgebiete WMS“ bereitgestellt durch das LUNG
- <https://www.zingst.de/uploads/managed-files/cfcffc7a-bc36-11ea-b121-b42e9947ef2d-v1.pdf>

2.2.8 Nachbarschaft zu nationalen und internationalen Schutzgebieten

- „MV Schutzgebiete WMS“ bereitgestellt durch das LUNG
- Verordnung über die Festsetzung des Nationalparkes Vorpommersche Boddenlandschaft vom 12. September 1990

3 Bestandsaufnahme und Wertung des derzeitigen Umweltzustandes

3.1 Schutzgut Fauna und Flora (Biologische Vielfalt)

3.1.1 Fauna

Die Vorhabensfläche ist geprägt durch die Kurklinik und ihren täglichen Betrieb und regelmäßige Pflege. Der Großteil der Fläche wird durch die Gebäude und Einrichtungen, wie Sportplatz, Fahrradverleih, Spielplatz, und Freizeitflächen eingenommen. Nur im Westen ragt ein Teil der Grabenvegetation in den Geltungsbereich herein. Dieser Bereich ist allerdings vom Kurbetrieb mit einem Zaun abgegrenzt und wird nicht genutzt.

3.1.1.1 Säugetiere

Eine Kartierung von Säugetieren wurde nicht durchgeführt.

Eine Nutzung von Gebäuden und Bäumen im Sommer durch Fledermäuse kann nicht ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen von lichtempfindlichen Fledermäusen ist aufgrund der bestehenden Nutzung als Kurklinik unwahrscheinlich. Es kann davon ausgegangen werden, dass ansässige Fledermäuse, auch aus benachbarten Gegenden das Klinikgelände teilweise als Jagdrevier nutzen.

Das Vorkommen anderer Säugetierarten des FFH-RL Anhangs IV kann ausgeschlossen werden. Weiterführende Ausführungen sind im AFB zum B-Plan Nr. 42 der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst enthalten.

Das Gelände ist eingezäunt, weshalb eine regelmäßige Nutzung durch Großsäuger ausgeschlossen werden kann. Auch Wanderkorridore befinden sich aus diesem Grund nicht auf der Vorhabensfläche.

Mit weiteren Kleinsäugetieren auf und um die Vorhabensfläche ist zu rechnen.

Vorbelastungen:

Vorbelastungen auf die Säugetiere gehen von den Wirkungen des Kurbetriebes aus – Verkehr, Lichtemission, Störungen durch Nutzung und Pflege, Lärm, Versiegelung von Flächen u. a.

Bewertung:

Die Vorhabensfläche ist sehr klein und nahezu komplett für den Kurbetrieb genutzt, wodurch die Fläche als sehr gestört eingestuft werden kann. Dadurch kann die Fläche ausschließlich einen Lebensraum für Kulturfolger darstellen.

Die Belastung auf die Säugetiere ist als **sehr hoch** einzustufen.

3.1.1.2 Vögel

Eine Kartierung der Brutvögel auf der Vorhabensfläche wurde 2022 durchgeführt.

Dabei konnten Brutvögel aus den Brutgilden Baum- und Busch-, Boden-, Nischen- und Gehölze sowie Höhlenbrüter festgestellt. Insgesamt konnten 15 Reviere von zum Großteil häufig vorkommenden Arten festgestellt. 2 festgestellte Arten, Haussperling und Bluthänfling, stehen in MV auf der Vorwarnliste der Roten Liste. Streng geschützte Arten nach Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie, BAV oder BNatSchG konnten nicht festgestellt werden.

Die Vorhabensfläche und die umliegenden Grünländer haben eine hohe Funktion als Tagesrastflächen für Rast- und Zugvögel. Vogelschutzgebiete und bekannte traditionelle Rastplätze liegen außerhalb der Vorhabensfläche.

Weiterführende Ausführungen sind im AFB zum B-Plan Nr. 42 der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst enthalten.

Vorbelastungen:

Vorbelastungen auf die Vögel gehen von den Wirkungen des Kurbetriebes aus – Verkehr, Lichtemission, Störungen durch Nutzung und Pflege, Lärm, Versiegelung von Flächen u. a.

Bewertung:

Die Vorhabensfläche ist sehr klein und nahezu komplett für den Kurbetrieb genutzt, wodurch die Fläche als sehr gestört eingestuft werden kann. Dadurch kann die Fläche ausschließlich einen Lebensraum für Kulturfolger darstellen. Streng geschützte und störungsanfällige Arten sind auf der Fläche nicht zu erwarten.

Trotzdem stellt die Fläche für eine komplett genutzte Fläche eine hohe Strukturvielfalt zur Verfügung und gibt somit vielen Brutgilden die Möglichkeit recht nah beieinander zu leben.

Die Belastung auf die Vögel ist als **mittel** einzustufen.

3.1.1.3 Reptilien und Amphibien

Eine Kartierung von Reptilien und Amphibien wurde nicht durchgeführt.

Eine Besiedlung der Vorhabensfläche durch Reptilien ist auf der Fläche aufgrund des Kurbetriebes und der damit verbundenen Pflege nicht zu erwarten. Reptilien sind wechselwarme Tiere, die eine geeignete Umgebung zur Regulierung ihrer Körpertemperatur im Lebensraum benötigen. Zudem legen Reptilien ihre Eier in den Untergrund ab, weshalb grabbares Material vorhanden sein muss. Grabbares Material befindet sich ausschließlich im Bereich des Spielplatzes, welcher keinen geeigneten Lebensraum darstellt.

Eine Besiedlung der Vorhabensfläche durch Amphibien kann teilweise nicht völlig ausgeschlossen werden. Die Vorhabensflächen verfügen über keine Gewässer und stellen somit kein Laichgebiet dar. Allerdings befindet sich im westlichen Bereich der Vorhabensflächen ein schmaler Bereich einer grabenbegleitenden Staudenflur, welche dem Moorfrosch Landlebensräume bieten könnten. Auch ein Queren der Vorhabensfläche von wandernden Amphibien kann nicht völlig ausgeschlossen werden.

Weiterführende Ausführungen sind im AFB zum B-Plan Nr. 42 der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst enthalten.

Vorbelastungen:

Vorbelastungen auf die Amphibien gehen von den Wirkungen des Kurbetriebes aus – Verkehr, Störungen durch Nutzung und Pflege, Versiegelung von Flächen u. a.

Bewertung:

Aufgrund fehlender Lebensraumausstattung stellt die Vorhabensfläche keinen geeigneten Lebensraum/Habitat für Reptilien dar.

Aufgrund der fehlenden Habitateignungen bestehen **keine** Belastungen für Reptilien.

Die Vorhabensfläche steht Amphibien nur bedingt als Landlebensraum zur Verfügung. Aufgrund der Kleinflächigkeit der nichtgepflegten Staudenbereiche stellt dies keinen ungestörten Lebensraum dar.

Die Belastung auf Amphibien ist als **hoch** einzustufen.

3.1.1.4 Fische und Weichtiere

Vorkommen von Fischen und Weichtieren des FFH-RL Anhangs IV kann ausgeschlossen werden. Weiterführende Ausführungen sind im AFB zum B-Plan Nr. 42 der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst enthalten.

Auch das Vorkommen anderer Fische kann aufgrund fehlender Gewässer ausgeschlossen werden.

Von dem Vorkommen anderer Weichtiere kann ausgegangen werden.

Vorbelastungen:

Vorbelastungen auf die Weichtiere gehen von den Wirkungen des Kurbetriebes aus – Verkehr, Störungen durch Nutzung und Pflege, Versiegelung von Flächen u. a.

Bewertung:

Aufgrund fehlender Lebensraumausstattung für Fische stellt das Vorhabensgebiet keinen geeigneten Lebensraum/Habitat für diese Artengruppen dar.

Aufgrund der fehlenden Habitateignungen bestehen **keine** Belastungen für Fische.

Weichtiere weisen einen meist geringen Aktionsradius auf. Die Flächen der Kurklinik werden zu Großteilen hoch frequent gepflegt und Grünflächen kontinuierlich kurzgehalten. Die Ausnahme bildet ein Bereich im Südwesten. Ein Vorkommen von geschützten Weichtieren ist aber nicht zu erwarten.

Die Belastung auf Weichtiere wird als **hoch** eingestuft.

3.1.1.5 Insekten

Vorkommen von Insekten des FFH-RL Anhangs IV kann ausgeschlossen werden. Weiterführende Ausführungen sind im AFB zum B-Plan Nr. 42 der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst enthalten.

Von dem Vorkommen anderer Insekten kann ausgegangen werden.

Vorbelastungen:

Vorbelastungen gehen von der anthropogenen Pflege und Nutzung aus.

Bewertung:

Viele Insekten verbringen die Wintermonate als Ei oder Larve an bzw. in Pflanzenteilen. Bei einer regelmäßigen Pflege der Grünflächen wird die Vegetation kontinuierlich kurz und artenarm gehalten. So stehen den Insekten zum einen nur ein begrenztes Artenspektrum zur Verfügung und zum anderen kann es sein, dass im Herbst Pflanzenteile mit Insekten entfernt und somit die Populationen nach und nach ausgedünnt werden.

Zudem sind Großteile des Vorhabengebietes durch Bauten vollversiegelt und stehen somit den meisten Insekten gar nicht als Lebensraum zur Verfügung.

Die Belastung auf Insekten ist als **hoch** einzustufen.

3.1.2 Flora

3.1.2.1 HPNV

Ursprünglich war Mitteleuropa eine Waldlandschaft mit ausgedehnten Laubwäldern, welche als natürliche Vegetation zu bezeichnen ist. Unter HPNV wird die Vegetation verstanden, welche sich heute ohne anthropogene Einflüsse auf einer Fläche einstellen würde (Rubin et al., 2008; Tüxen, 1956).

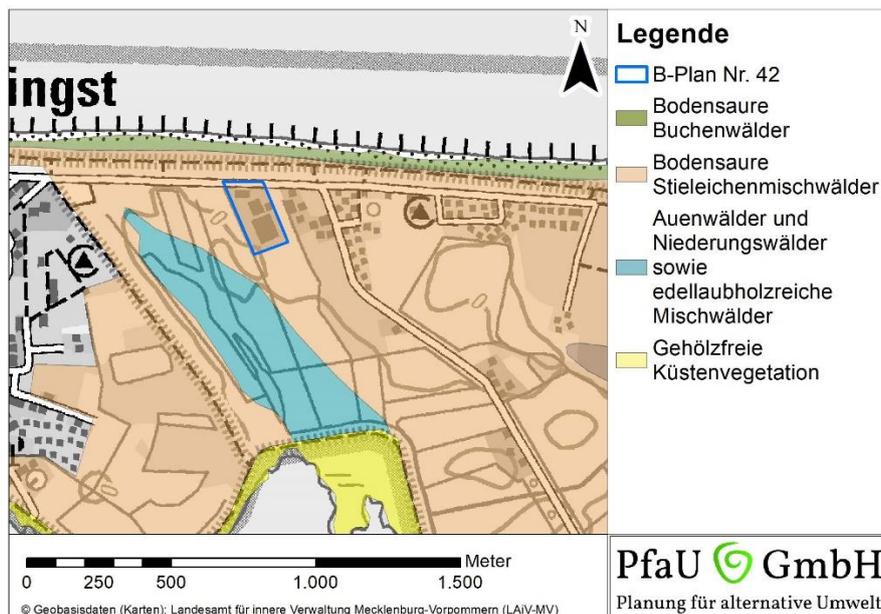


Abbildung 13: Darstellung der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation

Siedlungsbereiche wurden bei der Auswertung der HPNV häufig nicht berücksichtigt. Dies trifft hier nicht zu, da die HPNV in sehr kleinen Maßstäben erarbeitet und später auf größere Maßstäbe abgeleitet wurden.

Im Bereich der Vorhabensflächen und um diese herum würden sich nach der HPNV nach Kopp bodensaure Stieleichenwälder in der Ausprägung „Moorbirken-Stieleichenwald auf nassen mineralischen Standorten“ entwickeln.

Auch die umliegenden Flächen sind mit Auwäldern und gehölzfreie Küstenvegetation durch die Lage zwischen Ostsee und Bodden geprägt. Der Bodensaure Buchenwald würde sich auf den erhöhten Deichen ansiedeln.

Vorbelastungen:

Vorbelastungen auf die HPNV gehen durch die Nutzung als Kurklinik und damit die recht hohe Versiegelung der Fläche aus.

Bewertung:

Die Vorhabensfläche ist sehr stark anthropogen überprägt und viele Flächen stehen nicht für eine Besiedelung von Pflanzen zur Verfügung.

Die Belastung auf die HPNV ist als **hoch** einzuschätzen.

3.1.2.2 Aktuelle Vegetation

Gemäß der „Anleitung für die Kartierung von Biototypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern“ (Landesamt für Umwelt, 2013) konnten folgende Biotope aus 4 Obergruppen auf der Vorhabensfläche festgestellt werden. Die aufgenommenen Biotope sind in Karte 1 des Anhangs dargestellt.

Tabelle 3: Biototypen der Vorhabensfläche

Obergruppe	Biotopcode	Biotopname
Waldfreie Biotope der Ufer sowie der eutrophen Moore und Sümpfe	VHD	Hochstaudenflur stark entwässerter Moor- und Sumpfstandorte
Staudensäume, Ruderalfluren und Trittrassen	RHK	Ruderaler Kriechrasen
Grünanlagen der Siedlungsbereiche	PER	Artenarmer Zierrasen
	PHZ	Siedlungshecke aus heimischen Gehölzen
	PWZ	Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten
Biotopkomplexe der Siedlungs-, Verkehrs- und Industrieflächen	OGF	Öffentlich oder gewerblich genutzte Großformbauten
	OVD	Pfad, Rad- und Fußweg
	OVP	Parkplatz, versiegelte Fläche
	OVU	Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt



Abbildung 14: Blick auf verschiedene Bereiche der Nutzflächen der Kurklinik

Aktuell steht der Vegetation nur ein geringer Teil der Vorhabensfläche zur Verfügung. Ein Großteil der Vorhabensfläche ist durch Gebäude des Klinikgeländes und Parkplatz (OGF, OVP) versiegelt. Der nichtversiegelte Bereich des Klinikgeländes wird täglich für den Klinikbetrieb genutzt. So befindet sich auf dem Klinikgelände neben den eigentlichen Klinikgebäuden noch Fahrradständer, Glascontainer, Raucherbereiche, Feuerstellen, Spielplatzbereiche, ein Basketballplatz, ein Wäscheplatz und ein Fahrradverleih (OGF). Die nichtversiegelten Flächen werden kontinuierlich kurzgehalten und stellen eine sehr artenarme Grünbedeckung aus Deutschem Weidelgras (*Lolium perenne*), Einjähriges Rispengras (*Poa annua*) mit vereinzelt vorkommenden Kräutern wie Gemeiner Löwenzahn (*Taraxacum officinale*) und Gänseblümchen (*Bellis perennis*). Der südliche Bereich steht der freien Nutzung zur Verfügung, wird aber in einer gleichbleibenden Häufigkeit wie der Rest der Fläche gepflegt und weist daher dasselbe Arteninventar auf (PER).

Nur ein Bereich südlich des Zirkuszeltens wird nicht in dieser Regelmäßigkeit kurzgehalten und konnte sich zu einem Ruderalen Kriechrasen (RHK) entwickeln. Er wird Landreitgras (*Calamagrostis epigejos*) dominiert.

Gehölze finden sich vor allem am Rande der Vorhabensfläche. Außer die Hecke im Norden des Vorhabensfläche (PHZ) sind alle anderen Gehölze gepflanzt.

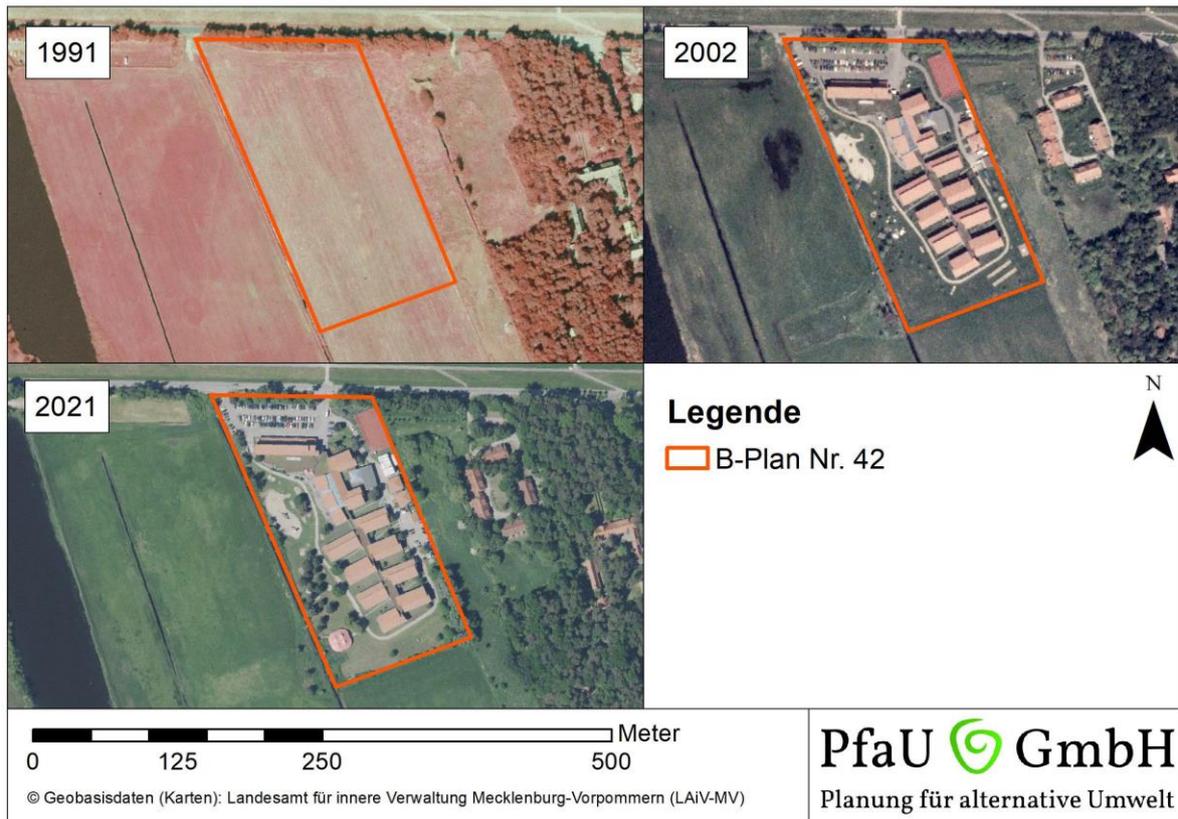


Abbildung 15: Darstellung der Vorhabensfläche über die letzten 30 Jahre

Unter den gepflanzten Gehölzen befinden sich hauptsächlich Kiefer (*Pinus sylvestris*) und Laubbaumarten, wie Hängebirke (*Betula pendula*), Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Silberweide (*Salix alba*) und Winterlinden (*Tilia cordata*).

Im westlichen Bereich der Vorhabensfläche befindet sich eine Hochstaudenflur stark entwässerter Moor- und Sumpfstandorte (VHD), welche sich direkt an den westlich der Vorhabensfläche befindlichen Graben anschließt. Diese wird dominiert durch Brennnessel (*Urtica dioica*). Dieser Bereich befindet sich schon hinter dem Zaun, wird also nicht mehr für den Klinikbetrieb genutzt und daher nicht mitgepflegt.

Vorbelastungen:

Vorbelastungen auf die aktuelle Vegetation gehen durch die Nutzung als Kurklinik und damit die recht hohe Versiegelung und Pflege der Fläche aus.

Bewertung:

Die Vorhabensfläche ist sehr stark anthropogen überprägt, viele Flächen stehen nicht für eine Besiedelung von Pflanzen zur Verfügung und die Zusammensetzung der anderen Bereiche wird durch Planung und Pflege bedingt.

Die Bereiche, die besiedelt werden können, werden zumeist kontinuierlich kurzgehalten. Mit so häufigen Schnitt kommen nur wenige Arten zurecht. Geschützte Arten finden hier keine geeigneten Lebensräume.

Bäume ab einem Stammdurchmesser von 50cm Umfang auf Brusthöhe sind gesetzlich geschützt. Bäume in dieser Dimension liegen auf der Vorhabensfläche vor. Die Bäume sind zum größten Teil anthropogen gepflanzt und die Verteilung der Bäume geplant. Eine Ausdehnung der Gehölze wird durch die kontinuierliche Pflege verhindert.

Die Belastung auf die aktuelle Vegetation ist als **hoch** einzuschätzen.

3.1.2.3 Gesetzlich geschützte Biotope

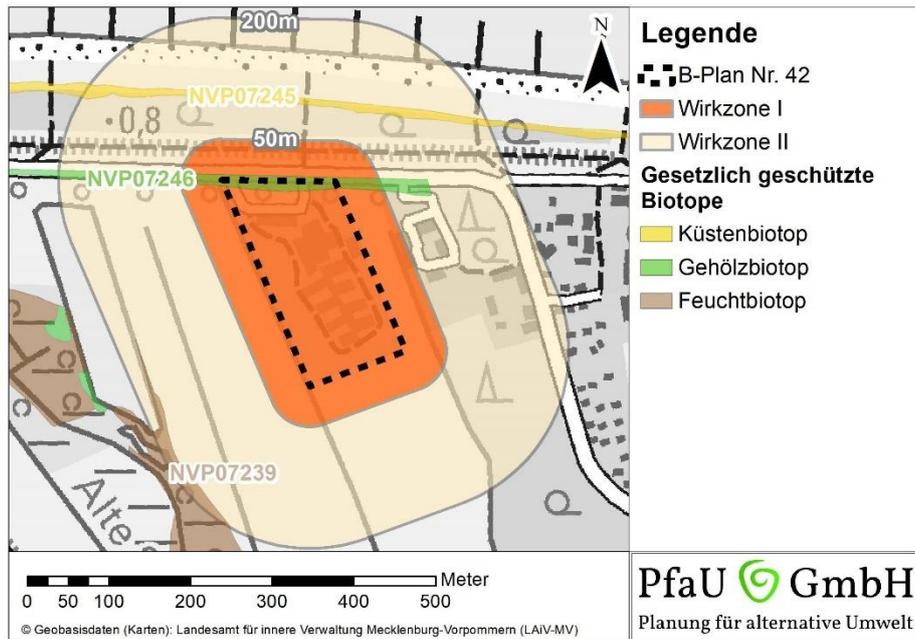


Abbildung 16: Darstellung der umliegenden gesetzlich geschützten Biotope

Tabelle 4: Auflistung der umliegenden gesetzlich geschützten Biotope

Nummer	Biotopname	Gesetzesbegriff
NVP07239	Feuchtgrünland; aufgelassen; Phragmites-Röhricht	Röhrichtbestände und Riede
NVP07245	Küstendüne nordwestlich des Osterwaldes	Dünen
NVP07246	Baumgruppe; Birke	Naturnahe Feldgehölze

Im nördlichen Bereich ragt nach der Biotopkartierung von 1997 ein naturnahes Feldgehölz (NVP07246) in die Vorhabensfläche hinein. Durch diese Fläche verläuft heutzutage die Zu- und Ausfahrt der Kurklinik, so dass die verbleibenden Gehölze komplett von Verkehrsflächen eingeschlossen sind.

Östlich der Vorhabensfläche befindet sich die „Küstendüne nordwestlich des Osterwaldes“ (NVP07245). Hier hat sich auf einer älteren Küstenschutzdüne landeinwärts eine zum Teil strandrogenreiche Strandhafer-Rotschwingel-Flur entwickelt.

Westlich der Vorhabensfläche befindet sich ein aufgelassenes Feuchtgrünland (NVP07239), welches durch Schilfröhricht dominiert ist.

Vorbelastungen:

Vorbelastung auf die gesetzlich geschützten Biotop gehen vor allem durch die anthropogene Nutzung von Flächen aus.

Bewertung:

Die gesetzlich geschützten Biotop befinden sich in einer stark durch die Menschen genutzten Fläche. So wurde das Gehölzbiotop durch die Zu- und Ausfahrt der Kurklinik recht großräumig durchbrochen und liegt nicht mehr zusammenhängend vor. Durch die angrenzende Straße und die starke touristische und patientielle Auslastung kommt es zu einer recht hohen Nutzung. Abgase und Winterdienste sorgen für Stoffeinträge und verändern die Habitatbedingungen.

Die Dünenabsperren werden aufgrund von Unkenntnis oft nicht von Touristen eingehalten und belaufen. Strandaufgänge durchbrechen die Küstenbiotop in regelmäßigen Abständen und trennen diese in viele Untersegmente.

Die Nutzung des Grünlandes führt zu Stoffeinträgen in alle angrenzenden Biotop und verändert deren Habitatbedingungen.

Die Belastung auf die gesetzlich geschützten Biotop ist als **mittel bis hoch** einzuschätzen.

3.2 Schutzgut Klima und Luft

Das Vorhabensgebiet liegt in der Großlandschaft „Nördliches Insel- und Boddenland“ innerhalb der Landschaftszone „Ostseeküstenland“. Durch die Nähe zur Ostsee ist damit das Klima ausgeglichener als im Binnenland. Es gibt über das Jahr relativ gleichmäßig verteilte und deutliche Niederschläge von durchschnittlich rund 57 mm im Monat. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei 9,7 °C und durch die Küstenlage sind die Temperaturunterschiede zwischen Sommer und Winter, sowie Tag und Nacht geringer als in weiter landeinwärts gelegenen Bereichen MVs.

Generell gilt die Halbinsel Zingst als offene windgefährdete Landschaft. Dabei wehen die staubfreien kühlen See-Sommerwinde hauptsächlich aus westlicher Richtung. Im Winter weht es meist aus Westen und Südwesten. Diese Winde bringen milde Luft mit sich (Zingst, 1997).

Das Meso- und Mikroklima der Vorhabensfläche wird hingegen von der Ausprägung der natürlichen und baulich gestalteten Umwelt bestimmt. Das Relief, die Vegetation und die Bebauung bestimmen das Lokalklima. Besonders hohen Einfluss auf das Lokalklima haben die Grünlandflächen und die Ostsee, sowie der Bodden. Wasser erwärmt sich wesentlich langsamer als die Landmassen. Somit erwärmen sich die Landmassen am Morgen schneller als die Wasserflächen. Am Abend kühlt die Landmasse dagegen schneller wieder ab als die Wassermassen. Es kommt zu einer Ausbildung verschiedener Luftdrücke und zu einer Bewegung von Hoch- zu Tiefdruckgebiet und somit zu einem steten Luftaustausch, an der Küste häufig auch zu lokalen Winden.

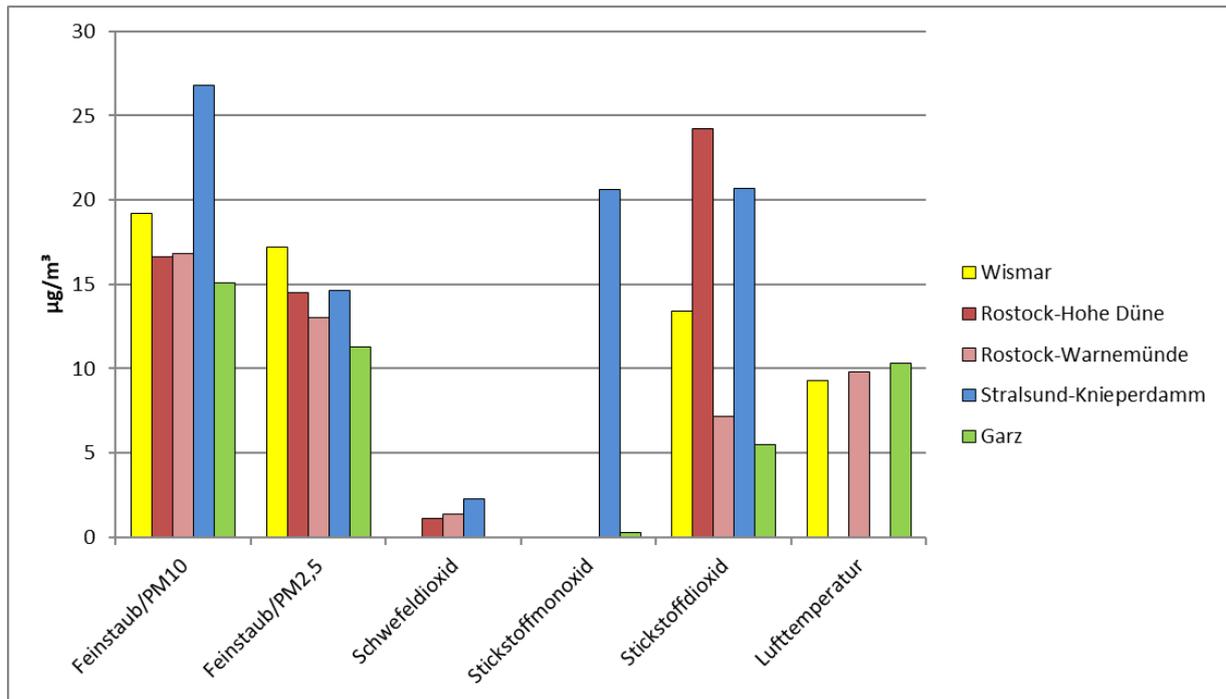


Abbildung 17: Darstellung der Luftmesswerte an der Küste gelegener Messstationen in MV (Abfrage: 21.03.2023, 13:00 Uhr)

Die Luft besteht hauptsächlich aus Stickstoff, Sauerstoff, Argon, Kohlendioxid, Wasserdampf und geringfügigen Mengen verschiedener Edelgase. Anthropogen erzeugte Gase und Feinstaub, welche in die Luft entlassen werden, reichern diese an und führen zu Luftverschmutzung. Die Hauptverursacher für die Luftverschmutzung werden in der Industrie, Verkehrswesen, konventionellen Landwirtschaft und der allgemeinen modernen Lebensweise gesehen.

In Zingst befindet sich keine Luftmessstation, somit wurden alle an der Küste gelegenen Luftmesswerte für MV zusammengetragen. Es wird deutlich, dass Bereiche mit hoher anthropogener Frequentierung einen höheren Feinstaubgehalt in der Luft aufweisen. Besonders gravierend ist Unterschied bei den Stoffen Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid. Die Werte aus Garz, einem weniger frequentierten Ort auf Rügen, liegen deutlich unter denen der Städte Rostock und Stralsund. Stickstoffe entstehen vor allem bei Verbrennungsvorgängen von z. B. Kohle, Öl, Abfall, Holz und Biogas.

Das Vorhabensgebiet liegt östlich des Ortes Zingst und verschattet den Frischluftkorridors des Ortes nicht.

Vorbelastungen:

Vorbelastungen gehen vor allem von dem Verkehrswesen und den Siedlungsbereichen aus.

Bewertung:

Anthropogen geschaffene Flächen wie Straßen und Gebäude können besonders viel Sonnenlicht aufnehmen und sich schnell erwärmen. Die Vorhabensfläche ist recht klein und von großen Grünländern und Gehölzflächen umgeben. In räumlicher Nähe befinden sich die Ostsee und der Bodden. Ein Luftaustausch ist gegeben.

Im Winter kann es zu einer Wärmeabgabe von menschlichen Heizsystemen an die Umwelt kommen. Zudem entstehen beim Heizen vermehrt Luftschadstoffe. Der deutliche Treiber für Luftschadstoffe liegt aber im Verkehrswesen (LUNG, 2021).

Fischland-Darß-Zingst ist eine sehr beliebte Touristengegend, die in der Hauptsaison sehr stark besucht wird. Daher herrscht eine sehr hohe Frequentierung der Halbinsel, was vermuten lässt, dass alle Luftmesswerte in dieser Zeit im Vorhabensgebiet sehr hoch sind.

Generell lässt sich aber ein leicht nach unten gerichteter Trend der Luftschadstoffe in MV zu beobachten (LUNG, 2021). Diese Entwicklung wird sich auch im Vorhabensgebiet wieder spiegeln. Trotzdem ist die Belastung durch den touristischen Verkehr im Sommer überdurchschnittlich.

Die Kurklinik ist das gesamte Jahr geöffnet und gut ausgelastet. In diesem Bereich kommt es somit ganzjährig zu einem regelmäßigen Verkehrsaufkommen.

Durch die ganzjährig auftretenden Winde kommt es aber zu einem steten Austausch der Luft, wodurch Luftverschmutzungen sich nicht sammeln, sondern in andere Gebiete abgetrieben werden.

Die Belastung auf Luft ist als **mittel bis hoch** einzuschätzen.

3.3 Schutzgut Wasser

Die Vorhabensfläche weist keinerlei oberirdische Gewässer auf.

Das Vorhabensgebiet gehört zu der Fläche des Wasserkörpers Darß/Zingst und liegt im Einzugsgebiet der Flüsse Warnow/Peene. Die Belastungen des Wasserkörpers sind im Steckbrief mit Ammonium und Chlorid angegeben. Beide Belastungen stammen aus Verschmutzungen mit Chemikalien. Die Bewertungen des chemischen und des mengenmäßigen Zustandes sind beide nicht gut und als gefährdet eingestuft worden. Das Vorhabensgebiet gehört zum Einzugsgebiet der Ostsee.

Der Grundwasserleiter wird durch glazifluviale Sande im Weichsel-Komplex gebildet. Über eine Bedeckung verfügt der Grundwasserleiter nicht. Die Grundwasserressource stellt kein nutzbares Dargebot dar. Im Bereich des Vorhabens kommt es zu einer mittleren Grundwasserneubildung von rund 235 mm im Jahr. Der Grundwasserflurabstand liegt unter 2 m.

Die nächstgelegene aktive Wassermessstation befindet sich rund 4,5 km westlich des Vorhabensgebietes an der L21 (Messstelle „Zingst Deponie“, Nr.: 15420001). Die Messstation gibt folgende ausgewählte Auswertungen für den Zeitraum 2010 bis 2020 wieder. Dargestellt sind jeweils der Minimal-, der Mittel- und der Maximalwert.



Abbildung 18: Darstellung der Wassermesswerte der Messstation Zingst Deponie, ausgewählte Auswertungen für den Zeitraum 2010 bis 2020

Der Grenzwert für Chlorid im Trinkwasser liegt bei 250 mg/l, für Nitrat bei 50 mg/l, für Sulfat ebenfalls bei 250 mg/l und für Ammonium 0,5 mg/l.

Die Maximalwerte des gemessenen Chlorids hält mit 311 mg/l diese Grenzwerte nicht ein und kann daher nicht als Trinkwasser genutzt werden. Zu einer Überschreitung der Schwellwerte für Ammonium (meist durch Wirtschaftsdünger oder Verschmutzung mit Abfällen oder Abwasser eingeleitet) kam es im Zeitraum 2001 bis 2020 ebenfalls. Hier liegen bereits die Minimalwerte mit 1,47 mg/l weit über dem Grenzwert.

Besonders bei Sulfat kam es zu großen Schwankungen der Werte. So erreicht die Spanne zwischen dem geringsten und dem höchsten gemessenem Sulfatwert eine Mächtigkeit von 63,4 mg/l. Sulfate sind natürliche Schwefelverbindung und in der Erdkruste weit verbreitet. Sie gelangen aber auch durch Düngung, industrielle Abfälle und Abwässer (besonders chemische Industrie) ins Grundwasser.

Nitrat gehört zu den Stickstoffverbindungen des natürlichen Stickstoffkreislaufes. Sie gelangen aber auch durch organische Wirtschaftsdünger, wie Gülle, ins Grundwasser. Chlorid ist ein Bestandteil von Salzen und damit weit verbreitet. Es kann aber auch anthropogen durch Abwassereinleitungen, Belastungen aus Deponien, Streusalzeinflüssen oder durch Düngemittel ins Grundwasser gelangen.

Nördlich des Vorhabengebietes, in einer Entfernung von rund 35 m, liegt das Küstenschutzgebiet „Zingst“.

Wasserschutzgebiete liegen auf der Vorhabensfläche oder in der näheren Umgebung nicht vor.

Vorbelastungen:

Vorbelastungen gehen von der menschlichen Lebensweise aus.

Bewertung:

Das Vorhabensgebiet liegt in einem stark anthropogen genutzten Gebiet. Durch die Attraktivität der Region für Touristen kommt es, zumindest zeitweise, zu starkem Verkehr, hoher Müll- und Abwasserproduktion und somit einem hohen Stoffeintrag in die Umwelt.

Auch intensive landwirtschaftliche Grünlandnutzung führt zu Stoffeinträgen.

Durch das Fehlen einer Deckschicht des Grundwasserleiters können Stoffeinträge leicht ins Grundwasser gelangen.

Die Belastung auf Wasser ist als **sehr hoch** einzuschätzen.

3.4 Schutzgut Boden

Die Vorhabensfläche befindet sich in einem Bereich, dessen obere Schicht aus marinen Strandsanden besteht und durch Küstenbildung entstand.

Es hat sich im Bereich des Vorhabens ein Boden der Gesellschaft Sand-Gley/ Regosol (Ranker) entwickelt, welcher von holozänen Sanden geprägt ist. Die Böden sind marin-brackisch und limnisch mit Grundwassereinfluss. Das Relief ist eben ausgebildet.

Die Schutzwürdigkeit des Bodens wird, wie in allen Siedlungsbereichen, als gering eingestuft.

Aufgrund des oberflächennahen Rohstoffes Sand zeigen die Böden eine sehr hohe Luftkapazität mit hoher nutzbarer Feldkapazität. So bleibt auch die effektive Durchwurzelungstiefe gering.

Es besteht weder eine potenzielle Gefahr vor Wassererosion noch vor Winderosion.

Die nächstgelegene Landesbohrung (Ig Zng 15b/) wurde rund 150 m westlich der Vorhabensfläche durchgeführt. Das Ergebnis zeigt, dass die obersten Bodenschichten sandgeprägt sind, in die zwei Torfstreifen geringer Dimension eingelagert wurden. Tiefere Bohrungen (Hy Zng 14/1954) zeigen, dass ab etwa 15 m Tiefe unter den Sanden Geschiebemergel anliegt.

Es liegen keine Geotope auf oder in der Nähe der Vorhabensfläche vor.

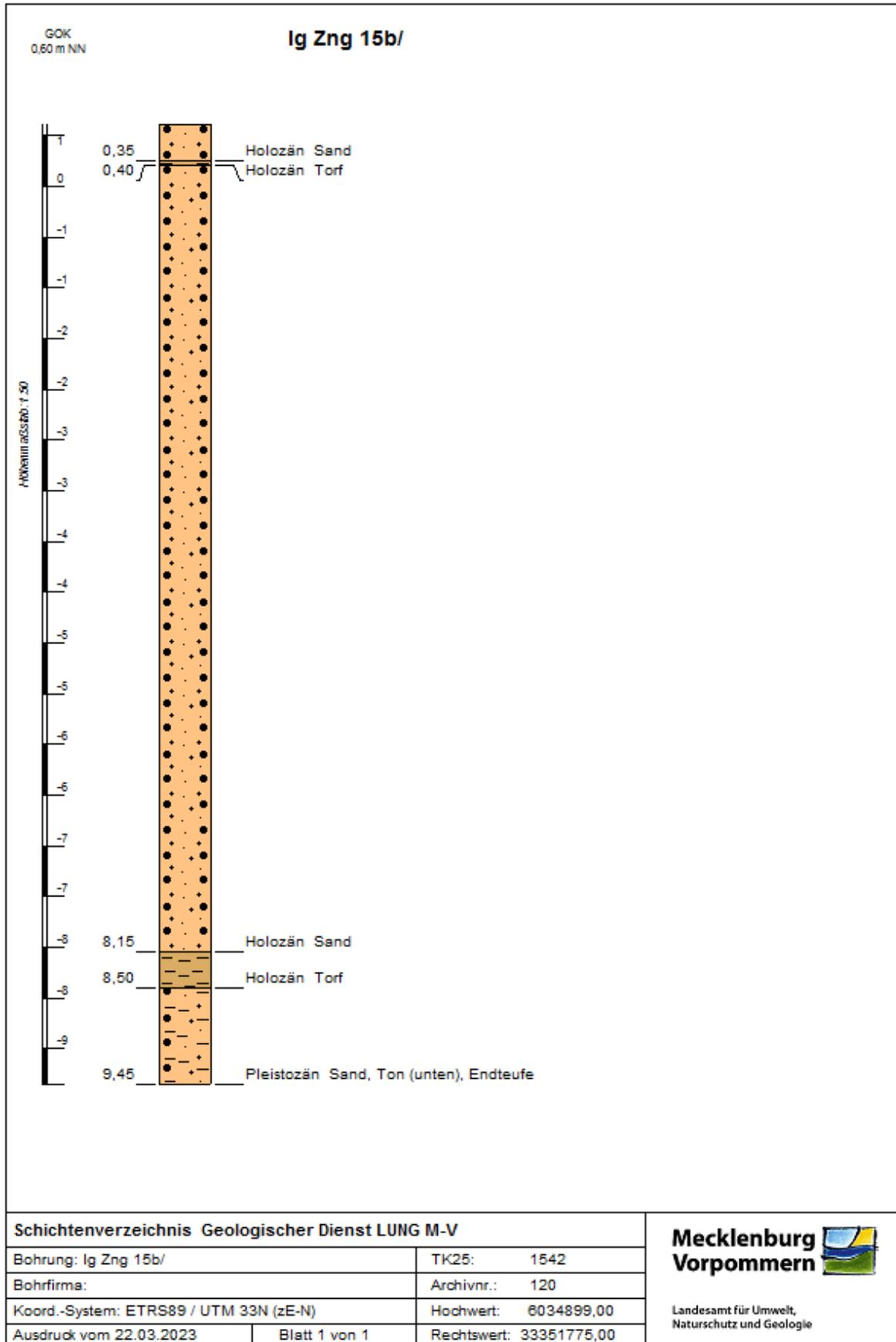


Abbildung 19: Auszug des digitalen Schichtenverzeichnis für die Bohrung Ig Zng 15b/ westlich des B-Planes Nr.

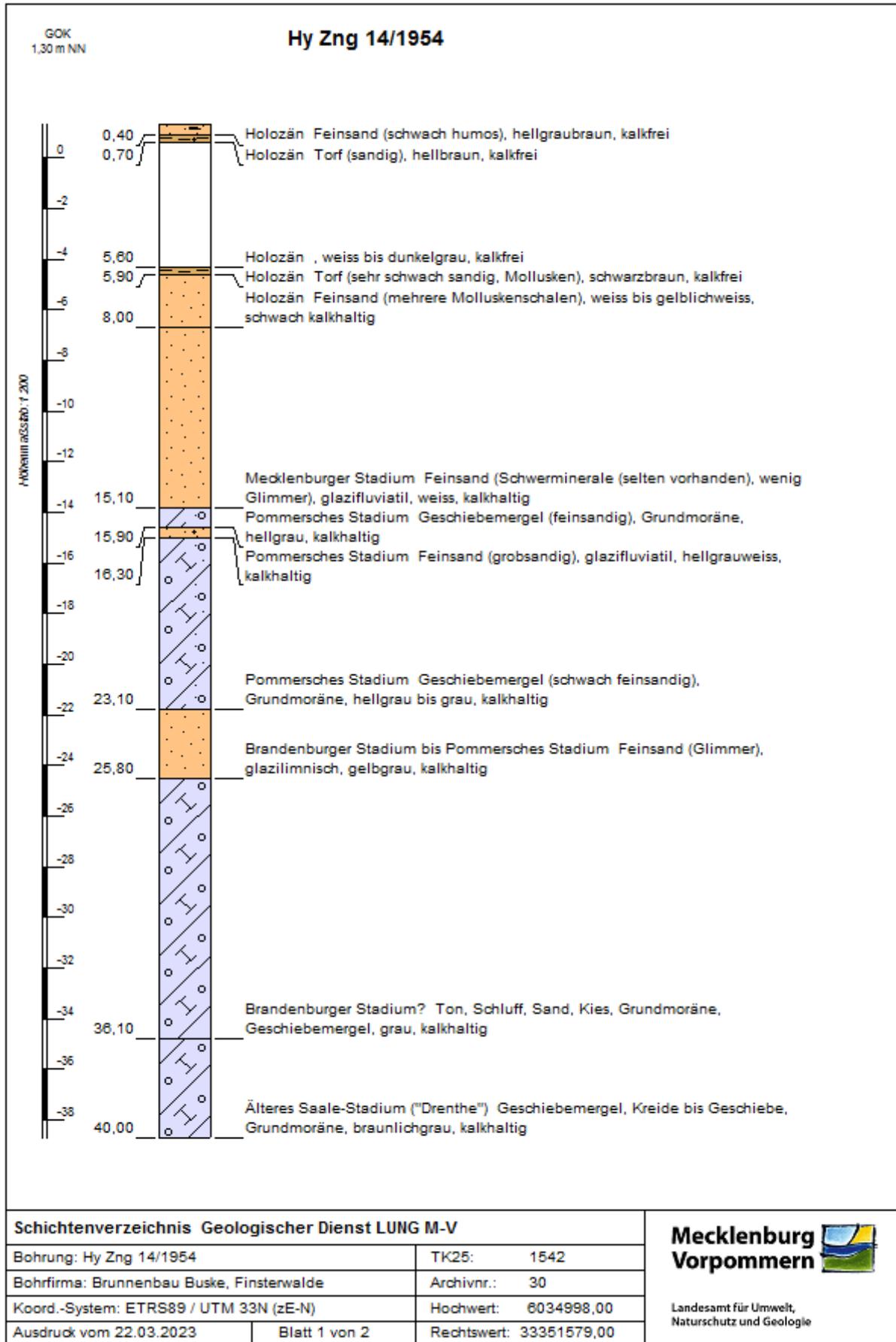


Abbildung 20: Auszug des digitalen Schichtenverzeichnis für die Bohrung Hy Zng 14/1954 westlich des B-Planes Nr. 42

Vorbelastungen:

Die Vorbelastungen gehen von der anthropogenen Nutzung aus.

Bewertung:

Die Vorhabensfläche wird für die Kurklinik genutzt und ist somit zum größten Teil vollversiegelt. Durch die Vollversiegelung können die Böden ihre natürlichen Bodenfunktionen nicht vollumfänglich erfüllen und sind als gestört einzustufen.

Im Bereich der Grünflächen treten diese Belastungen nicht auf.

Stoffeinträge finden über Winterdienstmaßnahmen zur Wegesicherung vermutlich statt.

Die Belastung auf Wasser ist als **hoch** einzuschätzen.

3.5 Schutzgut Fläche

Die Vorhabensfläche umfasst eine Fläche von 31.689 m². Davon sind 42% durch die Gebäude der Kurklinik, den Parkplatz und die Verkehrsflächen vollversiegelt. 58 % des Vorhabengebietes sind somit nicht versiegelt.

Die unversiegelte Fläche ist zu rund 21 % mit Gehölzen bestanden, 75 % als Grünfläche genutzt und die restlichen 4 % wird von einem nichtversiegelten Weg eingenommen, der um das gesamte Klinikgebäude herumführt.

Vorbelastung:

Vorbelastungen gehen durch die anthropogene Nutzung aus.

Bewertung:

Die Vorhabensfläche ist nahezu komplett anthropogen gestaltet. Das gesamte Gelände wird für den Betrieb der Kurklinik genutzt und steht natürlichen Entwicklungsprozessen nicht zur Verfügung. So ist auch die nichtversiegelte Fläche häufig genutzt.

Die Belastung auf Wasser ist als **mittel** einzuschätzen.

3.6 Schutzgut Sonstige Sach- und Kulturgüter

Das nächstgelegene Kriegsdenkmal befindet sich rund 2 km westlich auf dem Friedhof von Zingst.

In Zingst gibt es zu dem eine ganze Reihe verschiedener Baudenkmäler. Das nächstgelegene ist ein Wohnhaus (Birkenstraße 13) in einer Entfernung von 1,2 km zur Vorhabensfläche.

Rund 500 m südwestlich der Vorhabensfläche befindet sich das Flächennaturdenkmal „Heidelandschaft mit Königsfarn und Sumpfbärlapp südwestlich der alten Straminke (Zingster Heide)“. Die Fläche wurde 1975 festgesetzt. Wesentlicher Grund für die Ausweisung als Flächennaturdenkmal

war das Vorhandensein von wertvollen Pflanzen und Biotopen. Allerdings wurde vom Landkreis 2010 gemeldet, dass das Vorkommen des Sumpfbärlapps wahrscheinlich nicht mehr vorhanden ist.

Vorbelastungen:

Vorbelastungen gehen von sukzessiven Prozessen aus.

Bewertung:

Es handelt sich um eine typische Ostseesiedlung.

Im Bereich des Flächennaturdenkmales kam es zu einer in den letzten Jahrzehnten zu einer natürlichen Entwicklung der Fläche, wodurch es zu einem Zuwachsen kam. Der hier geschützte Sumpfbärlapp benötigt feuchte, nährstoffarme und lichtdurchflutete Bereiche, die dort nicht mehr vorhanden sind.

Die Belastung des Flächennaturdenkmales ist als **sehr hoch** einzuschätzen.

Die Belastung der sonstigen Sach- und Kulturgüter besteht **nicht**.

3.7 Schutzgut Mensch einschließlich Landschaftsbild

Die Vorhabensfläche befindet sich im Landschaftsbildraum „Insel Oie und Kirr sowie Bresewitzer Ackerflächen“. Die Landschaftsbildbewertung ist sehr hoch. Sowohl Vielfalt, Schönheit und Eigenart der Landschaft haben sehr hohe Bewertungen erhalten. Der Bereich um die Vorhabensfläche zeichnet sich als wertvolle Boddenlandschaft mit intakten Inseln auf vernäbten Flächen aus.

Die Vorhabensfläche befindet sich im LSG „Boddenlandschaft“. Als engere Schutzzone des LSG werden Bereiche definiert, die die Landschaft in besonderem Maße prägen. Diese sollen großräumig frei und unbebaut, weitgehend natürlich und ursprünglich sein, sowie eine Konzentration von seltenen Tier- und Pflanzengesellschaften aufweisen. Das Vorhabensgebiet erfüllt diese Kriterien nicht und liegt somit außerhalb der engeren Schutzzone.

Zudem dient das LSG der Erhaltung der charakteristischen und einmaligen Landschaft zwischen Ostseeküste und Binnenland mit dem Ziel, deren Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu bewahren. Für neue Bebauungen legt das LSG fest, dass es sich in die ortstypische Bebauung einpassen muss und die engere Schutzzone von Bebauung freizuhalten ist.

Zingst besitzt einen hohen touristischen Wert. Der FNP beschreibt den Tourismus als größte wirtschaftliche Bedeutung für den Ort.

Der Ort stellt viele Ferienhäuser- und wohnungen zur Verfügung. Im FNP sind sogar ganze Bereiche des Ortes als Sondergebiete zur Erholung (Campingplätze, Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete, Gesundheitstourismus) ausgezeichnet.

Die nächstgelegene kontrollierte Badestelle (Ostsee, Zingst, Müggenburg) befindet sich knapp 2 km östlich der Vorhabensfläche. Am Übergang befinden sich Behindertenparkplätze, eine Behindertentoilette und auch der Übergang zum Strand ist behindertengerecht gestaltet. Im Bewertungszeitraum von 2018 bis 2021 wird die Qualität des Wassers als ausgezeichnet eingestuft.

Zingst gehört zu einem Teil verschiedener Fahrradtouren und ist somit auch regelmäßiges Ziel von Fahrradfahrern.

Häufig wird auch der Bus als Transportmittel benutzt. Die nächstgelegene Bushaltestelle befindet sich direkt nördlich der Kurklinik an der Straße.

Vorbelastungen:

Vorbelastung gehen von dem hohen touristischen Aufkommen aus.

Bewertung:

Auch wenn der touristische Sektor für Zingst die größte wirtschaftliche Rolle einnimmt, so ergeben sich daraus auch Belastungen für die Anwohner: volle Straßen, erhöhte Lebenshaltungskosten, erhöhte Müllmengen u. a.

Auch auf die Landschaft kann sich eine verstärkte touristische Nutzung nachteilig auswirken. Diese wird durch viele Menschen und Autos verstärkt als gestört wahrgenommen.

Die Belastung auf Wasser ist als **mittel** einzuschätzen.

3.8 Nachbarschaft zu nationalen und internationalen Schutzgebieten

Das Vorhabensgebiet liegt außerhalb von internationalen und nationalen Schutzgebieten (exklusive LSG, s. Kapitel 3.7).

Die Bereiche um Zingst gehören zum Nationalpark „Vorpommersche Boddenlandschaft“. Die geringste Entfernung dieses Schutzgebietes zur Vorhabensfläche beträgt rund 390 m.

Der Nationalpark dient dem Schutz der vorpommerschen Boddenlandschaft, der Bewahrung ihrer besonderen Eigenart, Schönheit und Ursprünglichkeit.

Der Naturwald „Zingst“ befindet sich in der Schutzzone II des Nationalparkes. Dies ist die Pflege- und Entwicklungszone und umfasst vor allem extensiv genutzte Landwirtschafts- und Forstflächen.

Nördlich der Vorhabensfläche verläuft die Ostseeküste. Der Küstenschutzstreifen verläuft rund 15 m nördlich der Vorhabensfläche.

Westlich der Vorhabensfläche befindet sich ein Torfstich. Der Gewässerschutzstreifen verläuft rund 120 m zur Vorhabensfläche.

Der Großteil der Halbinsel Fischland-Darß-Zingst gehört zum europäischen Vogelschutzgebiet „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“. Einige Bereiche der Siedlungen sind von dem Schutzgebiet ausgenommen, so auch Zingst. Die geringste Entfernung dieses Schutzgebietes zum Vorhabensgebiet beträgt rund 435 m.

Östlich und südlich an Zingst grenzt in einer Entfernung von rund 620 m zur Vorhabensfläche das GGB „Recknitz-Ästuar und Halbinsel Zingst“.

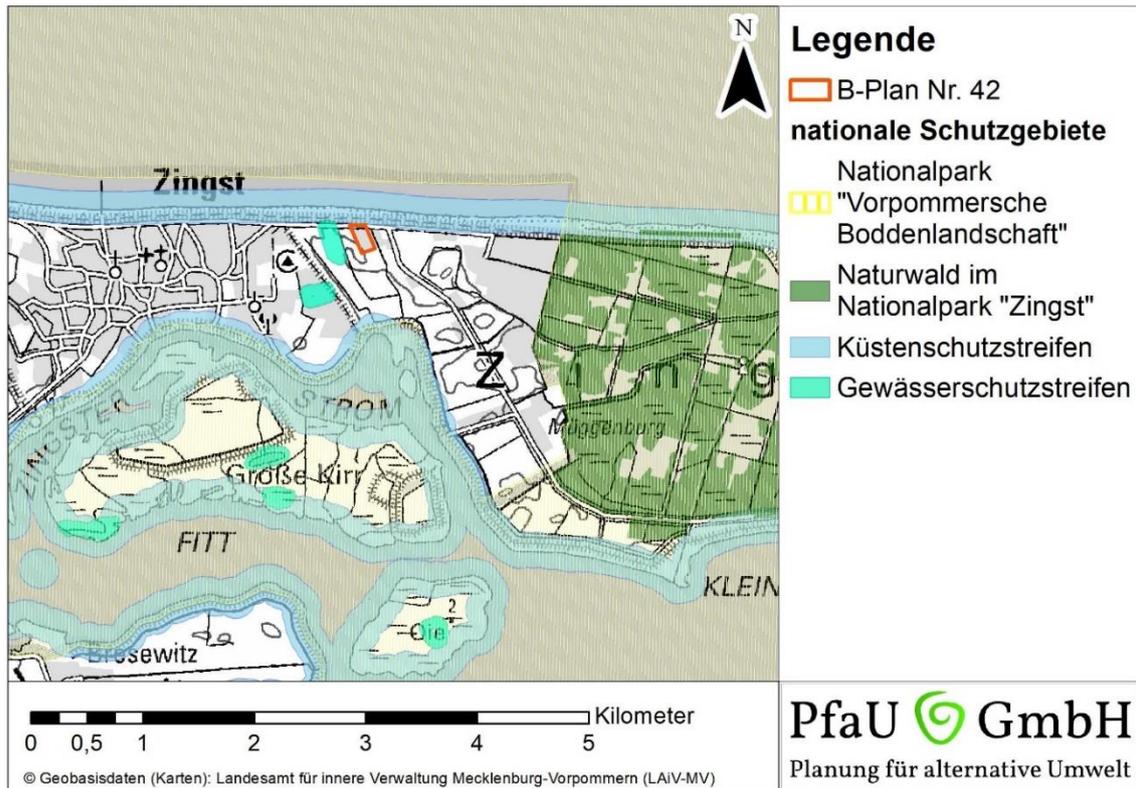


Abbildung 21: Darstellung der umliegenden nationalen und landeseigenen Schutzgebiete

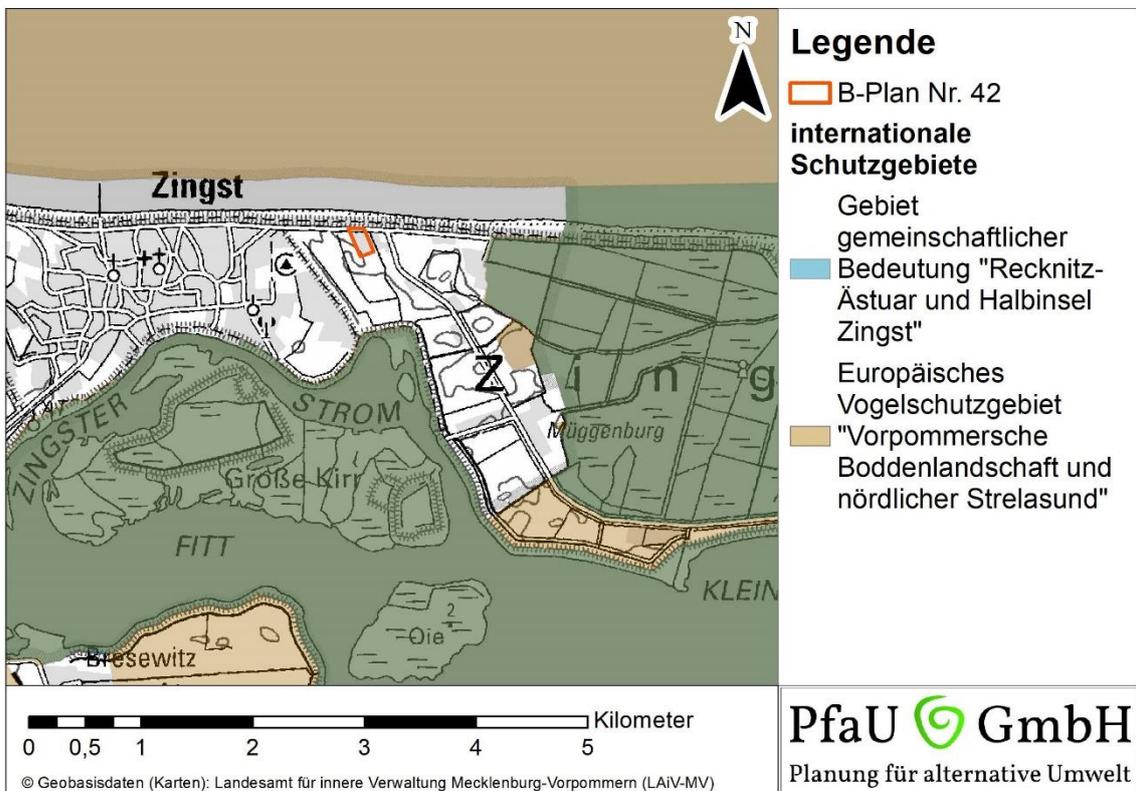


Abbildung 22: Darstellung der umliegenden internationalen Schutzgebiete

Vorbelastung:

Vorbelastungen gehen durch die anthropogene Nutzung von Flächen und Lebensweise aus.

Bewertung:

Anthropogene Nutzung von Flächen und die anthropogene Lebensweise führen zu Veränderungen im Ökosystem. Es kommt zu Stoffeinträgen, Entwässerungen, Störungen u. ä.

Der Mensch hat nahezu das gesamte Gebiet anthropogen überprägt.

Um den anthropogenen Einfluss abzumildern und die Natur zu erhalten, werden besonders wertvolle Bestandteile der Natur und Landschaft unter Schutz gestellt.

Die Belastung auf Schutzgebiete ist als **hoch** einzuschätzen.

4 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung

Nachfolgend wird eine Prognose gegeben, wie sich der Umweltzustand bei Umsetzung des B-Planes Nr. 42 entwickeln wird.

Die Prüfung dieser Prognose orientiert sich am gegenwärtigen Wissensstand. Die Prüfung entspricht einer ökologischen Risikoanalyse. Die Empfindlichkeit der Einwirkungen auf das jeweilige Schutzgut wird stufenweise abgeschätzt und ebenfalls stufenweise die Einwirkungsintensität auf das jeweilige Schutzgut benannt. Daraus ergibt sich das ökologische Risiko für das jeweilige Schutzgut bei Umsetzung der Planung. Die Vorbelastungen für die einzelnen Schutzgüter werden bei der Risikoanalyse berücksichtigt. Die Empfindlichkeit kann bei einer hohen Vorbelastung des Schutzgutes kaum noch gegeben sein oder gerade durch die Belastung sehr hoch werden. Diese Einschätzung hängt von den einzelnen Faktoren ab, die zur Vorbelastung führten.

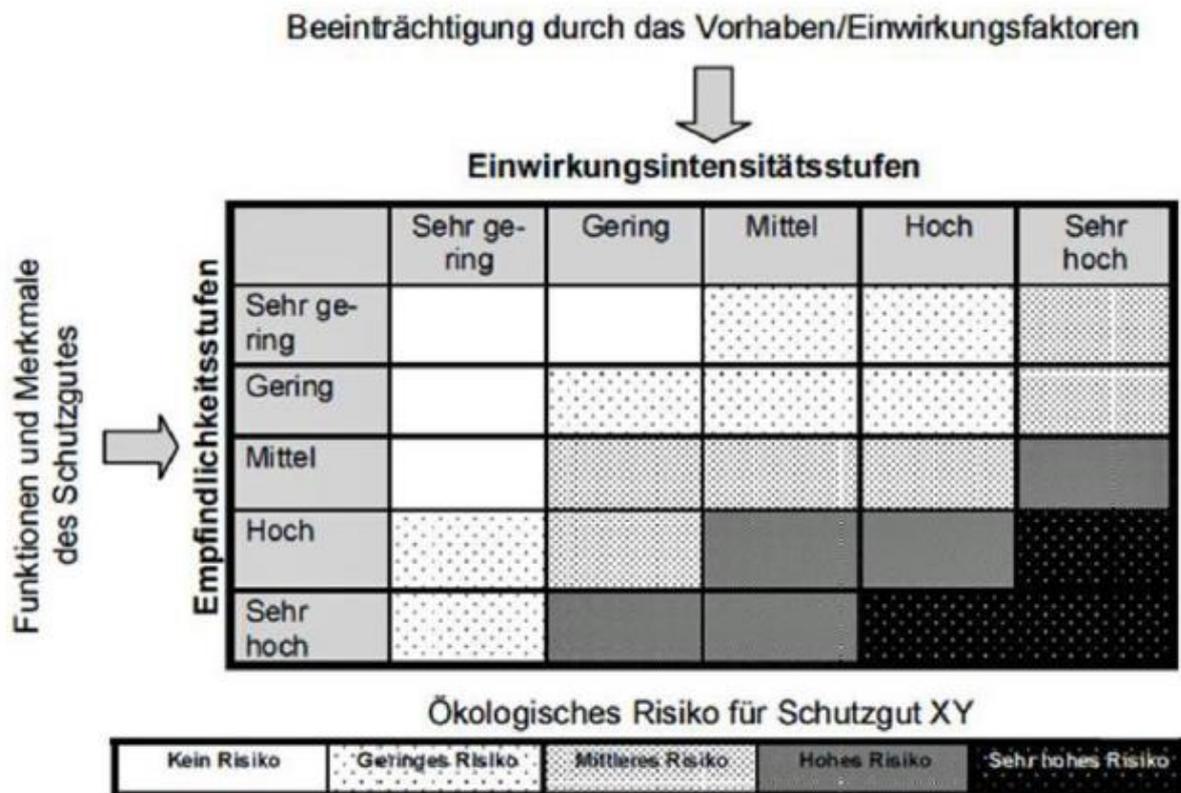


Abbildung 23: Ermittlung des potenziellen ökologischen Risikos

Bei der Prognose der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen insbesondere auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Schutzgüter wurden die folgenden Prüfkriterien berücksichtigt.

Tabelle 5: Prüfliste zur Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Zu berücksichtigende Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB	Prüfkriterien
Mensch und Gesundheit, Bevölkerung insgesamt	Lärm, Licht, Gerüche, elektromagnetische Felder, Luftschadstoffe, Bioklima, Flächen-/Realnutzung, Grünversorgung, Darstellungen von Plänen des Immissionsschutzrechts
Tiere, Pflanzen, Biotope	Schutzgebiete und -objekte, Biotoptypen, seltene/gefährdete Tier- und Pflanzenarten/-gesellschaften, Darstellungen von Landschaftsplänen und Grünordnungsplänen, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung FFH-Directive, und Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG
Boden	Bodentypen, Bodenfunktionen, schützenswerte Böden, gefährdete Böden, Versiegelung, Verringerung der Flächeninanspruchnahme durch Innenentwicklung, Altlasten und Ablagerungen
Wasser	Oberflächengewässer, Grundwasser, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Wassergewinnung, Entwässerung/Abwässer, Darstellungen von Plänen des Wasserrechts, WRRL
Luft	Immissionen, Emissionssituation, Luftaustausch, Bestmögliche Luftqualität, Gerüche, Darstellungen von Plänen des Immissionsschutzrechts
Klima	Klimatope (Belastungs- und Ausgleichsräume), besondere Klimafunktionen wie Frischluftschneisen, Belüftungsbahnen usw., Emissionssituation klimaschädlicher Stoffe (Allg. Klimaschutz)
Landschaft	Schutzgebiete und -objekte, schützenswerte Landschaftsräume, Biotoptypen, Freiraumnutzungen, prägende und gliedernde Landschaftselemente, Sichtverbindungen, Darstellungen von Landschaftsplänen einschl. GOP/LBP/STÖB
Biologische Vielfalt	besondere Lebensraumverbünde/"Biotopverbund", landschafts-/regionaltypische Natur- und Kultur – Biotope, Pflanzengesellschaften (Phytozönose), Zoozönosen, lokal typische/seltene Arten, RL-Arten, nicht heimische/(Adventiv-) Organismen
Kultur- und sonstige Sachgüter	Denkmale, sonstige schützenswerte Objekte, Flächen-/Realnutzung, Erschütterungen, Vernichtung wirtschaftlicher Werte durch Überplanung, Stadt- und Ortsbild, Sichtachsen

4.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Hier werden die Projektmerkmale bzw. Wirkfaktoren beschrieben, die Auswirkungen auf die Umwelt auslösen können. Nicht alle genannten umweltrelevanten Projektwirkungen müssen tatsächlich auftreten. Auch hinsichtlich Intensität, räumlicher Reichweite und zeitlicher Dauer können die von einem Projekt ausgehenden Wirkungen in Abhängigkeit von den Merkmalen der geplanten Bebauung voneinander abweichen. Hier müssen standortspezifische Merkmale und Vorbelastungen

berücksichtigt werden, wobei gilt: je höher die Vorbelastung, desto niedriger die Empfindlichkeit gegenüber dieser (Stör-) Wirkung (also desto höher die Erheblichkeitsschwelle).

Tabelle 6: Mögliche Wirkfaktoren

Wirkung
1. Baubedingt (vorübergehend)
1.1. Direkter Flächenentzug
1.1.1. Überbauung oder Versiegelung für eventuelle notwendige Materiallager
1.2. Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung
1.2.1. Direkte Veränderung von Vegetationsstrukturen
1.2.2. Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung/Pflege
1.3. Veränderung abiotischer Standortfaktoren
1.3.1. Veränderung des Bodens/Untergrunds
1.4. Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
1.4.1. Baubedingte Barriere oder Fallenwirkung / Mortalität
1.5. Nichtstoffliche Einwirkungen
1.5.1. Akustische Reize (Schall)
1.5.2. Optische Reizauslöser / Bewegung
1.5.3. Licht
1.5.4. Erschütterungen / Vibrationen
2. Anlagebedingt (dauerhaft)
2.2. Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung
2.2.1. Direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen
2.4. Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
2.4.1. Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität
2.5. Nichtstoffliche Einwirkungen
2.5.3. Licht
3. Betriebsbedingt (wiederkehrend)
3.4. Barriere- oder Fallenwirkung / Individualverlust
3.4.1. Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität
3.5. Nichtstoffliche Einwirkungen
3.5.1. Akustische Reize (Schall)
3.5.2. Optische Reizauslöser / Bewegung / Scheuch- / Lockwirkung
3.5.3. Licht

Im Folgenden werden die potenziellen Wirkungen auf die standortspezifischen Merkmale des geplanten Vorhabens bezogen und die Erheblichkeit bewertet. Am Ende des Kapitels befindet sich eine tabellarische Zusammenfassung dieser Bewertungen der Wirkfaktoren.

4.1.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Flora

Baubedingt (vorübergehend)

Durch die Bauarbeiten kann es notwendig werden Materiallager auf nicht versiegelten Flächen anzulegen. Dabei wird die vorhandene Vegetation zeitweise überschüttet (**Überbauung oder Versiegelung für eventuelle notwendige Materiallager**). Die Bauarbeiten, für die Materiallager benötigt werden, betreffen hauptsächlich größere Umbauarbeiten, die nur in einzelnen Fällen nötig werden. Die Vegetation ist generell artenarm ausgeprägt und geschützte Arten konnten nicht festgestellt werden. Nach den Bauarbeiten kann sich die Vegetation ungehindert wieder ausbreiten. Da es sich bei den Materiallagerflächen um eine seltene, kleinflächige sowie temporäre Wirkung handelt, die keine seltenen Arten betrifft und nach kurzer Zeit wieder besiedelt ist, handelt es sich um eine geringe Beeinträchtigung.

Bei Befahren oder Überschütten von nicht versiegelten Bereichen kann es zu einer **direkten Veränderung der Vegetationsstruktur** kommen. Da dies eine ausschließlich kleinflächige und temporäre Wirkung ist, handelt es sich um eine geringe Beeinträchtigung.

Durch den Bau kann es aus Sicherheits- oder organisatorischen Gründen nötig sein, die Pflege der Grünflächen für die Zeit des Baus einzustellen (**Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung/Pflege**). Bei Ausbleiben einer regelmäßigen Mahd werden andere Pflanzen begünstigt, als wenn regelmäßig die Vegetation kurzgehalten wird. Allerdings tritt diese Wirkung ausschließlich temporär auf und die regelmäßige Pflege wird anschließend wieder aufgenommen, es ist nicht davon auszugehen, dass sich die Vegetationszusammensetzung über einen solch kurzen Zeitraum ändert. Die Wirkung stellt keine Beeinträchtigung dar.

Bei den Bauarbeiten kann es vorkommen, dass unversiegelte Flächen durch schwere Baumaschinen befahren werden müssen. Dabei kann es zu einer Verdichtung des Bodens und somit zu einer **Veränderung des Bodens/Untergrundes** kommen. Diese kann auch durch Vermischung mit anderen Materialien entstehen. Das Vorhabensgebiet ist bereits anthropogen überprägt und teils mit Gebäuden bestanden. Es hat somit schon zahlreiche Bewegungen und Veränderungen des Bodens in dem Gebiet gegeben. Die Wirkung stellt eine geringe Beeinträchtigung dar.

Anlagebedingt (dauerhaft)

Durch Umbauarbeiten kann es sein, dass einige Gebäude auf bisher nicht versiegelte Bereiche erweitert werden müssen. Es kommt zu einer **direkten Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen**. Da keine komplette Umgestaltung der Klinik, sondern ausschließlich mögliche Modernisierungen vorgesehen sind, kommt es zu keinen gravierenden Umgestaltungen. Die Bereiche um bestehende Gebäude, stellen stark gestörte Bereiche dar. Die Wirkung stellt eine geringe Beeinträchtigung dar.

Die Entfernung von Gehölzen wird nötig. Für Gehölze über 50 cm Umfang in Brusthöhe müssen diese ausgeglichen werden. Das trifft auf nahezu alle betroffenen Bäume zu. Die Bäume konnten sich seit der Entstehung der Klinik entwickeln und stehen zum Teil bereits unter Schutz. Wenn für nahezu alle zu entfernen Bäume ein entsprechender Ausgleich erbracht wird, so werden mehr Bäume gepflanzt

als entfernt. Trotzdem geht die Entwicklungszeit der letzten zwanzig Jahre verloren. Die Wirkung stellt eine mittlere Beeinträchtigung dar.

Betriebsbedingt (wiederkehrend)

Es entstehen keine betriebsbedingten Wirkungen. Da das Vorhabensgebiet bereits anthropogen genutzt wird, es kommt zu keinen Veränderungen.

Voraussichtliche Entwicklung

Im Großen und Ganzen bleibt der Status Quo bei Umbauten erhalten. Nichtversiegelte Flächen stehen dem artenarmen Zierrasen auch weiterhin zur Verfügung. Die Pflege bleibt gleich. Gehölze werden so weit wie möglich erhalten. Nur in Einzelfällen kann es nötig werden einzelne Bäume zu entfernen. Wenn dadurch andere Bäume bessere Wachstumsbedingungen erhalten oder die Sicherheit der Patienten erhalten werden kann, ist dies nicht als per se schlecht zu bewerten.

4.1.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Fauna

Baubedingt (vorübergehend)

Bei **direkter Veränderung von Vegetationsstrukturen** kommt es zu einer direkten Lebensraumveränderung für Tiere. Dies geschieht im Zuge des Baugeschehens höchstens kleinflächig und temporär. Tiere haben einen Aktionsradius und können temporär in andere Bereiche ausweichen. Die Wirkung stellt eine geringe Beeinträchtigung dar.

Eine Kollision mit Baufahrzeugen und somit eine erhöhte **Mortalität** in der Bauphase gilt als unwahrscheinlich, da sich diese langsam auf der Fläche bewegen. Daher ist es Tieren möglich zu flüchten. Die Wirkung stellt eine geringe Beeinträchtigung dar.

Wanderrouen von Amphibien über die Vorhabensfläche können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Wenn die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (AM-VM1 des AFBs, Übernahme in Kap. 4.2) eingehalten werden, entfalten die Baustellen keine **Barriere- oder Fallenwirkung**. Die Wirkung stellt keine Beeinträchtigung dar.

Baubetrieb löst **Erschütterungen, Geräuschen (akustische Reize) und optischen Reizen (Bewegung)** aus. Dies kann zu Störungen der auf der Vorhabensfläche und in dessen Nähe vorkommende Tiere führen. Die Vorhabensfläche wird stark für den Kurbetrieb genutzt und liegt direkt an der einzig befahrbaren Straße nach Müggenburg und zu den Sundischen Wiesen, welche eine hohe touristische Attraktion sind und viele Besucher locken. Die Vorhabensflächen und ihre Umgebung sind daher stark gestört und Erschütterungen, Geräuschen (akustische Reize) und optischen Reizen (Bewegung) stellen keine neue Wirkung dar. Die Wirkung stellt eine geringe Beeinträchtigung dar.

Bei einem Bau kann es nötig sein die Baustelle auszuleuchten (**Licht**). Licht kann störend auf nachtaktive Tiere einwirken. Die Bauarbeiten werden innerhalb der Tageszeit durchgeführt. Bei Arbeiten im Winter kann dies zu kurzzeitigen Störungen führen. Das Vorhabensgebiet in der Nachbarschaft zur Straße „Kiek över“, welche über eine Straßenbeleuchtung verfügt. Auch die

Kurklinik selber verfügt über eine Beleuchtung. Die Fläche gilt daher als vorbelastet und die Wirkung stellt keine neue Beeinträchtigung dar. Die Wirkung stellt keine Beeinträchtigung dar.

Anlagebedingt (dauerhaft)

Durch Umbauarbeiten kann es sein, dass einige Gebäude auf bisher nicht versiegelte Bereiche erweitert werden müssen. Es kommt zu einer **direkten Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen**. Da keine komplette Umgestaltung der Klinik, sondern ausschließlich mögliche Modernisierungen vorgesehen sind, kommt es zu keinen gravierenden Umgestaltungen. Die Bereiche um bestehende Gebäude, stellen stark gestörte Bereiche dar, die aktuell bereits kaum Lebenshabitataeignung aufweisen. Die Wirkung stellt eine geringe Beeinträchtigung dar.

Eine Gehölzentfernung wird nötig. Wenn die Entfernung auf das nötige Mindestmaß reduziert wird und artenschutzrechtliche Maßnahmen (FM-VM5, BV-VM1 und BV-VM 5 des AFBs, Übernahme in Kap. 4.2) eingehalten werden, stellt die Wirkung eine geringe Beeinträchtigung dar.

Anlagebedingte **Barriere- oder Fallenwirkung** sind durch die Sanierung nicht zu erwarten, da das Gelände bereits erschlossen ist. Die Wirkung stellt keine Beeinträchtigung dar.

Anlagebedingte **Individuenverluste**, wie Vogelschlag, können unter bestimmten Bedingungen auftreten. Wenn große Fensterflächen oder verglaste Eckkonstruktionen beim Umbau geplant werden, so sind diese vogelangepasst zu gestalten (BV-VM2 des AFBs, Übernahme in Kap. 4.2). Bei einer geeigneten Gestaltung stellt die Wirkung eine geringe Beeinträchtigung dar.

Mögliche **Beleuchtung** der Gebäude kann störend auf Tiere einwirken. Die Kurklinik verfügt aber bereits über eine Beleuchtung. Die Fläche gilt daher als vorbelastet. Nähere Ausführungen werden im AFB zum B-Plan Nr. 27.1 erarbeitet. Wenn zukünftig bei Umbauten auf ein insektangepasstes Lichtmanagement (FM-VM2 bis FM-VM4 des AFBs, Übernahme in Kap. 4.2) geachtet wird, stellt die Wirkung keine Beeinträchtigung, sondern eine Aufwertung dar.

Betriebsbedingt (wiederkehrend)

Eine Kollision mit Fahrzeugen und somit eine erhöhte **Mortalität** gilt als unwahrscheinlich, da sich diese langsam auf der Fläche bewegen. Zudem liegt die Vorhabensfläche direkt an einer Straße und verfügt auch selber über Verkehrsflächen, wodurch Verkehr keine neue Wirkung auf die Fläche darstellt. Die Wirkung stellt keine Beeinträchtigung dar.

Durch den Klinikbetrieb kommt es zu **akustischen Reizen** verschiedenster Art, **optischen Reizauslösern** und **Beleuchtung** von Innenräumen. Die Vorhabensfläche wird bereits für den laufenden Klinikbetrieb genutzt und gilt daher als vorbelastet durch anthropogene Nutzung. Bewegung, Geräusche und Licht stellen somit keine neue Wirkung dar und es siedeln sich ausschließlich Kulturfolger an. Die Wirkung stellt keine Beeinträchtigung dar.

Voraussichtliche Entwicklung

Da die Vorhabensfläche bereits für den Klinikbetrieb genutzt wird, kommen ausschließlich Kulturfolger in der unmittelbaren Umgebung vor. Trotz möglichen Umbauten stehen die Fläche als Lebensraum weiterhin uneingeschränkt zur Verfügung.

4.1.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft

Baubedingt (vorübergehend)

Bei **direkter Veränderung von Vegetationsstrukturen** kann es zu einer Veränderung in der Druckentwicklung kommen. So erwärmen sich bewachsene Flächen langsamer und weniger warme Luft steigt nach oben. Die Veränderungen sind sehr kleinflächig, temporär und Auswirkungen auf das Mikroklima sind nicht zu erwarten. Die Wirkung stellt keine Beeinträchtigung dar.

Anlagebedingt (dauerhaft)

Bei **direkter Veränderung von Vegetationsstrukturen** kann es zu einer Veränderung in der Druckentwicklung kommen. So erwärmen sich bewachsene Flächen langsamer und weniger warme Luft steigt nach oben. Die Vorhabensfläche wird bereits für den Klinikbetrieb genutzt und das Mikroklima allgemein sehr durch anthropogene Bauwerke geprägt. Das Vorhabensgebiet gilt somit als vorbelastet. Zudem sind die entsprechenden Flächen sehr klein und Auswirkungen auf das Mikroklima sind nicht zu erwarten. Die Wirkung stellt keine Beeinträchtigung dar.

Betriebsbedingt (wiederkehrend)

Keine

Voraussichtliche Entwicklung

Die Vorhabensfläche gilt bereits als anthropogen belastet. Das Mikroklima wird bereits von anthropogenen Bauten maßgebend bestimmt und die Luft ist durch Verkehrsabgase belastet. Auf Klima und Luft wird das Vorhaben keinen Einfluss haben und der Status Quo trotz Umsetzung des Vorhabens erhalten bleiben.

4.1.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Baubedingt (vorübergehend)

Bei **Überbauung oder Versiegelung für eventuelle notwendige Materiallager** kann der Abfluss von Regenwasser leicht verändert werden. Die Flächen sind temporär und kleinflächig. Eine Versickerung ist in unmittelbarer Umgebung weiterhin gegeben. Die Wirkung stellt keine Beeinträchtigung dar.

Bei **direkter Veränderung von Vegetationsstrukturen** kann sich die Verdunstung stark ändern. So verdunstet mehr Wasser auf Flächen ohne Vegetation als Flächen mit einer geschlossenen Vegetation. Die betroffenen Flächen sind temporär und zu kleinflächig um negative Auswirkungen zu verursachen. Die Wirkung stellt keine Beeinträchtigung dar.

Veränderter Boden/Untergrund kann zu einer Veränderung im Wasserspeicher und in der Grundwasserneubildung führen. Die betroffenen Flächen sind so klein, dass keine Auswirkungen zu erwarten sind. Die Wirkung stellt keine Beeinträchtigung dar.

Anlagebedingt (dauerhaft)

Bei **direkter Veränderung von Vegetationsstrukturen** kann sich die Versickerung stark ändern. Bei Umbauten kann es dazu kommen, dass kleinflächig neue Bereiche versiegelt werden müssen und minimal mehr Regenwasser über Dachflächen aufgefangen wird. Eine Entwässerung in den westlichen Gräben bleibt weiterhin gegeben. Die Wirkung stellt eine geringe Beeinträchtigung dar.

Betriebsbedingt (wiederkehrend)

Keine

Voraussichtliche Entwicklung

Die Vorhabensfläche gilt als anthropogen belastet. Versickerung ist bereits durch vorhandene Bebauung nur auf Teilen der Fläche möglich. Auf das Grundwasser sind keine Auswirkungen zu erwarten. Zu einer Bettenerweiterung oder Gruppenvergrößerung kommt es durch das Vorhaben nicht, weshalb es keinen erhöhten Wasserverbrauch geben wird. Der Status Quo bleibt trotz Umsetzung des Vorhabens erhalten.

4.1.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden**Baubedingt (vorübergehend)**

Bei **Überbauung oder Versiegelung für eventuell notwendige Materiallager** kann es temporär zu einer Einschränkung der Bodenfunktionen kommen. Da die Flächen klein sind und das Vorhabengebiet durch Gebäude und regelmäßige anthropogene Nutzung vorbelastet ist, also keine wertvollen Böden in Anspruch genommen werden, stellt die Wirkung eine geringe Beeinträchtigung dar.

Im Zuge des Baus kann es kleinflächig zu **Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes** kommen durch Vermischung mit anderen Materialien. Veränderter Boden stellt veränderte Bodenparameter für Flora und Fauna dar. Im Bereich des Vorhabens kommen ausschließlich vorbelastete und keine wertvollen Böden vor. Die Wirkung stellt eine geringe Beeinträchtigung dar.

Anlagebedingt (dauerhaft)

Durch Umbauarbeiten kann es sein, dass einige Gebäude auf bisher nicht versiegelte Bereiche erweitert werden müssen. Es kommt zu einer **direkten Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen**. Da keine komplette Umgestaltung der Klinik, sondern ausschließlich mögliche Modernisierungen vorgesehen sind, kommt es zu keinen gravierenden Umgestaltungen. Die Bereiche um bestehende Gebäude, stellen stark gestörte Bereiche dar, die aktuell bereits nur eingeschränkt die Bodenfunktionen wahrnehmen können. Die Wirkung stellt eine geringe Beeinträchtigung dar.

Betriebsbedingt (wiederkehrend)

Keine

Voraussichtliche Entwicklung

Durch bestehende Nutzung der Vorhabensfläche gilt der Boden als bereits belastet und nicht im vollen Funktionstüchtig. Die Situation auf dem Gelände im Hinblick auf den Boden ändert sich ausschließlich in der Form, dass nach Umsetzten des Vorhabens geringfügig mehr vollversiegelte Flächen vorhanden sind und der Boden in diesen Bereichen seine Funktionen nicht weiter ausführen kann.

4.1.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Sonstige Sach- und Kulturgüter**Baubedingt (vorübergehend)**

Keine

Anlagebedingt (dauerhaft)

Keine

Betriebsbedingt (wiederkehrend)

Keine

Voraussichtliche Entwicklung

Sach- und Kulturgüter bleiben vom Vorhaben unberührt.

4.1.7 Auswirkung auf das Schutzgut Mensch einschließlich Landschaftsbild**Baubedingt (vorübergehend)**

Während des Baus kommt es zu **akustischen Reizen (Schall)** und **Erschütterungen/Vibrationen**. Geräusche und Vibrationen können störend auf die Patienten wirken. Die Bauarbeiten werden ausschließlich am Tage durchgeführt. Zudem ist die Vorhabensfläche durch den regen Klinikbetrieb vorbelastet. Auch Touristen können Bauarbeiten als störend wahrnehmen. Wirklich laute Arbeiten mit starken Erschütterungen finden aber ausschließlich bei Abrissarbeiten statt. Große Abrissarbeiten sind aber nicht geplant. Die Wirkung stellt eine geringe Störung dar.

Anlagebedingt (dauerhaft)

Keine

Betriebsbedingt (wiederkehrend)

Keine

Voraussichtliche Entwicklung

Die einzige Störung die für den Menschen besteht, sind die Bauarbeiten selber. Da die Kurklinik nun seit rund 30 Jahren zum Stadtbild gehört, ergeben sich durch die Anlage selber, auch nach Modernisierungsarbeiten. keine Veränderungen.

4.1.8 Auswirkungen auf nationale und internationale Schutzgebiete

Baubedingt (vorübergehend)

Keine

Anlagebedingt (dauerhaft)

Keine

Betriebsbedingt (wiederkehrend)

Keine

Voraussichtliche Entwicklung

Auswirkungen für nationale und internationale Schutzgebiete, welche sich außerhalb des Siedlungsbereiches befinden gibt es nicht. Diese bleiben vom Vorhaben unangetastet.

4.1.9 Zusammenfassung der Wirkung einer Modernisierung

Die Tabelle 5 fasst die Wirkungen und ihre Ausmaße einer Modernisierung zusammen.

Dabei lässt sich erkennen, dass die meisten Beeinträchtigungen von den Umbauten selber ausgehen. Da das Gelände bereits bebaut ist und sich innerhalb eines hochfrequentierten Bereiches befindet, stellt die zukünftige Bebauung und ihre Nutzung keine neuen Wirkungen für das Gebiet dar und unbelastete Flächen bleiben unangetastet.

Tabelle 7: Tabellarische Zusammenfassung der Wirkfaktoren und ihre Bewertungen

Wirkung	Beeinträchtigung				Bewertung
	keine	gering	mittel	hoch	
1. Baubedingt (vorübergehend)					
1.1. Direkter Flächenentzug					
1.1.1. Überbauung oder Versiegelung für eventuelle notwendige Materiallager	W	P,B			
1.2. Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung					
1.2.1. Direkte Veränderung von Vegetationsstrukturen	K,W	P,T			
1.2.2. Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung/Pflege	P				
1.3. Veränderung abiotischer Standortfaktoren					
1.3.1. Veränderung des Bodens/Untergrunds	W	P,B			
1.4. Barriere- oder Fallenwirkung /Individuenverlust					
1.4.1. Baubedingte Barriere oder Fallenwirkung / Mortalität		T			

Wirkung	Beeinträchtigung				Bewertung
	keine	gering	mittel	hoch	
1.5. Nichtstoffliche Einwirkungen					
1.5.1. Akustische Reize (Schall)		T,M			
1.5.2. Optische Reizauslöser / Bewegung		T			
1.5.3. Licht					
1.5.4 Erschütterungen / Vibrationen		T			
2. Anlagebedingt (dauerhaft)					
2.2. Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung					
2.2.1. Direkte Veränderung von Vegetations- /Biotopstrukturen	K	T,B	P		
2.4. Barriere- oder Fallenwirkung /Individuenverlust					
2.4.1. Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	T				
2.5. Nichtstoffliche Einwirkungen					
2.5.3. Licht		T			
3. Betriebsbedingt (wiederkehrend)					
3.4. Barriere- oder Fallenwirkung / Individualverlust					
3.4.1. Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	T				
3.5. Nichtstoffliche Einwirkungen					
3.5.1. Akustische Reize (Schall)	T				
1.5.2. Optische Reizauslöser / Bewegung / Scheuch- / Lockwirkung	T				
3.5.3. Licht	T				

P Schutzgut Pflanzen

T Schutzgut Tiere

F Schutzgut Fläche

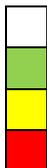
W Schutzgut Wasser

K Schutzgut Klima und Luft

B Schutzgut Boden

M Schutzgut Mensch

L Schutzgut Landschaftsbild



Wirkung stellt keine Beeinträchtigung dar, ist zu vernachlässigen

Leichte Wirkung, die zu einer geringen Beeinträchtigung führt

Mittlere Wirkung, die jedoch nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führt

Starke Wirkung, die zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Schutzgutes führt

4.2 Vermeidung von Beeinträchtigungen

Vermeidungsmaßnahmen sind Vorkehrungen durch die mögliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ganz oder teilweise vermieden werden können. Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen wurden nachrichtlich übernommen. Zudem sind Beeinträchtigungen durch arbeitstechnische bzw. organisatorische Maßnahmen während der Bauausführung zu vermeiden.

- Um den Schutz des Bodens, des Grund- und Oberflächenwassers zu gewährleisten, muss während der Bauphase mit Schadstoffen (dazu gehören auch zementhaltige und bituminöse Materialien, welche die Schutzgüter kontaminieren können) sorgfältig umgegangen werden. Grundsätzlich müssen beim Umgang mit bzw. der Lagerung von diesen Stoffen geeignete Auffangvorrichtungen

bereitgestellt werden. Ein Eintrag von entsprechenden Stoffen in Grund- und Oberflächenwasser ist zwingend zu verhindern. Die Durchführung der Maßnahme erfolgt während sowie direkt nach Abschluss der Baumaßnahme.

- Zum Schutz des Grundwassers und der Gewässer ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 20 Abs. 1 LWaG MV in Verbindung mit § 62 des WHG der Unteren Wasserbehörde des LK Vorpommern-Rügen anzuzeigen.
- Zum Schutz des Bodens gelten für den Bau und den Betrieb von Wohnhäusern und Gewerbebetriebe nachfolgende Ausführungen:
 - Sofern während der Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes, wie auffälliger Geruch, anormale Färbung, Austritt von kontaminierten Flüssigkeiten etc. auftreten, sind die entsprechenden bodenschutz- bzw. abfallrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Der Grundstückseigentümer ist als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung von ggf. belastetem Bodenaushub nach § 15 KrWG vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212, das zuletzt durch das Gesetz vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist), verpflichtet und unterliegt der Nachweispflicht nach § 49 KrWG.
 - Gleiches trifft auf die sich aus § 4 BBodSchG vom 17. März 1998 (BGBl. I.S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 für den Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast, sowie dessen Rechtsnachfolger, den Grundstückseigentümer und den Inhaber der tatsächlichen Gewalt ergebenden Rechtspflichten zur Gefahrenabwehr zu. Für den Fall der Nichterfüllung dieser Pflichten wären zu deren Durchsetzung Maßnahmen gemäß §10 BBodSchG i.V.m. § 2 AbfBodSchZV vom zuständigen StALU anzuordnen.
 - Soweit im Rahmen der Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 BBodSchV vom 12.07.1999 (BGBl. I.S.1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN-Norm 19731 (Ausgabe 5/98) wird besonders gedrungen.
- Die Ausführungsarbeiten sind so zu tätigen, dass möglichst wenig vorhandene Strukturen verloren gehen. Die Bäume und Sträucher im Randbereich, welche nicht einen Lichtprofilschnitt erhalten oder gefällt werden, sind mit einem Baumschutz zu versehen.
- Die Baufahrzeuge haben langsam auf der Zufahrt zu fahren, um evtl. sich auf dem Boden befindenden Tieren eine Fluchtmöglichkeit zu geben.
- Die Bauarbeiten beschränken sich auf die Tageszeit (7:00 bis 18:00 Uhr).
- Eine DIN-gerechte Lagerung von wasser- und bodengefährdenden Stoffen, sowie die Betankung der Baufahrzeuge sind nach Umweltrechtsnormen durchgeführt.

- Bei geplanten Abrissarbeiten von Gebäuden oder Gebäudeteilen (exkl. Container-lösungen) ist eine Nutzung des entsprechenden Gebäudeteils durch Fledermäuse als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch eine faunistische Untersuchung durch Fachpersonal auszuschließen. Dazu ist eine Begehung auf potenzielle Strukturen für Tagesquartiere, Wochenstuben und Winterquartieren durchzuführen.

Bei Eignung der betroffenen Gebäude oder Gebäudeteile auf entsprechende Fortpflanzungs- und Ruhe-stätten sind diese wie folgt zu überprüfen.

Tagesquartiere und Wochenstuben: 2 Begehungen im Juni/Juli durch Schwarmsuche mit Detektoraufnahmen in der Dämmerung

Winterquartiere: 2 Begehungen im Oktober durch Schwarmsuche mit Detektoraufnahmen in der Dämmerung

Wenn eine Besiedlung durch Fledermäuse ausgeschlossen wird, steht einem Abriss keine artenschutzrechtliche Fragestellung entgegen.

Bei einem Fund von Tagesquartieren, Wochenstuben oder Winterquartieren sind geeignete Maßnahmen, wie Schaffung geeigneter Ersatzquartiere und Festlegen einer schadensmindernden Bauzeit zu ergreifen.

Die Ergebnisse der faunistischen Untersuchung sind der Baugenehmigung beizulegen und eine artenschutzrechtliche Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde einzuholen. Die artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen sind im Genehmigungsbescheid/ Planfeststellungsbeschluss von der zuständigen Genehmigungs-/Planfeststellungsbehörde zu formulieren (Froelich & Sporbeck, 2010).

- Geplante Abrissarbeiten von Gebäuden oder Gebäudeteilen ist außerhalb der Brutzeiten (September bis Februar) durchzuführen. Die Nutzung der entsprechenden Gebäude oder Gebäudeteilen für mehrjährig genutzte Nester, ist bei Maßnahmen mit Baustart ab 2028, durch eine Untersuchung durch Fachpersonal auszuschließen.

Dafür sind die Gebäude auf Spuren nach Nestern zu untersuchen. Wenn keine mehrjährigen Nester gefunden werden, müssen keine weiteren Maßnahmen ergriffen werden.

Wenn mehrjährig genutzte Nester gefunden werden, sind geeignete Ersatzkästen beim Neu- und Umbau einzuplanen.

Die Ergebnisse der Untersuchung sind der Baugenehmigung beizulegen und eine artenschutzrechtliche Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde einzuholen. Die artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen sind im Genehmigungsbescheid/ Planfeststellungsbeschluss von der zuständigen Genehmigungs-/Planfeststellungsbehörde zu formulieren (Froelich & Sporbeck, 2010).

- Bei neuer Außenbeleuchtung des Klinikgeländes sind Leuchtmittel mit geringer Anziehungswirkung auf Insekten zu verwenden. Dies sind Leuchtmittel mit warmweißen Lichtfarben (2.000 – 3.000 K).

- Wenn nächtliches Kunstlicht notwendig ist, sollten nur die Bereiche beleuchtet werden, die notwendig sind. Dies ist mit gerichteten Lampen, wie z. B. abgeschirmten Lampen möglich. Die umliegenden Gehölzstrukturen sollen, soweit möglich, von der Beleuchtung ausgeschlossen werden. Die Beleuchtungsdauer ist auf die Zeit, in der die Beleuchtung für den Menschen notwendig ist, zu beschränken. Dies kann durch z. B. durch den Einsatz von Bewegungsmelder garantiert werden.
- Bei geplanten Baumfällungen sind die Nutzung von potenziellen Höhlen als Quartiere von Fledermäusen durch eine faunistische Untersuchung durch Fachpersonal zu untersuchen. Dazu ist eine Begehung auf potenzielle Strukturen für Tagesquartiere, Wochenstuben und Winterquartieren durchzuführen.

Bei Eignung der betroffenen Bäume für entsprechende Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind diese wie folgt zu überprüfen.

Tagesquartiere und Wochenstuben: 2 Begehungen im Juni/Juli durch Schwarmsuche mit Detektoraufnahmen in der Dämmerung

Winterquartiere: 2 Begehungen im Oktober durch Schwarmsuche mit Detektoraufnahmen in der Dämmerung

Wenn kein Hinweis auf eine Nutzung von Höhlen gefunden wird, sind keine Maßnahmen für Fledermäuse notwendig.

Bei Hinweisen auf Sommerquartiere sind geeignete Ersatzquartiere zu schaffen.

Bei Hinweisen auf Nutzung von Höhlen als Winterquartieren, sind diese zu ermitteln und mittels Folienverschluss so zu verschließen, dass ein Ausflug weiterhin möglich bleibt, aber das Wiedereinfliegen verhindert wird. Dazu wird Ende September/Anfang Oktober eine Folie über der Höhlenöffnung befestigt, so dass ein Radius von mind. 15 cm rings um die Öffnung abgedeckt wird. Damit Fledermäuse weiterhin ausfliegen können, wird ein Loch in die Folie im Bereich der Höhlenöffnung geschnitten. Die ausgeschnittene Öffnung der Folie muss hinsichtlich Größe und Form mit der Höhlenöffnung übereinstimmen. Die Folie wird straff an den Baum und den Rand der Höhlenöffnung angebracht, damit ein Anlanden und weiterkrabbeln unmöglich wird. Eine zweite Folie wird über und neben der Höhlenöffnung befestigt. Die tiefste Befestigung liegt dabei unterhalb der Einflugöffnung. Die zweite Folie wird so locker angebracht, dass Fledermäuse sie anheben und nach unten wegfliegen können (Pfeiffer & Zahn, 2021). Im Oktober sind die Fledermäuse noch aktiv und werden die Höhlen verlassen.

Die Entnahme der Bäume ist dann in der Überwinterungszeit der Fledermäuse (01.12 bis 28.02) durchzuführen. Für die Winterquartiere sind geeignete Ersatzquartiere zu schaffen.

Die Ergebnisse der faunistischen Untersuchung sind der Baugenehmigung beizulegen und eine artenschutzrechtliche Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde einzuholen. Die artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen sind im Genehmigungsbescheid/ Planfeststellungs-

beschluss von der zuständigen Genehmigungs-/Planfeststellungsbehörde zu formulieren (Froelich & Sporbeck, 2010).

- Die Brutzeit von Gehölzbrütern erstreckt sich von März bis August. Die Gehölze müssen außerhalb der Brutzeit (1.09 bis 28.02) entfernt werden. Die Nutzung der entsprechenden Bäume für mehrjährig genutzte Nester, ist bei Maßnahmen mit Baustart ab 2028, durch eine Untersuchung durch Fachpersonal auszuschließen. Dafür sind die Bäume auf geeignete Höhlen zu untersuchen. Bei geeigneten Höhlenstrukturen müssen diese durch je einen Höhlennistkasten auf dem Gelände, an weiter bestehenden Bäumen, angebracht werden. Bei der Wahl des Modells ist darauf zu achten, dass die Nistkästen aus atmungsaktiven Holzbeton sind. Die Ersatzquartiere sind in einer Höhe von mindestens 2,5 m anzubringen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Nistkästen nach Südosten ausgerichtet sind.

Wird das Arbeiten nur in der Brutzeit möglich, ist eine Besiedlung durch eine faunistische Untersuchung durch Fachpersonal auszuschließen. Dazu müssen die Gehölze innerhalb einer Woche vor Fälltermin auf Besiedlung untersucht werden.

Wenn keine Besiedlung festgestellt wird, sind keine Maßnahmen für Brutvögel nötig.

Bei Hinweisen auf eine Besiedlung können die Gehölze nur außerhalb der Brutzeit (01.09 bis 28.02) entnommen werden. Die Ergebnisse der faunistischen Untersuchung sind der Baugenehmigung beizulegen und eine artenschutzrechtliche Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde einzuholen. Die artenschutz-rechtlichen Nebenbestimmungen sind im Genehmigungs-bescheid/ Planfeststellungsbeschluss von der zuständigen Genehmigungs-/Planfeststellungsbehörde zu formulieren (Froelich & Sporbeck, 2010).

- Die Stumpen von zu entfernenden Bäumen sind nach der Fällung im Boden zu belassen und erst zu entnehmen, wenn sich der Kammmolch in seinen Laichgewässern befindet (März bis Juli).
- Baumstumpen, die bei etwaigen Gehölzentnahmen anfallen, sollen im Bereich der südöstlichen Siedlungshecke abgelegt werden.
- Um einer Tötung von potenziell wandernden Amphibien in der Bauphase neuer Bauten wirksam zu begegnen, wird eine Bauzeitenregelung festgesetzt. Deshalb sollten Bauarbeiten außerhalb der Wanderperioden (01.11 bis 28.02) ausgeführt werden. Sind Bauarbeiten für Neubauten in der Wanderperiode der Amphibien notwendig, so ist das Aufstellen eines Krötenzauns um die Baufläche nötig. Der Krötenzaun ist im März und April täglich auf etwaige Amphibien abzusuchen und diese aus der Baufläche, wenn nötig, zu entlassen.
- Offene Kellerschächte, Entwässerungsschächte, Rohre, Rinnen, Gullys und andere Schächte sind mit einem Gitter (Maschenweite 3- 4 mm), Lochblech (Löcher 3 mm), Glas- oder Kunststoffplatte bündig abzudecken oder eine Ausstiegshilfe, wie ein griffiges Holzbreit (10 cm Breite, mit grobem Drahtgitter bespannt) oder ein Lochbrett (Breite 10 cm, Löcher 5 mm, Teilung 7-8 mm) mit max. 60° Steigung am Schachtrand zu platzieren oder einen überhöhten Rand mit einem Übersteigschutz durch ein vorstehendes Blech einzuplanen.

- Zäune, Balkonbrüstungen, Fahrradunterstände und Wartehäuschen sind bei Gestaltung durch Glas vogelangepasst zu gestalten. Wenn bei Neu- und Umbauten große Fensterfronten (ab 6 m², gemessen von Außenrahmen zu Außenrahmen, gilt auch bei Bandfassaden) oder Glaskonstruktionen über Eck verbaut werden, sind diese vogelangepasst zu gestalten um ein erhöhtes Vogelschlagrisiko zu vermeiden. Dazu können geeignete Glasmaterialien, Aufdrucke und Markierungen genutzt oder die Fenster in geneigten Winkeln einbaut werden (vgl. Rössler et al., 2022).

Unter Einhaltung der genannten Empfehlungen ergeben sich durch den geplanten Umbau keine Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG.

4.3 Verminderung von Beeinträchtigungen

Beeinträchtigungen die nicht vermieden werden können, sollen so weit wie möglich gemindert werden. Mindernde Faktoren sind

- Der Eingriff erfolgt in einem bereits anthropogen vorbelasteten Gebiet, welches bereits bebaut ist. So werden keine ungestörten Böden und Biotope für das Vorhaben ausgewählt.
- Der Umgang mit dem Boden ist sparsam und die Flächenversiegelung wird auf das notwendige Maß beschränkt.
- Materiallager sollen so weit wie möglich auf bereits versiegelten Flächen angelegt werden, um vorhandene Vegetationsstrukturen weitestgehend unberührt zu lassen

4.4 Verbleibende Beeinträchtigungen pro Schutzgut

Durch die Umgestaltung des Vorhabengebietes und somit durch Veränderung von Biotopen stellt das Vorhaben einen nach HzE kompensationspflichtigen Eingriff dar.

Der Kompensationsbedarf und die Kompensation werden, in Kapitel 6 ermittelt und beschrieben.

Der Eingriff wird durch verschiedene in Kapitel 4.2 und 4.3 genannte Faktoren abgemildert. Allen voran die Tatsache, dass keine unbelasteten Flächen in Anspruch genommen werden, sondern ein bereits bebautes Grundstück beplant wird. Ein Umbau stellt dabei einen deutlich geringeren Eingriff als ein Neubau dar und ist diesem stets vorzuziehen.

4.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Änderungen und Erweiterung der Ostseeklinik Zingst sind unabdingbar, um strenger werdenden Strukturanforderungen seitens der Kassen gerecht zu werden. Auch müssen die vorhandenen Therapieräume den Anforderungen neuer Hygienemaßnahmen im Zusammenhang der Pandemie und

die durch Kassen und des Gesundheitsamtes auf Dauer festgeschriebenen Hygienemaßnahmen und Abstandsregeln mit reduzierten Gruppenstärken gerecht werden. Das führt aktuell zur Notwendigkeit auf andere Räumlichkeiten auszuweichen, die dann aber u. a. für Interaktionsangebote für Eltern und Kinder fehlen und im Umkehrschluss Leistungseinschränkungen bedeuten.

So wäre bei Nichtdurchführung der Planung der Betrieb der Kurklinik dauerhaft nur noch eingeschränkt möglich. Im schlimmsten Fall könnte keine krankenkassengestützte Therapie an dem Standort mehr durchgeführt werden.

Aufgrund der Lage kann davon ausgegangen werden, dass das Gebäude trotzdem weiter für den Fremdenverkehr oder anderweitige Bestimmungen genutzt werden würde. Den Umweltzustand würde dies nur minimal betreffen.

Der Status Quo bleibt größtenteils erhalten. Die Flächen sind und bleiben nahezu vollkommen anthropogen genutzt und überprägt. Es ist davon auszugehen das Pflege und Nutzungsgrad etwa im selben Maße vorhanden wären.

4.6 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Als alternative Planungsmöglichkeiten kommen nur solche in Betracht, mit denen die mit der Bauleitplanung verfolgten städtebaulichen Ziele gleichfalls mit einem verhältnismäßigen Aufwand erreicht werden können. Mit der Umsetzung des B-Planes Nr. 42 soll der zukünftige Klinikbetrieb ermöglicht werden. Im Rahmen der Zielstellung sind somit keine anderweitigen Planungsalternativen möglich.

Durch die Umsetzung des B-Planes Nr. 42 des Ostseeheilbad Zingst werden bislang unbebaute Flächen in der Gemeinde geschont. Auch verringert sich der Erschließungsaufwand in jeglicher Hinsicht.

4.7 Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Nach aktuellem Kenntnisstand zu Arten und Lebensräumen gibt es keine Erkenntnislücken. Schwierigkeiten bei der Aufnahme oder Recherche von Arten und Lebensräumen traten nicht auf.

Bei der Ermittlung, Bewertung und Prognose von Auswirkungen gegenüber den Schutzgütern traten bei Kenntnis des momentanen Vorhabens keine Schwierigkeiten auf.

5 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung gem. den Hinweisen zur Eingriffsregelung in MV

Grundlegendes Ziel jeder Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist, dass ein räumlicher ökologischer Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich entsteht. Diese Vorgaben entsprechen dem nationalen Gesetzesrahmen und sind mit den internationalen Vorgaben zum Naturschutzrecht konform (Ammermann et al., 1998; Bruns et al., 2001; Jessel, 2007).

Räumlicher Zusammenhang bedeutet nicht, dass ein Ausgleich direkt neben oder am Standort des Eingriffs stattfinden muss. Der räumliche Zusammenhang ist gegeben, wenn ein ökologisch vertretbarer Zusammenhang zwischen den Faktoren, die vom Eingriff betroffen sind, zwischen Eingriffs- und Ausgleichsort entsteht (Gassner, 1995). Im Sinne des internationalen Artenschutzes muss die Populationsebene der Arten Berücksichtigung finden. Sie Aspekte der Populationsökologie können im gesamten Verbreitungsareal einer Art sinnvolle Schutzmaßnahmen hervorbringen, was historische Ausgleichsverpflichtungen direkt am Ort des Eingriff nicht taten (Peters et al., 2002). So hat sich heute die Einsicht durchgesetzt, dass mit so genannten externen Ausgleichsmaßnahmen dem Biotop- und Artenschutz mehr geholfen ist, als mit Ausgleichsmaßnahmen an Ort und Stelle des Eingriffs (Reiter & Schneider, 2004; Spang & Reiter, 2005; Straßer & Gutschmiedl, 2001).

Beim Mecklenburgischen Modell zur Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs liegt als zentraler Baustein das Indikatorprinzip zugrunde, nach dem der Biotoptyp mit seiner Vegetation die Ausprägung von Boden, Wasser, Klima sowie den dort lebenden Arten widerspiegelt (Baier et al., 1999). Das heißt, dass einzelne Maßnahmen zur Kompensation gleichzeitig der Wiederherstellung verschiedener Wert- und Funktionselemente dienen müssen.

Voraussetzung zur Beurteilung eines jeden Eingriffvorhabens ist in jedem Fall die Erfassung und Bewertung der vom Eingriff betroffenen Biotoptypen und seine Lage in einem landschaftlichen Freiraum. Hierzu ist eine Biotoptypenkartierung nach den Vorschriften der Biotopkartieranleitung des Landes Mecklenburg-Vorpommerns durchzuführen. Die Biotoptypen sind nach „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen“ in Mecklenburg-Vorpommern (Landesamt für Umwelt, 2013) erfasst worden. Diese Kategorien liegen der Bewertung von Eingriffen in die Belange von Natur und Landschaft gem. „Hinweise zur Eingriffsregelung (HzE)“ (Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, 2018) zugrunde.

5.1 Begründete Berechnung des Kompensationsbedarfs

5.1.1 Ermittlung des Kompensationsbedarfes aus ehemaligen Genehmigungen

1992 wurde die Mitter-Kind-Kurklinik „Neue Straminke“ mittels des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 6 begründet. Der Ausgleich für den dort erkannten Eingriff wird, wie folgt beschrieben:

„Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

[...] im Osten ist eine intensivere Bepflanzung vorgesehen, die den Übergang zu dem bestehenden Grünvolumen des Zingsthofes bildet. Diese Bepflanzung ist als Ausgleich für den Eingriff in die Natur durch die Baumaßnahme vorgesehen. Die Grünplanung wird abgestimmt mit dem Landesamt für Umwelt und Natur in Rostock. [...]"

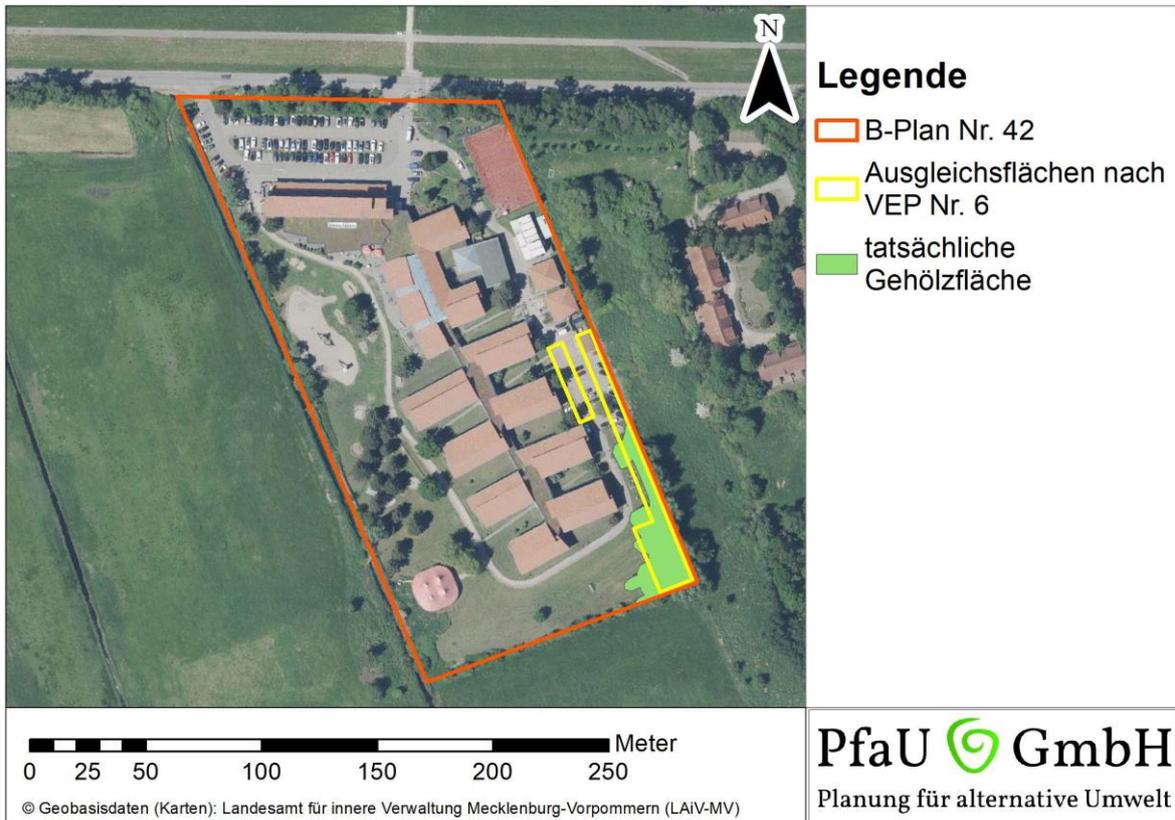


Abbildung 24: Darstellung der Ausgleichflächen des VEP Nr. 6 und der tatsächlichen Gehölzflächen

Es ist deutlich erkennbar, dass nicht die gesamte Bepflanzung wie geplant durchgeführt wurde. Dieses Kompensationsdefizit soll im Folgenden ermittelt werden. Die in Anlage 6 der aktuellen HzE (Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, 2018) genannten Maßnahmen sind nur bedingt auf eine vergangene Planung anzuwenden. Für die geplante Bepflanzung im VEP Nr. 6 wird die Anlage von freiwachsenden Hecken/Gebüschern zugrunde gelegt. Die Ausgleichsfläche nach VEP Nr. 6 hätte eine Fläche von 1.243 m² aufweisen sollen. Im östlichen Bereich der Ostseeklinik Zingst wurden 1.066 m² Gehölzfläche angelegt. Es verblieb ein Defizit von 177 m² Gehölzfläche. Aufgrund der Nähe zur Klinik verringert sich der Kompensationswert der Maßnahme nach HzE Anlage 5 um die Hälfte. So verbleibt ein Kompensationsdefizit von 89 m².

Tabelle 8: Berechnung des Kompensationsflächenäquivalent-Defizites des erbrachten Ausgleiches nach VEP Nr. 6

	Fläche [m ²]	Defizit Fläche [m ²]	Kompensationswert	Leistungsfaktor	KFÄ [m ²]
Ausgleichsfläche nach VEP Nr. 6	1.243	177	1,0	0,5	88,5
tatsächliche Gehölzfläche	1.066				

2012 wurde die 1. Änderung des VEP Nr. 6 durchgeführt, um das Zirkuszelt auf den Flächen der Ostseeklinik Zingst zu errichten. Für diesen Eingriff wurde ein Kompensationsbedürfnis von 456 EFÄ ermittelt. Dieser sollten 9 Einzelbäume gepflanzt werden. Die Planzeichnung gibt allerdings keine Rückschlüsse, wo diese Anpflanzungen erfolgen sollten. Deshalb wurde eine GIS-Analyse mit Luftbildern durchgeführt. Dazu wurde ein Luftbild aus 2010 genutzt und mit der Vermessung abgeglichen, welche Bäume zu diesem Zeitpunkt bereits vorhanden waren.

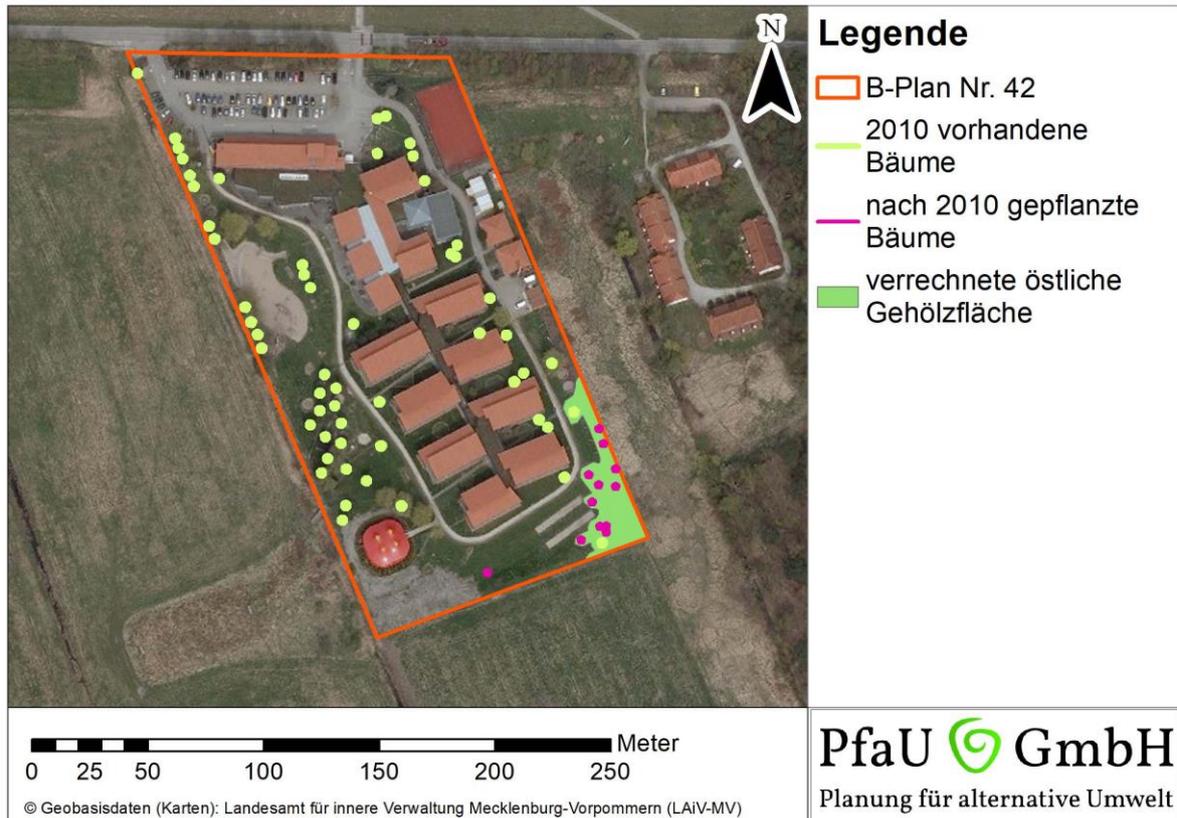


Abbildung 25: Darstellung von Bäumen aus Vermessung, die 2010 noch nicht vorhanden waren

Im Vergleich der Abbildung 24 und Abbildung 25 fällt auf, dass ausschließlich 1 Baum neu hinzugekommen ist, der sich nicht auf den Ausgleich des VEP Nr. 6 bezieht. Somit ergibt sich ein Kompensationsdefizit von 8 Bäumen oder einem Kompensationsdefizit von 200 KFÄ.

Tabelle 9: Berechnung des Kompensationsflächenäquivalent-Defizites des erbrachten Ausgleiches nach der 1. Änderung des VEP Nr. 6

	Bäume	Fläche [m ²]	Kompensationswert	Leistungsfaktor	KFÄ [m ²]
Ausgleichsdefizit der 1. Änderung des VEP Nr. 6	8	200	2,0	0,5	200

2015 wurde ein Antrag auf Befreiung von der Festsetzung des VEP Nr. 6 -Stellplätze- gestellt, um mehr Kapazitäten für Kinderbetreuung durch eine Containeranlage zur Verfügung zu stellen. Für den Antrag bestand die Auflage als Kompensation der Versiegelung 2 heimische Bäume (z. B. Fagus sylvatica, Quercus robur, Betula pendula) zu pflanzen. Wie Abbildung 25 zeigt konnte bei der Vermessung ausschließlich ein Baum aufgenommen werden, der 2010 noch nicht vorhanden war. Die

Kompensation hat also noch nicht stattgefunden. Es besteht ein weiteres Kompensationsdefizit von 2 Bäumen oder 50 KFÄ.

Tabelle 10: Berechnung des Kompensationsflächenäquivalent-Defizites des erbrachten Ausgleiches nach der Befreiung vom VEP Nr. 6

	Bäume	Fläche [m ²]	Kompensationswert	Leistungs-faktor	KFÄ [m ²]
Ausgleichsdefizit der Befreiung vom VEP Nr. 6	2	50	2,0	0,5	50

Tabelle 11: Kompensationsdefizit aus vergangenen Eingriffen

	KFÄ 1 [m ²]	KFÄ 2 [m ²]
Ausgleichsfläche nach VEP Nr. 6	89	89
Ausgleichsdefizit der 1. Änderung des VEP Nr. 6	8 Bäume	200
Ausgleichsdefizit der Befreiung vom VEP Nr. 6	2 Bäume	50

10 Bäume,
89 KFÄ

339 KFÄ

Insgesamt ist bei vergangenen Eingriffen ein Kompensationsdefizit von 10 Bäumen und 89 KFÄ oder 339 KFÄ entstanden, die bisher nicht ausgeglichen wurden.

5.1.2 Ermittlung der Konflikte und betroffenen Flächen

Das Vorhaben wird in 8 Bereiche unterteilt, um unterschiedliche Planungsintensitäten zu berücksichtigen. Die EFÄs werden in den folgenden Kapiteln getrennt berechnet, da für jedes Konfliktfeld andere Grundgegebenheiten beachtet werden müssen.

Tabelle 12: Auflistung der Konfliktbereiche

Konflikt	Kurzbeschreibung	Fläche (m ²)
K1	Baufeld 1	2.750
K2	Baufeld 2	4.702
K3	Baufeld 3	919
K4	Baufeld 4	450
K5	Baufeld 5	1.132
K6	nördliche Parkflächen	4.626
K7	östliche Garagenflächen	422
K8	östliche Parkflächen	1.228

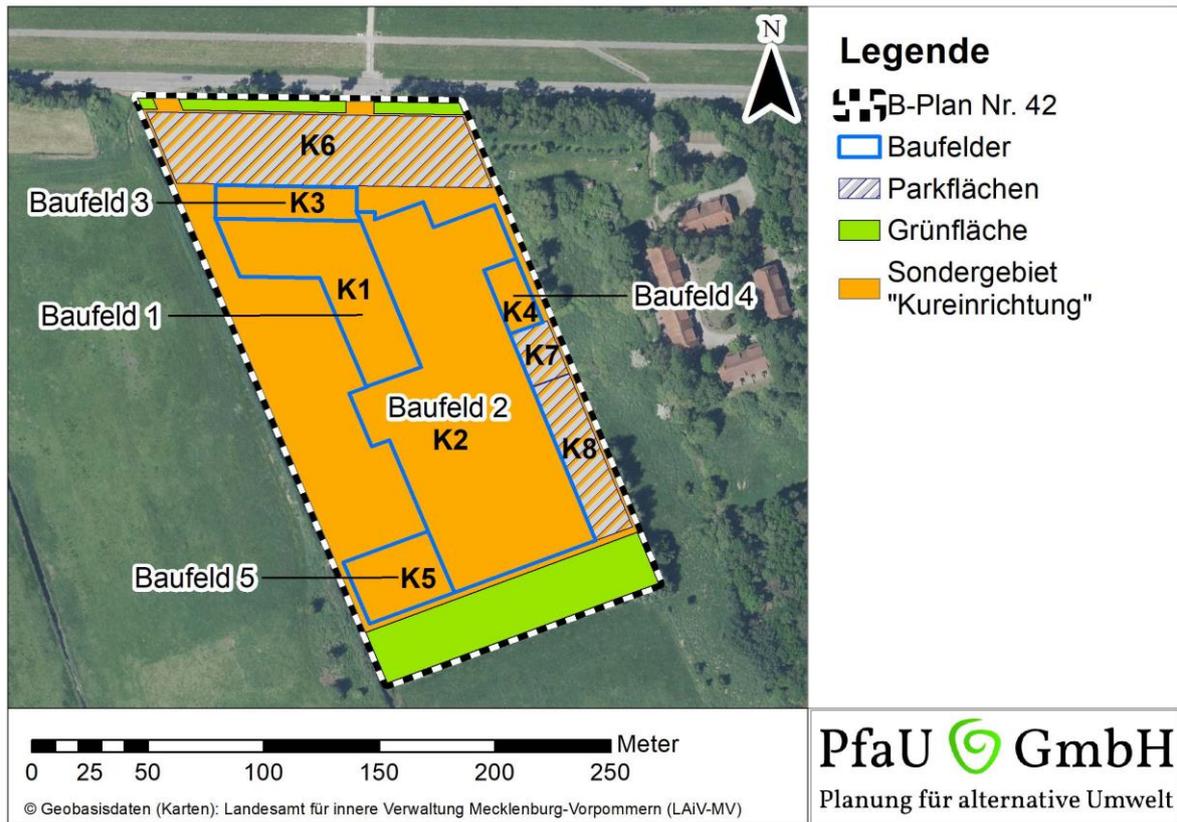


Abbildung 26: Zuordnung der Konfliktnummern zu den Baufeldern

5.1.3 Ermittlung des Biotopwertes (W)

Die betroffenen Biotope werden mit der Anlage 3 der HzE bewertet. Dort werden die Biotoptypen einer Wertstufe zugeordnet. Für die Einstufung dienen als Basis die „Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen der Bundesrepublik Deutschland“ bzw. die Regenerationsfähigkeit. Der entsprechend höhere Wert wird als Grundlage für die Einstufung genutzt. Danach lässt sich der durchschnittliche Biotopwert ableiten, welcher als Grundlage für die Ermittlung des Kompensationsbedarfes benötigt wird.

Tabelle 13: Wertstufen mit zugehörigem durchschnittlichen Biotopwert

Wertstufe	Durchschnittlicher Biotopwert
0	1 - Versiegelungsgrad
1	1,5
2	3
3	6
4	10

Tabelle 14: Betroffene Biotope mit durchschnittlichem Biotopwert

Konflikt	Nr.	Code	Reg.	Gef.	Gesamt- fläche [m ²]	Fläche [m ²]	bebaut [m ²]	W
K1	14.3.2	OGF	0	0	2.750	2.574	1205	0,53
	14.7.1	OVD	0	0		176		1
K2	13.1.1	PWX	2	1	9.566	85		3
	13.3.2	PER	0	0		375		1
	14.3.2	OGF	0	0		8.660	4702	0,46
	14.7.1	OVD	0	0		220		1
	14.7.8	OVP	0	0		227		0
K3	14.3.2	OGF	0	0	919	804	769	0,04
	14.7.1	OVD	0	0		2		1
	14.7.8	OVP	0	0		113		0
K4	13.3.2	PER	0	0	450	32		1
	14.3.2	OGF	0	0		370	255	0,31
	14.7.8	OVP	0	0		48		0
K5	10.1.4	RHK	2	1	1.132	136		3
	13.1.1	PWX	2	1		241		3
	13.3.2	PER	0	0		158		1
	14.3.2	OGF	0	0		574	288	0,50
	14.7.1	OVD	0	0		23		1
K6	6.4.3	VHD	0	1	4.626	6		1,5
	13.1.1	PWX	2	1		146		3
	13.2.3	PHZ	1	1		119		1,5
	13.3.2	PER	0	0		264		1
	14.3.2	OGF	0	0		1.118	538	0,52
	14.7.1	OVD	0	0		8		1
	14.7.8	OVP	0	0		2.964		0
K7	13.3.2	PER	0	0	422	17		1
	14.3.2	OGF	0	0		83	79	0,04
	14.7.1	OVD	0	0		322		1
K8	13.1.1	PWX	2	1	1.228	417		3
	13.3.2	PER	0	0		204		1
	14.3.2	OGF	0	0		182	2	0,99
	14.7.1	OVD	0	0		123		1
	14.7.8	OVP	0	0		302		0

OGF	Öffentlich oder gewerblich genutzte Großformbauten
OVD	Pfad, Rad- und Fußweg
OVP	Parkplatz, versiegelte Fläche
PER	Artenarmer Zierrasen
PHZ	Siedlungshecke aus heimischen Gehölzen
PWX	Siedlungsgehölz aus heimischen Gehölzen
RHK	Ruderaler Kriechrasen
VHD	Hochstaudenflur stark entwässerter Moor- und Sumpfstandorte

5.1.4 Ermittlung des Lagefaktors (L)

Nach der HzE wird die Lage der vom Eingriff betroffenen Biotoptypen in wertvollen, ungestörten oder vorbelasteten Räumen über Zu- bzw. Abschläge des ermittelten Biotopwertes ermittelt. Der Lagefaktor ist entsprechend der konkreten Betroffenheit differenziert zu ermitteln. So wird mit einem Lagefaktor von 1,0 begonnen. Dieser erhält Zu- bzw. Abschläge, so dass ein endgültiger Lagefaktor ergibt, welche alle Gegebenheiten vor Ort berücksichtigt.

Tabelle 15: Zu- und Abschläge für den differenzierten Lagefaktor

	< 100 m zu Störquellen	100 - 625 m zu Störquellen	> 625 m zu Störquellen	Schutzgüter Klasse I	Schutzgüter Klasse II
Zu- / Aufschlag	-0,25	0	+0,25	+0,25	+0,5

Störquellen	Siedlungsbereiche, B-Plangebiete, alle Straßen und vollversiegelte ländliche Wege, Gewerbe- und Industriestandorte, Freizeitanlagen, Windparks
Schutzgüter Klasse I	Natura 2000-Gebiete, Biosphärenreservate, LSG, Küsten- und Gewässerstreifen, landschaftliche Freiräume der Wertstufe 3
Schutzgüter Klasse II	NSG, Nationalpark, landschaftliche Freiräume der Wertstufe 4

Das Vorhaben wird innerhalb der Klinikfläche durchgeführt. Der Lagefaktor minimiert sich um 0,25.

Das Vorhaben befindet sich vollständig im LSG „Boddenlandschaft“. Der Lagefaktor erhöht sich um 0,25.

Zusammengerechnet beträgt der Lagefaktor (L) 1,0.

5.1.5 Berechnung der EFÄ für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (unmittelbare Wirkung)

Für die Biotope, die einen Funktionsverlust erleiden, wird das Eingriffsflächenäquivalent durch Multiplikation der betroffenen Fläche des Biotoptyps, dem Biotopwert (W) und dem Lagefaktor (F) berechnet.

Funktionsverluste kommen durch dauerhafte Eingriffe mit Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung zustande. Biotopveränderung entsteht durch einen Umbau der Ostseeklinik Zingst bei der mehr Grundfläche eingenommen wird als aktuell bebaut wird. Dabei wird berücksichtigt, dass außer in Konfliktfeld 8 die Gehölze vom Vorhaben ausgeschlossen bleiben. Die Konfliktflächen verringern sich um die Gehölzflächen. Bereits versiegelte/bebaute Fläche (s. Tabelle 14) wird nicht mitberechnet, da die zusätzlich bebaubare Fläche durch Biotopveränderung betroffen ist.

Die zusätzlich bebaubare Fläche wird relativ auf alle verbleibenden Biotope je Konfliktfläche angerechnet.

Tabelle 16: Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. -veränderung

	Konflikt-fläche [m ²]	zusätzlich bebaubare Fläche	Nr.	Code	unversiegelte Fläche [m ²]	Gesamt bebaubare Fläche [m ²]	relative bebaubare Fläche	W	L	EFA [m ²]	EFÄ [m ²] je Konflikt
K1	2750	395	14.3.2	OGF	1.369	1.545	350	0,53	1	186	231
			14.7.1	OVD	176		45	1	1	45	
K2	9481	1098	13.3.2	PER	375	4.779	86	1	1	86	552
			14.3.2	OGF	3.958		909	0,46	1	416	
			14.7.1	OVD	220		50	1	1	50	
			14.7.8	OVP	227		52	0	1	0	
K3	919	131	14.3.2	OGF	35	150	31	0,04	1	1	3
			14.7.1	OVD	2		2	1	1	2	
			14.7.8	OVP	113		98	0	1	0	
K4	450	45	13.3.2	PER	32	195	7	1	1	7	16
			14.3.2	OGF	115		27	0,31	1	8	
			14.7.8	OVP	48		11	0	1	0	
K5	891	112	10.1.4	RHK	136	603	25	3	1	76	136
			13.3.2	PER	158		29	1	1	29	
			14.3.2	OGF	286		53	0,50	1	26	
			14.7.1	OVD	23		4	1	1	4	
K6	4361	1197	6.4.3	VHD	6	3.823	2	1,5	1	3	182
			13.3.2	PER	264		83	1	1	83	
			14.3.2	OGF	580		182	0,52	1	94	
			14.7.1	OVD	8		3	1	1	3	
			14.7.8	OVP	2.964		928	0	1	0	
K7	422	42	13.3.2	PER	17	343	2	1	1	2	42
			14.3.2	OGF	4		0	0,04	1	0	
			14.7.1	OVD	322		39	1	1	39	
K8	1228	944	13.1.1	PWX	417	1.226	321	3	1	964	1.352
			13.3.2	PER	204		157	1	1	157	
			14.3.2	OGF	180		138	0,99	1	137	
			14.7.1	OVD	123		95	1	1	95	
			14.7.8	OVP	302		233	0	1	0	

EFÄ für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung 2.514

Das Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. -veränderung beträgt 2.514 m².

5.1.6 Berechnung der EFÄ für Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen (mittelbare Funktionen)

In der Nähe eines Eingriffes kann es zu Funktionsbeeinträchtigungen nahegelegener anderer Biotope kommen. Daher werden nach der HzE geschützte Biotope oder Biotoptypen ab einer naturschutzfachlichen Wertstufe von 3 berücksichtigt, wenn sie mittelbar beeinträchtigt werden.

Durch welche Vorhaben diese hochwertigen Biotop beeinträchtigt werden, ist der Anlage 5 der HzE zu entnehmen.

Das Vorhaben wird den Vorhabentypen Wohnbebauung/Industrie- und Gewerbegebiete/Sport- und Freizeitanlagen gleichgesetzt und hat daher einen Wirkungsbereich bis zu 200 m, welcher berücksichtigt werden muss.

Das Vorhaben wird allerdings auf Flächen umgesetzt, die einer Nutzung durch denselben Vorhabentyp unterliegen. Es wirken somit auf die Umgebung bereits Funktionsbeeinträchtigungen ein und durch das Vorhaben kommt es zu keinen weiterreichenden Funktionsbeeinträchtigungen. Funktionsbeeinträchtigungen durch das Vorhaben entfallen daher.

5.1.7 Ermittlung der Versiegelung und Überbauung

Versiegelung und Überbauung führen zu weiteren Beeinträchtigungen insbesondere der abiotischen Schutzgüter. Daher entsteht eine zusätzliche Kompensationspflicht. Aus diesem Grund wird biotoypunabhängig ein Zuschlag von 0,2 bei Teilversiegelung und 0,5 bei Vollversiegelung berücksichtigt.

Für die Umbauten und Parkplatzgestaltungen wird von einer Umsetzung mit Vollversiegelung ausgegangen.

Tabelle 17: Eingriffsflächenäquivalent für Versiegelung

Konflikt	zusätzlich bebaubare Fläche [m ²]	Versiegelung	EFÄ [m ²]
K1	395	0,5	198
K2	1098	0,5	549
K3	131	0,5	66
K4	45	0,5	23
K5	112	0,5	56
K6	1197	0,5	599
K7	42	0,5	21
K8	944	0,5	472

EFÄ für Versiegelung 1.982

Das Eingriffsflächenäquivalent für die Versiegelung beträgt 1.982 m².

5.1.8 Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfes

Der multifunktionale Kompensationsbedarf berechnet sich aus den Kompensationen für die Auswirkungen des Vorhabens auf verschiedene Bereiche der Schutzgüter (Kap. 5.1.5 bis 5.1.7).

Für das Vorhaben wurde ein Kompensationsbedarf für Biotopbeseitigung und Versiegelung berechnet. Der multifunktionale Kompensationsbedarf beträgt 4.496 m².

Hinzu kommt ein Kompensationsdefizit von 10 Bäumen und 89 KFÄ oder 339 KFÄ das bei früheren Eingriffen entstanden ist und das bisher nicht ausgeglichen wurden.

Konflikt	EFÄ für Biotopveränderung [m ²]	EFÄ für Versiegelung [m ²]	multifunktionaler Kompensationsbedarf [m ²]
K1	231	198	429
K2	552	549	1.101
K3	3	66	69
K4	16	23	38
K5	136	56	192
K6	182	599	781
K7	42	21	63
K8	1.352	472	1.824

multifunktionaler Kompensationsbedarf	4.496
--	--------------

5.1.9 Ermittlung des Kompensationsbedarfs nach Baumschutzkompensationserlass

Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm, gemessen in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden, sind nach § 18 NatSchAG M-V geschützt (Landesamt für Umwelt, 2013). Der Baumschutzkompensationserlass gilt für Eingriffe in Alleen, Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume (Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, 2018; Ministerium für Landwirtschaft, 2007).

Bei der Biotopkartierungen wurde aber ein Siedlungsgehölz aufgenommen. Dies fällt nicht in den Geltungsbereich des Baumschutzkompensationserlasses. Der Eingriff im Gehölz wurde vollkommen als Biotopbeseitigung unter 5.1.5 berechnet.

Alle Handlungen die zu einer Schädigung nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Bäume führen, sind allerdings verboten. Für eine Entfernung ist ein Antrag auf Baumfällung zu stellen. Bei einem Bauantrag ist der Antrag auf Baumfällung den Bauantragsunterlagen beizufügen.

5.2 Kompensation

Der Kompensationsbedarf von 4.496 m² und 339 m² wird über das Ökokonto VR-57 „Brachfläche mit Nutzungsoption als Mähwiese bei Althagen“ ausgeglichen. Vorhaben und Ökokonto liegen beide in der Landschaftszone „Ostseeküstenland“.

6 Zusammenfassung

Anlass zur Erstellung eines Umweltberichtes gibt der B-Plan Nr. 42 der Gemeinde Ostseebad Zingst im LK Vorpommern-Rügen. Es plant die Gemeinde Ostseebad Zingst Umbauarbeiten der Ostseeklinik Zingst und Umbauten im Bereich der Parksituation, um aktuellen Ansprüchen gerecht zu werden.

Im Rahmen des Umweltberichtes wurde der derzeitige Umweltzustand erfasst. Zur Ermittlung und Bewertung des Bestandes wurden vorhandene Daten des Landschaftsinformationssystems des LUNG ausgewertet und im Vorhabensgebiet eine Kartierung der Biotope und Brutvögel durchgeführt.

Planübergreifende Umweltschutzziele, wie Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen oder das bestehende europäische Netz „Natura 2000“, werden durch die Umsetzung nicht beeinträchtigt. Es werden keine nach § 20 Naturschutzausführungsgesetz MV geschützter Biotope durch das Vorhaben beeinträchtigt.

Eine Betrachtung über zu erwartende Auswirkungen auf die Schutzgüter Flora und Fauna, Klima und Luft, Wasser, Boden, Landschaft, Fläche, Schutzgebiete, Mensch und Gesundheit, sowie auf sonstige Sach- und Kulturgüter wurde durchgeführt. Für die einzelnen Umweltschutzgüter wurden die jeweiligen Auswirkungen semiquantitativ ermittelt. Relevante Vorbelastungen im Gebiet sind die anthropogene Nutzung der Vorhabensfläche und der Umgebung. Erhebliche bau-, anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen auf die einzelnen Umweltschutzgüter sind mit Einbezug von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Der korrigierte multifunktionale Kompensationsbedarf für die in dem B-Plan Nr. 42 beanspruchten Flächen beträgt gemäß naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung 4.496 m² KFÄ. Aus ehemaligen Eingriffen ist ein Kompensationsdefizit von 339 KFÄ entstanden. Das Kompensationsdefizit wird im Zuge des B-Planes Nr. 42 mit ausgeglichen. Der Kompensationsbedarf wird über das Ökokonto VR-57 „Brachfläche mit Nutzungsoption als Mähwiese bei Althagen“ vollständig ausgeglichen.

Das Plangebiet weist eine hohe Eignung für die Erreichung der verfolgten städtebaulichen Ziele auf. Alternative Planungsmöglichkeiten bestehen nicht. Aus Sicht des Umwelt- und Artenschutzes handelt es sich bei dieser Variante um eine umweltverträgliche Planungsvariante.

7 Literaturverzeichnis

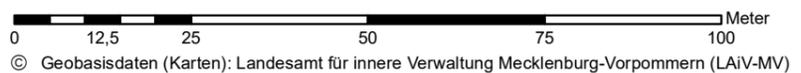
- Ammermann, K. et al., 1998. Bevorratung von Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich in der Bauleitplanung. *Natur und Landschaft*, 4, 163-169.
- Baier, H. et al., 1999. Hinweise zur Eingriffsregelung. Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, 3, 1-164.
- Bönsel, A., 2003. Die Umweltverträglichkeitsprüfung: Neuregelungen, Entwicklungstendenzen. *Umwelt- und Planungsrecht*, 23, 296-298.
- Bruns, E., Herberg, A., Köppel, J., 2001. Typisierung und kritische Würdigung von Flächenpools und Ökokonten. *UVP-Report*, 1, 9-14.
- FFH-Directive, 1992. EU Flora-Fauna-Habitats Directive. 92/43/EWG. from 21 May 1992. European Community, Brüssel.
- Froelich & Sporbeck, 2010. Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 56.
- Gassner, E., 1995. Das Recht der Landschaft. Gesamtdarstellung für Bund und Länder. Neumann Verlag, Radebeul.
- Haaren, C.v., 2004. Landschaftsplanung. Ulmer Verlag, Stuttgart.
- Herbert, M., 2003. Das Verhältnis von Strategischer Umweltprüfung, Umweltverträglichkeitsprüfung und FFH-Verträglichkeitsprüfung. Schriftenreihe des Deutschen Rates für Landespflege, 75, 76-79.
- Jessel, B., 2007. Die Zukunft der Eingriffsregelung im Kontext internationaler Richtlinien und Anforderungen. Schriftenreihe des Deutschen Rates für Landespflege, 80, 56-63.
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, 2013. Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern.
- LUNG, 2021. Jahresbericht zur Luftgüte 2020. in: Landesamt für Umwelt, N.u.G.M.-V. (Ed.), pp. 34.
- Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, 2007. Baumschutzkompensationserlass. Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin, pp. 5.
- Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, 2018. Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE), Schwerin.
- Peters, W., Siewert, W., Szaramowicz, M., 2002. Folgenbewältigung von Eingriffen im internationalen Vergleich. Endbericht zum F+E-Vorhaben: "Analyse von Arbeitsschritten zur Folgenbewältigung von Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaftsbild im europäischen und amerikanischen Ausland und Ableitung methodischer Verbesserungen bei der Anwendung und Umsetzung in der Praxis". *BfN-Skripten*, 82, 3-220.
- Pfeiffer, B., Zahn, A., 2021. Empfehlungen für die Anbringung von Einwegverschlüssen an Fledermausquartieren. Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern, pp. 5.
- Reiter, S., Schneider, B., 2004. Chancen durch Kompensationsflächenpools und Ökokonto für die Fachplanung, dargestellt am Beispiel der Zusammenarbeit zwischen der Bundesforst- und Straßenbauverwaltung. *Rostocker Materialien für Landschaftsplanung und Raumentwicklung*, 3, 75-90.
- Rössler, M. et al., 2022. *Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht*. 3 ed. Schweizerische Vogelwarte Sempach.
- Rubin, M., Brande, A., Zerbe, S., 2008. Ursprüngliche, historisch anthropogene und potenzielle Vegetation bei Ferch (Gemeinde Schwielowsee, Landkreis Potsdam-Mittelmark). *Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg*, 17, 14-22.
- Spang, W.D., Reiter, S., 2005. Ökokonten und Kompensationsflächenpools in der Bauleitplanung und der Fachplanung. Anforderungen, Erfahrungen, Handlungsempfehlungen. Erich Schmidt Verlag, Berlin.
- Straßer, H., Gutmiedl, I., 2001. Kompensationsflächenpool Stepenitzniederung Perleberg. *UVP-Report*, 1, 15-18.
- Tüxen, R., 1956. Die heutige potentielle natürliche Vegetation als Gegenstand der Vegetationskartierung. *Angew. Pflanzensoz.*, 13, 5-42.

Zingst, 1997. Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Zingst Kreis Nordvorpommern, pp. 393.



Legende

- Vorhabensfläche
- 6. WALDFREIE BIOTOPE DER UFER SOWIE DER EUTROPHEN MOORE UND SÜMPFE**
- VHD Hochstaudenflur stark entwässerter Moor- und Sumpfstandorte
- 10. STAUDENSÄUME, RUDERALFLUREN UND TRITTRASEN**
- RHK Ruderaler Kriechrasen
- 13. GRÜNANLAGEN DER**
- PER Artenarmer Zierrasen
- PHZ Siedlungshecke aus heimischen
- PWX Siedlungsgehölz aus heimischen
- 14. BIOTOPKOMPLEXE DER SIEDLUNGS-, VERKEHRS- UND INDUSTRIEFLÄCHEN**
- OGF Öffentlich oder gewerblich genutzte Großformbauten
- OVD Pfad, Rad- und Fußweg
- OVP Parkplatz, versiegelte
- OVU Wirtschaftsweg, nicht oder



Auftraggeber: REHASAN Klinik Zingst Besitz GmbH 50670 Köln, Im MediaPark 2 Tel.: (0 221) 650 77 0 Fax: (0 221) 650 77 999 Mail: info@rehasan.de		 Rehasan <i> Ihr Gesundheitspartner </i>	Vorhaben: Ostseeklinik Zingst - Neue Straminke
Planverfasser: Planung für alternative Umwelt GmbH 18337 Marlow OT Gresenhorst, Vasenbusch 3 Tel.: (0 38 224) 440 21 Fax: (0 38 224) 440 16 Mail: info@pfau-landschaftsplanung.de			Darstellung: Biotopkartierung
Maßstab:	Höhenbezug:	Lagebezug:	
1:1.000	ohne	ETRS89_UTM33	
bearbeitet:	Datum:	Zeichen:	
Oktober 2022	Oktober 2022	F. Berg	
gezeichnet:			
Oktober 2022			
geprüft:			
Oktober 2022			
Unterlage:	Karte 1	Seite 67	

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Für die behördliche spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zum Projekt

B-Plan Nr. 42 Sondergebiet „Ostseeklinik Zingst – Neue Straminke“ der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst

Stand: 08.09.2023



Auftraggeber:

REHASAN Klinik Zingst Besitz GmbH

Im MediaPark 2

50670 Köln

Tel.: 0221-65077712

E-Mail: Daniel-Englaender@Rehasan.de

Planverfasser:

PfaU  GmbH

Planung für alternative Umwelt

Vasenbusch 3

18337 Marlow OT Gresenhorst

Tel.: 038224-44021

E-Mail: info@pfau-landschaftsplanung.de

<http://www.pfau-landschaftsplanung.de>



INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 Einleitung.....	1
1.1 Rechtliche Grundlagen	1
1.2 Aufgabenstellung und Herangehensweise.....	5
2 Vorhabens- und Gebietsbeschreibung.....	7
2.1 Vorhabensbeschreibung.....	7
2.2 Maß und Ziel der baulichen Nutzung	7
2.3 Gebietsbeschreibung.....	9
3 Vorhabenwirkung und Relevanzprüfung.....	13
3.1 Wirkung des Vorhabens	13
3.2 Bestimmung prüfungsrelevanter Arten	14
4 Bestandsdarstellung und Abprüfen der Verbotstatbestände	32
4.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL	32
4.1.1 Fledermäuse	32
4.1.1.1 Gebäudebewohnende Fledermäuse	32
4.1.1.2 Baumbewohnende Fledermäuse	35
4.1.2 Amphibien	39
4.1.2.1 Kammmolch.....	40
4.1.2.2 Wandernde Amphibien	43
4.1.3 Sonstige Arten nach Anhang IV der FFH-RL.....	45
4.2 Europäische Vogelarten nach VSchRL	46
4.2.1 Baum- und Buschbrüter	48
4.2.2 Nischen- und Gebäudebrüter	51
4.2.3 Bodenbrüter	53
4.2.4 Höhlen- und Halbhöhlenbrüter	55
4.2.5 Rast- und Zugvögel	57
5 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	60
6 Zusammenfassung des AFB	64
7 Literaturverzeichnis.....	65

ANLAGEN

Nr.	Bezeichnung	Seiten	Karten
1	Brutvogelkartierung	67	1

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

	Seite
Abbildung 1: Prüfschema der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	6
Abbildung 2: Übersichtskarte zum Vorhabensgebiet des B-Planes Nr. 42	7
Abbildung 3: Darstellung der geplanten Flächen des B-Planes Nr. 42	8
Abbildung 4: Impressionen der Eltern-Kind-Klinik; A – Vorderansicht von der Einfahrt auf die Klinik, B – Rückansicht auf die Terrasse der Mensa, C – Blick auf den Außenbereich mit Spielplatz, D- Blick auf das Zirkuszelt zu Therapiezwecken	9
Abbildung 5: Darstellung der Biotoptypenkartierung	11
Abbildung 6: Darstellung der Nutzungstypen um das Plangebiet	12
Abbildung 7: Darstellung des Plangebietes über die letzten 30 Jahre	36

TABELLENVERZEICHNIS

	Seite
Tabelle 1: geplante maximale bebaubare Flächen pro Baufeld	8
Tabelle 2: Projektbedingte Wirkfaktoren	13
Tabelle 3: Relevanzprüfung für Arten des Anhang IV FFH-RL (grün=mögliche Betroffenheit der Art). 15	
Tabelle 4: Relevanzprüfung der Europäischen Vogelarten nach Brutgilden	31
Tabelle 5: Witterungstabelle Brutvogelkartierung	46
Tabelle 6: Nachgewiesene Brutvogelarten auf der Vorhabensfläche	47

VERWENDETE ABKÜRZUNGEN

Abkürzung	Erläuterung
ABl.	Amtsblatt
AFB	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BHD	Brusthöhendurchmesser
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
B-Plan	Bebauungsplan
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
CEF	continuous ecological functionality- measures
EG VO	Verordnung der Europäischen Gemeinschaft
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
GGB	Gebiet Gemeinschaftlicher Bedeutung
K	Kelvin
LANA	Bund/Länder- Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung
LK	Landkreis
MV	Mecklenburg-Vorpommern
MTBQ	Messtischblattquadrant
NSG	Naturschutzgebiet
UR	Untersuchungsgebiet (bezeichnet jenes Gebiet in den die projektspezifischen Wirkfaktoren hineinreichen)
VG	Vorhabensgebiet
VM	Vermeidungsmaßnahme
VSchRL	Vogelschutzrichtlinie

1 Einleitung

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03 veranlassten relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes mit Blick auf den Artenschutz sind erstmals am 18.12.2007 in Kraft getreten (sog. Kleine Novelle des BNatSchG). Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542) erfolgte eine erneute diesbezügliche Anpassung. Die zentralen Vorschriften zum besonderen Artenschutz finden sich in den §§ 44 bis 47 BNatSchG und gelten unmittelbar, d. h. es besteht keine Abweichungsmöglichkeit im Rahmen der Landesregelung. Die Vorschriften sind striktes Recht und als solches abwägungsfest.

Der Artenschutz erfasst zunächst **alle** gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG **streng oder besonders geschützten Arten** (BVerwG, 2010; Gellermann & Schreiber, 2007).

Für eine rechtskonforme Umsetzung der novellierten artenschutzrechtlichen Bestimmungen wurde es erforderlich, das Eintreten der Verbotsnormen aus § 44 Abs. 1 BNatSchG zu ermitteln und darzustellen. Als fachliche Grundlage für die erforderlichen Entscheidungsprozesse sind im Rahmen von Genehmigungsverfahren also artenschutzrechtliche Fachbeiträge (AFB) zu erarbeiten. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-RL - (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7) verankert.

So verbietet Art. 12 Abs. 1 FFH-RL:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von Exemplaren der Tierarten nach Anhang IV,
- b) jede absichtliche Störung der Tierarten nach Anhang IV a), insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern der Tierarten nach Anhang IV a) aus der Natur,
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tierarten nach Anhang IV a).

Art. 13 Abs. 1 FFH-RL verbietet:

- a) absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren der Pflanzenarten nach Anhang IV
- b) in deren Verbreitungsräumen in der Natur.

Nach Art. 16 Abs. 1 der FFH-RL kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt (die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der

Arten nach Anhang IV führen), die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen und zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen.

Gemäß Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie ist es verboten:

- a) Vogelarten, die unter Art. 1 der Richtlinie fallen, absichtlich zu töten oder zu fangen,
- b) Nester und Eier dieser Vogelarten absichtlich zu zerstören oder zu beschädigen oder Nester zu entfernen,
- c) Eier in der Natur zu sammeln und Eier zu besitzen, auch in leerem Zustand,
- d) Vogelarten, die unter Art. 1 fallen, absichtlich zu stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt,
- e) Vögel aller Art, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen, zu halten.

Nach Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden,

wenn es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, das Abweichen von den Verboten im Interesse der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt geschieht und gem. Art. 13 Vogelschutzrichtlinie darf die getroffene Maßnahme nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten führen.

Verbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und Vorhaben, die nach einschlägigen Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, relevanten Abs. 5 des § 44 BNatSchG ergänzt: Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1,

die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG richten sich im Folgenden nach:

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Möglich ist dies

„1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,

2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,

4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.“

Befreiungen gem. § 67 BNatSchG

Von den Verboten des § 44 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Die Vorschrift nimmt eine Neukonzeption des Instrumentes der naturschutzrechtlichen Befreiung vor, die allerdings bereits durch das Erste Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I 2873) angelegt wurde. Mit diesem Gesetz wurde für die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote des Besonderen Artenschutzes der Befreiungsgrund der unzumutbaren Belastung eingeführt. § 67 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG entspricht dem § 62 Satz 1 BNatSchG in der bis Ende Februar 2009 geltenden Fassung. Der Begründung zum BNatSchG (BT-Drs. 278/09, S. 241) ist zu entnehmen, dass die für die Verbote des besonderen Artenschutzes bestehende Befreiungslösung fortgeführt wird. Damit sind auch die Aussagen der LANA für das BNatSchG 2010 gültig. In Anwendung der Vollzugshinweise der LANA 2 sind folgende Aussagen zutreffend:

Die Befreiung schafft die Möglichkeit, im Einzelfall bei unzumutbarer Belastung von den Verboten des § 44 BNatSchG abzusehen. Mit der Änderung des BNatSchG wurde das Verhältnis zwischen

Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG und Befreiung nach § 67 BNatSchG neu justiert. Fälle, in denen von den Verboten des § 44 BNatSchG im öffentlichen Interesse Ausnahmen zugelassen werden können, werden nunmehr in § 45 Abs. 7 vollständig und einheitlich erfasst.

Zum Beispiel im Fall von notwendigen Gebäudesanierungen kann eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gewährt werden, wenn ansonsten z.B. eine Instandsetzung nicht oder nicht mit dem gewünschten Erfolg vorgenommen werden könnte. Dies wäre als eine vom Gesetzgeber unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der Verbotsnorm unzumutbare Belastung anzusehen. Subjektiv als Lärm empfundene Belästigungen (z.B. Froschquaken) oder subjektiven Reinlichkeitsvorstellungen zuwiderlaufende Verschmutzung durch Exkrememente (z.B. unter Vogelnestern) rechtfertigen eine Befreiung nicht. Vielmehr war der Gesetzgeber der Auffassung, dass diese Auswirkungen von natürlichen Lebensäußerungen der Tiere hinzunehmen sind. In diesen Fällen liegt also keine unzumutbare Belastung vor. Vielmehr ist es zumutbar, Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen, wie z.B. das Anbringen von Kotbrettern unter Schwalbennestern. Soweit ein Lebensraum für Tiere künstlich angelegt wurde, kann eine besondere Härte vorliegen, wenn entsprechend der Art der Nutzung des Gebiets (z.B. ein Wohngebiet) die Belästigung unzumutbar ist (z.B. Froschteich).

In die Beurteilung, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen einbezogen. Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (mitigation measures) sind beim jeweiligen Vorhaben zu berücksichtigen.

Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass keine erhebliche Beeinträchtigung für die geschützte Art erfolgt.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG, die als CEF-Maßnahmen bezeichnet werden (continuous ecological functionality-measures), gewährleisten die kontinuierliche ökologische Funktionalität betroffener Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an.

Diese Prüfung von Verboten bei gleichzeitiger Betrachtung von Vermeidung oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder ggwf. Ausnahmepfung bzw. Befreiungen sollen eigenständig abgehandelt und ins sonstige Genehmigungsverfahren integriert werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind nachfolgende Arten aus dem Anhang IV der FFH-RL, nämlich insbesondere Fischotter, Biber, Muscheln, Fische, Amphibien, Reptilien, Tagfalter und Libellen sowie die europäischen Vogelarten aus der VSchRL als relevante Arten in einer speziellen gutachterlichen Artenschutzprüfung abzuchecken.

Der Check dieser relevanten Arten erfolgt in Steckbriefform, wonach kurze Informationen zu autökologischen Kenntnissen der Art (spezifische Lebensweisen), Angaben zum Gefährdungsstatus, Angaben zum Erhaltungszustand und der Bezug zum speziellen betroffenen Raum gegeben werden. Als Bezug zum speziellen Raum werden entweder vorhandene Datengrundlagen oder aktuelle Kartiererergebnisse kurz zusammengefasst und die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5

BNatSchG geprüft. In diesem Rahmen wird stets die Vermeidung oder CEF-Maßnahmen berücksichtigt. Nachfolgend erfolgt die Prüfung der Ausnahmevoraussetzung, wenn Verbotstatbestände bestehen sollten und danach die Prüfung und Voraussetzung für eine Befreiung (vgl. Gellermann & Schreiber, 2007; Trautner, 1991; Trautner et al., 2006).

Ein entsprechendes Prüfverfahren auf Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für das o.g. Projekt ist die Aufgabenstellung.

1.2 Aufgabenstellung und Herangehensweise

Planungsrechtlich sind die Belange des Artenschutzes eigenständig abzuhandeln. Allerdings ist hierzu kein eigenständiges Verfahren erforderlich, sondern der erforderliche Artenschutzfachbeitrag ist durch Bündelungswirkung in die jeweilige Planfeststellung bzw. in sonstige Genehmigungsverfahren zu integrieren (z.B. im Umweltbericht, im LBP usw.). Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) wird damit ein Bestandteil der Unterlagen zum jeweiligen Gesamtprojekt im jeweiligen Genehmigungsverfahren.

Die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führt generell zu einer Unzulässigkeit des Vorhabens, ist also abwägungsresistent. Die Unzulässigkeit eines Vorhabens ist nur auf dem Wege einer durch die Genehmigungsbehörde bei Verfahren mit konzentrierender Wirkung oder durch die zuständige Naturschutzbehörde zu erlassenden Ausnahme/Befreiung zu überwinden. Die hierfür erforderlichen entscheidungsrelevanten Tatsachen werden im AFB dargelegt, um entweder die Verbotstatbestände auszuschließen inkl. CEF-Maßnahmen oder eine Ausnahme zu den Verbotstatbeständen zu bewirken, wenn eine Befreiung aussichtsreich erscheint.

Als Datengrundlage dienen die Unterlagen, welche bei einer jeweiligen Antragskonferenz oder Absprachen zur Vorgehensweise mit der zuständigen Genehmigungsbehörde oder dem Auftraggeber beschlossen wurden. Dabei können vorhandene Datengrundlagen oder aktuell erhobene Datengrundlagen relevant sein bzw. eine Kombination aus diesen zwei Möglichkeiten.

Generell sollen nur die Arten geprüft werden, für die eine potenzielle Erfüllung von Verbotstatbeständen in Frage kommt; also Arten für die der jeweilige Planungsraum entsprechende Habitate (Lebensräume) aufweist. Für jede systematisch taxonomische Einheit gemäß der FFH-RL und VSchRL wird zunächst eine Relevanzanalyse in Tabellenform nach dem Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern von Fröhlich & Sporbeck, 2010 durchgeführt. Danach werden in Kapiteln jene relevanten Arten betrachtet, bei denen eingangs die Ergebnisse einer etwaigen Erfassung vorgestellt werden und danach die Konfliktanalyse erfolgt. Nach der Abbildung 1, die die Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Prüfung veranschaulicht, soll gearbeitet werden. Das Prüfverfahren für die einzelnen Arten erfolgt im Steckbriefformat. Bei der Prüfung von Verbotstatbeständen werden die potenziell zu tätigen CEF-Maßnahmen berücksichtigt. Eventuelle Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden nach den jeweiligen Steckbriefen für die Arten nochmals separat genannt.

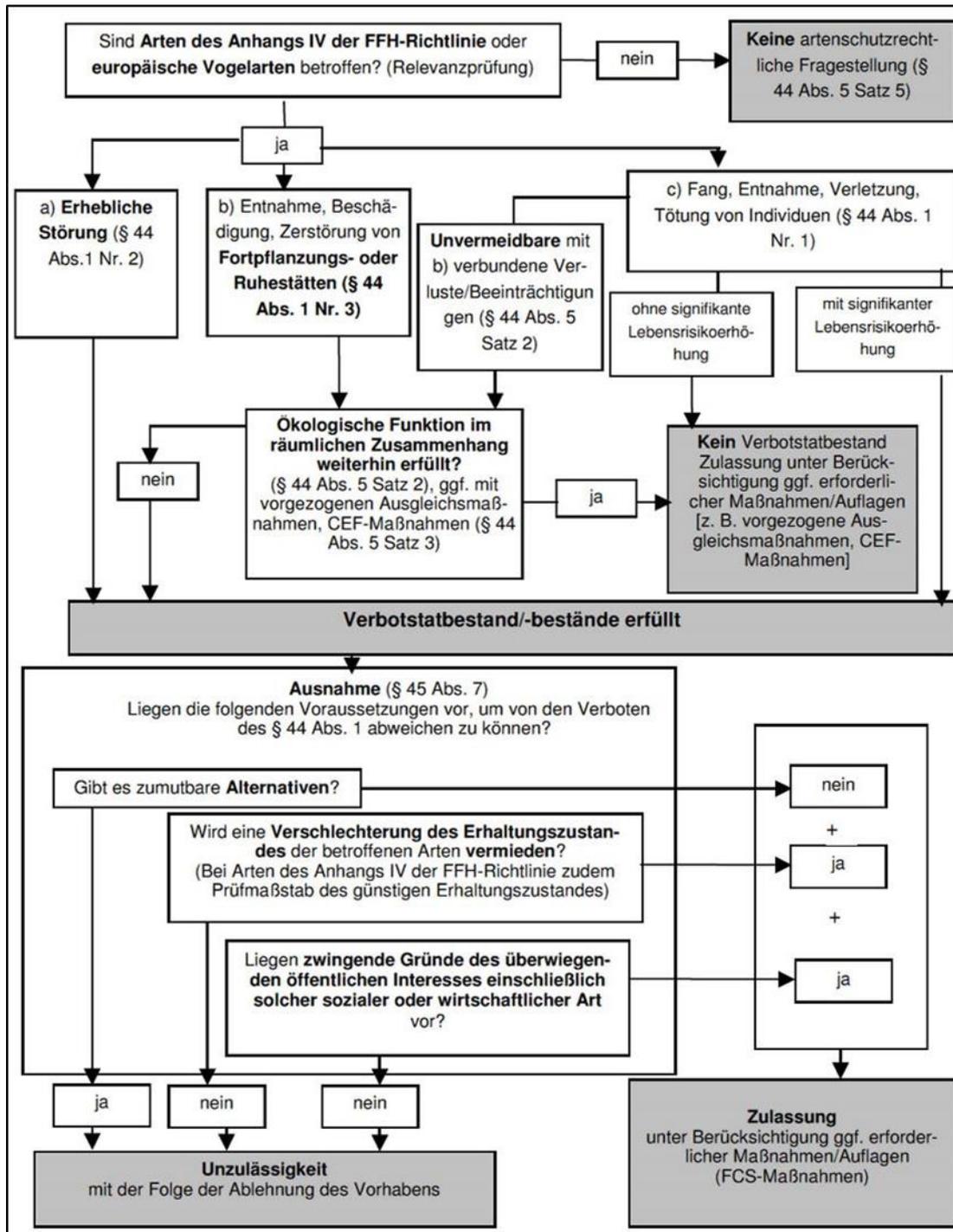


Abbildung 1: Prüfschema der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

2 Vorhabens- und Gebietsbeschreibung

2.1 Vorhabensbeschreibung

Das Plangebiet befindet sich östlich des Ortes Zingst im LK Vorpommern-Rügen. Es umfasst das Flurstück 150/2 der Gemarkung Zingst und umfasst eine Fläche von rund 3,17 ha und ist bereits über die Straße „Neue Straminke“ erschlossen.

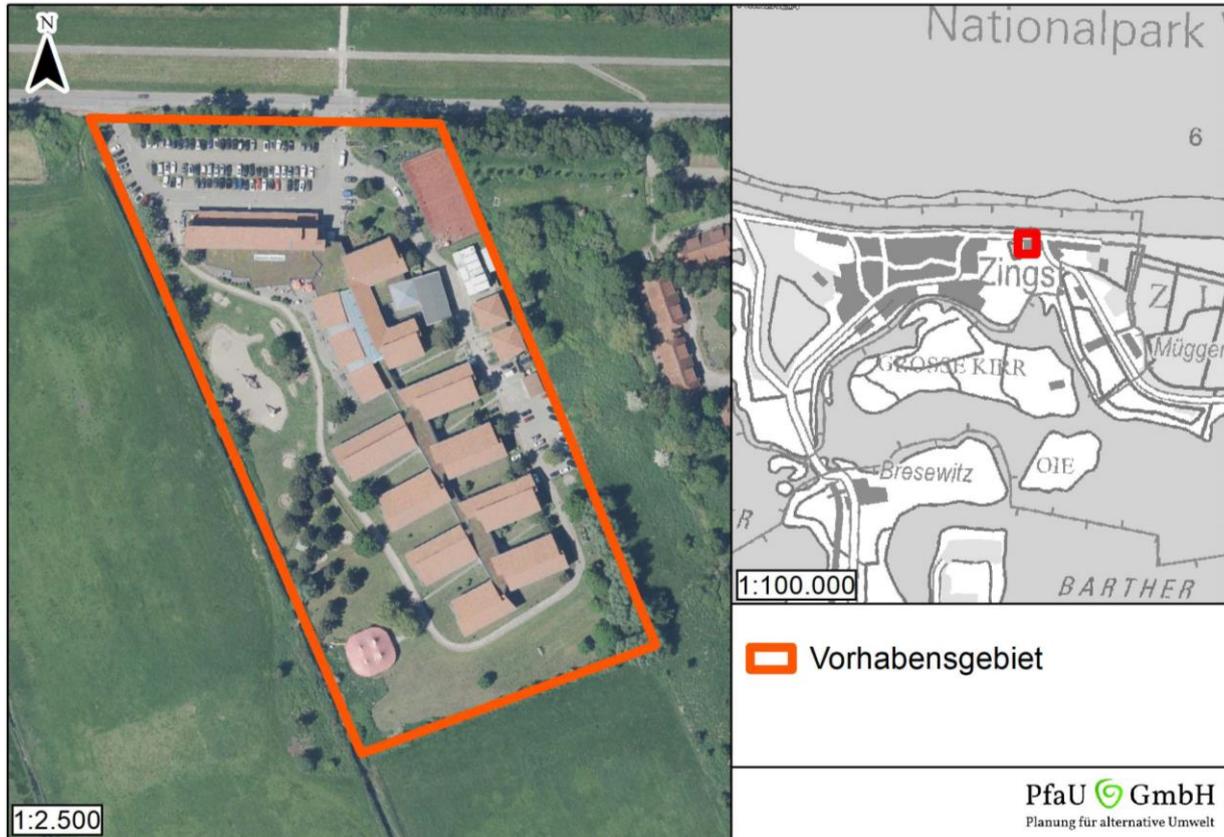


Abbildung 2: Übersichtskarte zum Vorhabensgebiet des B-Planes Nr. 42

Das Plangebiet wird im Norden durch die Straße „Neue Straminke“ begrenzt. Nach Westen und Süden grenzen Grünländer an, während nach Osten eine Brachfläche mit Gehölzbestand angrenzt.

2.2 Maß und Ziel der baulichen Nutzung

Auf dem Vorhabensgebiet besteht seit 1994 die Eltern-Kind-Kurklinik für Prävention und Rehabilitation von einem Elternteil mit Kindern. Behandelt werden Atemwegserkrankungen, psychosomatische Erkrankungen, Hauterkrankungen, Erkrankungen des Bewegungsapparates und Übergewicht. Neben umfangreichen Aufenthalts- und Therapiebereichen verfügt die Klinik über 126 2-Zimmer-Appartments mit insgesamt 378 Betten und hat im Jahr 2021 über 4.600 Patienten und Begleitpersonen aufgenommen.

Die Antragslage an Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen für Eltern und Kinder nimmt stetig zu. Um diesen Anfragen, auch im Zusammenhang mit immer strenger werdenden Strukturanforderungen,

gerecht werden zu können, sind Änderungen und Erweiterungen für die Ostseeklinik Zingst zwingend nötig. So muss z. B. der Speiseraum erweitert werden, die Therapieräume müssen den Anforderungen der neuen Hygienemaßnahmen angepasst werden, die Gebäude müssen um Fahrstühle erweitert werden, die Parkplatzsituation der Mitarbeiter muss angepasst werden und der Fahrradplatz benötigt eine Renovierung.

Daher hat der B-Plan Nr. 42 zum städtebaulichen Ziel die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Weiterentwicklung der bestehenden Kurklinik zu schaffen.

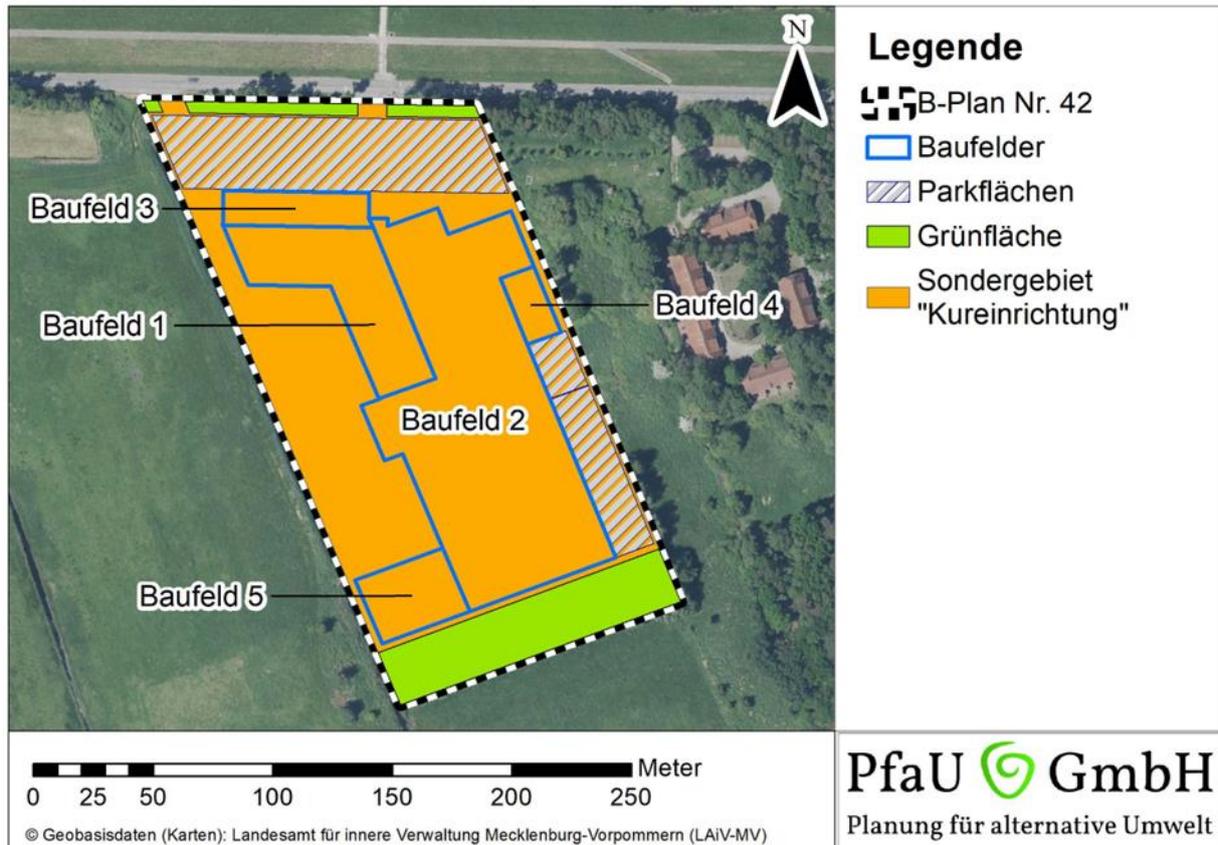


Abbildung 3: Darstellung der geplanten Flächen des B-Planes Nr. 42

Tabelle 1: geplante maximale bebaubare Flächen pro Baufeld

Baufeld	max. Grundfläche der Gebäude [m ²]	Zahl der Vollgeschosse	Höhe der baulichen Anlagen [m üNNH]
1	1.600	1	8,0
2	5.800	2	11,5
3	900	3	12,5
4	300	1	7,0
5	400	1	9,0

Die soll durch den B-Plan Nr. 42 als Angebotsbebauungsplan realisiert werden. Einem Angebotsbebauungsplan liegt üblicherweise noch keine konkrete Bauabsicht zu Grunde. Daher bleiben Planungsalternativen möglich und sein Festsetzungskatalog bleibt auf § 9 des BauGB beschränkt. Der

B-Plan Nr. 42 soll für die Eltern-Kind-Kurklinik für die nächsten 20 Jahre eine Baurechtsgrundlage schaffen.

Für Bauanträge im B-Plan Nr. 42 werden keine Genehmigungsfreistellungen beantragt. So müssen für jede konkrete Maßnahme in der Zukunft eine Baugenehmigung eingeholt werden.

2.3 Gebietsbeschreibung

Das gesamte Vorhabengebiet wird von der Eltern-Kind-Klinik genutzt und ist als Sondergebiet eingestuft.



Abbildung 4: Impressionen der Eltern-Kind-Klinik; A – Vorderansicht von der Einfahrt auf die Klinik, B – Rückansicht auf die Terrasse der Mensa, C – Blick auf den Außenbereich mit Spielplatz, D- Blick auf das Zirkuszelt zu Therapiezwecken

Der Großteil des Geländes wird von Bauten und Flächen der Klinik beansprucht. Dazu gehören die Klinikgebäude selber, aber auch der Außenbereich mit Spielplatz, Feuerstellen, Zirkuszelt, Wäscheplatz, Schuppen, Sportplatz, Fahrradverleih und Raucherinsel.

Vor der Klinik befindet sich ein Parkplatz für die Patienten, die Angestellten parken östlich der Klinik. Um den Klinikkomplex herum führt ein unversiegelter Weg.

Die Grünflächen sind in der Regel artenarm ausgeprägt und regelmäßig gepflegt, um sie konstant kurz zu halten. Die einzige Ausnahme bildet ein kleiner Bereich im Südwesten hinter dem Zirkuszelt, welche weniger oft gemäht wird.

Die Gehölze, welche sich über das Klinikgelände verteilen bestehen hauptsächlich aus Kiefer und Laubbaumarten, wie Birke, Eiche, Erle, Pappel und Weide.

Im Westen grenzt ein Graben an das Klinikgelände. Innerhalb des Geltungsbereiches des Plangebietes befindet sich noch ein schmaler Streifen der Staudenflur, welche sich am Grabenrand gebildet hat. Dieser Bereich befindet sich bereits hinter dem Zaun, der das Gelände begrenzt.

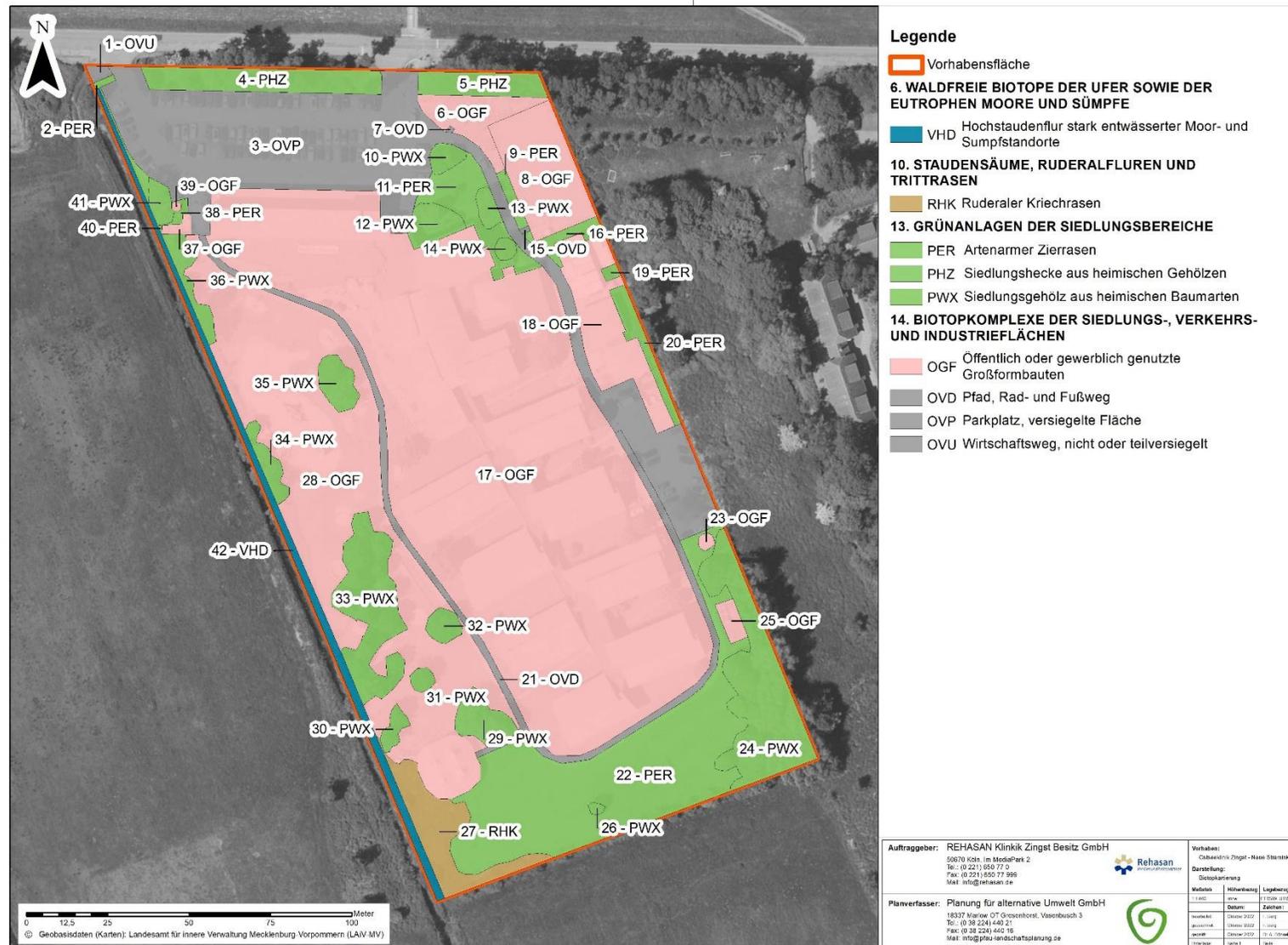


Abbildung 5: Darstellung der Biotoptypenkartierung



Die nähere Umgebung um das Plangebiet ist durch Grünländer, Gehölzbestände, Siedlungsflächen und Küstenbiotope mit angrenzender Ostsee geprägt.

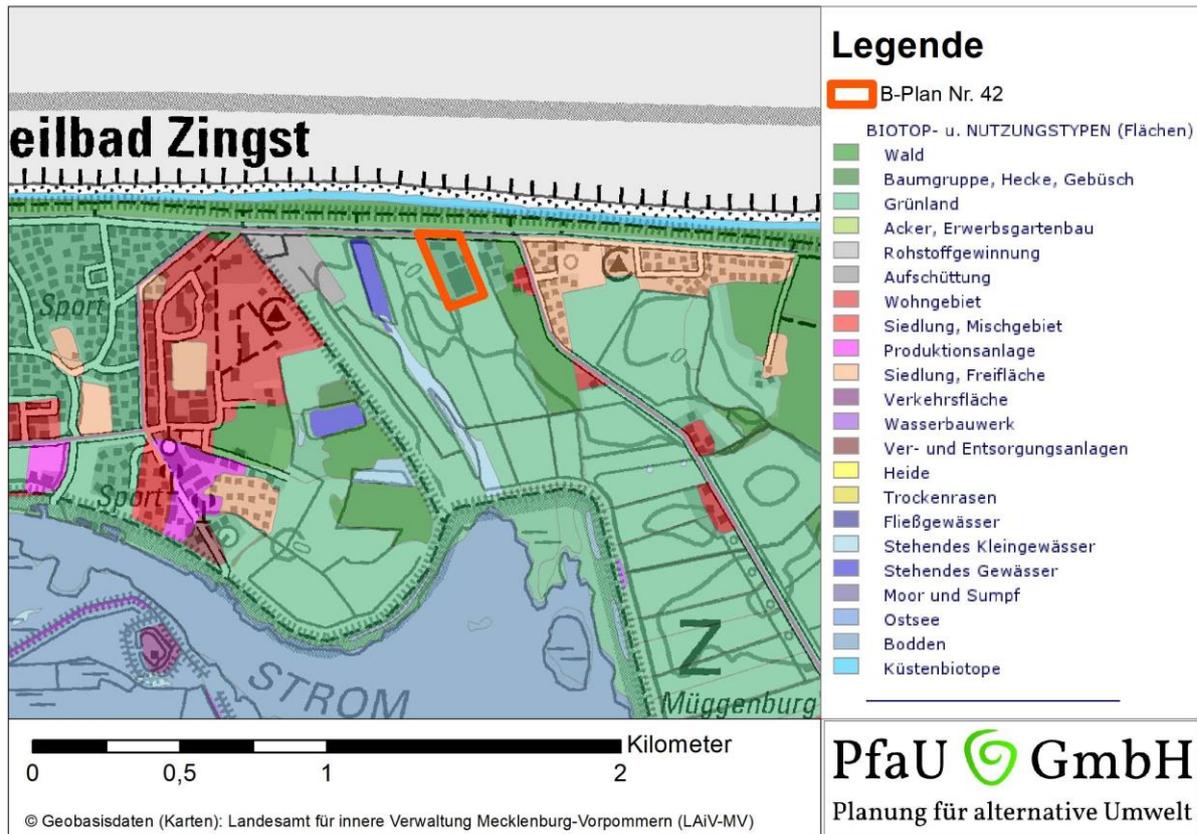


Abbildung 6: Darstellung der Nutzungstypen um das Plangebiet

3 Vorhabenwirkung und Relevanzprüfung

3.1 Wirkung des Vorhabens

Die vom Vorhaben ausgehenden Projektwirkungen, die zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft führen können, lassen sich nach ihrer Ursache in baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkungen gliedern. **Baubedingte Wirkungen** sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung des geplanten Vorhabens, welche nach Bauende wieder eingestellt bzw. beseitigt werden. **Anlagebedingte Wirkungen** sind dauerhafte Beeinträchtigungen, die über die Bauphase hinausgehen. **Betriebsbedingte Wirkungen** sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Nutzung der Fläche.

Da das gesamte Plangebiet bereits für den Klinikbetrieb genutzt wird, ergeben sich durch das Vorhaben keinen neuen betriebsbedingte Wirkungen.

Die projektbedingten Wirkfaktoren können wie folgt zusammengefasst werden:

Tabelle 2: Projektbedingte Wirkfaktoren

	Wirkfaktor	Konkretisierung	Wirkraum
baubedingt	Direkter Flächenentzug	- durch Material- und Lagerflächen	VG
	Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	- direkte Veränderungen von Vegetationsstrukturen auf bisher unversiegelten Flächen - kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung/Pflege	VG VG
	Veränderung abiotischer Standortfaktoren	- Veränderungen des Bodens / Untergrundes durch möglichen Abtrag, Auftrag, Vermischung usw. führen zu Veränderung von Bodenverhältnissen im Sinne physikalischer Veränderungen	VG
	Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	- Barrierewirkungen sowie Fallenwirkungen und Individuenverluste für bodengebundene Arten bei der Errichtung von Baugruben, wie baulich notwendige Schächte und Kanäle	VG
	Nichtstoffliche Einwirkungen	- durch Lärm, Licht, Bewegung, optische Reizauslöser und Erschütterungen im Zuge der Bauarbeiten	UR
anlagebedingt	Flächenbeanspruchung	- Überbauung und Versiegelung führen zu einem vollständigen und weitgehenden Verlust der biologischen Funktionen der betroffenen Flächen als Lebensraum und Arthabitat	VG
	Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	- direkte Veränderungen von Vegetationsstrukturen auf bisher unversiegelten Flächen führen zu einem weitgehenden Verlust der biologischen Funktionen als Lebensraum und Arthabitat - Entfernung von Bäumen auf bisher nicht für den Klinikbetrieb genutzten Flächen	VG
	Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	- Tötung von Tieren (Vögeln, Insekten, Amphibien) kann auf eine Kollision mit baulichen Bestandteilen zurückzuführen sein oder darauf, dass Tiere aus fallenartig wirkenden Anlagen (z. B. Gullis, Schächte) nicht mehr entkommen können	VG

3.2 Bestimmung prüfungsrelevanter Arten

In Ergänzung zu sonstigen Unterlagen für das Vorhaben werden in dieser Unterlage die speziellen Belange des Artenschutzes berücksichtigt, die sich aus dem Zusammenhang der verschiedenen nationalen und internationalen Schutzkategorien ergeben. Es wird deshalb untersucht, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG in Bezug auf alle Arten des Anhangs IV der FFH-RL (streng geschützte Arten), die EG VO 338/97 und alle „europäischen Vogelarten“ durch das Vorhaben berührt werden.

Für die konkrete Prüfung werden die wirklich relevanten Arten herangezogen. Relevant können die Arten sein, welche in dem Geltungsbereich oder dessen unmittelbaren Umgebung vorkommen; z. B. in typischen Nahrungshabitaten, Fortpflanzungsstätten oder selbst errichteten Brutplätzen. Mit anderen Worten – es werden die Fortpflanzungsstätten, Brut-, Nist-, Wohn- und Zufluchtsstätten relevanter Arten berücksichtigt.

Dabei wird in UR und VG unterschieden. Das VG ist die durch das Vorhaben beanspruchte Fläche. Während der UR über diese Fläche hinausragt und jenen Raum bezeichnet, in den die projektspezifischen Wirkfaktoren hineinreichen können. Der Wirkungsbereich variiert dabei abhängig vom Eingriffstyp und von der Mobilität der Artengruppe.

Die Relevanzprüfung erfolgt anhand folgender Kriterien:

1. Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens vorkommend (ja) oder nicht vorkommend (nein)
2. Wirkempfindlichkeit gegeben (ja) oder projektspezifisch gering (nein)
3. Wirkraum des Vorhabens innerhalb (ja) oder außerhalb (nein) des Verbreitungsgebietes

Für die Relevanzanalyse wurde eine Datenrecherche durchgeführt. Sie beruht im Wesentlichen auf folgenden Quellen:

- <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html>
- <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>
- <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/>
- <https://www.lfa-fledermausschutz-mv.de/Fledermausarten-in-MV.75.0.html>
- <https://wolf-mv.de/woelfe-in-m-v/>
- eigene Kartierung der Artengruppe Brutvögel

In den nachfolgenden Tabellen 2 und 3 werden die für die weiteren Betrachtungen relevante Artenkulisse an Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie europäischen Vogelarten ermittelt. Sie sind Gegenstand weitergehender artenschutzrechtlicher Betrachtungen.

Tabelle 3: Relevanzprüfung für Arten des Anhang IV FFH-RL (grün=mögliche Betroffenheit der Art)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl.1, Sp 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet (VG) [po]	Empfindlichkeit gegen- über Projektwirkungen/Beinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Säugetiere							
<i>Canis lupus</i>	Wolf	x	0	potenzielles Vorkommen im UR: rund 900 m östlich des VG beginnt der Osterwald	Projektwirkungen haben keine Beeinträchtigungen , VG ist bereits durch anthropogene Nutzung geprägt	Einzelwolf auf dem Darß bekannt (Stand: Juni 2021), Vorkommen im MTB	Nicht betroffen, da das Vorhaben auf anthropogen genutzten Gebiet umgesetzt wird, welche vom Wolf gemieden werden - keine Beeinträchtigung . Der Wolf bevorzugt große, zusammenhängende Waldgebiete und Offenlandflächen mit geringer Zerschneidung und ohne menschliche Einflüsse.
<i>Castor fiber</i>	Biber	x	3	Potenzielles Vorkommen im UR: im umliegenden Offenland verschiedene Gräben	Keine Beeinträchtigung zu erwarten, da Plangebiet bereits anthropogener Nutzung unterliegt und selber kein Lebensraum darstellt. Der Graben bleibt unangetastet und unterliegt bereits Störungen durch Klinikbetrieb.	Kein Vorkommen im MTB, 2010 wurde ein Totfund beim Prerowstrom getätigt, innerhalb der Range	Nicht betroffen, da es zu keinen Beeinträchtigungen kommt. Der Biber bevorzugt langsam fließende oder stehende Gewässer mit reichem Uferbewuchs aus Weiden, Pappeln, Erlen.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl.1, Sp 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet (VG) [po]	Empfindlichkeit gegen- über Projektwirkungen/Beinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	x	2	Kein potenzielles Vorkommen im VG/UR: keine geeigneten Gewässer im UR	Keine Beeinträchtigung zu erwarten, kein potenzielles Vorkommen	Vorkommen im MTB, kein Nachweis im MTBQ	Nicht betroffen, da keine geeigneten Gewässer vorhanden. Der Fischotter bevorzugt Gewässer mit reich gegliederten Ufern, welche neben ausreichend Möglichkeiten zur Nahrungssuche auch störungsarme Versteck- und Wurfplätze bieten.
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	x	0	Kein potenzielles Vorkommen im UR/VG: außerhalb der Range der Art	Keine Beeinträchtigung, kein potenzielles Vorkommen	Kein Vorkommen im MTB; große Teile MVs nicht besiedelt, Inselformation auf Rügen und an der westlichen Landesgrenze bei Lübeck	Nicht betroffen, da kein Vorkommen im MTB und kein geeignetes Habitat . Die Haselmaus bevorzugt Laubwälder oder Laub-Nadel-Mischwälder mit gut entwickeltem Unterholz und mit arten- und blütenreicher Strauchschicht.
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	x	2	Potenzielles Vorkommen im UR: nördlich an Zingst schließ die Ostsee, als potenzielles Habitatgebiet, an	Keine Beeinträchtigung, da der Bodden vom Vorhaben unangetastet bleibt	Vorkommen im MTB, Vorkommen in Großteilen der Ostsee und im Bodden	Nicht betroffen, da keine Beeinträchtigungen . Der Schweinswal ist eine Art der Nord- und Ostsee. Er bevorzugt dort relativ flache Gebiete, wo er meist bodennah seine Beute schlägt.
Fledermäuse							
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	x	1	Potenzielles Vorkommen im UR: Quartiere im Osterwald sind potenziell möglich, potenzielle Jagdgebiete liegen demnach in und um den Darßwald	Keine Beeinträchtigungen, VG aufgrund der starken anthropogenen Nutzung keine Rolle als Jagdgebiet	Kein Vorkommen im MTB, Vorkommen im mittleren MV von Süd bis Nord, innerhalb der Range	Nicht betroffen, da es zu keinen Beeinträchtigungen kommt. Die Mopsfledermaus bevorzugt natürliche bzw. naturnahe Wälder mit hohem Laubbaumanteil, vollständigem Kronenschluss, vielgestalteten Strauchschicht und einem einem reichen Insektenvorkommen.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl.1, Sp 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet (VG) [po]	Empfindlichkeit gegen- über Projektwirkungen/Beinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	x	0	Kein potenzielles Vorkommen im VG/UR: kein geeigneter Wald vorhanden	Keine Beeinträchtigungen, kein potenzielles Vorkommen	Kein Vorkommen im MTB, kein aktueller Nachweis in MV	Nicht betroffen, da kein aktueller Nachweis und keine geeigneten Habitate . Die Nordfledermaus besiedelt waldreiche Höhenlagen.
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel fledermaus	x	3	Potenzielles Vorkommen im VG/UR: Quartiere können in den Gebäuden der Klinik vorhanden sein, Jagdgebiet kann im Bereich des Vorhabens liegen	Beeinträchtigungen möglich	Vorkommen in beinahe ganz MV, außer der Darß und die Nordspitze Rügens	Betroffenheit möglich
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	x	2	Potenzielles Vorkommen im UR: Quartiere im Osterwald sind potenziell möglich, potenzielle Jagdgebiete liegen demnach in und um den Osterwald	Keine Beeinträchtigungen, VG aufgrund der starken anthropogenen Nutzung keine Rolle als Jagdgebiet	Kein Vorkommen im MTB, Vorkommen lückig verteilt über ganz MV, außer nördlicher und östlicher Küstenbereich	Nicht betroffen, da keine Beeinträchtigung . Die große Bartfledermaus bevorzugt Waldlebensräume mit räumlicher Nähe zu Gewässern oder Feuchtgebieten.
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	x	1	potenzielles Vorkommen im VG: Quartiere können den Gebäuden der Klinik vorhanden sein	Beeinträchtigungen möglich	Vorkommen lückig verteilt über ganz MV, MTB außerhalb der Range	Betroffenheit möglich

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl.1, Sp 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet (VG) [po]	Empfindlichkeit gegen- über Projektwirkungen/Beinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	x	4	Potenzielles Vorkommen im UR/VG: Quartiere im Osterwald und auch in Bäumen der Kurklinik potenziell möglich	Beeinträchtigungen möglich	Vorkommen in beinahe ganz MV	Betroffenheit möglich
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	x	2	Kein potenzielles Vorkommen im UR/VG: außerhalb der Range, die Art benötigt spezielle historische Gebäude als Quartiere, welche hier nicht vorhanden sind	Keine Beeinträchtigungen, kein potenzielles Vorkommen	bekannte Wochenstuben bei Waren und Burg Stargad, keine bekannten Winterquartiere auf dem Darß, MTB außerhalb der Range	Nicht betroffen, da keine geeigneten Quartiere (ältere Kulturgebäude). Das große Mausohr bezieht alte Kulturgebäude und nutzen oft lebenslang das selbe Wochenstubenquartier. Als Jagdgebiet bevorzugen sie unterwuchsarme Laub- und Mischwälder.
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	x	1	Kein potenzielles Vorkommen im UR/VG: außerhalb der Range	Keine Beeinträchtigungen, kein potenzielles Vorkommen	Vorkommen am südlichen Rand MVs und im Verbindungsgürtel zwischen Greifswald und Sassnitz, MTB außerhalb der Range	Nicht betroffen, da außerhalb der Range . Die Kleine Bartfledermaus bevorzugt kleinräumig gegliederte Kulturlandschaften, Wälder und Siedlungsbereiche.
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	x	3	potenzielles Vorkommen im UR/VG: Quartiere können an den Gebäuden der Klinik und im Osterwald vorhanden sein, Jagdgebiet kann im Bereich des Vorhabens liegen	Beeinträchtigungen möglich	Vorkommen in beinahe ganz MV außer Nordspitzen des Fischland und Rügen	Betroffenheit möglich

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl.1, Sp 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet (VG) [po]	Empfindlichkeit gegen- über Projektwirkungen/Beinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	x	1	Potenzielles Vorkommen im UR: Quartiere im Osterwald sind potenziell möglich, potenzielle Jagdgebiete liegen demnach in und um den Darßwald	Keine Beeinträchtigungen, VG aufgrund der starken anthropogenen Nutzung keine Rolle als Jagdgebiet	Einzelne Vorkommen über MV, nördlichstes Vorkommen auf Rügen, MTB außerhalb der Range	Nicht betroffen, da keine Beeinträchtigungen. Der Kleine Abendsegler ist waldbunden und bevorzugt Laubwald- und Laubmischwaldbestände.
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	x	3	Potenzielles Vorkommen im UR: Quartiere im Osterwald sind potenziell möglich, potenzielle Jagdgebiete liegen demnach in und um den Osterwald, Spaltenquartiere in Gebäuden sind möglich	Beeinträchtigungen möglich	Vorkommen in beinahe ganz MV außer Darß und nördlichstes Rügen, MTB knapp außerhalb der Range	Betroffenheit möglich
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	x	4	potenzielles Vorkommen im UR/VG: Quartiere können an Gebäuden der Klinik und im Osterwald vorhanden sein, Jagdgebiet kann im Bereich des Vorhabens liegen	Beeinträchtigungen möglich	Vorkommen in beinahe ganz MV außer nördliche Ostseeküste, MTB knapp außerhalb der Range	Betroffenheit möglich

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl.1, Sp 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet (VG) [po]	Empfindlichkeit gegen- über Projektwirkungen/Beinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	x	4	potenzielles Vorkommen im UR/VG: Quartiere können an Gebäuden der Klinik und in Zingst vorhanden sein, Jagdgebiet kann im Bereich des Vorhabens liegen	Beeinträchtigungen möglich	Vorkommen in ganz MV, auch im MTB	Betroffenheit möglich
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	x	-	potenzielles Vorkommen im UR/VG: Quartiere können an Gebäuden der Klinik und in Zingst vorhanden sein, Jagdgebiet kann im Bereich des Vorhabens liegen	Beeinträchtigungen möglich	Vorkommen in ganz MV, auch im MTB, Nachweis bei der Kartierung	Betroffenheit möglich
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	x	4	potenzielles Vorkommen im UR/VG: Quartiere können im Bereich der Klinik und im Osterwald vorhanden sein, Jagdgebiet können im Bereich des Vorhabens liegen	Beeinträchtigungen möglich	Vorkommen in ganz MV, im Westen etwas lückiger, auch im MTB	Betroffenheit möglich

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl.1, Sp 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet (VG) [po]	Empfindlichkeit gegen- über Projektwirkungen/Beinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	x	-	kein potenzielles Vorkommen im VG/UR: da außerhalb der Range der Art	Keine Beeinträchtigung, kein potenzielles Vorkommen	Vorkommen in MV ausschließlich an der südwestlichen Grenze, MTB außerhalb der Range	Nicht betroffen, da die Art ausschließlich in einer Gegend M-Vs (außerhalb der Range) vorkommt und allgemein in Deutschland sehr selten ist. Das Graue Langohr ist ein Kulturfolger, die auf Grünländern mit Gehölzanteil jagt.
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb- fleder- maus	x	1	potenzielles Vorkommen im UR/VG: Quartiere können an Gebäuden der Klinik vorhanden sein, Jagdgebiet kann im Bereich des Vorhabens liegen	Beeinträchtigungen möglich	Vorkommen südlich von Nordvorpommern und an der südöstlichen Grenze MVs, sowie im, westlichen Mecklenburg, MTB liegt knapp außerhalb der Range	Betroffenheit möglich
Reptilien							
<i>Coronella austriaca</i>	Schling- natter	x	1	Kein potenzielles Vorkommen im UR/VG: keine offenen sandigen Heidebereiche	Keine Beeinträchtigung, kein potenzielles Vorkommen	Vorkommen an einzelnen Küstengebieten und an der südlichen Grenzen, MTB außerhalb der Range	Nicht betroffen, da keine geeigneten Habitate vorhanden. Die Schlingnatter besiedelt in ihrem nördlichen Verbreitungsgebieten sandige Heidegebiete, sowie Randbereiche von Mooren.
<i>Lacerta agilis</i>	Zaunei- dechse	x	2	Kein potenzielles Vorkommen im UR/VG: Vorhaben wird auf bebauten Gebiet durchgeführt, nicht versiegelte Flächen sind komplett bewachsen, kein grabbares Material	Keine Beeinträchtigung, kein potenzielles Vorkommen	Vorkommen in ganz MV, MTB im Range	Nicht betroffen, da keine geeigneten Habitate vorhanden. Die Zauneidechse benötigt ein Mosaik aus offenen/sonnenexponierten und beschatteten Bereichen. Hinzu muss grabbares Material für die Eiablage vorhanden sein.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl.1, Sp 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet (VG) [po]	Empfindlichkeit gegen- über Projektwirkungen/Beinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	x	1	Kein potenzielles Vorkommen im VG/UR: keine geeigneten Gewässer vorhanden	Keine Beeinträchtigung, kein potenzielles Vorkommen	Vorkommen ausschließlich an der südlichen Grenze, MTB außerhalb der Range	Nicht betroffen, da keine geeignete Habitate . Die Sumpfschildkröte bevorzugt stark verkrautete, stehende oder höchstens sehr langsam fließende Gewässer mit schlammigem Bodengrund, die flache Stillwasserzonen besitzen und sich daher leicht erwärmen können.
Amphibien							
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	x	2	Potenzielles Vorkommen im UR: Gehölzbestände und Feuchtgrünland als Landlebensräume	Beeinträchtigungen möglich	Vorkommen hauptsächlich in den Landschaftszonen "Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte" und "Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte" sowie isoliertes Vorkommen im Osten von Rügen sowie Usedom, MTB außerhalb der Range	Nicht betroffen, da außerhalb der Range . Die Rotbauchunke bevorzugt stehende, sich schnell erwärmende Gewässer mit dichtem sub- und emersen Makrophytenbestand. Als Landlebensräumen nutzt sie Feuchtwiesen, Feuchtwälder oder Gehölzbestände. Vorhaben liegt nicht zwischen Laichgebieten und Landlebensräumen, wodurch Wanderungen ausgeschlossen sind.
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	x	2	Kein potenzielles Vorkommen im VG/UR: VG ist das Klinikgelände, keine geeigneten temporären Gewässer in der Umgebung	Keine Beeinträchtigung, kein potenzielles Vorkommen	teilweise stark lückiges Vorkommen über ganz MV, MTB außerhalb der Range	Nicht Betroffen, da keine geeigneten Habitate . Da es eine Pionierart ist, die offene bis halboffene Pionierstandorte bevorzugt. Dazu gehören flache, schnell erwärmte, häufig nur temporär wasserführende und damit prädatorenarme Wasseransammlungen.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl.1, Sp 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet (VG) [po]	Empfindlichkeit gegen- über Projektwirkungen/Beinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	x	2	Kein potenzielles Vorkommen im VG/ UR: VG ist das Klinikgelände, keine geeigneten Gewässer und Böden in der Umgebung	Keine Beeinträchtigung, kein potenzielles Vorkommen	teilweise stark lückiges Vorkommen über ganz MV, MTB außerhalb der Range	Nicht Betroffen, da keine geeigneten Habitate . Als kontinentale Steppenart ist die Wechselkröte an extreme Standortbedingungen sehr gut angepasst und bevorzugt offene, sonnenexponierte, trockenwarme Offenlandhabitate mit grabfähigen Böden.
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	x	3	Potenzielles Vorkommen im UR: Westlich und Östlich des VG treffen Gehölze auf Stillgewässer und Gräben der Feuchtgrünländer	Beeinträchtigungen möglich	Vorkommen in ganz MV, Vorkommen auch im MTB	Beeinträchtigungen möglich
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	x	3	Kein potenzielles Vorkommen im UR: Küstengebiet nördlich vom VG	Beeinträchtigungen möglich	Vorkommen in ganz MV, MTB innerhalb der Range	Beeinträchtigungen möglich
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	x	3	Potenzielles Vorkommen im UR: um das VG herum Feuchtgrünland	Beeinträchtigungen möglich	Vorkommen in ganz MV, auch im MTB	Beeinträchtigungen möglich

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl.1, Sp 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet (VG) [po]	Empfindlichkeit gegen- über Projektwirkungen/Beinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	x	1	Kein potenzielles Vorkommen im VG/UR: außerhalb der Range	Keine Beeinträchtigung, kein potenzielles Vorkommen	Isoliertes Vorkommen auf Rügen, um den Saaler Bodden, in der Uckermark und in der Mecklenburger Seenplatte, MTB außerhalb der Range	Nicht betroffen, da außerhalb der Range . Der Springfrosch besiedelt Laichgewässer in Braundünen eingebetteten ehemaligen Strandseen und dystrophen Moorgewässern im Küstenbereich, Waldweiher sowie kleine Teiche und Gräben. Dabei werden sonnenexponierte und vegetationsreiche Gewässer bevorzugt. Landlebensräume liegen in reich gegliederten Mischwäldern.
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	x	2	Kein potenzielles Vorkommen im VG/UR: außerhalb der Range	Keine Beeinträchtigungen, da kein potenzielles Vorkommen	Vorkommen nur im südöstlichen Mecklenburg, MTB außerhalb der Range	Nicht betroffen, da außerhalb der Range . Der kleine Wasserfrosch bevorzugt moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweihern. Als Winterquartiere dienen Wälder in der Nähe der Laichgewässer.
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	x	2	Potenzielles Vorkommen im UR: Feuchtgebiet Alte Straminke in der Umgebung	Beeinträchtigungen möglich	Vorkommen in ganz MV, MTB im Range	Beeinträchtigungen möglich
Fische							
<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Baltischer Stör	x	0	Kein potenzielles Vorkommen im UR/VG: VG hat keine Verbindung zum Bodden oder zur Ostsee	Keine Beeinträchtigungen, da kein potenzielles Vorkommen	Vorkommen an der östlichen Küste und bei Kühlungsborn, MTB innerhalb der Range	Nicht betroffen, da keine geeigneten Habitate . Der Baltische wird im Zuge von Besatzversuchen in der Oder ausgesetzt und wandert von dort in die Ostsee. Er bevorzugt den Aufenthalt in Brackwasserregionen und angrenzenden Meeresgebieten.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl.1, Sp 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet (VG) [po]	Empfindlichkeit gegen- über Projektwirkungen/Beinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	x	0	Kein potenzielles Vorkommen im UR/VG: VG hat keine Verbindung zum Bodden oder zur Ostsee	Keine Beeinträchtigungen , da kein potenzielles Vorkommen	Vorkommen an der südwestlichen Grenze im Bereich der Elbe, auch kein Vorkommen im MTB	Nicht betroffen, da keine Beeinträchtigungen . Der Europäische Stör wird im Zuge von Besatzversuchen in der Elbe ausgesetzt und wandert von dort in die Nordsee. Er bevorzugt beim Aufenthalt im Meer nahrungsreiche, sandig-schlammige Böden in mittleren Tiefen.
Insekten							
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	x	2	Kein potenzielles Vorkommen im VG/UR: VG ist das Klinikgelände, keine geeigneten Gewässer mit Pflanzen für Eiablage	Keine Beeinträchtigung , kein potenzielles Vorkommen	Vorkommen in einem Bogen von Rostock nach Greifwald, MTB außerhalb der Range	Nicht betroffen, da kein geeignetes Habitat vorhanden ist. Das Vorkommen der Grünen Mosaikjungfer ist eng an die Eiablagepflanze <i>Stratiotes aloides</i> gebunden.
<i>Gomphus flavipes (Stylurus flavipes)</i>	Asiatische Keiljungfer	x	-	Kein potenzielles Vorkommen im VG/UR: außerhalb der Range der Art, VG ist das Klinikgelände, keine geeigneten Gewässer vorhanden	Keine Beeinträchtigung , kein potenzielles Vorkommen	Vorkommen ausschließlich im Bereich der Elbe, MTB außerhalb der Range	Nicht betroffen, da nur wenige Vorkommen im Bereich der Elbe nachgewiesen und keine geeigneten Habitate vorhanden. Die Asiatische Keiljungfer kommt ausschließlich an Fließgewässern vor und bevorzugt Bereiche mit geringer Fließgeschwindigkeit und sehr feinen Bodenmaterial.
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	x	1	Kein potenzielles Vorkommen im VG/UR: außerhalb der Range der Art, VG ist das Klinikgelände, keine geeigneten Moore vorhanden	Keine Beeinträchtigung , kein potenzielles Vorkommen	Vorkommen nur an der südlichen Grenze und auf Usedom, zudem einzelne Inselepopulationen in Mecklenburg, MTB außerhalb der Range	Nicht betroffen, da außerhalb der Range und kein geeignetes Habitat vorhanden ist. Die östl. Moosjungfer präferiert saure Moorkolke und Restseen mit Schwingrieden aus Torfmoosen und Kleinseggen.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl.1, Sp 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet (VG) [po]	Empfindlichkeit gegen- über Projektwirkungen/Beinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	x	0	Kein potenzielles Vorkommen im VG/UR: VG ist das Klinikgelände, keine geeigneten Gewässer vorhanden	Keine Beeinträchtigung, kein potenzielles Vorkommen	Vorkommen trichterförmig von West nach Ost, MTB außerhalb der Range	Nicht betroffen, da kein geeignetes Habitat. Die Zierliche Moosjungfer bevorzugt Seen mit dichten, untergetauchten Pflanzenbeständen, welche meist von Wald umgeben sind.
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	x	2	Kein potenzielles Vorkommen im VG/UR: VG ist das Klinikgelände, keine geeigneten Gewässer vorhanden	Keine Beeinträchtigung, kein potenzielles Vorkommen	Vorkommen in fast ganz MV, außer an der nördlichsten Küste, MTB knapp außerhalb der Range	Nicht betroffen, da keine geeigneten Habitate. Die Große Moosjungfer bevorzugt eine mit submersen Strukturen durchsetzte Wasseroberfläche (z.B. Wasserschlauch-Gesellschaften), die an lockere Riedvegetation gebunden ist.
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	x	1	Potenzielles Vorkommen im UR: VG ist das Klinikgelände, keine geeigneten Gewässer westlich des Geländes möglich	Keine Beeinträchtigung, die potenziellen Gewässer bleiben unangetastet	isoliertes Vorkommen westlich von Usedom, um Wolgast und zwischen dem Darß und Damgarten, MTB außerhalb der Range	Nicht betroffen, da keine Beeinträchtigungen und außerhalb der Range. Die Sibirische Winterlibelle bevorzugt flache, besonnte Teiche, Weiher; Torfstiche und Seen. Es werden aber auch Nieder- und Übergangsmoorgewässer besiedelt.
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock	x	1	Potenzielles Vorkommen im UR: alte Bäume in der Umgebung des VGs möglich	Keine Beeinträchtigungen, alte Bäume bleiben unangetastet vorhanden	isoliertes Vorkommen im südwestlichen Mecklenburg, bei Schönhausen und Mirow, MTB außerhalb der Range	Nicht betroffen, da alte Bäume (alle Eichen) vom Vorhaben unangetastet bleiben und außerhalb der Verbreitung der Art.
<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlachkäfer	x	-	Kein potenzielles Vorkommen im VG/UR: VG ist das Klinikgelände, kein geeigneter Wald	Keine Beeinträchtigung, kein potenzielles Vorkommen	isoliertes Vorkommen bei Gadebusch, MTB außerhalb der Range	Nicht betroffen, da keine geeigneten Habitate. Der Scharlachkäfer bevorzugt Laubhölzer von Tal- und Hanglagen von Fluss- und Bachläufen.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl.1, Sp 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet (VG) [po]	Empfindlichkeit gegen- über Projektwirkungen/Beinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	x	-	Kein potenzielles Vorkommen im VG/UR: VG ist das Klinikgelände, keine geeigneten Gewässer	Keine Beeinträchtigung, kein potenzielles Vorkommen	isoliertes Vorkommen im Süden MVs, MTB außerhalb der Range	Nicht betroffen, da keine geeigneten Habitate . Der Breitband besiedelt ausschließlich größere (> 1 ha) und permanent wasserführende Stillgewässer im Binnenland.
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	x	-	Kein potenzielles Vorkommen im VG/UR: VG ist das Klinikgelände, keine geeigneten Gewässer	Keine Beeinträchtigung, kein potenzielles Vorkommen	Vorkommen über die Mecklenburgische Seenplatte, MTB außerhalb der Range	Nicht betroffen, da keine geeigneten Habitate . Der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer bevorzugt größere und permanent wasserführende Stillgewässer.
<i>Osmoederm a eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	x	4	Potenzielles Vorkommen im UR: auf dem Klinikgelände keine geeigneten Bäume, um VG aber möglich	Keine Beeinträchtigungen, potenzielle Bäume bleiben unangetastet vorhanden	Vorkommen im südlichen MV und vereinzelt an der Küste, MTB außerhalb der Range	Nicht betroffen, da keine Beeinträchtigungen . Der Eremit bewohnt ausschließlich in mit Mulm (Holzerde) gefüllten großen Höhlen alter, anbrüchiger, aber stehender und zumeist noch lebender Laubbäume.
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	x	2	Kein potenzielles Vorkommen im VG/UR: VG ist das Klinikgelände, keine geeigneten Gewässer	Keine Beeinträchtigung, kein potenzielles Vorkommen	Vorkommen im Osten MV außer die Nordküste, auch bei Güstrow und bei Lübz, kein Vorkommen im MTB	Nicht betroffen, da kein geeignetes Habitat vorhanden. Der Verbreitungsschwerpunkt liegt in den Flusstalmooren und Seeterrassen Vorpommerns und ist an das Vorkommen ihrer Fraßpflanze Rumex hydralepathum gebunden.
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	x	0	Kein potenzielles Vorkommen im VG/UR: VG ist das Klinikgelände, keine geeigneten Feuchtwiesen	Keine Beeinträchtigung, kein potenzielles Vorkommen	isoliertes Vorkommen im Ueckertal, MTB außerhalb der Range	Nicht betroffen, da kein geeignetes Habitat vorhanden. Der Blauschillernde Feuerfalter bevorzugt Feuchtwiesen in großen Flusstalmooren und Moorwiesen mit Wiesenknöterich.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl.1, Sp 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet (VG) [po]	Empfindlichkeit gegen- über Projektwirkungen/Beinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	x	4	Potenzielles Vorkommen im UR: um das VG ausgeprägtes Grabensystem mit möglichen Weidenröschen-Beständen	Keine Beeinträchtigung, Grabensysteme und angrenzende Staudenbestände bleiben unangetastet	isolierte Vorkommen im Süden, Nordosten und Westen von MV, MTB außerhalb der Range	Nicht betroffen, da keine Beeinträchtigungen. Der Nachtkerzenschwärmer bevorzugt Ufer von Gräben und Fließgewässern sowie Wald-, Straßen- und Wegränder mit Weidenröschen-Beständen, ist also in meist feuchten Staudenfluren, Flusssufer-Unkrautgesellschaften, niedrig-wüchsigen Röhrichten, Flusskies- und Feuchtschuttfluren zu finden.
Weichtiere							
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	x	1	Kein potenzielles Vorkommen im VG/UR: VG ist das Klinikgelände, keine geeigneten Gewässer vorhanden	Keine Beeinträchtigung, kein potenzielles Vorkommen	isolierte Vorkommen auf Rügen, bei Malchow, Gützkow und Gadebusch, MTB außerhalb der Range	Nicht betroffen, da kein geeignetes Habitat. Die Zierliche Tellerschnecke besiedelt klare, sauerstoffreiche stehende Gewässer und Gräben mit üppiger Wasservegetation.
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	x	1	Kein potenzielles Vorkommen im VG/UR: VG ist das Klinikgelände, keine geeigneten Gewässer vorhanden	Keine Beeinträchtigung, kein potenzielles Vorkommen	Vorkommen im Westen MV und bei Barth, kein Vorkommen im MTB, MTB außerhalb der Range	Nicht betroffen, da kein geeignetes Habitat. Die Gemeine Flussmuschel besiedelt klare, sauerstoffreiche Flüsse, Ströme und Bäche über kiesig-sandigem Grund
Gefäßpflanzen							
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	x	1	Kein potenzielles Vorkommen im VG/UR: kein geeigneter Boden	Keine Beeinträchtigung, kein potenzielles Vorkommen	isoliertes Vorkommen ausschließlich an der Ostgrenze, kein Vorkommen im MTB, MTB außerhalb der Range	Nicht betroffen, da kein geeignetes Habitat vorhanden. Der Sumpf-Engelwurz bevorzugt anmoorige Standorte und humusreiche Mineralböden.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl.1, Sp 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet (VG) [po]	Empfindlichkeit gegen- über Projektwirkungen/Beinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheibereich, - Sellerie	x	2	Kein potenzielles Vorkommen im VG/UR: keine teilweise überschwemmten Gebiete	Keine Beeinträchtigung, kein potenzielles Vorkommen	Vorkommen in Mitte und Süd MV, MTB außerhalb der Range	Nicht betroffen, da kein geeignetes Habitat vorhanden ist. Der Kriechende Sellerie benötigt offene, feuchte, im Winter zeitweise überschwemmte, höchstens mäßig nährstoff- und basenreiche Standorte.
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	x	R	Kein potenzielles Vorkommen im VG/UR: kein geeigneter Boden	Keine Beeinträchtigung, kein potenzielles Vorkommen	Isoliertes Vorkommen auf Rügen, nicht im MTB, MTB außerhalb der Range	Nicht betroffen, da Vorkommen nur noch in den Hangwäldern der Steilküste im Nationalpark Jasmund. Außerdem ist kein geeignetes Habitat vorhanden. Der Frauenschuh bevorzugt mäßig feuchte bis frische (nicht staufeuchte), basenreiche, kalkhaltige Lehm- und Kreideböden sowie entsprechende Rohböden (mit angedeuteten A–C Profilen) lichter bis halbschattiger Standorte besiedelt.
<i>Jurinea cyanooides</i>	Sand-Silberscharte	x	1	Kein potenzielles Vorkommen im VG/UR: keine offenen Sandtrockenrasen	Keine Beeinträchtigung, kein potenzielles Vorkommen	isoliertes Vorkommen an der südwestlichen Grenze, nicht im MTB, MTB außerhalb der Range	Nicht betroffen, da einziges Vorkommen im NSG „Binnendünen bei Klein Schmölen“. Außerdem ist kein geeignetes Habitat vorhanden. Als eine kontinentale Pionierart benötigt sie offene Sandtrockenrasen mit stark lückiger Vegetation, die jedoch bereits weitgehend festgelegt sind. Sie gedeiht vorwiegend auf basen- bis kalkreichen Dünen- oder Schwemmsanden.
<i>Liparis loselii</i>	Sumpfglanzkraut, Torf-	x	2	Kein potenzielles Vorkommen im VG/UR: keine geeigneten Moorböden	Keine Beeinträchtigung, kein potenzielles Vorkommen	isoliertes Vorkommen über ganz MV, MTB außerhalb der Range	Nicht betroffen, da kein geeignetes Habitat . Das Sumpfglanzkraut besiedelt in ganzjährig nassen mesotroph-kalkreichen Niedermooren und bevorzugt offene bis halboffene Bereiche, mit niedriger bis mittlerer Vegetation.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl.1, Sp 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet (VG) [po]	Empfindlichkeit gegen- über Projektwirkungen/Beinträchtigung durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
	Glanzkraut						
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	x	1	Kein potenzielles Vorkommen im VG/UR: VG ist das Klinikgelände, keine geeigneten Gewässer	Keine Beeinträchtigung, kein potenzielles Vorkommen	isolierte Vorkommen bei Grabow, südl. von Güstrow und östl. von Lübeck, MTB außerhalb der Range	Nicht betroffen, da nur noch drei Vorkommen im Südwesten MVs. Außerdem ist kein geeignetes Habitat vorhanden. Das Froschkraut besiedelt flache, meso- bis oligotrophe Stillgewässer (Seeufer, Heideweiher, Teiche, Tümpel, Altwasser, Fischteiche) sowie Bäche und Gräben.

Tabelle 4: Relevanzprüfung der Europäischen Vogelarten nach Brutgilden

Brutgilde	allgemeine Informationen zu den Fortpflanzungsstätten	Relevante Betroffenheit durch das Vorhaben (ja/nein)
Baumbrüter	Nester auf oder in Bäumen	Ja, Gehölzbrüter konnten bei der Kartierung aufgenommen werden
Bodenbrüter	Nester in Wiesen, Feldern, Dünen, Röhrriechen; in Gehölzstrukturen wie Hecken, Windwurfflächen, Gärten, Unterholz; zwischen Steinhäufen, in Kuhlen oder Mulden; auf Kiesbänken; Nester sind in der Regel getarnt oder durch Vegetation geschützt/versteckt	Ja, mögliche Bodenbrüter konnten bei der Kartierung aufgenommen werden
Buschbrüter	in Hecken, Sträuchern oder im Unterholz	Ja, Gehölzbrüter konnten bei der Kartierung aufgenommen werden
Gebäudebrüter	an Hauswänden, in Dachstühlen, in Türmen z.B. von Kirchen	Ja, Gebäudebrüter konnten bei der Kartierung aufgenommen werden
Koloniebrüter	durch hohe Individuenanzahl meist recht auffällig; Kolonien in Baumgruppen (z.B. Eichen), auf Gehölzinseln großer Ströme, an Seen im Binnenland, an Küsten, auf Sandsteinfelsen, auf Felssimsen, an Gebäuden; Nester klar sichtbar, Schutz durch Gemeinschaft	Nein, es konnten keine Koloniebrüter bei der Kartierung aufgenommen werden
Nischenbrüter	Nischen in Bäumen, Gebäuden, Böschungen, Felswänden, Geröllhalden	Ja, mögliche Nischenbrüter konnten bei der Kartierung aufgenommen werden
Höhlenbrüter	Höhlungen in Bäumen, Felsspalten, Mauerlöchern, Erdhöhlen; einige Arten bauen ihre Höhlen auch selbst	Ja, Höhlenbrüter konnten bei der Kartierung aufgenommen werden
Horstbrüter	Horste im Schilf, Getreide oder Gras; Horste auf Felsvorsprüngen oder Felsbändern; Horste auf alten Bäumen (z.B. Kiefern, Buchen, Eichen) mit geeigneter Kronenausbildung	Nein, es konnten keine Horstbrüter bei der Kartierung aufgenommen werden
Schilfbrüter	unterschiedliche Arten nutzen diverse Schilfformen z.B. Schilfröhrichte, kleine Schilfbestände an Bächen und Gräben, trockener Landschilfröhricht	Nein, es konnten keine Schilfbrüter bei der Kartierung aufgenommen werden

Das Vorhabengebiet befindet sich in einem stark frequentierten Nahrungs- und Ruhegebiet von Rastvögeln (ILN Greifswald et al., 2007/2009). Daher ist eine Betroffenheit dieser durch das Vorhaben ebenfalls möglich.

4 Bestandsdarstellung und Abprüfen der Verbotstatbestände

4.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

4.1.1 Fledermäuse

Die Relevanzanalyse stellte mögliche Betroffenheiten für die Arten Breitflügelfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Flughautfledermaus, Braunes Langohr, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus und Zweifarbfledermaus fest.

Dabei können die Arten in zwei Gruppen eingeteilt werden. Zum einen die gebäudebewohnenden Arten (Breitflügelfledermaus, Teichfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Flughautfledermaus, Braunes Langohr, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Zweifarbfledermaus), welche in Gebäuden der Eltern-Kind-Klinik potenziell ihre Quartiere haben können und zum anderen die baumbewohnenden Arten (Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Flughautfledermaus, Braunes Langohr, Großer Abendsegler), welche in Bäumen auf dem Gelände oder in unmittelbarer Umgebung potenziell ihre Quartiere haben können.

Nachfolgend werden die Fledermäuse zusammenfassend in den zwei Gruppen, gebäudebewohnende und baumbewohnende Fledermäuse, betrachtet.

4.1.1.1 Gebäudebewohnende Fledermäuse

Die gebäudebewohnenden Fledermäuse können ihre Quartiere in den Gebäuden der Eltern-Kind-Klinik haben. Auch im östlich angrenzenden Siedlungsbereich können eine Reihe von verschiedenen Strukturen mit Spalten als Quartiere zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund ist ein mögliches Vorkommen von gebäudebewohnenden Fledermäusen anzunehmen.

Eine Beeinträchtigung der Arten durch das Vorhaben ist möglich. Es folgt eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG im Steckbriefformat.

Gebäudebewohnende Fledermäuse	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art (z.T.)	Rote Liste-Status mit Angabe
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, (z.T.)
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL MV, (z.T.)
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	
2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
Als Sommerquartiere zum Übertragen und für die Einrichtung von Wochenstuben bevorzugen gebäudebewohnende Fledermausarten Hohlräume an und in Gebäuden. Diese Quartiere können sich hinter Fassadenverkleidungen, Regenrinnen, Attiken oder Ähnlichem befinden. Nur selten ziehen sich Tiere in Fledermauskästen oder Baumhöhlen zurück. Die Hauptnahrung dieser Fledermäuse variiert jahreszeitlich. Überwiegend besteht die Nahrung aus größeren Käfer- (Coleoptera) und Schmetterlingsarten (Lepidoptera). Bis Ende Mai sind alle Weibchen aus den Winterquartieren zurück in den Wochenstuben, wo Sie Mitte Juni ihre	

Gebäudebewohnende Fledermäuse

Jungen gebären. Gefährdungen werden bei dieser Art überwiegend durch Abriss von Gebäuden und dem Einsatz von Umweltgiften (z. B. Pestizide oder giftige Holzschutzmittel auf Dachböden) hervorgerufen.

Typische Arten der gebäudebewohnenden Fledermäuse sind u. a. das Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), die Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*), das Große Mausohr (*Myotis myotis*), das Braune Langohr (*Plecotus auritus*), die Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) oder die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

2.2 Verbreitung in Deutschland/ Mecklenburg-Vorpommern

Deutschland:

Breitflügelfledermäuse sind in ganz Europa bis nach Südsandinavien verbreitet. Das Areal reicht von W-Europa bis nach E-Asien und im S bis nach N-Afrika (Stebbing, 1988). In Deutschland sind die häufigen Arten wie die Breitflügelfledermaus flächendeckend verbreitet mit einem Schwerpunkt in tieferen Lagen.

Die Mückenfledermaus ist offenkundig ebenso wie die Zwergfledermaus über weite Teile Europas verbreitet (vgl. Mayer & Helversen, 2001). Aufgrund der erst relativ aktuellen Differenzierung von Mücken- und Zwergfledermaus fehlt für die meisten Bereiche eine detaillierte Kenntnis der wirklichen Verbreitung. Häussler et al., 1999 vermuten, dass der subatlantisch-mediterrane Klimabereich von der Mückenfledermaus besiedelt wird. In Teilen Schwedens und Dänemarks ist die Art häufig (Baagoe, 2001). In Deutschland wurde sie in verschiedenen Regionen im gesamten Bundesgebiet nachgewiesen, in den Auwaldgebieten des Oberrheins scheint sie häufig zu sein (Arnold & Braun, 2002). Insbesondere in den südlichen Bereichen Deutschlands werden immer häufiger Funde der Mückenfledermaus registriert, während die Häufigkeit der Meldungen nach Norden geringer wird.

Mecklenburg-Vorpommern:

Mittlerweile sind 17 Fledermausarten in Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesen. Viele Fledermausarten besiedeln in Mecklenburg-Vorpommern nur Sommerquartiere (Tagesquartiere, Paarungsquartiere oder Wochenstuben) während der warmen Jahreszeit und nutzen das reichhaltige Vorkommen von Insekten in der Zeit der Jungenaufzucht.

Die Breitflügelfledermaus kommt in Mecklenburg-Vorpommern relativ flächig und gleichmäßig vor. Dörfer und Städte mit einem gehölz- und gewässerreichen Umfeld werden bevorzugt (Landesfachausschuss Fledermausschutz, www.lfa-fledermausschutz-mv.de).

Wahrscheinlich ist die Mückenfledermaus flächig verbreitet, zeigt aber starke Unterschiede in den Bestandsdichten. Hierbei werden gewässerreiche Waldlandschaften anscheinend bevorzugt (Landesfachausschuss Fledermausschutz, www.lfa-fledermausschutz-mv.de).

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Eine Nutzung der Gebäude der Eltern-Kind-Klinik als Quartiere ist nicht völlig auszuschließen. Auch die Nutzung der Außenbereiche als Jagdflächen ist möglich

3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG)

Wird das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Tiere relevant erhöht? ja nein

Baubedingt

Bei Abrissarbeiten können Quartiere von Fledermäusen betroffen sein. Wenn nötig werdende Abrissarbeiten unter Einbezug etwaiger Bauzeitenregelungen durchgeführt werden, wird das Verletzungs- und Tötungsrisiko nicht erhöht.

Anlagebedingt

Das gesamte Gelände wird bereits für den Klinikbetrieb genutzt. Durch neue Anlagen kommt es zu keinem relevant erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko.

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

Gebäudebewohnende Fledermäuse

FM-VM1: Bei geplanten Abrissarbeiten von Gebäuden oder Gebäudeteilen (exkl. Containerlösungen) ist eine Nutzung des entsprechenden Gebäudeteils durch Fledermäuse als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch eine faunistische Untersuchung durch Fachpersonal auszuschließen. Dazu ist eine Begehung auf potenzielle Strukturen für Tagesquartiere, Wochenstuben und Winterquartieren durchzuführen. Bei Eignung der betroffenen Gebäude oder Gebäudeteile auf entsprechende Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind diese wie folgt zu überprüfen.

Tagesquartiere und Wochenstuben: 2 Begehungen im Juni/Juli durch Schwarmsuche mit Detektoraufnahmen in der Dämmerung

Winterquartiere: 2 Begehungen im Oktober durch Schwarmsuche mit Detektoraufnahmen in der Dämmerung

Wenn eine Besiedlung durch Fledermäuse ausgeschlossen wird, steht einem Abriss keine artenschutzrechtliche Fragestellung entgegen.

Bei einem Fund von Tagesquartieren, Wochenstuben oder Winterquartieren sind geeignete Maßnahmen, wie Schaffung geeigneter Ersatzquartiere und Festlegen einer schadensmindernden Bauzeit zu ergreifen.

Die Ergebnisse der faunistischen Untersuchung sind dem Bauantrag beizulegen und eine artenschutzrechtliche Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde einzuholen. Die artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen sind im Genehmigungsbescheid/ Planfeststellungsbeschluss von der zuständigen Genehmigungs-/Planfeststellungsbehörde zu formulieren (Froelich & Sporbeck, 2010).

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

 ja

 nein
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, zerstört oder in ihrer Funktion beeinträchtigt?

 ja

 nein
Baubedingt

Bei Abrissarbeiten können Quartiere von Fledermäusen betroffen sein. Wenn diese bekannt sind, können sie vor der Entnahme durch Fledermauskästen ersetzt werden.

Anlagebedingt

Das gesamte Gelände wird bereits für den Klinikbetrieb genutzt. Durch neue Anlagen kommt es zu keiner Entnahme, Beschädigung, Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?

 ja

 nein

Sind Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?

 ja

 nein

Es gilt **FM-VM1**.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

 ja

 nein
3.3 Störungstatbestand (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

 ja

 nein

Die Lichtempfindlichkeit der Eptesicus-Arten ist bekannt. Nächtliches Kunstlicht und grelle Baustellenbeleuchtung können zu einem konkurrenzbedingten Ausschluss lichtscheuer Arten führen. Eine weiter langfristige Auswirkung nächtlicher Beleuchtung ist, dass innerhalb von Insektenpopulationen dramatische Bestandsrückgänge festzustellen sind, die indirekt über ein verringertes Nahrungsangebot auch die Fledermauspopulationen betreffen.

Gebäudebewohnende FledermäuseBaubedingt

Bei Bauarbeiten kann eine künstliche Beleuchtung nötig werden. Da die Bauarbeiten auf dem Klinikgelände durchgeführt werden, sind diese aufgrund des Klinikbetriebes und den entsprechenden Ruhezeiten auf die Tagstunden begrenzt. Somit werden die Fledermäuse nicht erheblich gestört.

Anlagebedingt

Durch die Verkehrssicherungspflicht sind Hausbesitzer verpflichtet u. a. für ausreichend Beleuchtung zu sorgen, so dass Besucher, Lieferanten und Postboten nicht zu Schaden kommen. Eine Beleuchtung des Außenbereichs ist daher nötig. Da das gesamte Gelände bereits für den Klinikbetrieb genutzt wird, stellt dies aber keine neue Störquelle dar. Bei neuen Beleuchtungsmitteln, im Zuge von Umbauten, ist auf Fledermausfreundliche Beleuchtung zu achten.

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ja nein

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahme erforderlich? ja nein

FM-VM2: Bei neuer Außenbeleuchtung des Klinikgeländes sind Leuchtmittel mit geringer Anziehungswirkung auf Insekten zu verwenden. Dies sind Leuchtmittel mit warmweißen Lichtfarben (2.000 - 3.000 K).

FM-VM3: Wenn nächtliches Kunstlicht notwendig ist, sollten nur die Bereiche beleuchtet werden, die notwendig sind. Dies ist mit gerichteten Lampen, wie z. B. abgeschirmten Lampen möglich. Die umliegenden Gehölzstrukturen sollen, soweit möglich, von der Beleuchtung ausgeschlossen werden.

FM-VM4: Die Beleuchtungsdauer ist auf die Zeit, in der die Beleuchtung für den Menschen notwendig ist, zu beschränken. Dies kann durch z. B. durch den Einsatz von Bewegungsmelder garantiert werden.

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein ja nein.

3.4 Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.1.1.2 Baumbewohnende Fledermäuse

Die baumbewohnenden Fledermäuse können ihre Quartiere in Baumhöhlen oder Spalten von Bäumen haben. Außer die Gehölze der nördlichen Hecke wurden alle anderen Gehölze frühestens mit der Errichtung der Anlage ab 1992 eingebracht. 2022 erreichte der mächtigste Baum einen BHD von 80 cm. Der durchschnittliche BHD liegt bei 0,4 cm und mehr als 2/3 der Bäume können als jüngere Bäume klassifiziert werden (vgl. Landesamt für Umwelt, 2013).

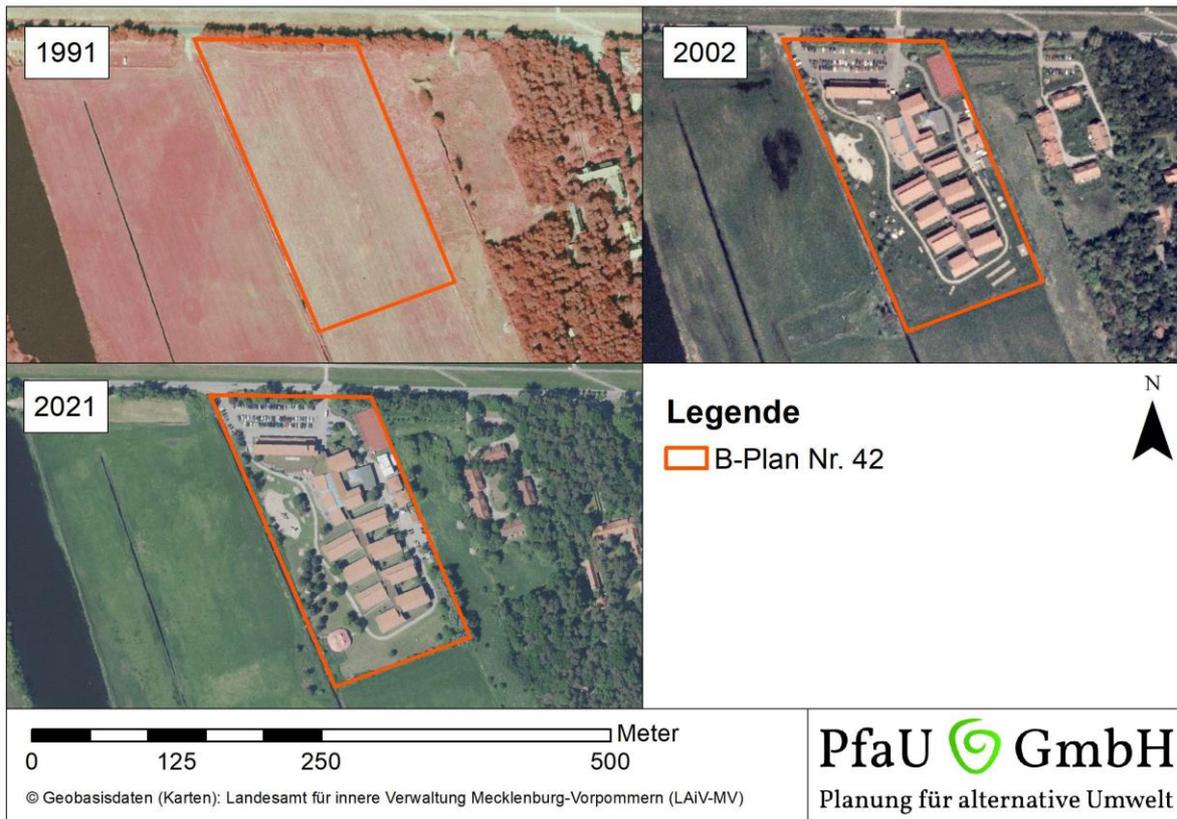


Abbildung 7: Darstellung des Plangebietes über die letzten 30 Jahre

Eine Nutzung der Bäume als Sommerquartiere kann nicht ausgeschlossen werden.

Die Wasserfledermaus überwintert meist in Höhlen und unterirdischen Bauten (vgl. Dietz & Kiefer, 2020; Skiba, 2009). Dass Wasserfledermäuse in den Wintermonaten Dezember bis Februar in Baumhöhlen anzutreffen sind, ist nicht zu erwarten (vgl. Andrews, 2018).

Eine Überwinterung von Fransenfledermaus und Rauhhautfledermaus in Baumhöhlen ist möglich (vgl. Andrews, 2018; Dietz & Kiefer, 2020).

Winterquartiere des Großen Abendseglers befinden sich in dickwandigen Baumhöhlen, an Gebäuden und Brücken, Felsspalten und in Deckenspalten von Höhlen (Dietz & Kiefer, 2020).

Winterquartiere des Braunen Langohrs können sich in Gebäuden oder Bäumen befinden (Dietz & Kiefer, 2020). In Westeuropa werden nahezu ausschließlich Gebäude als Winterquartiere genutzt, in Osteuropa und Russland dominieren allerdings Baumquartiere (Dietz & Kiefer, 2020).

Aber auch beim Überwintern in Baumhöhlen sollte die Körpertemperatur der Fledermäuse nicht unter 0°C fallen (Andrews, 2018). Daher müssen auch Baumhöhlen einen ausreichenden Frostschutz bieten. Dies ist bei den doch recht jungen Bäumen des Plangebietes nicht zu erwarten. Allerdings kann in warmen Wintern ein Überwintern von Fledermäusen in Bäumen nicht völlig ausgeschlossen werden.

Eine Beeinträchtigung der Arten durch das Vorhaben ist möglich. Es folgt eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG im Steckbriefformat.

Baumbewohnende Fledermausarten	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art (z.T.)	Rote Liste-Status mit Angabe
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL D (z.T.)
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL MV (z.T.)
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	
2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
<p>Hierbei handelt es sich um typische Waldfledermaus-Arten, die sowohl im Sommer als auch in frostfreien Wintern Baumhöhlen von Spechten, Fäulnishöhlen in Stamm und Ästen, Spalten und Risse oder abstehende Borke als Quartiere jeglicher Art aufsuchen. Meist sind Höhlen und Spalten vermehrt in alten Baumbeständen zu finden, aber auch in jungen und dünnen Bäumen können geeignete Fledermausquartiere gefunden werden. Oft nutzen Fledermäuse abwechselnd mehrere Höhlen und wechseln selbst bei der Jungenaufzucht regelmäßig ihr Quartier. Ohne geeignete Quartiere können sich Fledermäuse keine Jagdreviere erschließen.</p> <p>Fledermäuse sind nachtaktive Insektenfresser. Ihre bevorzugte Beute sind weichhäutige Insekten wie Eintags- und Köcherfliegen, Nachtfalter oder Zuckmücken, aber je nach Jahreszeit auch Mai- und Junikäfer (Dietz et al., 2007). Entsprechend der Anatomie ihrer Flügel jagen sie im freien Luftraum über offener Vegetation oder in bzw. zwischen der geschlossenen Vegetation.</p> <p>Typische Arten baumbewohnender Fledermäuse sind der Kleine und der Große Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i> und <i>N. noctula</i>), die Rauhhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), die Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>), die Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>), die Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentoni</i>), die Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>) und das Braune Langohr (<i>Plecotus auritus</i>).</p>	
2.2 Verbreitung in Deutschland/Mecklenburg-Vorpommern	
<u>Deutschland:</u>	
Fledermäuse sind mit Ausnahme der polaren Regionen weltweit verbreitet. Ihre Artenvielfalt nimmt nach Norden hin ab. In ganz Deutschland sind 27 Fledermausarten bekannt.	
<u>Mecklenburg-Vorpommern:</u>	
Mittlerweile sind 17 Fledermausarten in Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesen. Viele Fledermausarten besiedeln in Mecklenburg-Vorpommern nur Sommerquartiere (Tagesquartiere, Paarungsquartiere oder Wochenstuben) während der warmen Jahreszeit und nutzen das reichhaltige Vorkommen von Insekten in der Zeit der Jungenaufzucht. Durch das Fehlen von frostfreien Winterquartieren ziehen viele Arten im Herbst in wärmere, südliche Gefilde. Sie orientieren sich wahrscheinlich bei dem Zuggeschehen anhand markanter Leitstrukturen wie Flüsse oder größere Waldgebiete.	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
<p><i>Eine Nutzung der Bäume innerhalb des Geltungsbereiches als Sommerquartiere ist möglich. Winterquartiere sind höchstens in der nördlichen Hecke vorhanden, welche ein deutlich älteres Alter hat als die Gehölze auf dem Klinikgelände, welche frühestens 1992 mit Errichtung der Klinik in dem Plangebiet eingesetzt wurden.</i></p>	
3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG)	
Wird das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Tiere relevant erhöht? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<u>Baubedingt</u>	
<p><i>Die im Norden befindliche Hecke ist ein gesetzlich geschütztes Biotop und vom Vorhaben ausgeschlossen. Wenn eine Entnahme von Gehölzen auf dem Klinikbetrieb nötig wird, können Fledermausquartiere betroffen sein. In diesen Gehölzen befinden sich potenzielle sommerliche Zwischenquartiere. Wenn die</i></p>	

Baumbewohnende Fledermausarten

Entnahme während der Überwinterungszeit getätigt wird und keine genutzten Höhlen vorhanden sind, sind das Verletzungs- und Tötungsrisiko nicht relevant erhöht.

Anlagebedingt

Das gesamte Plangebiet wird bereits für den Klinikbetrieb genutzt. Weitere Anlagen erhöhen das Verletzungs- und Tötungsrisiko nicht.

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

FM-VM5: *Bei geplanten Baumfällungen sind die Nutzung von potenziellen Höhlen als Quartiere durch eine faunistische Untersuchung durch Fachpersonal zu untersuchen. Dazu ist eine Begehung auf potenzielle Strukturen für Tagesquartiere, Wochenstuben und Winterquartieren durchzuführen. Bei Eignung der betroffenen Bäume für entsprechende Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind diese wie folgt zu überprüfen.*

Tagesquartiere und Wochenstuben: 2 Begehungen im Juni/Juli durch Schwarmsuche mit Detektoraufnahmen in der Dämmerung

Winterquartiere: 2 Begehungen im Oktober durch Schwarmsuche mit Detektoraufnahmen in der Dämmerung

Wenn kein Hinweis auf eine Nutzung von Höhlen gefunden wird, sind keine Maßnahmen für Fledermäuse notwendig.

Bei Hinweisen auf Sommerquartiere sind geeignete Ersatzquartiere zu schaffen.

Bei Hinweisen auf Nutzung von Höhlen als Winterquartieren, sind diese zu ermitteln und mittels Folienverschluss so zu verschließen, dass ein Ausflug weiterhin möglich bleibt, aber das Wiedereinfliegen verhindert wird. Dazu wird Ende September/Anfang Oktober eine Folie über der Höhlenöffnung befestigt, so dass ein Radius von mind. 15 cm rings um die Öffnung abgedeckt wird. Damit Fledermäuse weiterhin ausfliegen können, wird ein Loch in die Folie im Bereich der Höhlenöffnung geschnitten. Die ausgeschnittene Öffnung der Folie muss hinsichtlich Größe und Form mit der Höhlenöffnung übereinstimmen. Die Folie wird straff an den Baum und den Rand der Höhlenöffnung angebracht, damit ein Anlanden und weiterkrabbeln unmöglich wird. Eine zweite Folie wird über und neben der Höhlenöffnung befestigt. Die tiefste Befestigung liegt dabei unterhalb der Einflugöffnung. Die zweite Folie wird so locker angebracht, dass Fledermäuse sie anheben und nach unten wegfliegen können (Pfeiffer & Zahn, 2021). Im Oktober sind die Fledermäuse noch aktiv und werden die Höhlen verlassen. Die Entnahme der Bäume ist dann in der Überwinterungszeit der Fledermäuse (01.12 bis 28.02) durchzuführen. Für die Winterquartiere sind geeignete Ersatzquartiere zu schaffen.

Die Ergebnisse der faunistischen Untersuchung sind dem Bauantrag beizulegen und eine artenschutzrechtliche Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde einzuholen. Die artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen sind im Genehmigungsbescheid/ Planfeststellungsbeschluss von der zuständigen Genehmigungs-/Planfeststellungsbehörde zu formulieren (Froelich & Sporbeck, 2010).

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, zerstört oder in ihrer Funktion beeinträchtigt? ja nein

Baubedingt

Bei der Entnahme von Bäumen können aufgrund deren Alter ausschließlich kleinere Quartiere betroffen sein. Die nördlichen Gehölze mit einem höheren Alter und einer höheren Wahrscheinlichkeit an Quartieren bleiben unangetastet erhalten.

Anlagebedingt

Das gesamte Gelände wird bereits für den Klinikbetrieb genutzt. Durch neue Anlagen kommt es zu keiner Entnahme, Beschädigung, Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? ja nein

Sind Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

Es gilt FM-VM5.

Baumbewohnende Fledermausarten	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestand (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Die Lichtempfindlichkeit der Myotis-Arten ist bekannt. Nächtliches Kunstlicht und grelle Baustellenbeleuchtung können zu einem konkurrenzbedingten Ausschluss lichtscheuer Arten führen. Eine weitere langfristige Auswirkung nächtlicher Beleuchtung ist, dass innerhalb von Insektenpopulationen dramatische Bestandsrückgänge festzustellen sind, die indirekt über ein verringertes Nahrungsangebot auch die Fledermauspopulationen betreffen.</i>	
<u>Baubedingt</u>	
<i>Bei Bauarbeiten kann eine künstliche Beleuchtung nötig werden. Da die Bauarbeiten auf dem Klinikgelände durchgeführt werden, sind diese aufgrund des Klinikbetriebes und den entsprechenden Ruhezeiten auf die Tagstunden begrenzt. Somit werden die Fledermäuse nicht erheblich gestört.</i>	
<u>Anlagebeding</u>	
<i>Durch die Verkehrssicherungspflicht sind Hausbesitzer verpflichtet u. a. für ausreichend Beleuchtung zu sorgen, so dass Besucher, Lieferanten und Postboten nicht zu Schaden kommen. Eine Beleuchtung des Außenbereichs ist daher nötig. Da das gesamte Gelände bereits für den Klinikbetrieb genutzt wird, stellt dies aber keine neue Störquelle dar. Bei neuen Beleuchtungsmitteln, aufgrund von Umbauten, ist auf Fledermausfreundliche Beleuchtung zu achten.</i>	
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Es gelten FM-VM2, FM-VM3 und FM-VM4.</i>	
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.4 Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

4.1.2 Amphibien

Die Relevanzanalyse stellte mögliche Betroffenheiten für die Arten Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch und Kammmolch fest.

Das Plangebiet selber verfügt über keine Gewässer und stellt somit kein Laichgebiet dar.

Die Amphibienarten nutzen unterschiedlichste Landlebensräume. So bevorzugt der Laubfrosch Gebiete, die vernässte Ödlandflächen, Schilfgürtel, Feuchtwiesen, Gebüsche und Waldränder bieten (Grosse & Günther, 1996). Die Knoblauchkröte hingegen verbringt außerhalb der Fortpflanzungszeit die Zeit meist im Boden vergraben (Nöllert & Günther, 1996), weshalb sie Landlebensräume mit grabbarem Material bevorzugt. Nur der Moorfrosch weist eine sehr vielseitigen Landlebensraumwahl auf und kann sowohl in Sumpfwiesen und Flachmooren, Wiesen und Weiden, Laub- und Mischwäldern, Gebüschen an Gewässern und Grabenrändern, aber auch in Parkanlagen am Ortsrand und in der freien Landschaft vorkommen (Günther & Nabrowsky, 1996).

Der Moorfrosch kommt beinahe flächendeckend in MV vor und ist zum Teil individuenstärker als der Grasfrosch (Günther & Nabrowsky, 1996). Er nutzt Binsen- oder Grasbüten sowie ähnliche Sicht-,

Wind- und Sonnenschutz bietende Strukturen als Verstecke (Günther & Nabrowsky, 1996). Solche Verstecke können sich in der grabenbegleitenden Staudenflur befinden. Die Staudenflur befindet sich jenseits der Einfriedung der Kurklinik und ist vom Vorhaben nicht betroffen.

Die meisten Moorfrösche überwintern in frostfreien Verstecken an Land, dabei ist auch ein Eingraben in lockeres Substrat möglich (Günther & Nabrowsky, 1996). Solche Verstecke liegen auf dem Plangebiet nicht vor. Der Moorfrosch ist daher vom Vorhaben ebenfalls nicht betroffen.

Der Kammmolch verbringt seine Landphase, Überwinterung und Sommerruhe, häufig unter Steinen, Baumwurzeln und am Boden liegendem Totholz (Europäische Kommission, 2021). Der Kammmolch verbreitet sich auch in angrenzende Teiche und gesunde Populationen nutzen so mehrere Teiche, zwischen denen sie hin- und herwechseln und in deren Umgebung geeignete Landlebensräume in guter räumlicher Verzahnung vorhanden sind (Europäische Kommission, 2021). So können sich die einzelnen Exemplare bis zu etwa einem Kilometer von ihrem Geburtsgewässer entfernen (Europäische Kommission, 2021). Dass Einzeltiere vom Feuchtgebiet „Alte Straminke“ in den von der Klinik östlich gelegenen Gehölzbestand über die vorhandenen Randgehölze wandern ist nicht vollkommen auszuschließen. Dabei ist das Vorhandensein von einzelnen Landverstecken nicht vollkommen auszuschließen.

Dass das Plangebiet von den Amphibienarten während den Wanderungszeiten gequert wird, kann ebenfalls nicht vollkommen ausgeschlossen werden, daher werden diese zusammengefasst als „wandernde Amphibien“ betrachtet.

4.1.2.1 Kammmolch

Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>), Code: 1166		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	Rote Liste-Status mit Angabe	Regionaler Erhaltungszustand M-V
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 3	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL M-V, Kat. 2	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Hinsichtlich der Laichgewässerwahl besitzt die Art eine hohe ökologische Plastizität. Bevorzugt werden natürliche Kleingewässer, z. T. auch temporäre, und Kleinseen, aber auch Teiche und Abgrabungsgewässer. Als optimale Habitate gelten größere Kleingewässer mit mehr als 0,5 m Wassertiefe auf schweren Böden (Mergel). Ein sonnenexponiertes Gewässer, gut entwickelte Submersvegetation, die jedoch auch eine ausreichend offene Wasserfläche frei lässt, ein reich strukturierter Gewässerboden (Äste, Steine) und ein fehlender bzw. geringer Fischbesatz wirken sich gleichfalls positiv auf die Besiedlung aus. Häufig liegen die Laichgewässer inmitten landwirtschaftlicher Nutzflächen. Die terrestrischen Lebensräume (Laub- und Laubmischwälder, Gärten, Felder, Sumpfwiesen und Flachmoore, Erdaufschlüsse, Wiesen und Weiher sowie Nadelwälder (Schiemenz & Günther, 1994) sind meist weniger als 1000 m von den Laichgewässern entfernt. Steine, Totholz, Kleinsäugerbaue und andere Kleinhöhlen, Lesestein-, Laub- und Reisighaufen sowie Holzstapel dienen als Tagesverstecke. Häufig liegen die Winterquartiere in ähnlichen, frostfreien Strukturen oder in tieferen Bodenschichten der Landlebensräume. Der Kammmolch überwintert jedoch auch in Kellern und vereinzelt in Gewässern (Krappe et al., 2010).</p>		

Kammolch (*Triturus cristatus*), Code: 1166

Schon im Februar und März beginnt die Wanderung zum Paarungsgewässer. Diese findet im Februar und März stets nachts statt. Paarung und Eiablage erfolgen zwischen Ende März und Juli. Die Metamorphose der Larven erfolgt nach zwei bis vier Monaten. Nach der reproduktiven Phase werden die Gewässer verlassen, wenngleich manchmal einzelne Tiere im Wasser verbleiben und sogar hier überwintern. Die Jungtiere wandern ab Ende August bis Anfang Oktober aus den Laichgewässern ab. Die Winterquartiere werden im Oktober/November aufgesucht (Krappe et al., 2010).

Hinsichtlich der Ernährung ist der Kammolch ein Generalist, so dass die Beute maßgeblich von deren Verfügbarkeit und Beherrschbarkeit abhängt. Kleine Kammolchlarven ernähren sich überwiegend von Kleinkrebsen und kleinen Dipterenlarven. Später spielen größere Insektenlarven (z. B. Eintagsfliegen und Köcherfliegen) eine entscheidende Rolle (Krappe et al., 2010).

2.2 Verbreitung in Deutschland / Mecklenburg-VorpommernDeutschland:

Innerhalb Deutschlands besitzt der Kammolch eine weite Verbreitung in der planaren und collinen Höhenstufe, Lücken sind in gewässerarmen Bereichen, in großen Waldgebieten und in Höhenlagen oberhalb von 1000 m vorhanden (Krappe et al., 2010).

Mecklenburg-Vorpommern:

In Mecklenburg - Vorpommern deckt sich das Verbreitungsmuster stark mit dem Vorkommen echter Sölle (Klafs & Lippert, 2000). Generell ist die Art jedoch in allen Naturräumen des Landes vorhanden. Der Vorkommensschwerpunkt liegt im Rückland der Seenplatte (D 03). Entlang der Ostseeküste und in der Mecklenburgischen Seenplatte (D 01, D 02, D 04) zeigt der Kammolch eine weite, jedoch stellenweise lückenhafte Verbreitung. Eine geringe Besiedlungsdichte weisen die Sandergebiete auf, auch das Elbtal ist besiedelt. Innerhalb der Naturräume ist keine Ost-West-Differenzierung erkennbar. Mittel- bis kleinräumig existieren noch viele bearbeitungsbedingte Lücken im Verbreitungsbild (Krappe et al., 2010).

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Das Einzeltiere vom Feuchtgebiet „Alte Straminke“ in den von der Klinik östlich gelegenen Gehölzbestand wandern ist nicht vollkommen auszuschließen. Dabei ist das Vorhandensein von einzelnen Landverstecken nicht vollkommen auszuschließen.

3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG**3.1 Fang, Verletzung, Tötung (gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG)**

Wird das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Tiere relevant erhöht? ja nein

Laichgewässer befinden sich nicht im Bereich des Vorhabens. Wanderungen werden im Kapitel 4.1.2.2 betrachtet.

Baubedingt

Die im Norden befindliche Hecke ist ein gesetzlich geschütztes Biotop und vom Vorhaben ausgeschlossen.

Wenn eine Entnahme von Gehölzen auf dem Klinikbetrieb nötig wird, können sich Landverstecke im Bereich der Wurzeln befinden. Wenn die Stumpen innerhalb der Laichzeit entfernt werden, erhöht sich das Verletzungs- und Tötungsrisiko des Kammolches nicht.

Mit wandernden Kammolchen ist tagsüber nicht zu rechnen. Da es sich bei dem Vorhaben um ein Klinikgelände handelt, sind Ruhezeiten während Bauarbeiten dringend einzuhalten. Ein Baugeschehen findet nur tagsüber statt. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko ist durch das Baugeschehen nicht relevant erhöht.

Anlagebedingt

Da bereits aktuell das gesamte Plangebiet für den Klinikbetrieb genutzt wird, gehen von neuen Anlagen keine relevant erhöhte Verletzungs- und Tötungsrisiko aus.

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

AM-VM1: Die Stumpen von zu entfernenden Bäumen sind nach der Fällung im Boden zu belassen und erst zu entnehmen, wenn sich der Kammolch in seinen Laichgewässern befindet (März bis Juli).

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Kammolch (*Triturus cristatus*), Code: 1166**3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, zerstört oder in ihrer Funktion beeinträchtigt? ja nein

Laichgewässer befinden sich nicht im Bereich des Vorhabens. Wanderungen werden im Kapitel 4.1.2.2 betrachtet.

Baubedingt

Die im Norden befindliche Hecke ist ein gesetzlich geschütztes Biotop und vom Vorhaben ausgeschlossen.

Wenn eine Entnahme von Gehölzen auf dem Klinikgelände nötig wird, so wird diese teilweise (Einzelbäume) vorgenommen. Die meisten Bäume stehen auf kontinuierlich gepflegten Flächen und stellen eine verminderte Attraktivität als Landversteck dar. Im östlichen Bereich liegt eine Siedlungshecke im Bereich der Baufelder. Diese ist leicht verwildert und besitzt einen leicht erhöhten Anteil an Landlebensräumen. Der Großteil des Gehölzes bleibt erhalten. Es kommt zu keiner vollständigen Entnahme. Eine Einzelbaumentnahme ist nur im nördlichen Bereich des östlichen Gehölzes vorgesehen. Da die mögliche Wanderung am wahrscheinlichsten über die grenznahe Gehölzpflanzung und deren Randstrukturen stattfindet, ist ein Vorkommen an möglichen Landverstecken im südlichen Bereich der östlichen Gehölzfläche am wahrscheinlichsten.

Wenn die Stumpen im hinteren Bereich des Gehölzes (Südosten) abgelagert werden, erhöht sich in dem enthaltenen Teil das Angebot an Landverstecken deutlich und das verbleibende Gehölz wird in seiner Funktion als potenziell möglicher Landlebensraum für Einzeltiere stark aufgewertet. Ruhestätten werden somit nicht aus der Natur entnommen, beschädigt, zerstört oder in ihrer Funktion beeinträchtigt.

Anlagebedingt

Da bereits aktuell das gesamte Plangebiet für den Klinikbetrieb genutzt wird, gehen von neuen Anlagen keine relevant erhöhte Verletzungs- und Tötungsrisiko aus.

Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? ja nein
Sind Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

AM-VM2: Baumstumpen, die bei etwaigen Gehölzentnahmen anfallen, sollen im Bereich der südöstlichen Siedlungshecke abgelegt werden.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein.

3.3 Störungstatbestand (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Laichgewässer befinden sich nicht im Bereich des Vorhabens. Wanderungen werden im Kapitel 4.1.2.2 betrachtet.

Baubedingt

Die im Norden befindliche Hecke ist ein gesetzlich geschütztes Biotop und vom Vorhaben ausgeschlossen.

Entnahmen von Gehölzstumpen, welche in der Laichzeit stattfindet, führt zu keiner erheblichen Störung während der Überwinterungszeiten.

Anlagenbedingt

Da bereits aktuell das gesamte Plangebiet für den Klinikbetrieb genutzt wird, gehen von neuen Anlagen keine relevant erhöhte Verletzungs- und Tötungsrisiko aus.

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ja nein
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahme erforderlich? ja nein

Es gilt AM-VM1 und AM-VM2.

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein ja nein

3.4 Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit).

4.1.2.2 Wandernde Amphibien

Während der Wanderungen kann es zu einer Querung von Amphibien des Plangebietes kommen.

Eine Beeinträchtigung der Arten durch das Vorhaben ist möglich. Es folgt eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG im Steckbriefformat.

Amphibien				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang II-Art	Rote Liste-Status mit Angabe	Regionaler Erhaltungszustand M-V	
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	<input type="checkbox"/> RL D, Kat. G	<input type="checkbox"/>	FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/>	europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL M-V, Kat. 2	<input type="checkbox"/>	U1 ungünstig / unzureichend
<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG		<input type="checkbox"/>	U2 ungünstig - schlecht
2. Charakterisierung				
2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Amphibien unterscheiden sich durch ihre Lebensweise von allen anderen Wirbeltieren. Einen Teil ihres Lebens verbringen sie an Land, einen Teil im Wasser. Alle Amphibien sind im ersten Stadium ihrer Entwicklung auf Wasser angewiesen und auch nach der Metamorphose zum Adult ist eine hohe Luftfeuchtigkeit wichtig (um nicht auszutrocknen).</p> <p>Der terrestrische und aquatische Lebensraum können je nach Lebensraumausstattung und artspezifischen Ansprüchen in räumlicher Nähe oder Entfernung voneinander liegen. Aufgrund der ans Wasser gebundenen Fortpflanzung sind die Laichgewässer für die Amphibien von zentraler Bedeutung. Die Ansprüche (Besonnung, Wasserstand, Vegetation) an das Laichgewässer sind bei den verschiedenen Arten sehr unterschiedlich. Der Laubfrosch ist im Laichgewässer in der Regel mit mehreren weiteren Amphibienarten vergesellschaftet. Gewässer mit zu steilen Böschungen werden eher gemieden. Günstig sind großflächige flach überstaute Uferbereiche mit reicher Vegetation (Bast&Wachlin, 2010). Im Frühling und Frühsommer wandern die erwachsenen Tiere in der Regel zu den Gewässern, in denen sie geboren wurden, verpaaren sich und legen ihren Laich ab. Der Laubfrosch bspw. kann unter günstigen klimatischen Bedingungen (Feuchtigkeit, Temperaturen um 10 °C) schon ab Ende Februar vom Winterquartier in Richtung Laichgewässer wandern (Grosse, 1994). Auch der Moorfrosch zählt zu den frühlaichenden Arten. So werden unter günstigen Bedingungen (nächtliche Lufttemperaturen von mehr als 10 °C) wandernde Moorfrösche manchmal bereits im Februar festgestellt (Zange, 1997), der Großteil der Tiere findet sich jedoch erst im März am Laichgewässer ein. Hinzukommen eine Sommerwanderung und eine Wanderung ins Winterquartier Ende Oktober/Anfang November. Bis zu diesem Zeitpunkt können im Frühherbst auch tagsüber häufig rufende Männchen (Herbstrufer) gehört werden (Bast&Wachlin, 2010). Das heißt bis zu drei Mal im Jahr kommt es zu einer Amphibienwanderung.</p> <p>Der Wechsel der Habitate ist bei den poikilothermen (wechselwarmen) Tieren zum einen erforderlich, um ungünstige Witterungsbedingungen (Kälte im Winter, Trockenheit im Sommer) unbeschadet zu überstehen und zum anderen zur Nahrungssuche und der Erschließung neuer Fortpflanzungshabitate.</p>				
Anhang IV-Art	Anspruch an das Laichhabitat	Anspruch an den Sommerlebensraum	Anspruch an das Winterquartier	max. Wanderdistanz
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	intensiv besonnte und vegetationsreiche Gewässer	wärmebegünstigte, reich strukturierte Biotope (Uferzonen, Waldränder, Hecken, Staudengebüsche)	in Laubmischwäldern, Feldgehölzen und Saumgesellschaften	bis 500m, größere Distanzen nur zur Erschließung neuer Habitate
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	sonnenexponierte/halbschattige Gewässer mit submerser Vegetation	Präferenz für Grabenränder und Ufervegetation	Überwintert in lockerem Substrat eingegraben	Jungtiere: 1000m Adulte: 500m

Amphibien				
Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>)	in MV werden moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher bevorzugt	Schlammige Uferstellen oder Seggenbulte in Nachbarschaft zu den Laichgewässern	unterirdische Verstecke an Land	i.d.R. 200 - 500m, max. 15km
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	eutrophe, ganzjährig wasserführende Gewässer mit ausgeprägter Vertikalstruktur der Vegetation	offene Lebensräume mit lockeren Böden, auch intensiv genutztes Grünland	eingegraben in frostsicheren Tiefen, überwintern auch in Kellern, Bunkern oder Höhlen	500-800m
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	flache, sich schnell erwärmende, kleinere, vegetationsfreie/-arme Wasserstellen	offene und zumeist vegetationsarme Pionierstandorte	frostfreie, grabbare Böden, Mäusegänge oder Spalten	i.d.R. 200m, 3 - 5km (hohes Ausbreitungspotential)
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	besonnte und vegetationsreiche Gewässer (e.g. Dorfteiche)	offene, trockenen Offenlandhabitate mit grabfähigem Boden und fehlender/lückiger Vegetation	eingegraben in frostsicheren Tiefen, überwintern auch in Kellern, Bunkern oder Höhlen	id.R. nur wenige Meter, 8 - 10km (hohes Migrationspotential bei Habitatverschlechterung)

2.2 Verbreitung in Mecklenburg-Vorpommern

Bis auf den Springfrosch (isolierte Vorkommen auf Rügen und dem Darß) sind alle Ranoidea (Froschartige) sowie der Laubfrosch flächendeckend in allen Naturräumen Mecklenburg-Vorpommerns vertreten. Bufonidae (Krötenartige) meiden große Waldlandschaften und sind eher Steppenarten.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Während der Wanderungszeiten können Amphibien potenziell das Plangebiet queren.

3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG)

Wird das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Tiere relevant erhöht? ja nein

Baubedingt

Mit wandernden Amphibien ist im Zeitraum März bis Oktober eines Jahres zu rechnen. Wenn nötige Neu- und Umbauten außerhalb von Wanderperioden durchgeführt oder das Durchwandern der Baufläche durch einen Krötenzaun verhindert wird, ist das Verletzungs- und Tötungsrisiko nicht relevant erhöht.

Anlagebedingt

Bei Neu- und Anbauten ist auf eine amphibienfreundliche Ausgestaltung von offenen Kellerschächten, außenliegenden Kellerabgänge, Gullys oder anderen Entwässerungseinrichtungen sowie offenen Kabelschächten zu achten. So können Kleintierfallen vermieden werden. Bei amphibienfreundlicher Ausgestaltung gehen von neuen Anlagen keine relevant erhöhte Verletzungs- und Tötungsrisiko aus.

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

AM-VM3: *Um einer Tötung von potenziell wandernden Amphibien in der Bauphase neuer Bauten wirksam zu begegnen, wird eine Bauzeitenregelung festgesetzt. Deshalb sollten Bauarbeiten außerhalb der Wanderperioden (November bis Februar) ausgeführt werden. Sind Bauarbeiten für Neubauten in der Wanderperiode der Amphibien notwendig, so ist das Aufstellen eines Krötenzauns um die Baufläche nötig. Der Krötenzaun ist im März und April täglich auf etwaige Amphibien abzusuchen und diese aus der Baufläche zu entlassen.*

AM-VM4: *Offene Kellerschächte, Entwässerungsschächte, Rohre, Rinnen, Gullys und andere Schächte sind mit einem Gitter (Maschenweite 3- 4 mm), Lochblech (Löcher 3 mm), Glas- oder Kunststoffplatte bündig abdecken oder*

Amphibien	
<p><i>eine Ausstiegshilfe, wie ein griffiges Holzbrett (10 cm Breite, mit grobem Drahtgitter bespannt) oder ein Lochbrett (Breite 10 cm, Löcher 5 mm, Teilung 7-8 mm) mit max. 60° Steigung am Schachtrand platzieren oder einen überhöhten Rand mit einem Übersteigschutz durch ein vorstehendes Blech einzuplanen.</i></p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</p>	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, zerstört oder in ihrer Funktion beeinträchtigt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p><i>Laichgewässer liegen nicht im Bereich des Plangebietes.</i></p> <p><i>Potenzielle Landlebensräume für einzelne Kammmolchindividuen kann nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Diese werden in Kapitel 4.1.2.1 betrachtet.</i></p>	
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>3.3 Störungstatbestand (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</p>	
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p><i>Während der Amphibienwanderung im Frühjahr und Herbst kann es potenziell zu einer Störung kommen. Dieser wird mit AW-VM3 wirksam begegnet.</i></p>	
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><i>Es gilt AW-VM3.</i></p>	
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>3.4 Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit).	

4.1.3 Sonstige Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Gemäß den Einschätzungen der Relevanzanalyse sind keine weiteren Arten vom Vorhaben betroffen, da keine Habitate oder Betroffenheiten für andere Arten aus der FFH-RL und ihren Anhängen hier bestehen. Die artenschutzrechtliche Prüfung gegenüber diesen Arten endet hier.

4.2 Europäische Vogelarten nach VSchRL

Eine Kartierung der Brutvögel wurde im Jahr 2022 durchgeführt.

Die Brutvögel wurden anhand ihrer artspezifischen Lautäußerungen und gemäß der Standardmethoden lokal erfasst (vgl. Banse & Bezzel, 1984; Eichstädt et al., 2006; Flade, 1994; Südbeck et al., 2005). Reviere der einzelnen Arten werden danach als sogenannte Punktreviere in einer Karte dokumentiert.

Als Arbeitstechnik für die erhobenen Daten kam im Feld das Fieldbook FZ-G1 von Panasonic mit mobiler GPS-Steuerung auf GIS-basierender ESRI-Technologie zum Einsatz. Reviere der einzelnen Arten werden danach als sogenannte Punktreviere in einer Karte (Karte 1 des Anhangs) dokumentiert. Es entstehen mit der digitalen Technik aber keine sogenannten Papierreviere (wie bei Südbeck et al., 2005) mehr, sondern digitale Reviere. Der Erfasser sieht in seinem Fieldbook die Beobachtungen von der letzten Begehung und kann demnach entscheiden, ob schon eine Beobachtung vorliegt oder dort ein neues Revier zu dokumentieren ist. Durch die GPS-Unterstützung sind die Reviere standortgenauer als früher die Papierreviere. Und es wird jede Beobachtung gewertet und nicht wie bei Südbeck et al., 2005 erst nach 3 Beobachtungen, denn bei 7 Begehungen gemäß HzE MV ist die Wahrscheinlichkeit ohnehin schon gering jeden Vogel mind. 3 mal erfasst zu haben, um ihm ein Revier zuzuordnen.

Am Ende wird eine GIS-Karte generiert, bei der als fiktiver Mittelpunkt eines jeweiligen Revieres ein Punkt gesetzt und die revierbesetzende Art mit ihrem Artkürzel angegeben wird. Diese digitalen Reviere sind, wie früher die Papierreviere, keine genauen Brutplätze der jeweiligen Art, sondern stets nur der geschätzte Mittelpunkt des Reviers, wobei selbst der Mittelpunkt nur fiktiv ist. Jede Art hat ein gewisses Home range, das sich über mehrere Quadratmeter erstreckt und der tatsächliche Neststandort kann irgendwo in diesem Home range liegen. Der Revierpunkt mit dem jeweiligen Artkürzel wird aber in einer Struktur verortet, wo sich möglicherweise der Neststandort befinden kann. So wird eine als Beispiel eine Feldlerche stets im Feld bzw. den randlichen Strukturen verortet, eine Mönchsgrasmücke aber eher in einer Heckenstruktur.

Die Erfassungen erfolgten an wenig niederschlagreichen bis regenfreien, überwiegend sonnigen, milden Tagen mit weniger Bewölkung und maximal mäßigem Wind.

Tabelle 5: Witterungstabelle Brutvogelkartierung

ID.	Datum	Uhrzeit	Wetter	Temperatur [°C]
1	24.03.2022	5:30 - 10:30	sonnig, trocken, schwacher Wind aus SW	6 - 7
2	28.04.2022	5:30 - 10:30	anfangs leicht neblig, nach Sonnenaufgang schnell zuziehend, trocken, leichter Wind aus O, gefühlt sehr kühl	0 - 7
3	05.05.2022	5:30 - 10:30	heiter, Schleierwolken, trocken, schwacher W-Wind	9 - 12
4	09.05.2022	20:00 - 24:00	heiter, trocken, mäßiger O-Wind	13 - 11

ID.	Datum	Uhrzeit	Wetter	Temperatur [°C]
5	10.05.2022	5:30 - 10:30	heiter, diesig, lebhafter S-Wind	12 - 14
6	30.05.22	5:30 - 10:30	bedeckt, gegen Ende Sprühregen, leichter S-Wind	8 - 12
7	03.06.2022	5:30 - 10:30	wolkig, trocken, schwacher S-Wind	7 - 13
8	17.06.22	5:30 - 10:30	heiter, Schleierwolken, trocken, leichter S-Wind	10 - 16

Tabelle 6: Nachgewiesene Brutvogelarten auf der Vorhabensfläche

Art-kürzel	wissenschaftlicher Name	deutscher Name	Anzahl der Brutreviere	Gilden-zugehörigkeit	Gefährdungs- und Schutzstatus				
					RL D (2016)	RL MV (2014)	VS - RL Anh. I	BAV	BNatSchG
A	<i>Turdus merula</i>	Amsel	2	Ba, Bu	*	*			
B	<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	2	Ba	*	*			
Ba	<i>Motocilla alba</i>	Bachstelze	1	N, H, B	*	*			
Bm	<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	1	H	*	*			
H	<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	1	H	*	V			
Hä	<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	1	Ba, Bu	3	V			
He	<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	1	Bu	*	*			
Hr	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	1	Gb	*	*			
Kg	<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	1	Bu	*	*			
Mg	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	1	B, Bu	*	*			
R	<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	1	Ba, Bu	*	*			
Rt	<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	2	Ba, N	*	*			

Gilde B=Boden-, Ba=Baum-, Bu=Busch-, Gb=Gebäude-, Ho=Horst-, Sc=Schilf-, N=Nischen-, H=Höhlen-, K=Koloniebrüter

RL D = Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (DRV und NABU 2015)

RL MV = Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg Vorpommerns (LUNG, 2014)

0 = ausgestorben oder verschollen

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

R = Arten mit geographischer Restriktion

V = Arten der Vorwarnliste

* = ungefährdet

VS-RL = Schutz nach EU-Vogelschutzrichtlinie, Anhang I

EG-VO 338/97 = Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

BAV = Bundes-Artenschutzverordnung (BArtSchV 2009); Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege), X = Streng geschützt

Die Kartierergebnisse sind in Karte 2 des Anhanges dargestellt.

Die Verwendung ökologischer Gilden für Brutvögel in AFBs erfolgt in Anlehnung an die Hinweise von Froelich & Sporbeck, 2010 und dient der Übersichtlichkeit und der Vermeidung von Wiederholungen, da sowohl die (betroffenen) Lebensstätten als auch die zu ergreifenden Maßnahmen in der Regel innerhalb der Gilden übereinstimmend sind. Soweit erforderlich, wird stets ergänzend auf die Belange der konkret betroffenen Arten Bezug genommen.

Es folgt eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG im Steckbriefformat für alle erfassten Brutgilden.

4.2.1 Baum- und Buschbrüter

Baum- und Buschbrüter	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D, Kat. <input type="checkbox"/> RL MV, Kat. V (Bluthänfling)
2. Charakterisierung	
<p>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Als Baum- und Buschbrüter werden in der Ornithologie Vogelarten bezeichnet, die ihre Nester in der Vegetation von Kräutern, Gebüsch oder Bäumen anlegen. Die Nester vieler dieser Arten sind meist sehr versteckt platziert. Dazu weisen die Eier häufig – ähnlich wie bei den Bodenbrütern - eine Tarnfärbung auf. Die meisten Vogelarten Deutschlands und selbst in Gesamteuropa zählen zu dieser ökologischen Gilde (Bairlein, 1996; Gaston & Blackburn, 2003). Außer dem Boden als Neststandort werden auch Kräuter, Gebüsch oder gar Bäume als Lebensraum für die Nahrungssuche genutzt. Das Home Range (der Aktionsradius einer Vogelart) erstreckt sich i.d.R. über mehrere Kilometer, selbst bei diesen Singvögeln (Bairlein, 1996; Banse & Bezzel, 1984). Gerade die Kulturlandschaft hat auch für viele Kraut-, Gebüsch- und Baumbrüter hervorragende Lebensräume hervorgebracht, weshalb wir in Deutschland heute eine ziemlich hohe Zahl von Vogelarten haben (Bezzel, 1982; Mayr, 1926; Sudhaus et al., 2000). Gefahren für diese Gilde gehen hauptsächlich von der Landwirtschaft des 21. Jahrhunderts aus. Siedlungsstrukturen mit allen seinen Elementen fördern viele dieser Vogelarten (Reichholf, 1995; Reichholf, 2006; 2011).</p> <p>Die meisten Arten dieser Gilde gelten als nicht besonders lärmempfindlich. Die Fluchtdistanzen gegenüber sich frei bewegenden Personen liegen bei den meisten Kleinvogelarten bei <10 - 20 m (Flade, 1994). Für die meisten Arten liegen artspezifische Effektdistanzen vor, diese liegen bei 100 m (Amsel, Buchfink, Goldammer, Zaunkönig), bei 200 m (Mönchsgrasmücke) oder sogar bei 300 m (Kuckuck).</p>	
<p>2.2 Verbreitung in Deutschland / Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Die meisten Arten aus dieser Gilde treten in ihrem Vorkommensgebiet in Deutschland recht häufig auf (Flade, 1994). Häufig sind die Greifvögel (Horstbaumnutzer) deutlich seltener und teilweise als gefährdet einzustufen (Schwarz & Flade, 2000). Amsel, Buchfink, Kohlmeise, Blaumeise und Mönchsgrasmücke gehören zu den häufigsten Arten in Mecklenburg-Vorpommern und haben z.T. deutlich zugenommen.</p>	
<p>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><i>Aus dieser Gilde wurden 2022 Amsel (Turdus merula), Buchfink (Fringilla coelebs), Bluthänfling (Carduelis cannabina), Heckenbraunelle (Prunella modularis), Klappergrasmücke (Sylvia curruca), Mönchsgrasmücke</i></p>	

Baum- und Buschbrüter

(Sylvia atricapilla), Rotkehlchen (Erithacus rubecula) und Ringeltaube (Columba palumbus) nachgewiesen. Die Arten konnten vorwiegend in den Gehölzern der Randbereiche der Vorhabensfläche festgestellt werden.

3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG**3.1 Fang, Verletzung, Tötung (gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG)**

Wird das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Tiere relevant erhöht?

 ja neinBaubedingt

Zur Umsetzung erweiterter Parkmöglichkeiten kommt es zur Entnahme von Gehölzen. Wenn diese Entnahme außerhalb der Brutzeiten oder bei fehlender Besiedelung durchgeführt werden, sind keine aktive Neststandorte und somit fluchtunfähige Individuen vom Vorhaben betroffen. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko wird nicht erhöht.

Anlagebedingt

Generell besteht ein relevant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko für Vögel an großen Fensterfronten, an Fenster im direkten Umfeld von Gehölzen sowie bei Glaskonstruktionen über Eck. Die aktuelle Bewertung der Eltern-Kind-Klinik liegt bei 7-11 Punkten (Fassadengestaltung: 1-4, Umgebung: 3, Abstand zu Gehölzen: 3-4) (vgl. Rudolf et al., 2021), damit liegt im Mittel eine mittleres Gesamtrisiko für Vogelschlag vor. Als gefährliche Glasflächen werden Zäune, Eckverglasungen, Balkonbrüstungen, große Fenster, Fahrradunterstände, Wintergärten, Lärmschutzwände, Wartehäuschen, Glasfassaden, Absturzsicherungen, Verbindungsgänge und Bandfassaden gewertet (Rössler et al., 2022). Bei einer Berücksichtigung von vogelangepassten Gestaltungen von Neu- und Umbauten besteht allerdings kein relevant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Tiere.

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?

 ja nein

***BV-VM1:** Die Brutzeit von Gehölzbrütern erstreckt sich von März bis August. Die Gehölze müssen außerhalb der Brutzeit (1.09 bis 28.02) entfernt werden. Die Nutzung der entsprechenden Bäume für mehrjährig genutzte Nester, ist bei Maßnahmen mit Baustart ab 2028, durch eine Untersuchung durch Fachpersonal auszuschließen. Dafür sind die Bäume auf geeignete Höhlen zu untersuchen.*

Bei geeigneten Höhlenstrukturen müssen diese durch je einen Höhlennistkasten auf dem Gelände, an weiter bestehenden Bäumen, angebracht werden. Bei der Wahl des Modells ist darauf zu achten, dass die Nistkästen aus atmungsaktiven Holzbeton sind. Die Ersatzquartiere sind in einer Höhe von mindestens 2,5 m anzubringen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Nistkästen nach Südosten ausgerichtet sind.

Wird das Arbeiten nur in der Brutzeit möglich, ist eine Besiedelung durch eine faunistische Untersuchung durch Fachpersonal auszuschließen. Dazu müssen die Gehölze innerhalb einer Woche vor Fälltermin auf Besiedelung untersucht werden.

Wenn keine Besiedelung festgestellt wird, sind keine Maßnahmen für Brutvögel nötig.

Bei Hinweisen auf eine Besiedelung können die Gehölze nur außerhalb der Brutzeit (01.09 bis 28.02) entnommen werden.

Die Ergebnisse der faunistischen Untersuchung sind dem Bauantrag beizulegen und eine artenschutzrechtliche Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde einzuholen. Die artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen sind im Genehmigungs-bescheid/ Planfeststellungsbeschluss von der zuständigen Genehmigungs-/Planfeststellungsbehörde zu formulieren (Froelich & Sporbeck, 2010).

***BV-VM2:** Zäune, Balkonbrüstungen, Fahrradunterstände und Wartehäuschen sind bei Gestaltung durch Glas vogelangepasst zu gestalten.*

Wenn bei Neu- und Umbauten große Fensterfronten (ab 6 m², gemessen von Außenrahmen zu Außenrahmen, gilt auch bei Bandfassaden) oder Glaskonstruktionen über Eck verbaut werden, sind diese vogelangepasst zu gestalten um ein erhöhtes Vogelschlagrisiko zu vermeiden. Dazu können geeignete Glasmaterialien, Aufdrucke und Markierungen genutzt oder die Fenster in geneigten Winkeln einbaut werden (vgl. Rössler et al., 2022; Schmid et al., 2012).

Baum- und Buschbrüter	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, zerstört oder in ihrer Funktion beeinträchtigt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Fortpflanzungsstätten sind in den Gehölzen der Vorhabensfläche nachgewiesen worden.</i>	
<u>Baubedingt</u>	
<i>Es kann zu einer Entfernung von Gehölzen bei der Umsetzung des Vorhabens kommen. Für häufige Gehölzbrüter, wie sie hier vorgefunden wurde, erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Neststandorte werden von den Vögeln jedes Jahr neu angelegt. Unter Einhaltung der Bauzeiten (BV-VM1) werden aktuelle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht aus der Natur entnommen, beschädigt, zerstört oder in ihrer Funktion beeinträchtigt.</i>	
<u>Anlagebedingt</u>	
<i>Das gesamte Gelände wird bereits für den Klinikbetrieb genutzt. Durch neue Anlagen kommt es zu keiner Entnahme, Beschädigung, Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.</i>	
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Es gilt BV-VM1.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestand (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Baubedingt</u>	
<i>Die Bauarbeiten können für die Brutvögel eine Störung bedeuten. Allerdings gilt die Vorhabensfläche durch den Klinikbetrieb als regelmäßig gestörte Fläche und es hat ausschließlich eine Ansiedlung von unempfindlichen Kulturfolgern stattgefunden. In der Umgebung bestehen genügend Ausweichmöglichkeiten, sodass eine kurzzeitige Störung nicht zur Verschlechterung des Zustandes der Individuen beiträgt.</i>	
<u>Anlagebedingt</u>	
<i>Das gesamte Gelände wird bereits für den Klinikbetrieb genutzt. Durch neue Anlagen kommt es zu keiner erheblichen Störung.</i>	
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.4 Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

4.2.2 Nischen- und Gebäudebrüter

Nischen- und Gebäudebrüter	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D, Kat. <input type="checkbox"/> RL MV, Kat.
2. Charakterisierung	
<p>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Der Sammelbegriff der Gebäude- und Nischenbrüter als Vogelgilde begründet sich auf die Gemeinsamkeit einiger Vogelarten, die auf gleiche Nistplätze (Nistgilden) zurückgreifen.</p> <p>Als Gebäudebrüter werden in der Ornithologie Vogelarten bezeichnet, die auf, in oder an menschlichen Siedlungen ihre Nester anbringen. Gebäudebrüter finden in der umgebenden Natur kaum noch geeignete Brutplätze und weichen daher auf menschliche Strukturen aus. Die Nester sind nicht immer versteckt und können auch sehr offensichtlich platziert sein. Diese ökologische Gilde findet an neueren und sanierten Bauten immer weniger Möglichkeit ihre Nester anzubringen, weil mögliche Höhlen und Nischen entfernt werden (Kelcey & Rheinwald, 2005). Typische Vertreter der Gebäudebrüter sind Rauchschnalbe (<i>Hirundo rustica</i>), Mehlschnalbe (<i>Delichon urbica</i>), Haussperling (<i>Passer domesticus</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>) und Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>) (Kelcey & Rheinwald, 2005). Die Gefährdung von Gebäudebrütern liegt in der fortschreitenden Modernisierung bzw. Sanierung und dem Neubau von Gebäuden, die keinen Platz für Nester lassen oder diese zerstören.</p> <p>Einige Arten wie Rauch- und Mehlschnalbe formen ihre Nester aus Speichel und Lehmkügelchen und befestigen sie direkt an Gebäuden. Weitere Arten wie der Haussperling bevorzugen Spalten und Nischen unter Traufen u. a. an der Fassade, weshalb eine Überschneidung zur ökologischen Gilde der Nischenbrüter besteht.</p> <p>Nischenbrüter suchen ähnlich wie Gebäudebrüter für ihren Nestbau Verstecke und Zwischenräume der umgebenden Objekte. Auch eine Nähe zu menschlichen Strukturen bei einigen Arten, wie beispielsweise vom Zaunkönig oder der Bachstelze, ist dabei zu beobachten. Sie finden bspw. unter Wurzeln, an Böschungen, Felswänden, Bäumen sowie Gebäuden Plätze für ihre Nester. Zur Gilde der Nischenbrüter gehören Hausrotschwanz, Haussperling und Bachstelze.</p>	
<p>2.2 Verbreitung in Deutschland / Mecklenburg-Vorpommern</p> <p><u>Deutschland:</u> In gesamt Deutschland weisen Gebäude- und Nischenbrüter einen stabilen Bestand auf.</p> <p><u>Mecklenburg- Vorpommern:</u> Gebäude- und Nischenbrüter kommen in M-V als stabiler Bestand vor.</p>	
<p>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich.</p> <p><i>Aus dieser Gilde wurden 2022 Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>) und Bachstelze (<i>Motocilla alba</i>) nachgewiesen. Wobei die Bachstelze auch zu den Höhlen- und Bodenbrütern gehört.</i></p>	
3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG)</p> <p>Wird das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Tiere relevant erhöht? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><u>Baubedingt</u></p> <p><i>Wenn Umbauten außerhalb der Brutsaison durchgeführt werden, sind von den Arbeiten keine fluchtunfähigen Individuen betroffen und es kommt zu keinem erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko.</i></p>	

Nischen- und GebäudebrüterAnlagebedingt

Generell besteht ein erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko für Vögel an großen Fensterfronten (ab 6 m²), sowie bei Glaskonstruktionen über Eck. Bei einer Berücksichtigung von vogelangepassten Gestaltungen besteht allerdings kein relevant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Tiere.

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

Es gilt BV-VM2.

BV-VM3: Geplante Abrissarbeiten von Gebäuden oder Gebäudeteilen ist außerhalb der Brutzeiten (September bis Februar) durchzuführen. Die Nutzung der entsprechenden Gebäude oder Gebäudeteile für mehrjährig genutzte Nester, ist bei Maßnahmen mit Baustart ab 2028, durch eine Untersuchung durch Fachpersonal auszuschließen. Dafür sind die Gebäude auf Spuren nach Nestern zu untersuchen.

Wenn keine mehrjährigen Nester gefunden werden, müssen keine weiteren Maßnahmen ergriffen werden.

Wenn mehrjährig genutzte Nester gefunden werden, sind geeignete Ersatzkästen beim Neu- und Umbau einzuplanen.

Die Ergebnisse der Untersuchung sind dem Bauantrag beizulegen und eine artenschutzrechtliche Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde einzuholen. Die artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen sind im Genehmigungsbescheid/ Planfeststellungsbeschluss von der zuständigen Genehmigungs-/Planfeststellungsbehörde zu formulieren (Froelich & Sporbeck, 2010).

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, zerstört oder in ihrer Funktion beeinträchtigt? ja nein

Die Fortpflanzungsstätten von Bachstelze und Hausrotschwanz sind über mehrere Jahre geschützt.

Baubedingt

Wenn **BV-VM3** eingehalten wird, kommt es nicht zu einer Entnahme, Beschädigung, Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Anlagebedingt

Das gesamte Gelände wird bereits für den Klinikbetrieb genutzt. Durch neue Anlagen kommt es zu keiner Entnahme, Beschädigung, Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? ja nein

Sind Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

Es gilt BV-VM3.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

3.3 Störungstatbestand (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Baubedingt

Die Bauarbeiten können für die Brutvögel eine Störung bedeuten. Allerdings gilt die Vorhabensfläche durch den Klinikbetrieb als regelmäßig gestörte Fläche und es hat ausschließlich eine Ansiedlung von unempfindlichen Kulturfolgern stattgefunden. In der Umgebung bestehen genügend Ausweichmöglichkeiten, sodass eine kurzzeitige Störung nicht zur Verschlechterung des Zustandes der Individuen beiträgt.

Anlagebedingt

Das gesamte Gelände wird bereits für den Klinikbetrieb genutzt. Durch neue Anlagen kommt es zu keiner erheblichen Störung.

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ja nein

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahme erforderlich? ja nein

Nischen- und Gebäudebrüter	
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.4 Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

4.2.3 Bodenbrüter

Bodenbrüter	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D, Kat. <input type="checkbox"/> RL MV, Kat.
2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
<p>Als Bodenbrüter werden in der Ornithologie Vogelarten bezeichnet, die ihre Nester am Erdboden anlegen. Die Nester vieler bodenbrütenden Arten sind meist sehr versteckt platziert. Dazu weisen die Eier häufig eine Tarnfärbung auf. Bodenbrüter stellen keine systematische Einheit (Taxon) dar, sondern sind in vielen systematisch nicht näher miteinander verwandten Vogeltaxa zu finden, nutzen aber ähnliche Ressourcen: nämlich den Boden als Nistplatz. Zu den Bodenbrütern zählen zahlreiche Hühnervögel, die meisten Limikolen (Ausnahme: Waldwasserläufer, der in alten Amsel-, Sing- oder Wachholderdrosselnestern brütet) und unter den Singvögeln die Lerchen, Rotkehlchen, Pieper und unter den Greifvögeln beispielsweise die Weihen. Die meisten dieser Arten sind Nesthocker und verlassen sich dabei auf ihre Tarnung. Außer dem Boden als Neststandort werden auch Kräuter, Gebüsche oder gar Bäume als Lebensraum für die Nahrungssuche genutzt. Das Home Range (der Aktionsradius einer Vogelart) erstreckt sich i.d.R. über mehrere Kilometer, selbst bei den Singvögeln (Bairlein, 1996; Banse & Bezzel, 1984). Gerade die Kulturlandschaft hat vielen Bodenbrütern einen Lebensraum geboten, weshalb wir in Deutschland heute eine ziemlich hohe Zahl von Vogelarten haben (Bezzel, 1982). Gefahren für die Bodenbrüter gehen hauptsächlich von der Landwirtschaft des 21. Jahrhunderts aus und nicht bis kaum von Bauaktivitäten, vielmehr fördert gerade die anthropogene Siedlungskultur viele Bodenbrüter (Reichholf, 1995; Reichholf, 2006). Keine dieser Arten ist als besonders lärm- und damit bauempfindlich gegenüber Siedlungslärm – wozu auch Baulärm zu zählen ist – einzustufen. Ansonsten würden sämtliche Vogelarten mittlerweile nicht vielmehr in Städten (das sowohl in Artenzahl als auch in Individuenzahl) vorkommen (Reichholf, 2011). Selbst zahlreiche Vogelarten der Roten Listen kommen mittlerweile in Siedlungsnähe (damit logischerweise in der Nähe von etwaigen Baustellen) vor und gehen umgekehrt in der offenen Landschaft zurück (Reichholf, 2011). Die Gefährdung von sämtlichen bodenbrütenden Vogelarten geht nicht von einer punktuellen Bauaktivität aus, sondern im gesamten Mitteleuropa von der flächigen Landwirtschaft (Berthold, 2003; Kinzelbach, 1995; 2001).</p>	
2.2 Verbreitung in Deutschland / Mecklenburg-Vorpommern	
<u>Deutschland:</u>	
<p>Die meisten Arten aus dieser Gilde treten in ihrem Vorkommensgebiet in Deutschland recht häufig auf (Flade, 1994). Nur die Greifvögel (Weihen) sind deutlich seltener und teilweise als gefährdet einzustufen (Schwarz & Flade, 2000; Südbeck et al., 2007; Witt et al., 2008). Die Feldlerche ist allerdings in der Kategorie 3 der Roten Liste von Deutschland aufgeführt.</p>	

BodenbrüterMecklenburg-Vorpommern:

Die nachgewiesenen Feldlerchen gelten in Mecklenburg-Vorpommern als gefährdet. Die Gefährdung dieser Vogelarten geht auch in diesem Bundesland eindeutig und mehrfach belegt von der Landwirtschaft aus. Der Baumpieper wurde auf der Roten Liste in Mecklenburg-Vorpommern als gefährdet eingestuft.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

*Aus dieser Gilde wurde 2022 die Bachstelze (*Motocilla alba*) und die Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*) nachgewiesen. Wobei die Bachstelze auch zu den Höhlen- und Nischenbrütern gehört und die Mönchsgrasmücke zu den Gehölzbrütern.*

3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG**3.1 Fang, Verletzung, Tötung (gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG)**

Wird das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Tiere relevant erhöht? ja nein

Baubedingt

Die Grünflächen sind klein und liegen in direkter Nachbarschaft zur Kurklinik mit Spielplatz, Klinikbetrieb auch im Außenbereich und weiteren Nutzflächen für den Klinikbetrieb, zudem werden sie regelmäßig gepflegt und bieten daher keine geeigneten Strukturen für die Nestanlage. Von der Pflege ausgeschlossen ist die grabenbegleitende Staudenvegetation außerhalb der Einzäunung. Dieser Bereich ist nicht vom Vorhaben betroffen. Fluchtunfähige Individuen befinden sich somit nicht innerhalb der Vorhabensfläche. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko der Tiere ist nicht erhöht.

Anlagebedingt

Generell besteht ein erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko für Vögel an großen Fensterfronten (ab 6 m²), sowie bei Glaskonstruktionen über Eck. Bei einer Berücksichtigung von vogelangepassten Gestaltungen besteht allerdings kein relevant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Tiere.

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

Es gilt BV-VM2.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, zerstört oder in ihrer Funktion beeinträchtigt? ja nein

Baubedingt

Die Grünflächen sind klein und liegen in direkter Nachbarschaft zur Kurklinik mit Spielplatz, Kurbetrieb auch im Außenbereich und weiteren Nutzflächen für den Kurbetrieb, zudem werden sie regelmäßig gepflegt und bieten daher keine geeigneten Strukturen für die Nestanlage. Von der Pflege ausgeschlossen ist die grabenbegleitende Staudenvegetation außerhalb der Einzäunung. Dieser Bereich ist nicht vom Vorhaben betroffen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden daher weder entnommen, beschädigt, zerstört, noch beeinträchtigt.

Anlagebedingt

Das gesamte Gelände wird bereits für den Klinikbetrieb genutzt. Durch neue Anlagen kommt es zu keiner Entnahme, Beschädigung, Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? ja nein

Sind Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Bodenbrüter**3.3 Störungstatbestand (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Baubedingt

Die Bauarbeiten können für die Brutvögel eine Störung bedeuten. Allerdings gilt die Vorhabensfläche durch den Klinikbetrieb als regelmäßig gestörte Fläche und es hat ausschließlich eine Ansiedlung von unempfindlichen Kulturfolgern stattgefunden. In der Umgebung bestehen genügend Ausweichmöglichkeiten, sodass eine kurzzeitige Störung nicht zur Verschlechterung des Zustandes der Individuen beiträgt.

Anlagebedingt

Das gesamte Gelände wird bereits für den Klinikbetrieb genutzt. Durch neue Anlagen kommt es zu keiner erheblichen Störung.

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ja nein

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahme erforderlich? ja nein

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein ja nein.

3.4 Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.4 Höhlen- und Halbhöhlenbrüter**Höhlen- und Halbhöhlenbrüter****1. Schutz- und Gefährdungsstatus**

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art | Rote Liste-Status mit Angabe |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art | <input type="checkbox"/> RL D, Kat. |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | <input checked="" type="checkbox"/> RL MV, Kat. V (Haussperling) |
| <input type="checkbox"/> streng geschützte Art | |

2. Charakterisierung**2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen**

Als **Höhlen- und Halbhöhlenbrüter** werden in der Ornithologie Vogelarten bezeichnet, die ihre Nester in Baumhöhlen bzw. im Verfall befindlichen Bäumen anlegen, aber auch in menschliche Baustrukturen (Häuser, Brücken, Ställe). Die Nester werden nur einmal genutzt, dann aus hygienischen Gründen im nächsten Jahr nicht wieder, erst nach 2-3 Jahren werden zuvor genutzte Höhlen (Neststandorte) wieder aufgesucht (Bezzel, 1993). Höhlen- und Halbhöhlenbrüter stellen keine systematische Einheit (Taxon) dar, sondern sind in vielen systematisch nicht näher miteinander verwandten Vogeltaxa zu finden, nutzen aber ähnliche Ressourcen: nämlich Höhlen und Halbhöhlen als Nistplatz. Als Höhlenbauer sind in Deutschland die Spechte zu nennen. Die meisten anderen Höhlen- und Halbhöhlenbrüter nutzen als Sekundärnutzer diese und andere Neststandorte. Gleichsam sind viele Fledermäuse, Insekten und Arthropoden von diesen Erbauern – den Spechten - abhängig. Die meisten dieser Arten sind Nesthocker und verlassen sich dabei auf ihre Höhlung als sicheren Standort. Als Ausnahme eines Nestflüchters ist die Schellente zu nennen. Die Jungvögel dieser Art springen unmittelbar nach dem Schlupf aus der Höhle (bis zu 30 m tief), um dem Lockruf der Mutter folgend sofort das nächste Gewässer aufzusuchen. Logischerweise ist der Lebensraum für diese Gilde nicht nur die Höhle, das Gebäude, sondern die Umgebung dieser Höhlungen, wo die Arten ihre Nahrung suchen. Das Home range (der Aktionsradius einer Vogelart) erstreckt sich i.d.R. über mehrere Kilometer, selbst bei den Singvögeln (Bairlein, 1996; Banse & Bezzel, 1984). Die Kulturlandschaft hat nicht nur den Bodenbrütern einen vorzüglichen Lebensraum geboten,

Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

sondern durch die anthropogenen Bauaktivitäten auch gerade den Höhlen- und Halbhöhlenbrütern (Bezzel, 1982). Gefahren für diese Gilde entstehen immer dann, wenn forstwirtschaftliche Umbaumaßnahmen die Altersklasse eines Waldes in eine Richtung verschieben oder wenn neue bauliche Aktivitäten der Menschen einen Abriss von alten Gebäuden beinhalten. Ansonsten gilt das Gleiche für diese Gilde wie für die o.g. Gilde: die größeren Städte weisen mittlerweile mehr Arten aus dieser Gilde auf als die offene Landschaft (Reichholz, 2011).

2.2 Verbreitung in Deutschland / Mecklenburg-Vorpommern

Die meisten Arten aus dieser Gilde treten in ihrem Vorkommensgebiet in Deutschland recht häufig auf (Flade 1994). Allein an der momentanen jeweiligen Ausbreitungsgrenze einer Art ist die Häufigkeit geringer und damit die Gefährdung stets höher als im Zentrum eines Areals (vgl. dazu Gaston & Spicer, 2004; Hanski, 2011).

Aus dieser Gilde sind die meisten Arten (z.B. Blaumeise, Star, Gartenrotschwanz) auch in Mecklenburg-Vorpommern nicht gefährdet. Gefährdet sind beispielsweise aber der Feldsperling (Kat. 3) und die Weidenmeise (Vorwarnliste). Viele dieser Arten lebten früher in den zahlreichen alten Obstbäumen, die entlang von Straßen, Feldwegen und Ortschaften vorkamen. Heute fehlen diese alten Bäume, da sie nach dem Fällen nicht wieder neu gepflanzt wurden. Ganz anders ist es in Städten, wo diese alte Kultur wiederauflebt oder andere Ersatzlebensräume bestehen und u.a. diese Arten beachtliche Brutzahlen hervorbringen (Witt, 2000). Um Rathebur bestehen allerdings an Straßen, Feldwegen und in den Ortschaften noch mehrere alte Obstbäume, weshalb die Vertreter dieser Gilde wie Kohlmeise, Haubenmeise und Star noch vorkommen.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Aus dieser Gilde wurde 2022 die Bachstelze (Motocilla alba), Blaumeise (Parus caeruleus) und Haussperling (Passer domesticus) nachgewiesen. Wobei die Bachstelze auch zu den Boden- und Nischenbrütern gehört.

3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG**3.1 Fang, Verletzung, Tötung (gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG)**

Wird das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Tiere relevant erhöht? ja nein

Baubedingt

Gehölze müssen für die Umsetzung entfernt werden. Wenn BV-VM1 eingehalten wird, werden fluchtunfähige Individuen vom Vorhaben nicht beeinträchtigt. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko der Tiere ist nicht erhöht.

Anlagebedingt

Generell besteht ein erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko für Vögel an großen Fensterfronten (ab 6 m²), sowie bei Glaskonstruktionen über Eck. Bei einer Berücksichtigung von vogelangepassten Gestaltungen besteht allerdings kein relevant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Tiere.

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

Es gilt BV-VM1 und BV-VM2.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, zerstört oder in ihrer Funktion beeinträchtigt? ja nein

Baubedingt

Gehölze müssen für die Umsetzung entfernt werden. Die Brutstätten von Gehölzbrütern sind über mehrere Jahre geschützt. Wenn BV-VM1 eingehalten wird und Ersatzneststandorte eingeplant werden, kommt es nicht zu einer Entnahme, Beschädigung, Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Anlagebedingt

Das gesamte Gelände wird bereits für den Klinikbetrieb genutzt. Durch neue Anlagen kommt es zu keiner Entnahme, Beschädigung, Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Höhlen- und Halbhöhlenbrüter		
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Es gilt BV-VM1.</i>		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestand (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<u>Baubedingt</u>		
<i>Die Bauarbeiten können für die Brutvögel eine Störung bedeuten. Allerdings gilt die Vorhabensfläche durch den Klinikbetrieb als regelmäßig gestörte Fläche und es hat ausschließlich eine Ansiedlung von unempfindlichen Kulturfolgern stattgefunden. In der Umgebung bestehen genügend Ausweichmöglichkeiten, sodass eine kurzzeitige Störung nicht zur Verschlechterung des Zustandes der Individuen beiträgt.</i>		
<u>Anlagebedingt</u>		
<i>Das gesamte Gelände wird bereits für den Klinikbetrieb genutzt. Durch neue Anlagen kommt es zu keiner erheblichen Störung.</i>		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.5 Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG		
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)		
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hier)		

4.2.5 Rast- und Zugvögel

Rast- und Zugvögel	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang II-Art
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart
<input type="checkbox"/>	streng geschützte Art
2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
Von den in unseren Breiten heimischen Vogelarten verlässt der Großteil in den Wintermonaten sein (Brut-) Revier und zieht in wärmere Gegenden Südeuropas oder Afrikas. Der Vogelzug ist unterteilt in eine Wegzugphase im Herbst und Winter sowie dem Heimzug (Abzug der Wintergäste und Rückkehr der Brutvögel) im Frühjahr.	
Ein Gebiet kann demnach als Winterrastgebiet für überwinterte Arten oder als kurzzeitiges Rastgebiet während der Zugzeiten für kurzzeitig anwesende Nahrungsgäste gelten. Zur Nahrungssuche halten sich die Individuen bevorzugt auf großen, offenen Grünland- und Ackerflächen auf. Als Schlafgewässer werden oft traditionelle Gewässer aufgesucht. Ein Schlafplatz gilt dann als traditionell, wenn er über mehrere Tage und	

Rast- und Zugvögel

wiederum über mehrere Jahre genutzt wird. Neuste Beringungen von Gänsen und Schwänen zeigten allerdings, dass das oft nicht der Fall ist.

Typische Vertreter der Zugvögel sind Weißstorch, Kranich, Wespenbussard, Kuckuck, Mauersegler, Brachvogel, Kiebitz, Singdrossel, Feldlerche und Sumpfrohrsänger. Zu den Rastvögeln zählen Entenvögeln (Familie der Anatidae) mit der Unterfamilien der Gänse (Anserinae) zu denen alle heimischen Gänse-, Schwäne- und Entenarten zählen.

2.2 Verbreitung in Deutschland / Mecklenburg-VorpommernDeutschland:

Die Rastbestände der in Deutschland heimischen Schwäne und Gänse haben in den Jahren zwischen 1980 und 2005 stetig zugenommen. Grund sind die zunehmend milderen Winter in Deutschland und somit eine verstärkte Überwinterungsneigung.

Mecklenburg-Vorpommern:

Zugvögel überfliegen auf ihrem Weg von den südlichen Überwinterungsgebieten in die nordischen Brutgebiete zu tausenden Mecklenburg-Vorpommern. Im Herbst wiederholt sich das Ganze noch einmal, wenn die Vögel zurück in ihre Überwinterungsgebiet fliegen. Mecklenburg-Vorpommern besitzt vor allem für Kraniche bedeutende Rastvogelgebiet.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Die Vorhabensfläche befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Vogelschutzgebiet „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“. Das Gebiet hat eine herausragende Bedeutung für Rast und Überwinterung. Die Vorhabensfläche und die Grünländer in der Umgebung sind als stark frequentierte Nahrungs- und Ruhegebiete eingestuft.

3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG**3.1 Fang, Verletzung, Tötung (gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG)**

Wird das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Tiere relevant erhöht? ja nein

Die Vorhabensfläche wird nahezu komplett für den Klinikbetrieb genutzt und stehen damit nicht als Nahrungs- und Ruheflächen für Rast- und Zugvögel zur Verfügung. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko ist nicht erhöht.

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, zerstört oder in ihrer Funktion beeinträchtigt? ja nein

Fortpflanzungsstätten von Zug- und Rastvögel liegen nicht im Bereich des Vorhabens.

Baubedingt

Die angrenzenden Offenflächen werden als Rastflächen genutzt. Diese Nutzung findet trotz laufendem Klinikbetrieb statt. Temporäre Bauarbeiten können zu einer kurzzeitigen Meidung der direkt angrenzenden Flächen führen. Die Flächen stehen nach Beendigung der Bauarbeiten, aber wieder wie zuvor zur Verfügung. Es kommt zu keiner Entnahme, Beschädigung, Zerstörung oder Beeinträchtigung der ländlichen Rastgebiete.

Anlagebedingt

Ruhestätten wie zum Beispiel Schlafplätze sind traditionell. Die nächstgelegene bekannte Ruhestätte ist der Kranich-Schlafplatz auf der Insel Kirr in einer Entfernung von rund 2,5 km zum Vorhaben. Eine Störung, Beschädigung, Zerstörung oder Beeinträchtigung dieser kann aufgrund der bereits bestehenden Nutzung der Fläche und der Entfernung ausgeschlossen werden.

Rast- und Zugvögel		
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestand (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<u>Baubedingt</u>		
<i>Die angrenzenden Offenflächen werden als Rastflächen genutzt. Diese Nutzung findet trotz laufendem Klinikbetrieb statt. Temporäre Bauarbeiten können zu einer kurzzeitigen Meidung der direkt angrenzenden Flächen führen. In der Umgebung sind großflächig Ausweichmöglichkeiten vorhanden und die Überwinterungszeit für die Arten weiterhin im Gebiet möglich. Es kommt zu keiner erheblichen Störung während der Überwinterungs- und Wanderungszeiten.</i>		
<u>Anlagebedingt</u>		
<i>Das gesamte Gelände wird bereits für den Klinikbetrieb genutzt. Durch neue Anlagen kommt es zu keiner erheblichen Störung.</i>		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein.
3.4 Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG		
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)		
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)		

5 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Nachfolgend werden die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung festgelegten Vermeidungsmaßnahmen nochmals zusammenfassend dargestellt. CEF-Maßnahmen wurden nicht ausgewiesen.

Maßnahme	FM-VM1
Verbotstatbestand	Fang, Verletzung, Tötung
betroffene Art	Gebäudebewohnende Fledermäuse
Kurzbeschreibung	<p>Bauzeitenregelung, etwaige Ersatzquartiere und Artenschutzgenehmigung: Bei geplanten Abrissarbeiten von Gebäuden oder Gebäudeteilen (exkl. Containerlösungen) ist eine Nutzung des entsprechenden Gebäudeteils durch Fledermäuse als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch eine faunistische Untersuchung durch Fachpersonal auszuschließen. Dazu ist eine Begehung auf potenzielle Strukturen für Tagesquartiere, Wochenstuben und Winterquartieren durchzuführen. Bei Eignung der betroffenen Gebäude oder Gebäudeteile auf entsprechende Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind diese wie folgt zu überprüfen.</p> <p>Tagesquartiere und Wochenstuben: 2 Begehungen im Juni/Juli durch Schwarmsuche mit Detektoraufnahmen in der Dämmerung Winterquartiere: 2 Begehungen im Oktober durch Schwarmsuche mit Detektoraufnahmen in der Dämmerung</p> <p>Wenn eine Besiedlung durch Fledermäuse ausgeschlossen wird, steht einem Abriss keine artenschutzrechtliche Fragestellung entgegen.</p> <p>Bei einem Fund von Tagesquartieren, Wochenstuben oder Winterquartieren sind geeignete Maßnahmen, wie Schaffung geeigneter Ersatzquartiere und Festlegen einer schadensmindernden Bauzeit zu ergreifen.</p> <p>Die Ergebnisse der faunistischen Untersuchung sind dem Bauantrag beizulegen und eine artenschutzrechtliche Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde einzuholen. Die artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen sind im Genehmigungsbescheid/ Planfeststellungsbeschluss von der zuständigen Genehmigungs-/Planfeststellungsbehörde zu formulieren (Froelich & Sporbeck, 2010).</p>
Maßnahme	FM-VM2
Verbotstatbestand	Störungen während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mause-, Überwinterungs- und Wanderzeiten
betroffene Art	Gebäudebewohnende Fledermäuse
Kurzbeschreibung	<p>Fledermausfreundliche Beleuchtung: Bei neuer Außenbeleuchtung des Klinikgeländes sind Leuchtmittel mit geringer Anziehungswirkung auf Insekten zu verwenden. Dies sind Leuchtmittel mit warmweißen Lichtfarben (2.000 - 3.000 K).</p>
Maßnahme	FM-VM3
Verbotstatbestand	Störungen während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mause-, Überwinterungs- und Wanderzeiten
betroffene Art	Gebäudebewohnende Fledermäuse
Kurzbeschreibung	<p>Fledermausfreundliche Beleuchtung: Wenn nächtliches Kunstlicht notwendig ist, sollten nur die Bereiche beleuchtet werden, die notwendig sind. Dies ist mit gerichteten Lampen, wie z. B. abgeschirmten Lampen möglich. Die umliegenden Gehölzstrukturen sollen, soweit möglich, von der Beleuchtung ausgeschlossen werden.</p>
Maßnahme	FM-VM4
Verbotstatbestand	Störungen während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mause-, Überwinterungs- und Wanderzeiten
betroffene Art	Gebäudebewohnende Fledermäuse
Kurzbeschreibung	<p>Fledermausfreundliche Beleuchtung: Die Beleuchtungsdauer ist auf die Zeit, in der die Beleuchtung für den Menschen notwendig ist, zu beschränken. Dies kann z. B. durch den Einsatz von Bewegungsmelder garantiert werden.</p>

Maßnahme	FM-VM5
Verbotstatbestand	Fang, Verletzung, Tötung
betroffene Art	Baumbewohnende Fledermäuse
Kurzbeschreibung	<p>Bauzeitenregelung, etwaige Ersatzquartiere und Artenschutzgenehmigung: Bei geplanten Baumfällungen sind die Nutzung von potenziellen Höhlen als Quartiere durch eine faunistische Untersuchung durch Fachpersonal zu untersuchen. Dazu ist eine Begehung auf potenzielle Strukturen für Tagesquartiere, Wochenstuben und Winterquartieren durchzuführen. Bei Eignung der betroffenen Bäume für entsprechende Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind diese wie folgt zu überprüfen. Tagesquartiere und Wochenstuben: 2 Begehungen im Juni/Juli durch Schwarmsuche mit Detektoraufnahmen in der Dämmerung Winterquartiere: 2 Begehungen im Oktober durch Schwarmsuche mit Detektoraufnahmen in der Dämmerung Wenn kein Hinweis auf eine Nutzung von Höhlen gefunden wird, sind keine Maßnahmen für Fledermäuse notwendig. Bei Hinweisen auf Sommerquartiere sind geeignete Ersatzquartiere zu schaffen. Bei Hinweisen auf Nutzung von Höhlen als Winterquartieren, sind diese zu ermitteln und mittels Folienverschluss so zu verschließen, dass ein Ausflug weiterhin möglich bleibt, aber das Wiedereinfliegen verhindert wird. Dazu wird Ende September/Anfang Oktober eine Folie über der Höhlenöffnung befestigt, so dass ein Radius von mind. 15 cm rings um die Öffnung abgedeckt wird. Damit Fledermäuse weiterhin ausfliegen können, wird ein Loch in die Folie im Bereich der Höhlenöffnung geschnitten. Die ausgeschnittene Öffnung der Folie muss hinsichtlich Größe und Form mit der Höhlenöffnung übereinstimmen. Die Folie wird straff an den Baum und den Rand der Höhlenöffnung angebracht, damit ein Anlanden und weiterkrabbeln unmöglich wird. Eine zweite Folie wird über und neben der Höhlenöffnung befestigt. Die tiefste Befestigung liegt dabei unterhalb der Einflugöffnung. Die zweite Folie wird so locker angebracht, dass Fledermäuse sie anheben und nach unten wegfliegen können (Pfeiffer & Zahn, 2021). Im Oktober sind die Fledermäuse noch aktiv und werden die Höhlen verlassen. Die Entnahme der Bäume ist dann in der Überwinterungszeit der Fledermäuse (01.12 bis 28.02) durchzuführen. Für die Winterquartiere sind geeignete Ersatzquartiere zu schaffen. Die Ergebnisse der faunistischen Untersuchung sind dem Bauantrag beizulegen und eine artenschutzrechtliche Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde einzuholen. Die artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen sind im Genehmigungsbescheid/ Planfeststellungsbeschluss von der zuständigen Genehmigungs-/Planfeststellungsbehörde zu formulieren (Froelich & Sporbeck, 2010).</p>
Maßnahme	AM-VM1
Verbotstatbestand	Fang, Verletzung, Tötung
betroffene Art	Kammolch
Kurzbeschreibung	<p>Bauzeitenregelung: Die Stumpen von zu entfernenden Bäumen sind nach der Fällung im Boden zu belassen und erst zu entnehmen, wenn sich der Kammolch in seinen Laichgewässern befindet (März bis Juli).</p>
Maßnahme	AM-VM2
Verbotstatbestand	Entnahme, Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
betroffene Art	Kammolch
Kurzbeschreibung	<p>Bauzeitenregelung: Baumstumpen, die bei etwaigen Gehölzentnahmen anfallen, sollen im Bereich der südöstlichen Siedlungshecke abgelegt werden.</p>

Maßnahme	AM-VM3
Verbotstatbestand	Fang, Verletzung, Tötung
betroffene Art	Wandernde Amphibien
Kurzbeschreibung	<p>Bauzeitenregelung: Um einer Tötung von potenziell wandernden Amphibien in der Bauphase neuer Bauten wirksam zu begegnen, wird eine Bauzeitenregelung festgesetzt. Deshalb sollten Bauarbeiten außerhalb der Wanderperioden (November bis Februar) ausgeführt werden. Sind Bauarbeiten für Neubauten in der Wanderperiode der Amphibien notwendig, so ist das Aufstellen eines Krötenzauns um die Baufläche nötig. Der Krötenzaun ist im März und April täglich auf etwaige Amphibien abzusuchen und diese aus der Baufläche zu entlassen.</p>
Maßnahme	AM-VM4
Verbotstatbestand	Fang, Verletzung, Tötung
betroffene Art	Wandernde Amphibien
Kurzbeschreibung	<p>Amphibienangepasste Gestaltung: Offene Kellerschächte, Entwässerungsschächte, Rohre, Rinnen, Gullys und andere Schächte sind mit einem Gitter (Maschenweite 3- 4 mm), Lochblech (Löcher 3 mm), Glas- oder Kunststoffplatte bündig abzudecken oder eine Ausstiegshilfe, wie ein griffiges Holzbrett (10 cm Breite, mit grobem Drahtgitter bespannt) oder ein Lochbrett (Breite 10 cm, Löcher 5 mm, Teilung 7-8 mm) mit max. 60° Steigung am Schachtrand zu platzieren oder einen überhöhten Rand mit einem Übersteigschutz durch ein vorstehendes Blech einzuplanen.</p>
Maßnahme	BV-VM1
Verbotstatbestand	Fang, Verletzung, Tötung
betroffene Art	Brutvögel
Kurzbeschreibung	<p>Gehölzentfernung und etwaige Ersatzquartiere: Die Brutzeit von Gehölzbrütern erstreckt sich von März bis August. Die Gehölze müssen außerhalb der Brutzeit (1.09 bis 28.02) entfernt werden. Die Nutzung der entsprechenden Bäume für mehrjährig genutzte Nester, ist bei Maßnahmen mit Baustart ab 2028, durch eine Untersuchung durch Fachpersonal auszuschließen. Dafür sind die Bäume auf geeignete Höhlen zu untersuchen. Bei geeigneten Höhlenstrukturen müssen diese durch je einen Höhlennistkasten auf dem Gelände, an weiter bestehenden Bäumen, angebracht werden. Bei der Wahl des Modells ist darauf zu achten, dass die Nistkästen aus atmungsaktiven Holzbeton sind. Die Ersatzquartiere sind in einer Höhe von mindestens 2,5 m anzubringen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Nistkästen nach Südosten ausgerichtet sind. Wird das Arbeiten nur in der Brutzeit möglich, ist eine Besiedlung durch eine faunistische Untersuchung durch Fachpersonal auszuschließen. Dazu müssen die Gehölze innerhalb einer Woche vor Fälltermin auf Besiedlung untersucht werden. Wenn keine Besiedlung festgestellt wird, sind keine Maßnahmen für Brutvögel nötig. Bei Hinweisen auf eine Besiedlung können die Gehölze nur außerhalb der Brutzeit (01.09 bis 28.02) entnommen werden. Die Ergebnisse der faunistischen Untersuchung sind dem Bauantrag beizulegen und eine artenschutzrechtliche Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde einzuholen. Die artenschutz-rechtlichen Nebenbestimmungen sind im Genehmigungsbescheid/ Planfeststellungsbeschluss von der zuständigen Genehmigungs-/Planfeststellungsbehörde zu formulieren (Froelich & Sporbeck, 2010).</p>

Maßnahme	BV-VM2
Verbotstatbestand	Fang, Verletzung, Tötung
betroffene Art	Brutvögel
Kurzbeschreibung	<p>Vogelangepasste Glasgestaltung: Zäune, Balkonbrüstungen, Fahrradunterstände und Wartehäuschen sind bei Gestaltung durch Glas vogelangepasst zu gestalten. Wenn bei Neu- und Umbauten große Fensterfronten (ab 6 m², gemessen von Außenrahmen zu Außenrahmen, gilt auch bei Bandfassaden) oder Glaskonstruktionen über Eck verbaut werden, sind diese vogelangepasst zu gestalten um ein erhöhtes Vogelschlagrisiko zu vermeiden. Dazu können geeignete Glasmaterialien, Aufdrucke und Markierungen genutzt oder die Fenster in geeigneten Winkeln einbaut werden (vgl. Rössler et al., 2022).</p>
Maßnahme	BV-VM3
Verbotstatbestand	Fang, Verletzung, Tötung; Entnahme, Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
betroffene Art	Brutvögel
Kurzbeschreibung	<p>Bauzeiten und etwaige Ersatzniststätten: Geplante Abrissarbeiten von Gebäuden oder Gebäudeteilen ist außerhalb der Brutzeiten (September bis Februar) durchzuführen. Die Nutzung der entsprechenden Gebäude oder Gebäudeteilen für mehrjährig genutzte Nester, ist bei Maßnahmen mit Baustart ab 2028, durch eine Untersuchung durch Fachpersonal auszuschließen. Dafür sind die Gebäude auf Spuren nach Nestern zu untersuchen. Wenn keine mehrjährigen Nester gefunden werden, müssen keine weiteren Maßnahmen ergriffen werden. Wenn mehrjährig genutzte Nester gefunden werden, sind geeignete Ersatzkästen beim Neu- und Umbau einzuplanen. Die Ergebnisse der Untersuchung sind dem Bauantrag beizulegen und eine artenschutzrechtliche Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde einzuholen. Die artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen sind im Genehmigungsbescheid/Planfeststellungsbeschluss von der zuständigen Genehmigungs-/Planfeststellungsbehörde zu formulieren (Froelich & Sporbeck, 2010).</p>

Grundsätzlich gelten weitere Regeln:

1. Die Ausführarbeiten sind so zu tätigen, dass möglichst wenig vorhandene Strukturen verloren gehen. Die Bäume und Sträucher im Randbereich, welche nicht geschnitten oder gefällt werden, sind mit einem Baumschutz zu versehen.
2. Die Bauzeit-Aktivitäten beschränken sich auf die Tageszeit (7:00 bis 18:00 Uhr).
3. Die Baufahrzeuge haben langsam auf der Zufahrt zu fahren, um eventuell sich auf dem Boden befindenden Tieren eine Fluchtmöglichkeit zu geben.
4. Eine DIN-gerechte Lagerung von wasser- und bodengefährdenden Stoffen, sowie Betankung der Fahrzeuge nach Umweltrechnormen werden vorausgesetzt.

6 Zusammenfassung des AFB

Im Rahmen der hier durchgeführten artenschutzrechtlichen Betrachtung nach § 44 BNatSchG wurden Arten berücksichtigt, die im Plangebiet erfasst wurden oder potenziell vorkommen könnten.

Nach der Relevanzanalyse unter Einbezug der Kartierungsergebnisse aus 2022 wurden sowohl gebäude- und baumbewohnende Fledermäuse, wandernde Amphibien, der Kammolch, die Brutgilden der Baum- und Buschbrüter, Bodenbrüter sowie zusammengefasst der Höhlen-, Halbhöhlen, Nischen-, Gebäudebrüter und Rastvögel steckbrieflich mit Ausweisung von Vermeidungsmaßnahmen behandelt.

Vermeidungsmaßnahmen wurden vorgeschlagen, da es Betroffenheiten gegenüber den nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Arten zu vermeiden gilt.

In Bezug auf die Bestimmungen des Artenschutzes hat der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag ergeben, dass keine Habitate (Lebensräume) von streng geschützten Arten dauerhaft zerstört werden, die für diese Arten nicht ersetzbar wären. Die Home Ranges und damit die Gesamtlebensräume bleiben grundsätzlich erhalten. Allein die Sicherung von Individuen muss durch verschiedene Maßnahmen gewährleistet werden.

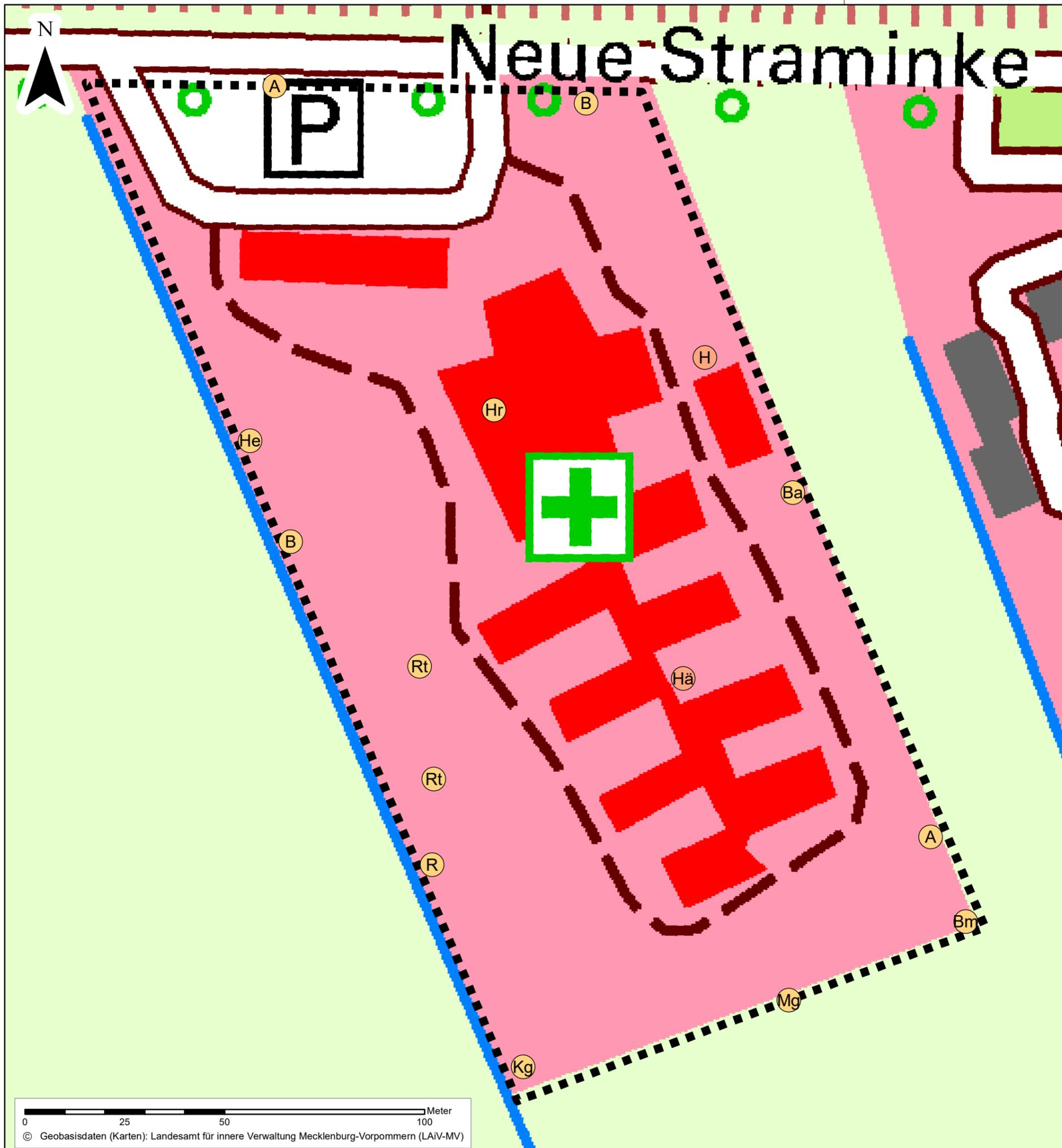
Für keine der geprüften Arten sind unter Einbeziehung von potenziellen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen „Verbotstatbestände“ des § 44 BNatSchG erfüllt.

Eine Gefährdung der gesamten lokalen Population irgendeiner relevanten Artengruppe ist hier zweifelsfrei auszuschließen. Die ökologische Funktion aller vom Vorhaben potentiell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten der FFH- und Vogelschutz-RL wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sein.

7 Literaturverzeichnis

- Andrews, H.L., 2018. Bat Roots in Trees. A Guide to Identification and Assessment for Tree-Care and Ecology Professionals. Pelagic Publishing, Exeter.
- Arnold, A., Braun, M., 2002. Telemetrische Untersuchungen an Flughörnchen (*Pipistrellus nathusii* Keyserling & Blasius 1839) in den nordbadischen Rheinauen. in: Meschede, A., Heller, K.-G., Boy, P. (Eds.), *Ökologie, Wanderungen und Genetik von Flughörnchen in Wäldern*. Bundesamt für Naturschutz, Bonn, pp. 177-190.
- Baagoe, H.J., 2001. Danish bats (Mammalia: Chiroptera): Atlas and analysis of distribution, occurrence and abundance. *Steenstrupia*, 26, 1-117.
- Bairlein, F., 1996. *Ökologie der Vögel*. Stuttgart.
- Banse, G., Bezzel, E., 1984. Artenzahl und Flächengröße am Beispiel der Brutvögel Mitteleuropas. *Journal für Ornithologie*, 125, 291-305.
- Berthold, P., 2003. Die Veränderung der Brutvogelfauna in zwei süddeutschen Dorfgemeindebereichen in den letzten fünf bzw. drei Jahrzehnten oder: verlorene Paradiese? *Journal für Ornithologie*, 144, 385-410.
- Bezzel, E., 1982. *Vögel in der Kulturlandschaft*. Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart.
- Bezzel, E., 1993. *Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Singvögel*. AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BVerwG, 2010. Spezielle Artenschutzprüfung und Ausnahmezulassung gegenüber Tierarten nach § 42 Abs.1 BNatSchG. Beschluss vom 17. April 2010 - 9B5.10: 2-16.
- Dietz, C., Kiefer, A., 2020. *Die Flughörnchen Europas*. Kosmos Verlag, Stuttgart.
- Dietz, C., von Helversen, O., Nill, D., 2007. *Handbuch der Flughörnchen Europas und Nordwestafrikas: Biologie - Kennzeichen - Gefährdung*. Kosmos, Stuttgart.
- Eichstädt, W., Scheller, W., Sellin, D., Starke, W., Stegemann, K.-D., 2006. *Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern*. Steffen Verlag, Friedland/Mecklenburg.
- Europäische Kommission, 2021. Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie, Brüssel, pp. 136.
- Flade, M., 1994. *Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands*. IHW-Verlag, Eching.
- Froelich & Sporbeck, 2010. Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 56.
- Gaston, K.J., Blackburn, T.M., 2003. Dispersal and the interspecific abundance-occupancy relationship in British birds. *Global Ecology & Biogeography* 12, 373–379.
- Gaston, K.L., Spicer, J.I., 2004. *Biodiversity. An introduction*. Blackwell Publishing, Oxford.
- Gellermann, M., Schreiber, M., 2007. *Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren*. Springer Verlag, Berlin.
- Grosse, W.-R., Günther, R., 1996. Laubfrosch - *Hyla arborea* (LINNAEUS, 1758), *Die Amphibien und Reptilien Deutschlands*. Günther, Rainer, Jena, pp. 343-364.
- Günther, R., Nabrowsky, H., 1996. Moorfrosch - *Rana arvalis* NILSSON, 1842, *Die Amphibien und Reptilien Deutschlands*. Günther, Rainer, Jena, pp. 364-388.
- Hanski, I., 2011. Habitat loss, the dynamics of biodiversity, and a perspective on conservation. *Ambio*, 40, 248-255.
- Häussler, U., Nagel, A., Braun, M., Arnold, A., 1999. External characters discriminating sibling species of European pipistrelles, *Pipistrellus pipistrellus* (SCHREBER, 1774) and *P. pygmaeus* (LEACH, 1825). *Myotis*, 37, 27-40.
- ILN Greifswald, IfAÖ Neu Broderstorf, Heinicke, T., 2007/2009. Aktualisierung des Gutachtens "Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel (I.L.N. Greifswald 1998)". LUNG.
- Kelcey, J.G., Rheinwald, G., 2005. *Birds in European cities*. Ginster Verlag.
- Kinzelbach, R., 1995. *Der Mensch ist nicht der Feind der Natur*. Öko-Test, 4, 24.
- Kinzelbach, R., 2001. Das Jahr 1492: Zeitwende für Flora und Fauna? Rundgespräche der Kommission für Ökologie, 22, 15-27.
- Klafs, G., Lippert, K., 2000. Landschaftselemente Mecklenburg-Vorpommerns im hundertjährigen Vergleich. *Naturschutzarbeit in Mecklenburg-Vorpommern*, 43 (2), 58-65.

- Krappe, M., Lange, M., Wachlin, V., 2010. Triturus cristatus LAURENTI 1768 Nördlicher Kammolch, Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie. Landesamt für Umwelt Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern.
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, 2013. Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern.
- Mayer, F., Helversen, O.v., 2001. Sympatric distribution of two cryptic bat species across Europe. *Biological Journal of the Linnean Society*, 74, 365-374.
- Mayr, E., 1926. Die Ausbreitung des Girlitz. *Journal für Ornithologie*, 74, 571-671.
- Nöllert, A., Günther, R., 1996. Knoblauchkröte - Pelobates fuscus (LAURENTI, 1768), Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Günther, Rainer, Jena, pp. 252-274.
- Pfeiffer, B., Zahn, A., 2021. Empfehlungen für die Anbringung von Einwegverschlüssen an Fledermauquartieren. Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern, pp. 5.
- Reichholf, J.-H., 1995. Falsche Fronten - Warum ist es in Deutschland so schwierig mit dem Naturschutz? *Eulen Rundblick*, 42/43, 3-6.
- Reichholf, J.H., 2006. Die Zukunft der Arten. Neue ökologische Überraschungen. C.H. Beck Verlag, München.
- Reichholf, J.H., 2011. Der Tanz um das goldene Kalb. Der Ökokolonialismus Europas. Verlag Klaus Wagenbach, Berlin.
- Rössler, M. et al., 2022. Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3 ed. Schweizerische Vogelwarte Sempach.
- Rudolf, U., Steiof, K., Bellebaum, J., 2021. Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben. Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas. in: LAG VSW (Ed.), pp. 40.
- Schiemenz, H., Günther, R., 1994. Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands (Gebiet der ehemaligen DDR). Natur & Text, Rangsdorf.
- Schmid, H., Doppler, W., Heynen, D., Rössler, M., 2012. Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Schweizerische Vogelwarte Sempach.
- Schwarz, J., Flade, M., 2000. Ergebnisse des DDA-Monitoringprogramms – Teil I: Bestandsänderungen von Vogelarten der Siedlungen seit 1989. *Vogelwelt*, 121, 87-106.
- Skiba, R., 2009. Europäische Fledermäuse: Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehm-Bücherei – (Westarp Wissenschaften), Hohenwarsleben.
- Stebbing, R., 1988. Conservation of European bats. Christopher Helm, London.
- Südbeck, P. et al., 2005. Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- Südbeck, P. et al., 2007. Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 4. Fassung, 30. November 2007. *Berichte Vogelschutz*, 44, 23-81.
- Sudhaus, W., Peters, G., Balke, M., Manegold, A., Schubert, P., 2000. Die Fauna in Berlin und Umgebung – Veränderungen und Trends. *Sitzungsberichte der Gesellschaft der Naturforschenden Freunde zu Berlin*, 39, 75-87.
- Trautner, J., 1991. Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. *Ökologie in Forschung und Anwendung*, 51, 5-254.
- Trautner, J., Lambrecht, H., Mayer, J., Hermann, G., 2006. Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie — fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen. *Naturschutz in Recht und Praxis - online*, 1, 1-20.
- Witt, K., 2000. Situation der Vögel im städtischen Bereich: Beispiel Berlin. *Vogelwelt*, 121, 107-128.
- Witt, K. et al., 2008. Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. *Ber. Vogelschutz*, 34, 11-35.



Neue Straminke

Legende

B-Plan Nr. 42

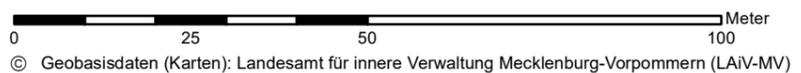
Brutvogelkartierung 2022

Schutzstatus

- Besonders geschützt (BNatSchG)
- Besonders geschützt (BNatSchG) u. RL-MV ab Kat. V

Art (Anzahl)

- A Amsel (2)
- B Buchfink (2)
- Ba Bachstelze (1)
- Bm Blaumeise (1)
- H Haussperling (1)
- He Heckenbraunelle (1)
- Hr Hausrotschwanz (1)
- Hä Bluthänfling (1)
- Kg Klappergrasmücke (1)
- Mg Mönchsgrasmücke (1)
- R Rotkehlchen (1)
- Rt Ringeltaube (2)



© Geobasisdaten (Karten): Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAI-V-MV)

Auftraggeber: REHASAN Klinik Zingst Besitz GmbH 50670 Köln, Im MediaPark 2 Tel.: (0 221) 650 77 0 Fax: (0 221) 650 77 999 Mail: info@rehasan.de			Vorhaben: Ostseeklinik Zingst - Neue Straminke
Planverfasser: Planung für alternative Umwelt GmbH 18337 Marlow OT Gresenhorst, Vasenbusch 3 Tel.: (0 38 224) 440 21 Fax: (0 38 224) 440 16 Mail: info@pfau-landschaftsplanung.de			Darstellung: Brutvogelkartierung
Maßstab:	Höhenbezug:	Lagebezug:	
1:1 000	ohne	ETRS89_UTM33	
bearbeitet:	Datum:	Zeichen:	
März-Juni 2022	März 2023	Dr. A. Bönsel	
gezeichnet:	März 2023	F. Berg	
geprüft:	März 2023	Dr. A. Bönsel	
Unterlage:	Karte 2	Seite 67	